




Digitized by Google

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

Prof. Abegg in Breſslau, Hofr. Bauer in Göttingen, Hofr. Bayer in München, Oberappellationsr. Bickell in Cassel, Prof. Blume in Göttingen, Hofr. Bucher in Erlangen, Hofr. von Dresch in München, Prof. Feuerbach in Erlangen, Oberappellationsgerichtsr. u. Prof. Franke in Jena, Prof. Hänel in Leipzig, Freiherr von Holzschuher in Nürnberg, Oberjustizrath Hufnagel in Eſslingen, Ministerialrath Linde in Darmstadt, Geheimerath von Löhr in Gieſsen, Geh. Justizrath Martin in Jena, Prof. Michaelis in Tübingen, Geheimerath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Halle, Geheim. Hofrath Münch in Stuttgart, Prof. Nietzsche in Leipzig, Oberappellationsgerichtsrath Ortloff in Jena, Prof. Pernice in Halle, Landrichter Puchta in Erlangen, Hofrath Puchta in München, Hofrath Rau in Heidelberg, Prof. Scheidler in Jena, Prof Br. Schilling in Leipzig, Oberappellationsgerichtsrath und Prof. von Schröter in Jena, Oberappellationsgerichtsrath Spangenberg in Celle, Geh. Rath Thibaut in Heidelberg, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Gent, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Geheim. Rath Zachariae in Heidelberg und mehreren Anderen,

herausgegeben von

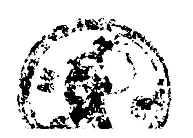
Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,

königl. baier. Hofrathe, ordentl. Professor der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Achtzehnter Band.

Neustadt a. d. Orla 1832.

Druck und Verlag von Johann Karl Gottfried Wagner.



Inhalt des achtzehnten Bandes.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

I.

Recensionen und Anzeigen.

I) Ludovici Pernicis, juris utriusque itemque philosophiae doctoris Antecessoris Halensis, Quaestionum de Jure Publico Germanico Particula prima. Editio secunda auctior et emendatior. Halis in Libraria Caroli Grunerti. A. MDCCCXXXI.

II) Desselben Werkes Particula secunda. Halis in Libraria Caroli Grunerti. A. MDCCCXXXI.

„Der Werth der ältern deutschen Publicisten und ihrer Schulen bestand," nach der wohlbegründeten Bemerkung eines scharfsinnigen und gelehrten Staatsrechtslehrers unserer Zeit, „nicht etwa in ihren zahlreichen Compendien, worin überhaupt keine Wissenschaft besteht, auch nicht in ihren Theorieen des deutschen Staatsrechts, die doch nur Theorieen, obschon am Ende noch die einzige Charte der deutschen Constitution waren, sondern in der gründlichen geschichtlichen Bearbeitung der Einzel-Verhältnisse, welche das deutsche Reich darbot, insbesondere des fürstlichen Familien- und des Regierungsrechts, so wie der geschichtlich begründeten Rechtsverhältnisse

der Unterthanen, in der Ausforschung und Sichtung der Quellen für alles dieses, und eben hierdurch hat sich die ältere Schule ein unvergängliches Verdienst erworben."

Dieses Muster und Vorbild der älteren Schule zu befolgen, auch nachdem das jetzige deutsche öffentliche Recht eine neue Gestaltung gewonnen, und zum Theil auf neuer Basis gegründet worden, an das, was aus der Vorzeit des deutschen Bundes stehen geblieben, das Neue wissenschaftlich anzuknüpfen und so, dafern nur die Institute des älteren deutschen Staatsrechts nicht völlig antiquirt worden sind, zu practischen Resultaten für das geltende Recht zu gelangen, ist das Ziel der Bestrebungen derjenigen Schule der Bearbeiter des heutigen deutschen öffentlichen Rechtes, die man im Gegensatze zu den übrigen, (ohne jedoch unter Gegensatz ein nothwendig feindliches Verhältniſs zu verstehen,) als die historische Schule bezeichnen kann. Der Verf. der vorliegenden Schriften, dessen wissenschaftlich publicistische Thätigkeit schon mehrmals in diesen Jahrbüchern verdiente Anerkennung gefunden, schlieſst sich dieser Schule rühmlich an, und es kann nur mit Beifall aufgenommen werden, daſs er, nachdem in der neuesten Zeit mehrere Lehrbücher des gemeinen deutschen Staatsrechts erschienen sind, welche in allen Rücksichten den Anforderungen entsprechen, die man billiger Weise an eine nur Resultate gebende dogmatische Darstellung dieses Gegenstandes, nach der dermaligen Lage der Verhältnisse, machen kann, seine Bemühungen detaillirter Er-

örterung und tieferer Begründung einzelner öffentlicher Rechtsverhältnisse zuwendet, und das Ergebniſs seiner Forschung in Monographieen mitzutheilen versucht.

Nr. I. enthält eine vermehrte und verbesserte Auflage der von uns, ihrem Hauptinhalte nach, in diesen Jahrbüchern Bd. X. S. 241 fg. charakterisirten Abhandlung des Verfs. über das heutige eigenthümliche publicistische Verhältniſs des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg wegen seiner im Königreiche Sachsen belegenen Besitzungen. Heffter (zu vergl. diese Jahrbücher Bd. XV. S. 135—137.) zählt dieses Unterlandesherrnverhältniſs zu den in den deutschen Bundesstaaten vorkommenden staatsrechtlichen Anomalieen, und eben die anomale Beschaffenheit desselben erklärt auch wohl die lange Dauer der Verhandlungen über den schlieſslichen Rechtszustand dieses fürstlichen und gräflichen Hauses der Krone Sachsen gegenüber, und die noch immer zwischen letzterer und dem ersteren obwaltenden Differenzen. Wenn gleich über die dermalige Lage dieser Angelegenheit und die eingeschlagenen Versuche zu friedlicher Ausgleichung derselben, bis jetzt nichts öffentlich bekannt geworden, so ist doch die mittelbare und unmittelbare Theilnahme des Herrn Prf. Pernice an der rechtlichen Begründung, wie an der zeitgemäſsen Veststellung dieser Verhältnisse nicht unbekannt geblieben, indem er, ursprünglich Verfasser der darüber von der Halleschen Juristen-Facultät abgefaſsten verschiedenen Gutachten, nachmals, als Bevollmächtigter, an den Arbeiten und

Unterhandlungen der von den Fürsten und Grafen von Schönburg in Dresden bestellten Commission Antheil nahm. Solcher fortgesetzten Beschäftigung mit diesem Gegenstande sind dann auch wohl die Zusätze und Erweiterungen zu verdanken, durch welche die neue Ausgabe von der frühern sich unterscheidet, die übrigens weder in ihrer Anlage noch in den durchgeführten Rechtsgrundsätzen wesentliche Abänderungen darbietet.

Nr. II. liefert eine sehr ins Einzelne eingehende Untersuchung über einen Punct des bundesrechtlichen Standesherrlichkeitsverhältnisses, nämlich über die Frage: welchen Familien und welchen Mitgliedern die bundesrechtlichen Titel: Durchlaucht und Erlaucht gebühren? und sie schliefst sich also unmittelbar an des Verfs. in diesen Jahrbüchern Bd. IX. S. 242 fg. angezeigte Schrift an.

Wohl dürfte ein oder der andere unserer Leser gleich von Vorn herein den das Titelwesen betreffenden Gegenstand für einen kleinlichen und unbedeutenden halten, mithin der Meinung seyn, dafs, zumal in einer Zeit, wo um die wichtigsten, man möchte sagen publicistischen Lebensfragen auch im Felde der Theorie gekämpft wird, die ihm hier gewidmete Kraft, Zeit und Mühe, von dem mit nicht gewöhnlicher publicistischer Gelehrsamkeit und schriftstellerischer Gewandtheit ausgerüsteten Verfasser einem fruchtbarern Stoffe hätte zugewendet werden können. So gewifs aber Letzteres auch wirklich nicht abzuleugnen ist, so gewifs müfste dennoch ein solches Urtheilen von Vorn herein als ein leicht-

fertiges Urtheilen erscheinen. Auch wir wissen mit dem scientifischen Mikrologisiren, worin so manche juristische Schriftsteller alter und neuer Zeit sich gefallen, uns nicht zu befreunden; allein ein Anderes ist Kleinliches, ein Anderes Kleines, und nur Vorschnelligkeit pflegt unlöblich diesen Begriffsunterschied unbeachtet zu lassen. So fällt die Titelsucht, wenn nicht Schlimmerem, doch mindestens dem Kleinlichen zu; entfernt aber nicht so auch das Titelwesen, das an und für sich als etwas Kleines zwar, jedoch keineswegs als etwas Bedeutungsloses zu betrachten erlaubt ist, zumal da, wo, wie bei den Standesherren, viel bedeutende Rechtsverhältnisse in der nächsten Verbindung mit ihm stehen, (wie z. B. die Ebenbürtigkeit), welche gewiſs zu den wichtigsten des deutschen positiven öffentlichen Rechts gehören. Indem aber unser Verf. an die Haupterörterung der scheinbar unfruchtbaren Materie überall interessante Bemerkungen über praktisch erhebliche Fragen, die zu jener in einer nähern oder entferntern Beziehung sich befinden, anzureihen wuſste, und so in gediegener Art dem Stoffe reiche Intensität angebildet hat, giebt uns seine Abhandlung einen neuen und schönen Beleg zu der alten Wahrheit, daſs in der Wissenschaft überhaupt keine mit Ernst und Eifer unternommene Forschung, gleichviel ihr Gegenstand, als gering oder bedeutungslos zu achten ist, insofern sie die Grundlage zu neuen weiterführenden Untersuchungen werden kann. Seine Darstellung zerfällt nämlich in 4 Hauptabschnitte.

Cap. 1. Welchen Geschlechtern kamen nach

der deutschen Reichsverfassung die Prädicate: Durchlaucht und Erlaucht zu? (S. 5—12.)

Cap. 2. Von den die Prädicate der im Jahre 1806 subjicirten deutschen Reichsfürsten und Reichsgrafen betreffenden Bundesbeschlüssen, vom 8. August 1825 und 18. Februar 1829. (S. 13—27.)

Cap. 3. Vollständige Aufzählung der Fürsten und Grafen, die in Gemäfsheit dieser Bundesgesetze in allen Staaten des deutschen Bundes die Prädicate Durchlaucht und Erlaucht anzusprechen haben. (S. 29—38.)

Cap. 4. Erörterung einiger zweifelhaften Fragen. (S. 39—48.)

Das erste Capitel gewährt einen interessanten Ueberblick über die allmälige Steigerung der Prädicate und Titel des hohen Adels während der Zeit des deutschen Reiches. Bis zum 17ten Jahrhunderte wurden die regierenden Reichsgrafen nur „Wohlgeboren" genannt, und das Prädicat „durchlauchtigst" gebührte blofs den Kurfürsten, während den übrigen Reichsfürsten, und nicht einmal einem Jeden derselben, nur das „Durchlauchtig-Hochgeboren" zustand. Der Titel „Erlaucht" ist im Ganzen ein neuer, und er wurde von dem Kaiser den Reichsständen keineswegs beigelegt. —

Im zweiten Capitel führt der Verf. auch die gesetzlichen Vorschriften vollständig an, welche zur Zeit des rheinischen Bundes über diesen Gegenstand in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erlassen wurden, und er folgert dann daraus, dafs, weil diese Titel den mittelbar gewordenen reichsständischen

Familien wegen ihrer Ebenbürtigkeit mit den deutschen souverainen Häusern verliehen wurden, die Ebenbürtigkeit aber eine Folge ihres beibehaltenen deutschen hohen Adelsstandes ist, jedoch zu dem deutschen hohen Adel nach der Reichsverfassung nur diejenigen Häuser gezählt wurden, die die Landeshohheit, die Reichsstandschaft und die Reichsunmittelbarkeit besaſsen, nicht alle derzeitige standesherrliche Häuser diese Titel kraft der Bundesverfassung, also überall in den deutschen Bundesstaaten, in Anspruch nehmen können. Davon ausgeschlossen sind daher: 1) die vormaligen bloſsen reichsständischen Personalisten, 2) diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, die zwar früher nicht die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschaft besaſsen, aber gleichwohl durch die Wiener Congreſsacte vom 8. Juni 1815 zu den s. g. Mediatisirten gerechnet wurden, und 3) diejenigen Standesherren, welchen zur Zeit des rheinischen Bundes oder später durch die Gnade deutscher Souveraine die Standesherrlichkeit verliehen worden ist. Die Wichtigkeit dieser Ansichten in Betreff der Personalisten haben auch wir schon gegen Klüber in diesen Jahrbüchern (Bd. XV. S. 150—153.) darzuthun versucht; und nach den von dem Verf. gegebenen Erörterungen über ihre öffentlichen Rechtsverhältnisse vor der Auflösung des deutschen Reiches, wird man allerdings bezweifeln müssen, ob den in der zweiten Kategorie begriffenen Herzögen von Croy und von Looz-Coorswaren die in Rede stehenden bundesrechtlichen Prädicate und die Ebenbürtigkeit mit den souverainen deut-

schen Fürstenhäusern gebühren; so wie es unzweifelhaft ist, dafs den standesherrlichen Häusern der dritten Kategorie der hohe Adel in Deutschland und die Ebenbürtigkeit nicht beigelegt werden kann; wenn gleich einzelne deutsche Staatsregierungen, über die Sphäre ihrer legalen Competenz hinaus, also ohne rechtliche Relevanz, zu Gunsten einzelner standesherrlichen Häuser das Gegentheil erklärt haben.

Das dritte Capitel enthält verschiedene Berichtigungen der auch sonst schon, (insbesondere von Klüber öffentliches Recht des d. Bundes 3te Auflage, am Ende,) bekannt gemachten Verzeichnisse der deutschen Standesherren. — Der Verf. erklärt sich mit Recht gegen den Sprachgebrauch Klübers, der, in der dritten Auflage seines öffentlichen Rechts des d. Bundes, auch noch heut zu Tage solche standesherrliche Familien, welche seit ihrer Subjection ihre standesherrlichen Besitzungen veräufsert haben, als standesherrliche Personalisten bezeichnet, indem ja diejenige Beziehung, welcher ein solcher Sprachgebrauch während des Bestandes der deutschen Reichsverfassung angemessen war, nunmehr völlig antiquirt ist. Eben so dürfte man dem Verf. auch beipflichten müssen in der Behauptung: dafs durch die Veräufserung der standesherrlichen vormals reichsständischen Besitzung, der hohe Adelsstand die Ebenbürtigkeit und die bundesbeschlufsmäfsigen Prädicate der betreffenden Familie nicht verloren gehen, indem, nach der Fassung des Art. 14. der deutschen Bundesacte, diese Rechte als schlechthin persönliche

Rechte derselben sich darstellen, und an sich auch kein Grund anzugeben seyn möchte, warum diese, nach dem Besitzstande zur Zeit der Mediatisirungen gewissen Familien belassenen, und durch die Sanction der B. A. unbedingt garantirten Rechte, von der Beibehaltung der standesherrlichen Familien-Besitzung abhängig seyn sollte. Freilich bestanden nach der deutschen Reichsverfassung die Kriterien des hohen deutschen Reichsadels in dem Besitze der Reichsunmittelbarkeit, der Reichsstandschaft und der Landeshohheit über ein deutsches Reichsgebiet; allein bei der jetzigen gänzlichen Umgestaltung der öffentlichen Verfassung scheint es gewagt, mit Dresch (Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts 1830. S. 206.) dem letztern Kriterium nunmehr den Besitz eines standesherrlichen Gebietes zu surrogiren, da die Bundesacte dieses positive Requisit nicht kennt, und daher möchte es denn auch nicht für entscheidend gelten, daſs etwa zur Zeit des deutschen Reiches einem Fürstenhause, welches sich seiner reichsunmittelbaren Besitzungen entäuſserte, die Beibehaltung des hohen Reichsadels hätte abgestritten werden mögen. Zweifelhaft bleibt freilich die Sache nach Gründen der Theorie so sehr, daſs sogar Klüber (öffentliches Recht 3te Auflage §. 306. Not. d.) keine Entscheidung gewagt hat; und daſs bei den deutschen Bundesregierungen selbst verschiedene Ansichten obwalten, scheint aus der in den Jahren 1829 und 1830 bei der Bundesversammlung erfolgten Uebergabe der Standesherrenverzeichnisse hervorzugehen, in welchen solche Standesher-

ren, die ihre standesherrlichen Besitzungen veräufsert haben, bald als Standesherren im Sinne der D. B. A. angemeldet sind, bald aber auch nicht.

Das vierte Capitel schliefst sich insofern an die Particula prima dieser Quaestiones genau an, als es sich blofs auf das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg bezieht. Der Verf. handelt hier hauptsächlich von den verschiedenen Linien dieses Hauses, und erklärt sich gegen die Ansicht Klüber's (a. a. O. S. 823. Not. a.), nach welcher zur Zeit des deutschen Reiches das Haus Schönburg ein blofs reichsständisch-gräflicher Personalist bei der Wetterauschen Grafencurie gewesen seyn soll. Wir befinden uns nicht im Besitze der Materialien, um die Ansicht, die über dieses Rechtsverhältnifs bei dem Wetterauschen Grafencollegium selbst herrschend war, nachweisen zu können, wie denn auch der Verf. für seine abweichende Ansicht nur auf allgemeine Rechtsgründe und Analogieen sich stützt. Uns scheint aber dessen Meinung auch aus folgenden Gründen gebilligt werden zu müssen. Die Oberhohheitsrechte des Kurfürsten von Sachsen über die Schönburgischen Besitzungen hatten offenbar ihren Grund darin, dafs im nördlichen Deutschlande, insbesondere in Sachsen, das ursprüngliche alte Herzogthum der Fränkisch-Carolingischen Verfassung nicht aufgelöset wurde, sondern neben und über der Grafschaft sich erhielt. Aber aus der Grafschaft ging, nach der spätern Entwickelung der deutschen Reichsverfassung, die Landeshohheitsgewalt eigentlichst hervor; und wenn sie auch durch den Fortbestand einzelner Rechte des Herzog-

thume eine Trübung erlitten hat, wie diefs bei den Grafen von Schönburg der Fall war, so gehörten solche Dynasten gleichwohl zum hohen Adel, und können wegen ihres theilweisen Subjectionsverhältnisses gegen den Besitzer der alten Herzogthumsrechte, in sofern sie nicht dem Landsassiatsysteme unterworfen wurden, sondern die Reichssässerei, mittelst Erlangung der Reichsstandschaft sich bewahrten, nicht als bloſse Personalisten in den Reichscollegien betrachtet werden. Entschieden bestärkt wird diese Ansicht durch die Richtung, welche die Ausbildung der öffentlichen Verfassung im südlichen Deutschlande genommen hat. Hier haben, namentlich in Schwaben, Franken und am Rheine, indem das Herzogthum früh aufgelöset wurde, die hohe und niedere Geistlichkeit, der hohe und niedere Adel, viele Städte und sogar einzelne reichssässige Dorfcorporationen sich bei ihrer Reichssässerei behauptet. Das Landeshohheitssystem wurde fast durchaus nach Patrimonialrechte gebildet, indem die Grafschaft mit der Grundherrlichkeit sich verschmolz, und diejenigen Reichssassen, welche zur Reichsstandschaft gelangten, gehörten zum hohen deutschen Adel. In Schwaben gingen jedoch manche der ursprünglichen Herzogthumsrechte auf die Reichsvoigte in Ober- und Niederschwaben zu Altorf über, und daher befanden sich in späterer Zeit eine Reihe schwäbischer Reichsprälaten und Reichsabtissinnen (z. B. Weingarten, Weissenau, Lindau) durch die Reichsvogtei zu Altorf, die im 14ten Jahrhunderte als erbliches Eigenthum an die Erzherzöge von Oestreich gekom-

men war, in derselben Weise bei der Ausübung mehrerer der bedeutendsten Landeshohheitsgerechtsame eingeschränkt, wie die Grafen von Schönburg durch die Herzöge von Sachsen. Gleichwohl ist es niemals bezweifelt worden, daſs, solcher partiellen Subjection ungeachtet, diese Prälaten zu vollkommnem Sitz- und Stimmrechte auf der schwäbischen Prälatenbank am Reichstage berechtiget, und keinesweges für bloſse Personalisten zu halten wären. (S. Held, reichsprälatisches Staatsrecht. Theil 1. Cap. 1. §. 107. 123. Th. 1. Cap. 2. §. IV.

Wie in den frühern Schriften des Verfs., so auch in diesen neuen, hat Ref. wiederum der ansprechenden und eleganten Darstellung und der schönen äuſsern Ausstattung sich erfreut.

Michaelis.

Lehrbuch des heutigen römischen Rechts von Dr. F. Mackeldey, Königl. Preuſs. Geh. Justizrathe etc. Neunte, sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe. Gieſsen 1831. Bd. I. 256 SS. Bd. II. 672 SS. 8.

Der Versuch, ein berühmtes Buch, das in 17 Jahren den ausgezeichnetsten Beifall und neun jedes Mal verbesserte Auflagen erlebt hat, einer kritischen Anzeige zu unterwerfen, wird ohne Zweifel von den meisten Lesern unserer Jahrbücher als ein gewagtes und überflüssiges Unternehmen angesehen werden; indem gerade das Erscheinen einer neuen Ausgabe im Voraus allen Tadel niederzuschlagen scheint.

Ein blofses Panegyricum kann aber weder dem Publicum noch dem Verf. angenehm seyn, da Beide durch die Recension Etwas gewinnen wollen. Wenn dennoch Referent es versucht, hier kritisch aufzutreten, so hat er im Sinne, das Werk einer Prüfung zu unterwerfen, sine ira et studio, um dem Verf., den er das Glück hat unter seine Freunde zu rechnen, einen öffentlichen Beweis seiner Hochachtung und Verehrung abzulegen...

Ein so weit verbreitetes Lehrbuch, wie das vorliegende, welches alle zwei Jahre neu gedruckt wird und einen durchgreifenden Einfluſs auf das civilistische Studium hat, verdient die gröſstmögliche Vollendung, und so ist jedes Wort, in der Absicht gesprochen, dieselbe zu befördern, sei es auch weniger wichtig in sich, doch einiger Aufmerksamkeit werth. Zuerst soll von der Behandlungsweise des Verfs. überhaupt und dem Plane des Buches die Rede seyn; dann von dem bibliographischen Theile desselben; endlich von der Stellung der einzelnen Capitel oder Lehren.

Der Gedanke, ein Lehrbuch des heutigen römischen Rechts zu schreiben, wie Viele ihn auch ausgeführt haben, hat eigentlich etwas Widersprechendes in sich, da heutiges Recht und römisches Recht eben so Wenig mit einander gemein haben, als die heutige deutsche Gesellschaft und die römische, deutsches Leben und römisches Leben; ein Verschmelzen beider, eine innige Verbindung und wechselseitige Auflösung so verschiedener Elemente muſs die Aufhebung derselben nothwendig

zur Folge haben, und namentlich weil wir uns, unsere Bedürfnisse und unsere Denkungsweise doch besser verstehen, als die der Römer, und so dieselben verunstalten, ist es unvermeidlich, dafs das römische Element, germanisch aufgepuzt, in falschem Lichte erscheint, und folglich verkannt wird. Die Gefahr für die Wissenschaft ist grofs, indem, was der Lehrling für röm. Recht hält, es nicht ist. Dieser Vorwurf trifft fast alle alte und neue Lehrbücher, besonders Deutschlands; und wenn wir beim Lesen der neuesten diefs nicht merken, stöfst es uns um so stärker auf beim Durchgehen eines Lauterbach, Hoffacker, Höpfner, da man damals noch consequenter den praktischen Gesichtspunct befolgte, als jetzt. Ref. hatte sich oft gewundert, warum die jetzt herrschende Methode der Compendien des röm. Rechts im Auslande, z. B. in Holland und Frankreich so wenig Beifall fand, und dafs sie besonders von denen getadelt wurde, die in den Quellen die bewandertsten waren; allein ein fortgesetztes Studium der Quellen hat ihm diefs aufgeklärt und seitdem änderten sich seine Ansichten über die Behandlungsweise des röm. Rechts gänzlich. Ref. hielt die deutsche, besonders seit Heise's Conspectus gäng und gebe gewordene Methode der wahren gründlichen Kenntnifs des röm. Rechts für ungemein nachtheilig, und wünscht in sofern, dafs dem Studium eine andere, zweckmäfsigere Richtung gegeben werde. Hierüber folgendes Nähere.

Ein heutiges römisches Recht ist ein mixtum compositum eigner Art: das eine hebt das an-

dere auf: und will man davon eine Darstellung geben, so muſs man das römische oder das heutige vorherrschen lassen, oder beides ganz trennen; sonst läuft man Gefahr, wie so viele junge Rechtsgelehrte thun, das bloſs römische heutig, und das heutige römisch zu machen, und so alle Begriffe zu verwirren.

Zuerst: was ist heutiges Recht? Es ist ein Mal das praktische, wirklich angewandte Recht, was in unseren Gerichten durch Interpretation und den usus forensis so wurde, wie wir es finden; dann ist heutiges Recht, was mit heutigen Augen angesehen, als christlich-germanisch und durch unsere Abstractionsmethode auf ganz andere Grundlagen zurückgeführt ist, als die des wirklichen röm. Rechts waren. Von der anderen Seite, was ist röm. Recht? Es besteht aus zwei sich sehr unähnlichen Theilen, dem alten in sich selbst vollendeten, classischen oder Pandekten, dann dem barbarischen Kaiser-Rechte, durch Justinian gewaltsam zu einem Ganzen nicht verschmolzen, sondern zusammengeleimt. Ein Lehrbuch des heutigen römischen Rechts hat demnach vier Grundlagen: 1) das echt-römische Recht, 2) das Constantinisch-Justinianeische, 3) das in Deutschland anwendbare, endlich 4) die auf neuere Philosophie gestützten abstracten Grundsätze, Ein- und Abtheilungen, mit einem Worte Schulbegriffe, das scholastische *).

*) Sie stammen Theils aus dem Mittelalter, Theils aber aus dem Naturrechte, besonders dem Wolfischen. Wir sind

Nehmen wir einige Lehren als Beispiel: z. B. die Vermächtnisse. Wie verschieden ist nicht dieser deutsche abstracte Begriff von den justinianeischen Legaten und dem zwei, so verschiedene Dinge enthaltenden, fideicommissum? Endlich wie verschieden dieſs zusammen vom legatum und fideicommissum bei Ulpian und Gajus! Und wo finden wir im röm. Rechte eine allgemeine Theorie der Verträge, die wir künstlich aus gelegentlichen Bemerkungen der römischen Juristen über die pacta, die stipulationes und einige Contractus, z. B. den Kauf, entnehmen? Endlich wo sprechen die Alten von persönlichem und dinglichem Rechte? Wo von physischen und moralischen Personen? Während die Titel der Pandekten und des Codex von Beispielen, die sich auf servi und servitus beziehen, wimmeln, übergehen wir in dem heutigen röm. Rechte die ganze Servitus, die höchstens erwähnt wird! Kurz wir verstümmeln und zerhacken das röm. Recht, um ein ganz neues Gebäude daraus zu bilden. Was den Alten allgemein ist, wird bei uns das Besondere, und was bei ihnen Nebensache war, wird von uns als allgemeine Grundlage über alles Andere herausgehoben. Ich frage Jeden, der eine Lehre in den Quellen mit historischen Sinne studirt hat, ob er sie in unseren Compendien in ihrem eigenthümlichen Charakter wiederfindet?

Wie zerstörend für das richtige Auffassen des röm.

---

an viele dieser Begriffe so sehr gewöhnt, daſs wir diesen Ursprung nicht gewahr werden.

röm. Rechts unsere scholastische Methode ist, wird besonders dann klar, wenn wir ein nach derselben geschriebenes lateinisches Lehrbuch zur Hand nehmen, z. B. das sonst, was den Gehalt betrifft, so treffliche von Mühlenbruch. Man vergleiche unbefangen die Form der doctrina Pandektarum mit Gajus! welch' ein Gegensatz! fast alle Eintheilungen sind blofse Schulclassificationen, eine unrömische Theorie, die gegen die Titelinscriptionen der Alten höchst widrig abstöfst, da wird von den juribus und der materia u. s. w. auf jeder Seite gesprochen, während diefs Alles selbst bei Justinian höchst spärlich zu lesen ist. Wir überbieten durch unsere Scholastik das 14te und 15te Jahrhundert; was Wunder, dafs unsere Schriften den reinen Verehrer des Alterthums abschrecken? Ref. fand sich bei Bearbeitung der letzten Bände seiner Commentarii gezwungen, die im ersten befolgte Methode zu verlassen, um nicht ganz unrömisch-römisches Recht darzustellen. Statt einer chemischen Zersetzung des nun einmal uns in seiner Nationalität gegebenen röm. Rechts nach Principien a priori, versuche man eine rein historische Darstellung desselben, und die Lehr- und Handbücher werden sich ganz anders gestalten. Man mufs nothwendig bei Abfassung derselben unterscheiden, zu welchem Zwecke man sie schreibt. Will man nämlich auf das Allerbestimmteste und kategorisch sagen, welche Grundsätze des röm. justinianeischen Rechts bei uns geltend sind und daraus ein systematisches Ganzes machen mit einer modernen abstracten Grundlage, so verzichte man auf das

Hervorheben des Echt-Römischen; man mache eine Art von Code aus dem Lehrbuche, dessen Sätze oder Artikel man dann durch Auslegung und Polemik, sei es in Vorlesungen, sei es in einzelnen Abhandlungen, in einem jus controversum vertheidiget und rechtfertiget. Ein solches Buch wird dem Praktiker, der nicht jeden Augenblick sich auf das Corpus Juris und den usus forensis stützen kann, als Gesetz, als Landrecht, als eine auctoritate prudentum homologirte Coutume dienen. Dergleichen Bücher waren Stryck, Struve, Lauterbach und so viele andere gröſsere oder kleinere, die besonders im siebenzehnten Jahrhunderte geschrieben wurden. Unter den Zeitgenossen hat Thibaut allein diese Aufgabe richtig aufgefaſst und glücklich gelöst; daher das hohe praktische Ansehen des Systemes des Pandektenrechts, dessen Titel nur nicht glücklich gewählt ist und dessen Vertheilung der einzelnen Lehren deſshalb Viel zu wünschen übrigläſst, weil die ganze Anordnung, zu sehr philosophisch, zu dem positiven Stoffe nicht paſst. Dieſs Buch allein ist eine Apodiktik des heutigen röm. Rechts, wie wir eine nöthig haben. Es hat nicht den Charakter eines Lehrbuches, das nothwendig beschreibend und analysirend seyn muſs. Beschreibung aber und Analyse eines Rechts, das 1300 Jahre durchlebte und in dieser langen Periode nach und nach andere Sätze aufnahm, sich mannichfaltig umgestaltete; müssen nothwendig historisch seyn und zwar dann sehr ausführlich, wenn zugleich gezeigt werden soll, welch' praktischen Werth ein solches Recht bei einem ganz

anderen Volke hat, als wo es entstand, und zwar, nachdem es bereits wieder sieben Jahrhunderte und so verschiedene Bildungsperioden durchlaufen hat. Mit jedem Jahrhunderte wird eine solche Aufgabe verwickelter und muſs es gerade nun in einem hohen Grade seyn, wo die germanisch philosophische Cultur einer ganz neuen Wissenschaftlichkeit das Leben gab. Anstatt also das Heterogenste in einem Inbegriffe zusammen zu drängen, muſs im Gegentheile getrennt werden; das Römische muſs allein stehen und bloſs als Römisches, und anderswo muſs gezeigt werden, wozu man dieſs Römische verbraucht hat, welche Grundsätze man daraus herleitete, wie dieſs geschah und warum? Die Lehrbücher des röm. Rechts für Anfänger müssen also das heutige weglassen und vorzüglich zum Zwecke haben, zu zeigen, was altes und neues röm. Recht ist und zwar auf eine den Geist des Beginnenden nicht verwirrende Weise. Die Verschmelzung von Rechtsgeschichte und Institutionen ist deſshalb die unmaſsgebliche Folge einer richtigen Methode. In den Pandektenvorlesungen herrsche nach der oben bezeichneten Weise der praktische Gesichtspunct vor und die Zugabe der nöthigen Dogmengeschichte mache das Studium zu einem rässonirten und erleuchteten. Ein Werk, in dem diese beiden Gesichtspuncte beständig durcheinander geworfen werden, wird demnach unbefriedigend bleiben.

Ferner, wo historische Erklärungen mit Dogmatik und Apodiktik mit ausführlicher Darstellung nur durch Abstraction und Combination sich bildender

2 *

Lehren z. B. der Cession der Forderungsrechte abwechseln, ist keine der zwei Aufgaben gelöst. Alle diese Vorwürfe, deren reifliche Prüfung Referent den deutschen Civilisten anzuempfehlen sich erlaubt, treffen nicht sowohl das berühmte Lehrbuch, dessen neunte Ausgabe hier vorliegt, sondern die meisten anderen, wie z. B. das von Schweppe. v. Wening's dritte Ausgabe (die neueste ist Ref. noch unbekannt), nähert sich mehr dem in seiner Art vollkommenen Werke Thibauts.

Näher angewandt auf Herrn Geh. Just. R. Mackeldey's Buch, was bisher im Allgemeinen bemerkt worden, würde, damit ein Lehrbuch des röm. Rechts daraus würde, Vieles wegzuschneiden, Vieles beizufügen seyn. Die Ordnung der Lehren müſste, so viel als möglich, römisch werden, d. h. entweder nach dem Vorbilde der Institutionen oder Gajus, oder nach dem schon hier befolgten Plane, welcher mit der Ordnung der Pandekten bis zu Ende des 38sten Buches einige Aehnlichkeit hat. Der sogenannte allgemeine Theil würde im ersteren Falle sich sehr beschränken, wie er etwa in den Inst. ist; im letzten etwa eine Summa der drei ersten Bücher der Pandekten werden und dann dabei das nöthige Processualische besonders hervortreten, wie dieſs in dem Conspectus von Pernice und anderen nur zu ausführlich versucht ist. Denn läſst man den Gesichtspunct nach Personen, Sachen, Forderungen und Klagen weg und wirft Alles, was sich auf eine der vier groſsen Abtheilungen des Civilrechts, nämlich Eigenthumsforderung, Fa-

milienrechte und Verlassenschaft bezieht, zusammen, so muſs man, um im römischen Geiste zu verfahren, die meisten Lehren, wie die Alten thaten, vom Gesichtspuncte der Thätigkeit des magistratus aus, darstellen *) also den der Actio, der Missio in bona, der Bonor. Poss. u. s. w., wo er Grundlage bildet, vorherrschen lassen, und dann wird man jede Stelle der Pandekten gerade so auffassen, wie sie geschrieben ist. Dieſs ist ohne Vorausschicken des nöthigen Processualischen nicht möglich. Indeſs ist die Ordnung der Institutionen oder eine ähnliche nicht so verwerflich, wie man sie nun oft machen will, läſst sich auch sehr glücklich modificiren, wie dieſs jeder unbefangene Leser des s. g. Brachylogus sich sagen wird. Was hindert z. B. nach den im röm. Rechte praktisch so durchgreifend wichtigen Eintheilungen der Personen, die Justinian aufführt, andere beizufügen? u. s. w. Wenn nur die Modificationen des Systems im Geiste desselben geschehen, so ist nichts Störendes in Zusätzen und Erweiterungen.

Auf das Gefährliche des s. g. allgemeinen Theils hat dessen erster Erfinder Hugo bereits öfters aufmerksam gemacht. Jeder Lehrer wird dieſs in seinen Vorlesungen bemerkt haben. Diese Abstractionen sind für den Anfänger oft schwer zu fassen, gerade weil sie Abstractionen sind; und dabei haben sie etwas Unbestimmtes, was bei den Rechtsbe-

*) Bei anderen, z. B. bei den Stipulationen, Legaten u. s. w. muſste der Gesichtspunct der Form besonders voranstehen.

griffen durchaus störend ist. Zudem sind die allgemeinen Sätze häufig gar nicht allgemein. Welch' hors d'oeuvre z. B. die allgemeine Lehre von den Rechtsgeschäfften! Ist doch davon fast kein Satz, als allgemeiner wahr. Ja die Römer haben kein Wort dafür! Negotium geht rein auf obligatorische Geschäffte (m. s. z. B. l. 20. D. d. V. S.) Actus legitimus verdächtig und beschränkt! Ulpian oder Gajus wäre der Gedanke über die gemeinsame Natur z. B. der stipulatio, des testmentum, der adoptio oder des matrimonium gewifs höchst sonderbar vorgekommen.

Was die Darstellungsmethode der einzelnen Lehren betrifft, scheint Ref. die in den deutschen Lehrbüchern hergebrachte gleichfalls fehlerhaft. Die aphoristische Aufführung der Sätze, ohne alle Erläuterung, ohne Aufhellung der Gründe, ist trocken und für den Geist unbefriedigend *). Ohne gerade in eine unzweckmäfsige Weitläufigkeit einzugehen, könnte man doch alle Sätze rässonirend geben, in einem jeden Satz aus seinen Gründen erläuternden Style. Savigny hat in einigen Capiteln seines Werkchens über den Beruf etc., ferner in den Résumés vieler seiner Abhandlungen besonders in der vom Besitze so glücklich vorgearbeitet, dafs wir ihn nur befolgen dürfen. Man wird zwar dieser historisch rässonirenden Methode vorwerfen, dafs ein Lehrbuch des röm.

*) Wie viele Sätze des röm. Rechts sind nur Ansichten der röm. Juristen von der Natur gegebener Verhältnisse: und wir führen sie wie gesetzliche Vorschriften auf!

Rechts für Anfänger auf diese Weise unmöglich sei; man wird die drei Bände von Zimmerns röm. Rechtsgeschichte vorhalten. Allein der Verf. eines Lehrbuchs dieser Art muſs, als seinen Stoff beherrschender Künstler, mit Geist verfahren, die nur als Nebendinge wichtigen historischen facta auf die Seite setzen, und überhaupt hierin dem Muster von Gajus folgen. Vergleicht man, dieses Alles erwägend, die neuesten Ausgaben des vorliegenden Lehrbuches mit früheren, so wird sich, was den besonderen Theil betrifft, ein erfreuliches Resultat ergeben. Ein Annähern an diese Behandlungsweise ist in jeder neuen Ausgabe sichtbarer; würde der Verf. die Dogmatik noch mehr der Geschichte unterordnen, mehr erzählen und demonstriren, als Formeln von Reehtssätzen aussprechen und mehr von dem echtrömischen, als dem abstracten deutschen Gesichtspuncte ausgehen, so würde gewiſs das Lehrbuch auch in dieser Hinsicht gewinnen.

Schlüſslich ist zu bemerken, daſs bei einem Lehrbuche des justinianisch-römischen Rechts das justinianische, als das mehr zufällige, dem römischen unterzuordnen ist. Sonderbar, daſs viele deutsche Juristen fast lieber mit den Novellen, als mit den Pandekten sich beschäfftigen; dem Barbarischen eine Thätigkeit widmen, die es nicht mehr verdient, als unsere so geschmacklosen Ordonanzen und neuen Decrete. Nach diesen Betrachtungen über die Methode, das röm. Recht in Lehrbüchern zu behandeln, die er seinen Collegen zur Beherzigung vorzulegen wagt, geht Ref. zu einzelnen Bemerkungen über das

vorliegende Lehrbuch über, wobei er sich übrigens auf den Standpunct stellt, von dem der Verf. ausgegangen.

Zuerst von der Literatur. Es ist schon von vielen Recensenten, namentlich in einem früheren Bande dieser Jahrbücher bemerkt worden, daſs, so erwünscht von einer Seite es ist, bei jeder neuen Auflage dieselbe durch sorgfältige Anführung des Allerneuesten vermehrt zu sehen, dieſs dennoch in anderer Rücksicht verwerflich ist. Diese bibliographische Beiwagen sind so vollgepfropft, daſs der Anfänger, für den doch das Lehrbuch bestimmt ist, in Angst und Noth gerathen muſs. Dieses Mal erscheint im ersten Bande (was auch Ref. in seinen Commentarii gab) eine bibliotheca juris romani selecta S. 147—162 was, wofern nur keine unbedeutende Werke aufgeführt sind, mit Dank aufgenommen werden muſs. Auch hat der Verf. auf die auſser Deutschland erschienenen Schriften über röm. Recht seine Aufmerksamkeit gerichtet, dabei freilich, da die Notizen darüber sehr schwer zu erhalten sind, Vieles zu wünschen übriggelassen, weſshalb für eine künftige Auflage folgende Verbesserungen, die in Frankreich und in den Niederlanden *) erschienenen Schriften betreffend, zu machen seyn möchten.

---

*) Ref. hatte bei der Bearbeitung seiner Commentarii sich zum Gesetz gemacht, die civilistischen Werke Frankreichs und der Niederlande jedes Mal anzugeben, und dazu eine so vollständig als möglich gefertigte Uebersicht aller seit dem Jahre 1800 in Holland und Belgien (seit 1817) erschienenen

S. 18. Von Gibbons französischer Uebersetzung erschienen seit 1792 die jetzt so zu sagen allein bekannten Ausgaben von Guizot, die erste 1819, die andere 1829. 13 Vol. 8. Von Niebuhrs fr. Uebersetzung ist in Bruxelles der erste Band nun ganz erschienen: 1 Vol. 8. jedoch nur im Nachdruck der Pariser Ausgabe in 2 Bänden 1829. 8. Unter den römischen Geschichten durch Franzosen verfaſst ist die Histoire de la republique romaine par Lévesque vergessen.

Von Adams *), Creuzers und Fussens röm. Alterthümern sind die neuesten Ausgaben nicht angeführt, die Bücher der beiden letzten Herren Verf. v. 1828. (Fuſs) und 1830. (wenn ich nicht irre) sind von den früheren sehr verschieden. Von Savigny's Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter konnte bereits die französische Uebersetzung der zwei ersten Bände, von Guenoux; die sehr gelungen ist, angeführt werden, neben der englischen. Die Anführung (p. 32.) der vom Ref. im Mons 1826. veranstalteten Uebersetzung der Einleitung vom vorliegenden Lehrbuche, wobei die vorher in Paris von M. Etiénne versuchte Uebersetzung des Textes als Grundlage diente, ist so gefaſst, als hätten Etiénne und der Ref. die Ausgabe in Mons gegeben. Zur Literatur über den Ursprung und die Geschichte der

---

Dissertationen über röm. Recht beigefügt. Der dritte Band, welcher jetzt eben gedruckt wird, enthält das Ende der Liste mit bedeutenden Zusätzen zu den beiden früheren.

*) Eine neue französ. Ausgabe erschien 1828.

zwölf Tafeln waren die dicke Preifsschrift, vom X. Lelièvre, gekrönt in Löwen anno 1828. 1 Vol. 4. und die gutgeschriebene seines Amsterdamer Concurrenten: nämlich A. C. Cosman disputatio historico-juridica de origine et fontibus legum XII Tabul. Amst. 1829. 1 Vol. 8. p. 1—80., beizufügen. S. 38. fehlt bei den Schriften über das Edict die in Göttingen 1825. erschienene Schrift von J. Reddie: de Edictis Praetor. specimen I. 4. und z. B. die Rede von Holtius über die Edicte. Ferner mufsten, wenn die Liste der Schriften über Gajus vollständig seyn sollte, viele an den holländischen Universitäten vertheidigte Diss. angeführt werden, z. B. die von Miaguet über die Lehre von der Tutel, gekrönt in Gröningen 1826.: und andere. S. 60. vorletzte Linie der Note d. heben wir den nicht unerheblichen Druckfehler Schulting statt Schilling heraus, bei der Angabe der Diss. critica des letzten de Ulpiani fragmentis. Vratislavia 1824. S. 62. ist das nun in Hauboldi Opusc. t. II. wieder abgedruckte fragmentum graecum de acceptilatione vergessen, das jedoch Vol. 2. S. 319. gewissenhaft angegeben ist. S. 78. verdienten zur Literatur über die westgothische Gesetzgebung die Artikel von Guizot in seinem Cours d'histoire moderne. Paris 1827. t. I. ferner sein Artikel über das forum judicum in der revue française Nr. 206. (1828) angeführt zu werden. Bei dem Basiliken waren Berriat S. Prix Beiträge in der Themis t. 10. nicht zu vergessen, veranlafst durch Bieners Aufsatz. In der ausgewählten Literatur ist Manches zu berichtigen oder zu ergänzen. Des Ref.

Commentarii sind eben so wenig ein Commentar über die Pandekten als die von Gajus, und hätten S. 155. hinter v. Wening aufgeführt werden sollen. Von Ducaurroy, Institutes nouvellement expliquées 3 Vol. 8. mufste die dritte Ausgabe Paris 1829. von der ersten sehr verschieden angegeben werden. Die Themis ist 1830. mit dem 10. Bande geschlossen; das letzte Heft erschien leider erst im Februar 1831. aus leicht zu begreifenden Ursachen. Von den Bydragen ist wohl der 6te Band begonnen. Ist hier so wie bei vielen einzelnen Lehren die auswärtige Literatur übergangen z. B. E. Burrouf de re judicata. Parisiis 1822. von meiner Analyse du traité de la possession de M. de Savigny die 3te Ausgabe. Liége 1827., so finden sich häufig ganz gehaltlose Dissertationen der belgischen Universitäten angeführt, auf die der Verf. wohl durch die Anzeigen in der Tübinger kritischen Zeitschrift aufmerksam geworden. Wollte man dergleichen ephemerische Producte unter die juristische Literatur aufnehmen, so konnten noch etwa 100 Stücke genannt werden. Ref. hat bereits 1827. und neuerdings diejenigen Dissertationen unter den seit 13 Jahren in Belgien geschriebenen ausgehoben, welche einigen literarischen Werth haben. Es ist überhaupt eine gefährliche Sache, den juristischen Dissertationen eine solche Ehre zu erweisen; viele, selbst in Deutschland z. B. in Leipzig erscheinen, weil sie erscheinen müssen, und können nicht einmal als Zeugen der an der Universität von den ausgezeichneteren Lehrern verbreiteten Theorieen gelten. Ref. empfiehlt deſshalb dem Verf. bei

einer künftigen Ausgabe eine sorgfältige Säuberung besonders dieses Theils der literärisch-bibliographischen Anmerkungen an. Es ist hier nöthig zu sagen: Prüfet Alles und das Beſste behaltet. Diesen Grundsatz hat besonders Heise in seinem Grundrisse, so wie Zimmern in dem des Erbrechts befolgt.

Nun zur Stellung der einzelnen Lehren. Da wir unsere Meinung über den sogenannten allgemeinen Theil bereits ausgesprochen haben, bemerken wir bloſs, daſs, will man einen solchen mit Ausführlichkeit, die drei ersten Abschnitte als gelungen gelten können; die Eintheilungen der Sachen sind etwas trocken zu lesen. Das Capitel von der ignorantia juris ist mehr eingedrängt, als natürlich gestellt, von der causa, den pactis adjectis und dem Eide hier zu sprechen, scheint nicht zweckmäſsig, da erste im Grunde nur bei letztwilligen Verfügungen und letzte nur bei den Verträgen eine juristische Wirksamkeit haben. Der Abschnitt von den Rechten und deren Verfolgung ist, was die Rechte betrifft, zu weitläufig und was deren Verfolgung, zu kurz, zumal da die einzelnen Klagen bei den Materien im besonderen Theile aufgeführt werden und am Ende des Lehrbuchs von den Actionen nicht weiter mehr die Rede ist.

Im ersten Buche des Sachenrechts, wird zuerst vom Besitze und den Interdicten gehandelt und zwar wird von diesen letzten zuerst im Allgemeinen gesprochen. Sie gehören offenbar in die Lehre von den Obligationen und unterbrechen hier sehr un-

zweckmäfsig den Zusammenhang der Lehre. Ref. hat in seinen Commentarii (Lib. III. Sect. II. c. 4.) die ganze Lehre nach dem Beispiele der Alten zusammen abgehandelt, woraus für das Verstehen derselben eine grofse Klarheit hervorgeht. In der Lehre vom Eigenthume ist die Stellung der Paragraphen natürlich. Wenig zu billigen möchte seyn die Abtheilung der Accessionsfälle in solche, wo man eine herrenlose und solche, wo man eine fremde Sache erwirbt. Da die Römer diese verschiedenen Ereignisse nicht in besonderer Ordnung aufführen, es auch keine praktisch wichtige Eintheilung der Annahmen gibt, so steht es zwar frei, sie auf irgend eine Weise zu classificiren; indefs scheint Ref. die von Heise angenommene, von Savigny herrührende, Classification nach meiner die am Wenigsten gezwungene; sie richtet sich nach der Natur der Gegenstände und ist leicht im Gedächtnisse zu behalten. In der Lehre von der Ersitzung vermifst Recensent mit Bedauern alles Historische, und wie möchten die oft so schwierigen Stellen in den hierhergehörenden Titeln der Pandekten verständlich seyn? Auch werden die neu erfundenen Kunstausdrücke von praescriptio acquisitiva, immemorialis u. s. w., als wären sie römisch, obenangestellt; hier wird das ganze Recht so heutig, dafs wenig römisches davon übrigbleibt. In der Lehre von den Servituten werden die einzelnen Servitutes praediorum urbanorum und rusticorum ohne hinlängliche Erklärung aufgeführt, eine blofse Wortübersetzung der Namen reicht nicht aus. Ungemein

kurz sind die Paragraphen *) vom Erwerbe und vom Verluste der Dienstbarkeiten, und doch ist darin Vieles schwierig, ja bestritten. Zur Literatur über den ususfructus ist die Diss. von A. Lelièvre, de usufructu accrescendo, Lovenii 1817. hinzuzufügen. Ueber die Lehre vom Pfandrechte findet Ref. Nichts zu bemerken, bloſs wäre der Charakter des justinianischen Hypothekensystems mit wenigen Worten herauszuheben gewesen, damit davon eine Beurtheilung für den Lehrling möglich würde. Folgen die Obligationen. Der allgemeine Theil derselben ist sehr kurz, wohl deſshalb, weil der von den Rechtsgeschäfften so lang gewesen. Sehr weise hat denselben hier der Verf. mit dem Titel: Allgemeine Vorkenntnisse, bezeichnet; es sind nur einige im Grunde unzusammenhängende Bemerkungen über Verschiedenes, wovon bei den Obligationen die Rede ist. Die sogleich in §. 338. eingeschaltete Lehre von der Cession möchte dem Anfänger, der die Natur der einzelnen Obligationen noch nicht kennt, sehr schwer zu begreifen seyn. Wie ist sie ohne die Kenntniſs des Mandatcontracts verständlich? Ein gelegentlich davon gegebener Begriff wäre vielleicht zweckmäſsiger gewesen. Im Vorbeigehen bemerken wir, daſs auch hier die barbarischen juristischen Kunstwörter mit den echten vermengt, ja mit besonderer Vorliebe gehegt werden. Das Wesen der Cession, nämlich die actio mandata ist fast als Nebensache behandelt. In §. 345. ist von der mora die Rede,

*) Es sind fast nur Verzeichnisse.

besser würde davon bei Gelegenheit der Zahlung gesprochen. Im zweiten Abschnitte wird von der Entstehung der Obligg. gehandelt und gesagt, sie entstehen aus einem Vertrage, contractus u. s. w. Diese Gleichstellung zwei ganz verschiedener Begriffe führt offenbar zu Verwirrungen und der Verf. kommt §. 363. a. in Widerspruch mit sich, wenn er wieder pacta uud contractus unterscheiden muſs. Ueberhaupt zeigt sich in diesem Theile die Unverträglichkeit eines heutigen und des römischen Rechts auf eine grelle Weise, indem das römische System der Contractus, bald in seinem eigenthümlichen Charakter, bald in moderner Allgemeinheit behandelt wird; eine Vermengung der Begriffe des abstracten Naturrechts, des aus der Wolfischen Philosophie gebornen neueren jus gentium und der echt-römischen. In §. 372. wird von den Klagen ex emto et vendito gesagt, daſs sie auf Erfüllung der aus dem Kaufcontracte von Rechtswegen oder zufolge besonderer Nebenverabredungen entspringenden Verbindlichkeiten gerichtet sind, das ist wohl heutiges Recht, aber kein echt römisches; denn ein bloſs flüchtiges Ueberlesen des hierher gehörenden Pandektentitels zeigt, daſs die Klagen im Falle der Nichterfüllung, weil diese statt hatte, eintreten und auf Schadensersatz gerichtet sind; wie dieſs ja alle Klagen waren, selbst die arbitraria im Falle der verweigerten Restitution. Jetzt wo wir aus Gajus dieſs Alles so bestimmt wissen, ist es nöthig, die Klagen auf eine andere Weise wie früher zu charakterisiren. Die Ordnung, in der die einzelnen Con-

tractus und Pacta aufgezählt werden, ist klar und von der römischen im Ganzen wenig abweichend. In §. 418. hätte die Regel: pacta dant legem contractibus eine genauere Bestimmung verdient. In der Aufführung der einzelnen Pacta adjecta ist abermals nicht gesagt, welche von denselben bei den Römern technisch aufgeführt werden und welche neu sind. In §. 425. wird die Form der Schenkungen nach älterem Rechte viel zu unbestimmt angegeben und das Geschichtliche zu obenhin behandelt. Von S. 254. an werden die noch zu besprechenden Verträge, z. B. die Vergleiche u. s. w., ohne unter eine besondere Rubrik gestellt zu seyn, abgehandelt. Wäre es nicht methodischer gewesen, nach der Analyse der Verträge nach Civilrecht, die des prätorischen, dann die durch Constitutionen obligatorisch gewordenen, endlich die blofs nach jus gentium giltigen zu geben? Ein leitendes Princip mufs in einem Systeme befolgt werden; das angegebene, so wie das der Form hat einen Charakter von Allgemeinheit und läfst uns das römische Recht am Befsten begreifen. Diese Bemerkungen können auch auf einige Paragraphen der folgenden Capitel bezogen werden, worin von den Obligationibus ex delicto und variis causarum figuris die Rede ist. Im folgenden Abschnitte ist nicht herausgehoben, wann eine obligatio tollitur (i. e. ipso jure) und wann ihr nur eine Exceptio entgegensteht, und doch ist diefs von gröfster Wichtigkeit im röm. Rechte. Auch hier mufste letztes dem heutigen Rechte weichen. Im Capitel von der Ehe ist das canonische Recht mehr berück-

berücksichtiget bei der Trennung, als bei der Eingehung derselben. In der Lehre von der väterlichen Gewalt hat der Verf. mehrmals freilich nur, wo es unumgänglich nöthig war, das heutige Recht vom röm. abgesondert. Ein Gleiches hätte mit großsem Vortheile öfter im ganzen Lehrbuche geschehen sollen. Im Capitel von der Tutel stehen die Excusationes gleich im Anfange, Justinian setzt sie mehr an das Ende. Die Lehre vom Erbrechte würde durch eine historische Uebersicht dieses Rechtstheils ungemein gewonnen haben; die allgemeinen Vorkenntnisse §. 604. enthalten historische Resultate, und der Schlüssel dazu fehlt! Im §. 633. wird als Bedingung der testamenti factio zuerst genannt Commercium mortis causa; die Alten erwähnen dieses nicht; Ref. scheint die Innovation dieses Kunstausdruckes nicht glücklich zu seyn, auf jeden Fall mußste daraus dann auch der Mangel manch anderer testamenti factio erklärt werden. Z. B. die des prodigus. Der §. 651. behandelt die nicht römischen testamenta reciproca und correspectiva. Sehr störend ist der Mangel einer geschichtlichen Einleitung von §. 654 fg., wo man plötzlich in die Lehre vom Pflichttheile und der Enterbung geräth, über welche das röm. Recht so viel Eignes enthält, was bloſs durch die Geschichte begreiflich ist. Und wäre es nicht besser gewesen, von der Querela inofficiosi testamenti weiter hinten bei Gelegenheit der hereditatis petitio zu sprechen oder im Capitel von der Ungiltigkeit und dem Ungiltigwerden der Testamente? wie dieſs in Justinians Institutionen geschicht.

Die in den Quellen so ausgedehnte Lehre von den Legaten und Fideicommissen ist in 40 nicht sehr großen Paragraphen abgehandelt.

Den Schluſs des Lehrbuches machen aus die Lehre von der in integrum restitutio und erst seit Kurzem die vom Concurse der Gläubiger. Diese letzte, welche gewiſs viel zweckmäſsiger im Processe abgehandelt wird, scheint Ref. hier durchaus ein hors d'oeuvre zu seyn: ein Mal weil vom Processe sonst Nichts gesagt wird im Buche, und dann weil sie in so groſser Ausdehnung abgehandelt wird, daſs sie 59 Seiten umfaſst, während in den Pandekten ein Paar Titel davon handeln. Hätte der Verf. gleiche Vorliebe für die Lehre von den Legaten gehabt, so würden diesen etwa 300 Seiten, statt 40 zugefallen seyn. Ref. kann sich dieſs Verfahren des Verfs. durchaus nicht erklären.

Hiermit schlieſst Ref. seine Bemerkungen, die lediglich zum Zwecke haben, den berühmten Herrn Verf. auf einige Ideen aufmerksam zu machen, welche vielleicht dazu beitragen können, dem vielverbreiteten Lehrbuche die von Allen gewünschte Vollkommenheit zu geben. Eine Prüfung der einzelnen Lehrsätze, die im Buche vorgetragen sind, gehört nicht hierher, zumal da dieselben alle den Meinungen der ersten Civilisten unserer Zeit gemäſs sind. Der Verf. ist ein würdiger Repräsentant der Höhe, welche unsere Wissenschaft durch die vierzigjährigen Bemühungen ihrer so berühmten Verehrer erreicht hat. Die Sorgfalt sogar in der Stellung einzelner Sätze, welche Herr Geh. Just. R. Mackeldey

darauf verwandt hat, die Theoreme der besseren richtigern Ansicht gemäfs vorzutragen, ist dem Ref. nicht entgangen, so wie, dafs er nicht, wie so Viele, darein seinen Ruhm setzte, sogleich das Allerneueste anzunehmen und längst für Wahrgehaltenes sofort zu verwerfen. Seine Stellung, le juste milieu jedes Mal zu behaupten, war keine leichte, indem er Gefahr lief, in einen geistlosen Eklekticismus zu gerathen, dem nur der entgehen kann, der Schärfe und Quellenstudium genug besitzt, um selbst den Schein von der Wahrheit in allem Neuen zu unterscheiden. Man mag oft anderer Meinung seyn, als der Verf., man wird bei genauer Prüfung aber immer finden, dafs er nur aus trifftigen Gründen an der seinigen vesthielt.

Ref. wünscht von ganzer Seele, es möge bei einer neuen Ausgabe mit grofser Strenge vom Verf. verfahren werden in den Verbesserungen des Buches; sein Einflufs ist so grofs, dafs der Gewinn der ganzen Wissenschaft angehört. Besonders würde es Ref. freuen, in der Folge mehr **römisches** als **heutiges** Recht, und Beides jedes Mal von einander geschieden zu sehen.

L. A. Warnkönig.

Carol. Guil. Ernest. Heimbach, Constitutionum XII. XV. XVI. XX. Cod. de haereticis I, 5., et constitutionum IX. X. Cod. de paganis. I, 11., e Basilicorum libro I. ad fidem codicis mss. Coisliniani CLI. nunc Parisiensis, graece et la-

tine editarum specimen. Jenae MDCCCXXXI. 28 SS. 8.

Die kleine Gelegenheitsschrift, auf welche wir hierdurch aufmerksam machen, enthält einen neuen, überaus schätzbaren Beweis des unermüdlichen Eifers ihres gelehrten Verfassers für die griechischen Bearbeitungen der Rechtsbücher Justinians. Schon in seinem: Basilicorum cum jure justinianeo collatorum Sp. I. Jenae MDCCCXXVIII. VI. und 26 SS. 8., hatte Hr. Prof. Heimbach gezeigt, wie viel noch, selbst aus den bereits gedruckten Stücken der Basiliken, für die Kritik und Ergänzung des Codex zu gewinnen sei. Insbesondere restituirte er damals vier bisher unbekannte Constitutionen, welche später auch Hr. Prof. Witte — die leges restitutae des Justinianeischen Codex. Breslau 1830. S. 251 fg. — aufgenommen hat. Gegenwärtig theilt aber der Verf. sechs neue Constitutionen des ersten Buches des Codex aus den Basiliken aus ungedruckten Quellen mit.

Die von ihm unternommene neue Ausgabe der Basiliken, deren erste Abtheilung binnen Kurzem im Drucke beendigt seyn wird, machte nämlich eine Vergleichung der Handschriften, vorzüglich der noch unedirten coislinschen Nr. CLI u. CLII., jetzt auf der königlichen Bibliothek zu Paris, aus welchen Hr. Prof. Witte den Titel de regulis juris herausgegeben hat, nothwendig. Dieser Vergleichung unterzog sich der Bruder des Verfs., Hr. Dr. Gustav Ernst Heimbach, bereits rühmlichst bekannt durch seine Ausgabe des griechischen Auctor anonymus de actionibus. Lips. 1830. 8., und gegenwärtig, wieder im

Interesse der Basiliken, auf einer neuen Reise nach Venedig und Florenz begriffen. Die coislinsche Handschrift Nr. CLI. hat nun die neun ersten Bücher der Basiliken bei Weitem vollständiger als in der Fabrotschen Ausgabe geliefert; Nr. CLII. dagegen sehr reichhaltige Scholien zu B. XI—XIV., welche ebenfalls bei Fabrot fehlen. Zu den Bereicherungen, welche Nr. CLI. darbot, gehören unter anderen auch die vollständigen c. 12. 15. 16 und 20. Cod. de haereticis et manichaeis, und c. 9 und 10. Cod. de paganis, welche der Verf., nebst einer von ihm verfaſsten lateinischen Uebersetzung, als Vorläufer weiterer Mittheilungen, hat abdrucken lassen.

Die c. 12. war bisher nur in der Epitome der Coll. const. eccles. in Voellii et Justellii Bibl. jur. can. vet. T. II. p. 1286. bekannt, und in dieser in den Codex aufgenommen worden.

Die c. 15. war ebenfalls nur epitomirt in derselben Coll. p. 1218., und den Scholien bei Fabrot T. II. p. 581. erhalten; die gedruckten Basiliken selbst liefern nur das Proömium bis zu den Worten *τὴν οὐσίαν αὐτῶν δίδοσθαι.* Auch von den folgenden Constitutionen waren nur die kurzen Auszüge der kirchlichen Sammlungen, und bei einigen die Anfänge aus Fabrots Basiliken bekannt, worüber der Verf. vollständige Nachweisungen gegeben.

Die lateinische Uebersetzung des Verfs. ist im Ganzen so vorzüglich, wie sie aus seiner Hand nicht anders zu erwarten war. Einige Berichtigungen verdanken wir jedoch seiner Gefälligkeit, welche wir mit seinen eigenen Worten folgen lassen:

„Zu pag. 7. lin. 4. τοῦτο μὲν προκοπῆς. So liest die coislinsche Handschrift; allein der Auszug der Constitution in den Coll. const. eccles. hat: μὴ προσκόπτοντες δὲ, μήτε τοὺς ὀρθοδόξους ἐκβιβάζοντες ἐπὶ δημοσίαις ἢ ἰδιωτικαῖς αἰτίαις. Nun hat προκοπῆς keinen guten Sinn, und offenbar ist zu lesen προσκοπῆς, was offensio bedeutet. Auch ist τοῦτο μὲν — τοῦτο δὲ nicht richtig übersetzt; es bedeutet partim — partim. Die Stelle selbst ist so zu übersetzen:

> Partim offensionum, partim excusationis publicorum privatorumque debitorum causa contra orthodoxos christianos ratione habita, jubemus (liberis eorum certo huic conditioni subjectis et ipsis, si per tempus quoddam eidem sese subtrahere potuerint, in eum ducendis) ex mala eorum fide exceptionem quandam competere.

Der Satz τῆς ἐξ αὐτῶν γονῆς — ἀγομένων, ist in Parenthese einzuschlieſsen."

„Zu pag. 7. lin. 6. von unten hinauf, sind die Worte: ὅσωπερ καὶ τὸν βίον ἐν λόγοις ἔχουσιν, zu übersetzen, quum vitam in literis transigant."

„Zu pag. 12. Obgleich die Const. 12. Cod. de haereticis. in der coislinschen Handschrift viel vollständiger mitgetheilt ist, als in irgend einer anderen Quelle, so ist sie doch immer noch als lückenhaft zu betrachten. Denn es fehlt der Theil der Constitution, in welchem den rechtgläubigen Kindern, welche sich gegen ihre Aeltern vergehen, Strafen angedrohet werden. Wir haben dafür das Zeugniſs des Balsamon zu Photius XII, 2. bei Voellus. T. II. p. 1064.,

der die Constitution als Cap. 25. des ersten Buches der Basiliken aufführt, und deren Inhalt, in so weit er sich auf die rechtgläubigen Kinder nicht orthodoxer Aeltern bezieht, mittheilt, und dann hinzusetzt: *τὸ δὲ τιμωρεῖσθαι τοὺς ὀρθοδόξους παῖδας πλημμελοῦντας κατὰ αἱρετικῶν γονέων, οὐκ ἐξελήφθη εἰς τὰ βασιλικά.*"

A. W. v. Schröter.

De Guilielmi Malmesburiensis codice legis romanae Wisigothorum Dissertatio, auctore Carolo Witte. Vratislaviae MDCCCXXXI. 41 SS. 8.

Eine noch umfassendere und wichtigere Bereicherung der Quellen des römischen Rechts eröffnet Hr. Prof. Witte zu Breslau. Auf der bodlejanischen Bibliothek zu Oxford befindet sich nämlich die Handschrift der Adbreviatio de gestis imperatorum des Guilielmus von Malmesbury, † 1142, mit welcher dieser ein verstümmeltes Breviarium Alaricianum verbunden hat. Dieses aus Selden — ad Flotam Cp. VII. §. 2. Uxor Ebraica III., 12. — bekannte Werk, wurde bisher für einen, von Guilielmus verfaſsten Auszug des Breviariums gehalten, und es wurden mehrere Handschriften desselben als vorhanden bezeichnet. v. Savigny Geschichte des RRts im MA. Th. II. S. 60. 61. In neuerer Zeit sind aber an Ort und Stelle, zuerst von Hrn. Prof. Witte, dann von Hrn. Prof. Hänel nähere Untersuchungen über den Gegenstand angestellt worden. Beide haben die bezeichnete Handschrift verglichen, und schon an anderen Orten — Leipziger Literaturzeitung 1828.

Nr. 42. S. 332. Haubold Opusc. acad. Vol. II. Praef. p. CXXXV—CXXXVII. — kurze Mittheilungen ihrer Resultate gegeben.

Hr. Prof. Witte gibt jetzt, in der obigen Abhandlung, eine ausführliche Untersuchung über das Werk des Guilielmus und eine vollständige Beschreibung der bodlejanischen Handschrift, aus welcher wir nur das unmittelbar hierher Gehörige hervorheben. Der Verf. zeigt, dafs die bisherige Annahme mehrerer Handschriften auf Mifsverständnissen beruht, und die bodlejanische die einzige, bis jetzt bekannte ist. Diese ist ein Pergamentcodex des zwölften Jahrhunderts, der der Adbreviatio beigefügte Anhang aber kein von Guilielmus verfafster Auszug aus dem Breviarium, sondern eine wirkliche Handschrift desselben, jedoch mit ähnlichen Abkürzungen, wie sie sich auch in anderen Handschriften desselben vorfinden. Das erste Buch des theodosianischen Codex, die Fragmente des gregorianischen und hermogenianischen, die Stellen aus Papinian fehlen ganz; Paulus und Gajus sind abgekürzt gegeben, ohne bemerkenswerthe Abweichungen der Lesearten. Was aber diese Handschrift so sehr auszeichnet, ist die Beschaffenheit der aufgenommenen Bücher des theodosianischen Codex und der Novellen desselben. Jene enthalten nicht allein einen reichen Schatz vorzüglicher Lesearten, sondern im sechzehnten Buche auch eine grofse Anzahl in allen übrigen Handschriften fehlender Constitutionen, die entweder aus einem vollständigen theodosianischen Codex, oder aus einer besonderen Sammlung kirchlicher Constitutionen entlehnt seyn

müssen. Das letztere gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daſs sechs der neuen Constitutionen auch in Sirmonds Appendix stehen, der nach den Untersuchungen des Hrn. Prof. Hänel echt, und wahrscheinlich ein Rest einer besonderen kirchlichen Sammlung ist. Nicht minder reichhaltig ist die Novellensammlung. Während die bis jetzt bekannte vollständigste Handschrift, die ottobonische, nur 76 Constitutionen enthält, liefert diese 83, und unter den bekannten zwei, Nr. 95. 97., vollständiger.

Viele andere schätzbare Mittheilungen des Verfs. müssen wir auf seine eigene Darstellung verweisen.

A. W. v. Schröter.

Aug. Henr. Aemil. Danz, Jenensis, Diss. de litiscontestatione, quae fuit tempore legis actionum. Jenae MDCCCXXXI. 98 SS. 8.

Der jetzige Herr Präsident Keller zu Zürich hat in seinem ausgezeichneten Werke: Ueber Litiscontestation und Urtheil, die älteste Form der römischen Litiscontestation, mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Klarheit so einfach entwickelt, wie sie in den Quellen dasteht. Dagegen hat Hr. Prof. Mayer in Tübingen in einer späteren Schrift: Die Litiscontestation geschichtlich dargestellt. Stuttgart 1830., durch künstliche Inductionen zu beweisen gesucht, daſs die älteste römische Litiscontestation, zur Zeit der Legisactionen, ein Contract per aes et libram gewesen sei. Diese Ansicht ist nicht allein

vom Hrn. Prof. Rudorff in Berlin — Zeitschrift für geschichtliche RW. Bd. VII. Nr. VII. — mit einer Reihe neuer Gründe in Schutz genommen worden, sondern Hr. Prof. R. hat auch erklärt, dieselben Ueberzeugungen schon seit mehreren Jahren in seinen Vorlesungen ausgesprochen zu haben.

Wir haben jedoch unserer Seits, bei aller Anerkennung des aufgewendeten Scharfsinns, weder in der Entwickelung des Hrn. Prof. Mayer, noch in der des Hrn. Prof. Rudorff, etwas Haltbares zu entdecken vermocht. Daſs die älteste Litiscontestation ein Contract per aes et libram gewesen sei, müssen wir zur Zeit nicht allein noch für gänzlich unerwiesen, sondern, nach den vorhandenen Quellen, auch für unerweislich halten. Gewiſs verdienten aber die für die Hypothese vorgetragenen Gründe, zur Beseitigung des angeregten Zweifels, eine nähere Prüfung, und eine solche bildet den Gegenstand der angezeigten Inauguralabhandlung des Hrn. Dr. Danz, eines vielversprechenden angehenden Docenten unserer Universität.

Der Scharfsinn des Verfs. ist hinter dem seiner Gegner nicht zurückgeblieben. Er hat die Unhaltbarkeit ihrer Gründe nach allen Seiten dargethan, und dadurch das Resultat gewonnen, welches wir mit Keller für das allein richtige halten. Da wir jedoch, ohne Antheil an der inneren Entwickelung, die wir auch keineswegs in allen Einzelnheiten vertreten möchten, selbst die äuſsere Veranlassung zu der Abhandlung des Hrn. D. Danz gegeben haben, so

beschränken wir uns auf diese kurze Anzeige, Anderen die weitere Prüfung überlassend.

Auch die Latinität des Verfs. ist im Ganzen rein und fliefsend, und bezeugt die gute classische Bildung, durch welche er sich zu tieferen Studien des römischen Rechts vorbereitet hat.

A. W. v. Schröter.

Carolus Ernestus Schmid, de ordinationis provincialis Hennebergicae origine, fontibus et auctoritate. Jenae MDCCCXXXI. 19 SS. 8.

Die obige Anzeige führt uns zugleich zu dem sehr interessanten Programme, durch welches der Herr Geheimerath und Ordinarius Dr. Schmid, zu der Disputation des Hrn. Dr. Danz eingeladen hat.

Die Hennebergische Landesordnung ist eins der merkwürdigsten und wichtigsten älteren deutschen Landesgesetze. Schon die Zeit ihrer Abfassung gibt ihr eine geschichtlich merkwürdige Stellung. Gleiche Bedürfnisse und derselbe Zeitgeist veranlafsten vorzüglich in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in den mehrsten deutschen Ländern eine ganz neue Thätigkeit der Gesetzgebung. Dem Rechtszustande mufste durch geschriebene Satzungen neue Vestigkeit verliehen, und das einheimische Recht zu dem nun allgemein verbreiteten römischen Rechte in ein sicheres Verhältnifs gestellt werden. Besonders bedurften Gerichtsverfassung, Procefs und Straf-

recht einer neuen Ordnung. So entstanden die vielen Reichs-Landes und Stadtordnungen dieser Zeit, in welchen allen, mehr oder weniger, dieselbe Richtung und dieselben Elemente wiederkehren. Die Vergleichung dieser, derselben Periode angehörigen Gesetzgebungen ist daher schon für die Geschichte der allgemeinen deutschen Rechtsbildung von gröſster Wichtigkeit. Besonderes Interesse haben sie aber noch wegen der in ihnen erhaltenen Reste altgermanischen Rechts, und für die Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, für welche noch so wenig geleistet worden ist. Auch ihr äuſserer geschichtlicher Zusammenhang ist noch nicht genug beachtet und erforscht worden. Viele von ihnen beruhen auf derselben, nur verschieden modificirten Quelle, und bilden dadurch engverbundene Familien, wie die Handschriften und alten Drucke der römischen Rechtsbücher. So ist man über den Zusammenhang der Carolina mit der bambergischen und brandenburgischen Halsgerichtsordnung, und die Verwandtschaft der verschiedenen sächsischen Landes- und Proceſsordnungen längst im Klaren; und so hat noch vor Kurzem Hr. Geheimerath Mittermaier — Neues Archiv des CrRts. Bd. 9. Nr. III. — den zuerst von Martin vermutheten Zusammenhang der Carolina mit der Halsgerichtsordnung Maximilians I. für Tyrol, durch den Uebergang der letzteren in die Halsgerichtsordnung für Ratholphzell, näher begründet. Aber das Mehreste auf diesem Felde soll noch geschehen.

Die hennebergische Landesordnung bildet nun

in der grofsen Kette der Gesetzgebung des sechzehnten Jahrhunderts, nach den sämmtlichen angezeigten Beziehungen, ein ausgezeichnetes Glied. Sie ist um so wichtiger wegen ihrer fortdauernden Giltigkeit, nicht allein in den zu der alten Grafschaft Henneberg gehörigen Aemtern des Herzogthums S. Meiningen, sondern auch in anderen Theilen der ehemaligen Grafschaft, wie in dem Grofsherzogl. S. Weimarischen Amte Ilmenau. Sie umfafst das Staatsrecht, den Civilprocefs, das Privatrecht, das Strafrecht, den Strafprocefs und das Policeirecht, und verbindet in allen diesen Theilen germanische und römische Bestimmungen. Ueberwiegend ist jedoch der Einflufs des römischen Rechts, welches für mehrere Lehren, wie für die Verjährung, rein recipirt ist. Nehmen wir dazu den merkwürdigen Zusammenhang dieses Rechtsbuchs mit mehreren anderen, so verdient es gewifs eine gröfsere Beachtung als ihm bisher von unseren Germanisten zu Theil geworden ist. Nur Hr. GhR. Mittermaier, welcher seinen ganzen Werth anerkannte — a. a. O. S. 62. bildet hier eine achtbare Ausnahme.

Hr. Geheimerath Schmid würde sich daher schon dadurch ein wahres Verdienst erworben haben, dafs er nur überhaupt auf die geschichtliche und praktische Bedeutung der hennebergischen Landesordnung mehr aufmerksam gemacht hätte. Welchen wichtigen neuen historischen Aufschlufs über sie er aber geliefert hat, wird sich aus dem Inhalte seiner Abhandlung ergeben.

Der Verf. beginnt, §. 1., mit einer allgemeinen

Betrachtung über die innere Beschaffenheit des Rechtsbuches. Es fällt leicht in die Augen, daſs es mit den übrigen sächsischen Landes- und Proceſsordnungen nicht in der mindesten Verwandtschaft steht, und auch nicht aus dem einheimischen Rechte der alten Grafschaft hervorgegangen seyn kann. Der Verf. vermuthete daher frühzeitig einen auswärtigen Ursprung, und war, nach langem Forschen, schon während seiner früheren Dienstverhältnisse in Hildburghausen, so glücklich, die Entdeckung zu machen: daſs die hennebergische Landesordnung Nichts ist, als eine auf geringen Abänderungen beruhende Umarbeitung der tyroler Landesordnung vom Jahre 1532.

Auf diese Einleitung folgt:

I. Die Entstehungsgeschichte der hennebergischen L. O. §. 2., und die Bestimmung der Territorien, in welchen sie Gesetzeskraft erlangte, §. 3. Sie wurde am ersten Januar 1539. vom Grafen Wilhelm VI. von Henneberg publicirt; ihr Verfasser war der Kanzler des Grafen, Johann Gehmel. Da dem Grafen nur die der schleusinger Linie der Grafen von Henneberg gehörigen Theile der Grafschaft gehörten, so beschränkte sich auch die Gesetzeskraft der L. O. ursprünglich auf diese. Doch traten später mehrere Erweiterungen ein, über welche sich der Verf. näher verbreitet.

II. Die Geschichte der tyroler Landesordnung, §. 4. Sie wurde zuerst von Kaiser Ferdinand I., im Jahre 1525., auf dem Landtage zu Inspruck gegeben, und 1526 zu Tübingen gedruckt. Darauf folgte aber

bald eine, von dem Rath und Cammerprocurator Dr. Jacob Frankfurter gearbeitete Reformation derselben, bestätiget und gedruckt im J. 1532. Ein neuer Abdruck im J. 1539., und eine zweite Reformation im J. 1573.

III. Nähere Nachweisung der Uebereinstimmung beider Landesordnungen. Beide befolgen im Wesentlichen dieselbe Ordnung der Materien; die einzelnen Artikel stimmen regelmäfsig wörtlich mit einander überein. Weggelassen sind in der hennebergischen L. O. jedoch die Bestimmungen der tyroler über die Rechte des Adels und der Prälaten, über die Cultur der Weinberge, über Bergwerke, Jagd und einige Gegenstände der Policei. Dagegen aber auch einige Zusätze, wahrscheinlich aus dem älteren Rechte der Grafschaft.

Durch diese Entdeckung des Hrn. GhR. Schmid erklärt sich nun Manches, was wenigstens dem Ref. bisher dunkel war. Nachdem nämlich Hr. GhR. Mittermaier die Proben der Halsgerichtsordnung für Radolphzell bekannt gemacht, bemerkte Ref. sogleich die vielfache Uebereinstimmung derselben mit der hennebergischen L. O., ohne sich dieselbe genügend erklären zu können. Jetzt gestaltet sich aber die ganze Sache so:

Die alte tyroler Halsgerichtsordnung Maximilians I. vom Jahre 1499. — jetzt wieder herausgegeben von Dr. Julius Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts. Leipzig 1830. 8. S. 185—198. — ging zunächst in die Halsgerichtsordnung für Radolphzell vom J. 1506. über. Dann

wurde sie, im Ganzen wörtlich, jedoch mit vielen Zusätzen, Artikelabtheilungen, Ueberschriften und dergl., im achten Buche der tyroler Landesordnung Ferdinands I. wiederholt, und ist aus dieser wieder, mit einigen Veränderungen, in die hennebergische L. O. übergegangen. Da nun auch die bambergische Halsgerichtsordnung mit der tyroler in Verbindung steht, und auf jener die Carolina, auf der letzteren wieder die brandenburgische Halsgerichtsordnung beruht, so bilden diese sämmtlichen Gesetze eine Familie, zu welcher wahrscheinlich auch noch die hessische Halsgerichtsordnung vom Jahre 1535 gehört.

A. W. v. Schröter.

Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den preufsischen Staaten mit Ausschlufs der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des königl. Justizministerii aus amtlichen Quellen. Herausgegeben von Julius Eduard Hitzig, Director des Kammer-Gerichts-Inquisitoriats und Mitgliede des Criminal-Senats zu Berlin. Jahrgang 1830. Berlin bei Ferdinand Dümmler. I. Bd. 430 SS. II. Bd. 404 SS. III. Bd. 374 SS. mit dem dritten Repertorium. 118 SS. 8.

Dieser Jahrgang enthält, in fortlaufender Zählung den XIV—XVI. Band, oder die Hefte 27—32. Ich knüpfe die Anzeige desselben an die in diesen Jahrbüchern gelieferte ausführlichere der früheren Jahrgänge, insbesondere beziehe ich mich rücksicht-

lich

lich der jetzt kurzen Betrachtung einer Zeitschrift, deren Charakter, Richtung und Zweck nunmehr hinlänglich bekannt sind, auf das, was ich in der Einleitung zu der Kritik des vorigen Jahrganges in Bd. XIV. S. 157 fg. erinnert habe, und werde diefsmal gleichfalls zur Erleichterung der Uebersicht und Vergleichung mit den vorigen, der Reihe der Hefte im Ganzen folgen, und das Wichtigste besonders, in sofern es Gelegenheit zu Bemerkungen darbietet, kurz hervorheben, Anderes nur andeuten. Ueber gar Vieles haben die früher bekannt gemachten Hefte zu wissenschaftlich praktischen Erörterungen Veranlassung gegeben. Wenn nun hier in Ansehung der gleichartigen Fälle, deren der neue Jahrgang nicht wenige enthält, weitere Erinnerungen nicht vorgetragen werden, so wird diese für die Jahrbücher nothwendige Raum-Ersparnifs nicht als ein Zeichen verminderter Theilnahme erscheinen. Je mehr in einer Anzeige, die ich nun einmal nicht im wörtlichsten Sinne nehmen kann, sondern zur Kritik zu erheben und mit wissenschaftlichen Bemerkungen zu begleiten suche, diese letzteren doch nur kurz angegeben werden dürfen, um so schwieriger würde es seyn, Wiederholungen zu vermeiden. So wenig nun das Uebergehen mancher Theile des Inhalts, eine Verkennung ihres praktischen Interesses seyn soll, so wenig will ich dadurch, dafs Manches ohne Gegenbemerkung hervorgehoben wird, eine durchgängige Billigung zu erkennen geben.

Das sieben und zwanzigste Heft liefert unter Nr. I. einen Beitrag „zur Lehre vom betrüg-

lichen Bankerut — aus einem Erkenntnisse wider die X — schen Eheleute und Cons. mitgetheilt von Herrn Stadt-Justiz-Rath Bonseri zu Berlin," — dessen Fortsetzung im acht und zwanzigsten Hefte Nr. IX. enthalten ist. — Das Landrecht bedarf in dieser Lehre, die, wie sie jetzt vorliegt, zu manchen Controversen Anlaſs gibt, Manches übergeht, Manches unter unpassende Gesichtspuncte stellt, vielfacher Verbesserungen. Schon der Begriff des betrüglichen Bankeruts ist nicht scharf genug bestimmt, wie denn der durch dolus, und in diesem Sinne betrüglich herbeigeführte, aber wirkliche Bankerut, mit Insufficienz der Masse etwas wesentlich Verschiedenes ist, von dem s. g. betrüglichen Bankerut, d. h. dem betrüglichen, also unwahren Vorgeben der Insufficienz, durch Aufstellung fingirter Gläubiger oder Verheimlichung des wahren Bestandes der Masse, wo also gar kein Bankerut Statt findet. Dort ist wirklicher Bankerut vorhanden, der im Gegensatze des fahrlässigen, durch absichtliches strafbares Benehmen, wohin unter Anderem auch Betrug gehören kann, herbeigeführt ist; hier wird, um dadurch einen Vortheil zu erreichen, ein Bankerut betrüglich vorgespiegelt. Dort ist Bankerut der Erfolg, Betrug das Mittel; hier umgekehrt Betrug in gewinnsüchtiger Absicht der Zweck und betrügerisches Vorgeben der Unzulänglichkeit der Masse das Mittel der strafbaren Handlung.

Man findet in der sehr sorgfältig gearbeiteten Darstellung des interessanten Rechtsfalles eine lehrreiche Kritik der landrechtlichen Bestimmungen, den

Versuch einer Beseitigung scheinbarer Widersprüche, durch Vereinigung der in dem Landrechte und in der Criminal-Ordnung enthaltenen Sätze und der Gewinnung bestimmter Resultate durch Induction. Da der Herausgeber Hoffnung macht, in einer Fortsetzung die Defensionsschrift und das Erkenntnifs zweiter Instanz zu liefern, so soll hier eine nähere Erörterung unterbleiben. — Nr. II. legt einen Fall der Kindesaussetzung und dadurch veranlafster Tödtung vor, der nichts Eigenthümliches darbietet. So wohl über diese Vergehen, die im Verhältnisse zu anderen häufig in dieser Zeitschrift vorkommen, als über die Formel: „dafs Inculpatin, wegen dringenden Verdachtes — mit einer (aufserordentlichen) Strafe zu belegen" habe ich mehrmals mich erklärt, worauf ich mich der Kürze wegen beziehe. Wir verbinden damit Nr. IV. „zur Lehre der Abtreibung der Leibesfrucht," wegen des nahen Zusammenhanges dieses Verbrechens mit den beiden eben genannten. Vorzugsweise aber nehmen die seit dem sechsten Bande unterbrochenen, jetzt wieder und mit grofsem Eifer fortgesetzten „Beiträge zur Revision der preufsischen Strafgesetzgebung von Hrn. Prof. Dr. Jarke" die Aufmerksamkeit der Leser in Anspruch. Sie sind in dem vorliegenden Hefte unter Nr. III. zu finden; in fortlaufender Zählung der Beiträge selbst wird hier mit Nr. VIII. „von dem Kindermorde" fortgefahren. Die modernen unhistorischen Ansichten, die, in sofern sie in die Praxis und neuern Gesetzgebungen übergegangen, allerdings jetzt auch von dogmatischer

Wichtigkeit sind, haben bekanntlich in der neueren Zeit, besonders seitdem eine gründlichere historische Bearbeitung des Criminal-Rechts begonnen, und falsche Gelindigkeit, mißsverstandene Milde, die sich auf Kosten der Gerechtigkeit geltend macht, ihren Einfluſs, wenigstens in der Theorie einigermaſsen verloren hat, vielfache Anfechtung gefunden. Auch der Verf., von dem Gerechtigkeitsprincipe ausgehend, kehrt zu einer gröſsern, nicht zu miſsbilligenden Strenge zurück, jedoch nur in Ansehung des erwiesen vollendeten Kindermords, was ihn also nicht abhielt, gerade dem Principe der Gerechtigkeit, — deren Wesen Gleichheit und Verhältniſsmäſsigkeit ist, — huldigend, viele Bestimmungen des Landrechtes, die sich auf Handlungen beziehen, welche nur als Vorbereitungen, als Möglichkeit des Verbrechens, oder als Anzeigen erscheinen, zu hart zu finden, sowohl nach den Erfordernissen des Thatbestandes als der Strafe. Die „kurze Geschichte der deutschen Gesetzgebung über den Kindermord" verdient besondere Anerkennung, und daſs sie nicht erschöpfend ist, gereicht ihr hier nicht zum Vorwurfe, wo der Verf. nur in specieller Beziehung auf den in der Ueberschrift angedeuteten Zweck schrieb. Uebrigens sieht man auch hier wieder die Nothwendigkeit, daſs eine gründliche Kenntniſs des preuſsischen Rechts, durch die des gemeinen Rechts, der Geschichte und der Praxis, nicht nur unterstützt werde, sondern daſs sie allein auf dieselbe gebaut werden kann, wovon sich leider Manche nicht überzeugen — wollen. Die Fortsetzungen dieser Ab-

handlung sind enthalten in dem acht und zwanzigsten Hefte Nr. XIII. (II) „Von dem Thatbestande des Kindermords" wobei ich mich freue, für meine stets verfochtene, aus dem Begriffe der Lebensentziehung, Tödtung folgende Ansicht, dafs dazu nur überhaupt ein Leben erfordert werde, welches durch die widerrechtliche Handlung des Uebelthäters aufgehoben wird, nicht aber Lebensfähigkeit, auch den Verfasser als gleichdenkend anführen zu dürfen. Es ist weder in der Natur der Sache, noch in den Gesetzen, wenn man sie recht ansieht, ein Grund vorhanden, hier bei der Kindestödtung ausnahmsweise ein Erfordernifs aufzustellen, welches, bei anderen Arten der Tödtung, nach ihrer objecten Seite betrachtet, aufzustellen, Niemandem beifällt. Auch darüber habe ich sonst gehandelt. Zum Thatbestande gehört in dieser Hinsicht Nichts, was nicht eben so von jeder anderen Tödtung im weitesten Sinne gilt. Nur in Ansehung des Beweises dieses Theils des Thatbestandes, der durch widerrechtliches Verhalten geschehenen Lebensberaubung tritt hier die nothwendige Eigenthümlichkeit ein, dafs, als Voraussetzung der Möglichkeit und Wirklichkeit derselben auch das Leben selbst, als Factum, (nicht wie Manche irrig wollen, auch als Recht, es ist Recht, wenn und weil es Daseyn hat,) erwiesen seyn mufs, ein Beweis der unter anderen auch auf künstliche und technische Art geführt werden kann, und der regelmäfsig bei „allen anderen, aufser den Kindestödtungen," nicht erforderlich ist. Dafs Kinder gelebt haben, die über das Moment der Neu-

geborenheit hinaus sind, versteht sich. Zwar, dafs zur Zeit der That, von der die Rede ist, der jetzt zu beurtheilenden tödtlichen Handlung, Leben vorhanden gewesen seyn müsse, ist ein allgemeineres, nicht auf jenen Fall beschränktes Erfordernifs, auch an einen Erwachsenen aber bereits Todten wird kein Verbrechen der Tödtung mehr verübt, wovon unter anderen eine praktische Anwendung bei dem Todtschlage in Raufhändeln vorkommt. C. C. C. Art. 148.; aber diese factische Frage ist doch wieder anderer Art, als bei den Falle, wo der Anschuldigung der Kindestödtung, der Einwand, dafs das Kind gar nicht lebend zur Welt gekommen sei, entgegengesetzt wird, ein Einwand, der wesentlich verschieden ist von dem Falle, wo ein Individuum, das gelebt hat, nach seinem Tode noch zum Gegenstande tödtlicher Mifshandlungen gemacht wird. Aber auf mehr als das Leben, auf Lebensfähigkeit kommt es nirgends an *). Die weitere Fortsetzung enthält das neun und zwanzigste Heft Nr. XVI. und CIII. Von dem Beweise des Kindermordes und den Fällen, wo der Thatbestand nicht vollständig erwiesen werden kann, und IV. „von der Verheimlichung der Schwangerschaft und den sonstigen Mafsregeln zur Verhütung des Kindermordes."

Von dem übrigen Inhalte des sieben und zwanzigsten Hefts sind noch hervorzuheben, die unter

*) Vergl. meine Anzeige der Annalen etc. in diesen Jahrbüchern Bd. XVI. Heft 1. S. 15. 16.

Nr. VI. mitgetheilten Beiträge zur Lehre „der fahrlässigen Tödtung." Einige Fälle werden hier durch den Beisatz charakterisirt: „ohne Uebertretung eines ausdrücklichen Gesetzes." Diefs ist wenigstens nicht genau gesprochen. Sobald einmal anerkannt ist, dafs eine fahrlässige Tödtung vorhanden sei, so ist auch das ausdrückliche Gesetz, wenn man ein solches überall für eine unerläfsliche Bedingung der Strafbarkeit hält, hinlänglich gegeben. Die unendliche Mannigfaltigkeit der das Gebiet der culpa umfassenden Handlungen, Unterlassungen, überhaupt des Verhaltens, läfst sich nicht erschöpfen. Die Tödtung, auch die fahrlässige, steht in Preufsen unter scharf bestimmten Gesetzen. Eine andere Frage aber ist es, die dem Berichterstatter wohl vorschwebte, ob nämlich die hier erwähnten Handlungen des Leichtsinnes und der Rohheit, welche den Tod zur zufälligen d. h. hier weder gewollten, noch gedachten, noch als möglich gekannten, Folge hatten, zur fahrlässigen Tödtung zuzurechnen und, wenn man dieses verneinte, unter welchen Gesichtspunct der Strafbarkeit sie zu stellen seien. Ferner Nr. VIII. ein Auszug aus Nasse's Prüfung, der in der neueren Zeit viel besprochenen Frage: „ob über zweifelhafte Gemüthszustände von Angeklagten die Richter oder die Aerzte zu entscheiden haben?" eine Frage, zu welcher Ref. seine Beiträge, bei Gelegenheit der früheren Hefte und eine Anzeige mehrerer, die gerichtliche Psychologie betreffender Schriften gegeben hat. Gewifs ist es, dafs die Verwerfung der Competenz der Aerzte, um Alles den

Richtern anheimzustellen, auch wenn diese sämmtlich so tiefe psychologische Studien und Beobachtungen gemacht hätten, wie man es bei einigen wenigen mit dankbarer Anerkennung wahrnimmt, dennoch ein unheilbarer Nachtheil entstünde, der bei Weitem den überwiege, welcher durch das bis vor Kurzem ziemlich allgemein gewesene Streben der Aerzte, überall Unzurechnungsfähigkeit zu behaupten, für die Gerechtigkeit hervorgegangen ist. Es kann hier nicht darauf ankommen, unbedingt und ausschliefsend in allen zweifelhaften Fällen Richter oder Aerzte für competent zu erklären, sondern die Aufgabe ist, die Grenze zwischen beiden Gebieten und demnach auch der Zuständigkeit der Sachverständigen in denselben möglichst genau zu bestimmen. Aus dem acht und zwanzigsten Hefte sind im Zusammenhange mit dem oben Betrachteten einige wichtige Aufsätze bereits erwähnt; wir nennen noch die Nr. X. mitgetheilten Verhandlungen „zur Lehre vom Pasquille" wofür in letzter Instanz, die von dem Verklagten und früher Verurtheilten, seinem Taback beigefügte Bemerkung „dieser unser Taback ist gröber und nicht so bunt von Farbe als der nachgemachte, worauf wir zu merken bitten" nicht erachtet, und dieser völlig freigesprochen worden ist; ferner XI. und XII. „zur Lehre der Brandstiftung, und vornehmlich auch XIV. „zur Lehre von der Concussion und dem Raube."

Das neun und zwanzigste Heft enthält nur zwei Abhandlungen, beide aber von grofser

Wichtigkeit. Der einen, Nr. XVI. Fortsetzung der Lehre vom Kindermorde, von Jarke, ist schon gedacht worden; die andere umfassendere Nr. XV. (S. 1—169.) hat die Ueberschrift „zur Lehre vom Beweise durch Anzeigen. Wiederholter Raubmord, anscheinend aus Bibliomanie. Zeugenbestechung, Veruntreuung von Kirchengeldern." Der Schuldige war ein in Amt und Würden stehender Geistlicher. So wie der Fall psychologisch interessant, und criminalistisch nach vielen Seiten lehrreich ist, so ist insbesondere die Art der Darstellung, die Weise der juristischen Erörterung, für die, welche sich der Criminalprocefspraxis widmen und gute Relationen lesen wollen, sehr zu empfehlen. Der Fall selbst, dessen Mittheilung wir uns versagen, erinnert nach Form und Inhalt, an sich und in seiner processualen Gestalt an mehrere andere, in der Zeitschrift enthaltene von dem Herausgeber in Bezug genommene Rechtsfälle. Nur auf das S. 12 fg. mitgetheilte Verfahren bei der öffentlichen Degradation des Geistlichen, welche in der Kirche, auf Befehl des Consistorii, durch einen höheren Geistlichen erfolgte, worauf der Schuldige dem weltlichen Arme der Gerechtigkeit überantwortet wurde, und auf die hiebei gehaltene Rede, möge noch aufmerksam gemacht werden, da dergleichen, Gott Lob, selten in der Praxis vorkommt. Das Verbrechen war zwar in Leipzig begangen; der Angeschuldigte ist aber, nach den späteren Territorial-Abtretungen, als in einem an Preufsen gefallenen Gebiete ansässig, von

preufsischen Richtern verurtheilt worden. Dafs dabei auf gemeines und sächsisches Recht vielfach Rücksicht genommen werden mufste, bedarf nur in sofern einer Erwähnung, als manche, zumal angehende Juristen, bei uns die irrige, auf ihr Studium höchst nachtheilige Meinung hegen und durch von manchem Praktiker genährte Vorurtheile dabei verharren, sie könnten als preufsiche Juristen eines tieferen Studiums des gemeinen Strafrechts etc. entbehren. Da ich, um das Meinige beizutragen, solcher Ungründlichkeit zu steuern, hierüber ausführlicher an einem anderen Orte gehandelt habe *), so genügt es darauf zu verweisen.

Das dreifsigste Heft beginnt mit einem Erkenntnisse über Brandstiftung in betrüglicher Absicht. Dabei ist es wohl nur ein Versehen, wenn die hier obwaltende Concurrenz von Feueranlegung und Betrug S. 219. eine Collision zweier Verbrechen genannt wird. Uebrigens ist der Sinn des §. 89. des hierher gehörigen Titels (II. 20.) des A. L. R. wohl nicht, dafs bei freiwilligem Geständnisse überhaupt auf das niedrigste im Gesetze genannte Strafmafs erkannt werden solle, sondern dafs, mit Rücksicht auf die Ermessung, nach der concreten Beschaffenheit des Falles und der That, bei einem relativen Gesetze, dann auf die hier zulässige niedrigste Stufe zu sprechen sei. Aufserdem würden dem freiwilligen Geständnisse, welches allerdings ei-

*) Bemerkungen über das Studium der Rechtswissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Preufsen. Breslau 1831. 8.

nige Begünstigung unter Umständen verdienen mag, höhere Rücksichten der Gerechtigkeit geopfert. Nr. XVIII. „Zur Lehre vom Meineide." Die Frage, ob der falsche Eid eines widergesetzlich als Zeuge vernommenen Individuums als Meineid zu bestrafen sei? hat das OLGericht zu Königsberg verneinend entschieden, und daher nicht nur den Falschschwörer sondern auch den intellectuellen Urheber freigesprochen. Der Criminal-Senat des Kammer-Gerichts zu Berlin ist, und ich glaube mit Recht, entgegengesetzter Meinung, wie aus einem anderen, hier mitgetheilten Votum in einem ähnlichen Falle ersichtlich ist. In sofern allerdings ein formelles Erfordernifs des Eides fehlt, die Voraussetzung der rechtlichen Verpflichtung, sich eidlich vernehmen zu lassen, wird an die Stelle der ordentlichen eine gelindere und in diesem Sinne aufserordentliche Strafe (d. h. verschieden von der bei unvollständigem Beweise) Statt finden (S. 232.); aber die Heiligkeit des Eides und Treue und Glauben würden völlig verschwinden, wenn ein offenbarer Mifsbrauch und Falschschwören defshalb eine Entschuldigung fänden, und für straflos erklärt würden, weil man diese Person nicht hätte als Zeugen eidlich vernehmen sollen. Ich habe mich stets und auch in meinem Systeme *) für den objectiven Gesichtspunct der Heiligkeit des Eides erklärt, womit auch der Herausgeber dieser Zeitschrift übereinstimmt. Schwört Jemand bei Gerichte, so ist diefs wahrhaft eine ernste, hochwichtige

*) §. 502. Not. 135. u. §. 510 etc.

Handlung, und die Verletzung, die in dem Meineide enthalten ist, fällt deſshalb nicht hinweg, weil der zu Vernehmende sich hätte einer Einwendung bedienen können, um mit dem Eide verschont zu werden: Nicht das Bewuſstseyn der Unrechtmäſsigkeit der an ihn gerichteten Forderung, die ihn allein veranlassen kann, die Eidesleistung zu verweigern, vermöchte den falschen Eid, der wissentlich abgelegt wurde, zu entschuldigen; noch weniger kann man dieſs annehmen, wo der Schwörende glaubt, daſs er mit gutem Rechte eidlich vernommen werde. Fasset man vollends die bloſs äuſsere Seite des Betrugs, Schadens auf, so gelangt man zu Resultaten, die dem Rechte der Sitten und Religion gänzlich entgegen sind. Die Nr. XIX u. XX. ausführlich vorgetragenen Fälle „der dreifache Mörder, Schuchard. Ein Beispiel von unerhörter Rohheit des Gemüths;" und „noch ein Beispiel von seltener Grausamkeit. Zur Lehre vom Todtschlage und von dem Excesse im Züchtigungsrechte," sind weniger in juristischer Hinsicht, als vielmehr in psychologischer merkwürdig, nämlich im gewöhnlichen Sinne des Wortes, und eröffnen einen (betrübenden) Blick in die tiefste Verworfenheit, deren der gesunkene Mensch fähig ist. Uebrigens trägt der zuletzt gedachte Fall so unverkennbar den Charakter einer beabsichtigten Tödtung an sich, daſs von einen bloſsen Miſsbrauche des Züchtigungsrechts gar nicht mehr die Rede seyn konnte. Gegen die Argumentation S. 325., daſs dem Stiefvater kein Züchtigungsrecht zustehe, weil zwischen ihm

und dem Stiefkinde, nach dem A. L. R., keine Familien-Verbindung bestehe, läfst sich aber doch Manches erinnern. An die oben erwähnte Abhandlung von Nasse schliefst sich hier Nr. XXI. „Anthropologische Bedenken gegen das blofs psychologische Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen von abnormen psychischen Zuständen" die rühmlicher Erwähnung verdienen und Nr. XXII. eines Ungenannten Abhandlung „über die Gelüste der Schwangern in Bezug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit," worüber bekanntlich viel geschrieben und oft dem Rechte der Wahrheit widersprechende Grundsätze aus falscher Milde aufgestellt und in Ausübung gebracht worden sind. Hieran schliefst sich Nr. XXIII. „Ueber die Milde der Gesetzgebung (soll heifsen der damaligen Praxis, denn die Gesetzgebung ist nicht so mild), in Beziehung auf Verbrechen gegen das Eigenthum." Hier wird ein Auszug aus einem im Jahre 1799. geschriebenen launigen Aufsatze aus dem Westphälischen Anzeiger (Patriotische Phantasieen Bd. II. S. 300.) mitgetheilt, der sich durch manche treffende Wahrheit, praktische Blicke und gesundes Urtheil, vortheilhaft auszeichnet und gut liest, ohne dafs man in den aufgestellten Gesichtspunct, Furcht zum Principe des Strafrechts zu machen, übereinstimmen kann. Freilich ist sie eine oft wirksame Folge, und es ist nicht gut, wenn diese wieder gänzlich, und zwar durch mangelhafte Weise der Rechtsverwaltung wegfällt.

Ein und dreifsigstes Heft. Dieses enthält

weniger Rechtsfälle, als Betrachtungen und Abhandlungen, die den Werth der Zeitschrift erhöhen und eine angenehme Abwechselung darbieten. Wie schon früher erinnert, sind manche Erörterungen durch die anfangs mitgetheilten Fälle und Bedenken veranlafst, so dafs jetzt die Zeitschrift selbst zur Quelle geworden ist, aus welcher sie in ihrem Fortgange schöpft. Es wäre daher wünschenswerth, dafs künftig häufiger, statt der oft ausführlichen Erzählung von Rechtsfällen, besonders solcher, die nunmehr häufig genug vorgekommen sind, z. B. Kindermord, und die oft weder nach der factischen, noch nach der processualen Seite von hervorragender Wichtigkeit sind, nur kurze den Gerichtsgebrauch, und das, was die Franzosen Jurisprudenz im engern Sinne nennen, bezeichnende Angaben mitgetheilt würden, etwa in der Art, wie dergleichen in den Annalen desselben Herausgebers aus der Praxis der Hannöverschen Gerichtshöfe von Bothmar geliefert worden. Einstweilen ersetzt das Repertorium, wie dasselbe nach dem von mir entworfenen Plane bearbeitet worden ist, diesen Mangel. Nr. XXIV. „Ueber den Gebrauch einer fremden Firma zur Beförderung des besseren Absatzes eigner Fabricate" schliefst sich an zwei ähnliche in den Annalen vorgelegte Rechtsfälle und deren verschiedene Beurtheilung von zwei Facultäten an, deren in der Anzeige der Annalen Theils gedacht ist *), Theils in der Fortsetzung Erwähnung geschehen soll. Hiermit steht

*) Jahrbücher Bd. XVI. Heft 1. S. 41.

dem Inhalte nach in Verbindung Nr. XXV. „Betrachtungen über die Annahme des Namens eines in der Literatur bekannten Pseudonymus bei Herausgabe von Werken." Von Hrn. Land- und Stadt-Gerichtsdirector Dr. Heffter in Jüterbogk und Nr. XXVI. „Zur Lehre von dem unerlaubten Eingriffe in das Eigenthum an Geisteswerken."

Eine ausführliche Kritik dieser, wenn auch kleinen, Abhandlungen würde zu weit führen, und dem einmal aufgestellten Plane getreu, fassen wir bei diesen Anzeigen hauptsächlich den Gesichtspunct der Rechtspflege in den preufsischen Staaten auf. Ob es, selbst wenn dergleichen ausgesprochen würde, ausführbar und rathsam sei, alle analoge Anwendung der Gesetze in Criminalfällen auszuschliefsen, wie hier (S. 15.) behauptet, aber doch gleich wieder auf einem Umwege, mittelst einer „Vergleichung" das Gegentheil gethan wird, möge nur zweifelnd erinnert werden. Nr. XXVII. „Zur Lehre von den unerlaubten Spielen." Die beiden unter dieser Rubrik folgenden Erörterungen 1) „Votum des Correferenten in der Untersuchung wider L. und Consorten wegen getriebenen verbotenen Spiels" und 2) „Ueber die Natur der Spiele, insbesondere der Hazardspiele in rechtlicher Beziehung" zeichnen sich nicht nur durch die Sorgfältigkeit der Arbeit überhaupt, durch Benutzung historischer und literärischer Hilfsmittel, sondern vornehmlich auch durch die hier ohnedem als nothwendig gebotene Methode vortheilhaft aus, rechtliche Begriffe und Folgerungen,

aus dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, aus der gebildeten Sprachweise und der Sitte zu begründen. Das in dieser Materie freilich in mehrfacher Hinsicht dunkele römische Recht ist, wie billig, bei dem geschichtlichen Zusammenhange der älteren und neueren preuſsischen Gesetzgebung zu Grunde gelegt, und auch die geistige und sinnliche Seite, die das Spiel darbietet, gut berücksichtiget; daran schlieſsen sich die Bestimmungen der Grenzen, wo das Spiel unrecht und strafbar wird, und die Resultate für das praktische Recht.

„Zur Lehre vom Beweise durch Anzeigen" wird Nr. XXVIII. ein Fall einer Brandstiftung mitgetheilt. Bei der Würdigung und Zusammenstellung der Anzeigen wird die von Feuerbach vorgeschlagene Eintheilung in vorausgehende, gleichzeitige und nachfolgende Indicien, befolgt. Zu den oft gerügten Unsicherheiten des Schlieſsens von Anzeigen auf Anzeigen, von einer bloſsen Möglichkeit auf eine andere, von einer, aus einem für möglich gehaltenen Grunde abgeleiteten Folge, zurück auf diesen Grund selbst, was natürlich auch im concreten Falle und unterstützt durch andere Gründe wieder einen Theil der Unsicherheit verlieren kann, liefert ein merkwürdiges, zu manchen Betrachtungen Anlaſs gebendes Beispiel die S. 77. angeführte Aeuſserung: „Es läſst sich auch in dem Benehmen des H... am Tage vor der Brandstiftung manches Verdächtige finden, sobald man ihn des Planes zur Brandstiftung verdächtig hält."

Nr. XXIX. „Zur Lehre der Zurechnungsfähig-

fähigkeit wegen unfreier Gemüthszustände." Nach einem Vorworte des Herausgebers, worin er „den von mehrern Aerzten der Zeitschrift gemachten Vorwurf, als nehme sie eine feindselige Stellung gegen ihre Wissenschaft, die Medicin, an," abzulehnen sucht, folgen zwei ausführliche Gutachten und Relationen, beide über Fälle des Mordes, in welchen, und gewifs mit Recht, auch von den Aerzten, die volle, zur Strafbarkeit erforderliche Zurechnungsfähigkeit angenommen worden ist. Von dem unter Nr. XXX. für preufsische Criminalisten empfohlenen Werke: „Handbuch des preufsischen Strafrechts etc. Leipzig 1830." habe ich in diesen Jahrbüchern *) ausführlicher gesprochen. Die Nr. XXXI. folgenden, aus einem Erkenntnisse entnommenen paar Worte, um zu zeigen: „Das preufsische Strafrecht ist auf die Abschreckungstheorie gegründet," sind für diesen Zweck viel zu dürftig und ungründlich, als dafs sie, selbst wenn die Ansicht für das preufsische Recht richtig seyn sollte, wissenschaftlich irgend in Betracht gezogen werden könnten. Gelegentliche Aeufserungen, die das Landrecht und auch die Materialien gleich dem römischen Rechte und der P. G. O. Karls V. hinstellen, zum Theil ohne bestimmtes, klares Bewufstseyn und wobei Abschreckung, als Folge der Strafdrohung und Zufügung, nicht als Grund des Strafrechts, was, wie ich unlängst wieder in unseren Jahrbüchern in Erinnerung gebracht habe,

*) Bd. XV. Heft 1. S. 23—34.

ein wesentlich verschiedener Gesichtspunct ist, sind nicht hinreichend, um darauf eine solche Behauptung zu gründen, deren praktische Nachtheile durch die glückliche aber doch dann immer nicht gerechtfertigte Inconsequenz gemindert werden, mit welcher man jenes angebliche, bei Manchen fast zur fixen Idee gewordene Princip dennoch da anzuwenden Bedenken trägt, wo es, wenn es wirklich bestände, geschehen müſste.

Mit dem zwei und dreiſsigsten Hefte schlieſst dieser Jahrgang. Ein Fall von mittelmäſsigem Interesse und Darstellung und mit ungenauer Bezeichnung Nr. XXXIII. „Straſsenraub ohne einen unmittelbaren gesuchten Vortheil, bloſs als Hilfsmittel zu einem auszuführenden Betruge" eröffnet die Reihe der Mittheilungen. Betrug, Schatzgräberei, und zur Verdeckung des ersteren ein intendirter mehr fingirter Raub, sind der Gegenstand. Die Darstellung ist nicht nachzuahmen. So z. B. geben die Worte S. 237. „so ergibt sich hinlänglich, daſs man diesen Angaben, wie Inculpat will, alle Beweiskraft nicht absprechen könne" einen ganz anderen Sinn, zumal wie sie hier interpungirt sind, als der Zusammenhang fordert und die Absicht des Sprechenden ist. Es soll heiſsen: „so ergibt sich hinlänglich, daſs man nicht (oder keinesweges) wie Inculpat will, diesen Angaben alle Beweiskraft absprechen könne." Nr. XXXIV. „Wegschaffung der Leibesfrucht nach verheimlichter Niederkunft bei angezeigter (auſserehelicher) Schwangerschaft." Auf den Grund des §. 955. des A.

L. R. II. 20., dessen Kritik, zumal nach den früher erwähnten Beiträgen Jarke's, uns hier nicht beschäfftiget „hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, dafs ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann, so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältnifs der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt," wurde auf vier Jahre und wie es im Urtheile heifst, ordentlich erkannt. Freilich, denn das Gesetz ist bestimmt, und seine Voraussetzung ermittelt. Aber diese ist selbst nur eine Vermuthung, im Zusammenhange mit der nicht zu billigenden doli praesumtio, „nach Verhältnifs der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht." Wie dem auch sei, wir nehmen das Gesetz wie es ist, so lautet es sonderbar, wenn am Schlusse der Entscheidungsgründe S. 269. diese ganze Voraussetzung dennoch wieder geleugnet wird. Die Vermuthung überhaupt soll nach dem Gesetze gegründet seyn, und nur innerhalb derselben, so weit sie quantitativ erscheint, „nach Verhältnifs" soll gröfsere oder geringere Strafe eintreten, (4—6 Jahre.) Hier heifst es aber: „Da keine solchen Umstände gegen die Inculpatin ermittelt sind, welche eine besondere Vermuthung böser Absicht gegen ihre Leibesfrucht wider sie begründen, so ist keine Veranlassung vorhanden, über den niedrigsten Strafgrad hinauszugehen." Offenbar ist aber, wenn man den Fall, wie er vorgetragen ist, berücksichtigt, und in-

dem das Gesetz doch selbst die Vermuthung aufstellt, der, nur nicht mit gehöriger Schärfe ausgedrückte, Sinn dieser: daſs keine Vermuthung dringenderer Art (denn die böse Absicht hat hier keine Grade) begründet ist, sondern nur ein niederer Grad des Verdachtes obwaltet, so etc. Dieſs soll durch die Worte „besondere Vermuthung" angedeutet werden. Auf möglichst bestimmte Wahl des Ausdrucks juristischer Begriffe zu dringen, ist wohl und namentlich dann keine unbillige Forderung, wenn Arbeiten öffentlich bekannt gemacht und als Muster empfohlen werden. Uebrigens verdient die vorliegende ihrem Inhalte nach wohl Beachtung. Mit diesem Falle verdient der gleich folgende verglichen zu werden. Nr. XXXV. „Verheimlichte Niederkunft ohne verheimlichte Schwangerschaft bei Vorhandenseyn der Leibesfrucht," wo auf völlige Freisprechung erkannt wurde. „Ueber den Thatbestand des Todtschlages nach den Grundsätzen des A. L. R." Nr. XXXVI. hat Hr. OLGR. v. K., veranlaſst durch die in früheren Heften der Zeitschrift enthaltene Abhandlung von Jarke, einen lesenswerthen Beitrag geliefert, aus dem wir mit Beziehung auf eine oben über die Analogie im Strafrechte niedergelegte Bemerkung hier hervorheben, daſs der Verfasser diese mit Recht auch für das ALR. anerkennt. (S. 307.) ohnedem ist sie so unerläſslich, so sehr in den Verhältnissen des geschriebenen Rechts, das niemals alle Fälle erschöpfen kann, gegründet, daſs es gar nicht erst, wie hier gesagt wird, „für den Richter einer

Erlaubnifs" bedurfte zu dem, was vielmehr Pflicht ist. Die Nr. XXXVII. aufgeworfene und verneinend entschiedene Frage: „Ist eine aufserordentliche Strafe durch (soll heifsen: nach) späterhin ermittelte(n) Indicien einer Erhöhung per sententiam fähig?" von dem Herausgeber, habe ich zum Gegenstande einer besonderen Beleuchtung gemacht, auf die ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, vorläufig beziehe. Eine sehr interessante, jedoch die preufsische Rechtspflege nicht betreffende Darstellung schliefst mit Nr. XXXVIII. die Reihe, und möge daher nur erwähnt werden, um die Aufmerksamkeit auf dieselbe, besonders wegen des factischen, mehr noch als des criminellen Interesse's zu lenken. „Entscheidungsgründe in der wegen Hochverrathes gegen G. E. K. in Stuttgart und Cons. geführten und durch Erkenntnifs des Kön. Würtemb. Gerichtshofes in Efslingen vom 26. und 27. Mai 1825. entschiedenen Untersuchungssache."

Diesem letzten Hefte des Jahrganges 1830. ist wieder ein (und zwar das dritte) Repertorium beigefügt, welches in derselben Art wie die frühern, von denen ich in diesen Jahrbüchern und in einer Vorrede Rechenschaft gegeben habe, ausgearbeitet ist, und die Brauchbarkeit des Ganzen erhöhet. Auf 110 Seiten enggedruckt ist ein reichhaltiges Material zusammengestellt; es folgen endlich noch ein Register über die erläuterten Gesetzstellen und eins über die im Repertorium enthaltenen Artikel. Zu neuen

Bemerkungen über das ganze Unternehmen, welches immer gute Fortschritte macht, gibt dieser Jahrgang keine Veranlassung. Indem ich dieses schreibe, ist bereits der Jahrgang 1831. über die Hälfte vollendet, und ich hoffe daher, durch eine dem Beschlusse bald nachfolgende Anzeige desselben diese und die früheren Anzeigen zu vervollständigen, und meine Theilnahme auch in dieser Weise zu bethätigen.

J. S. H. Abegg.

Dr. L. Peters, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Privat- und Lehnrechts. I. Bd. I. Heft. Ueber den Ursprung des Lehnsverbandes. Berlin 1831. XLII und 192 SS.

Seitdem sich die Meinung unter den Gelehrten vestgestellt hat, daſs die Entstehung des Lehnwesens den Elementen des germanischen Lebens zugeschrieben werden müsse, und die früheren zum Theil lächerlichen Ableitungen aus Instituten fremder Völker des Alterthums mit Recht der Vergessenheit übergeben worden sind, hat die Ansicht den allgemeinsten Eingang gefunden, daſs aus den durch kriegerische Zwecke veranlaſsten Gefolgeschaften, die nach den Eroberungen der deutschen Völker einen auf Grundbesitz bezüglichen Charakter angenommen, der Lehnsverband sich allmälig entwickelt habe. Bei der groſsen Mangelhaftigkeit der vorhandenen Quellen läſst sich aber nicht leugnen, daſs die gewöhnliche Darstellungsweise dieser Entstehung weder eine historische Gewiſsheit für sich habe, noch auch nur

alle Erscheinungen des sich bildenden Lehnwesens genügend erklären lasse. Erfreulich war es daher dem Rec., den Verf. der vorliegenden Schrift gegen diese Ansicht mit einer neuen durch grofse Consequenz sich empfehlenden Erklärung jenes geschichtlichen Gegenstandes auftreten zu sehen. Sollte sich die vom Verf. dargelegte Ansicht bei genauerer Forschung bewähren und bestätigen, so würde sie für den Geschichtsforscher sowohl als den Rechtsgelehrten, der die Geschichte des Rechts in ihrem Werthe erkennt, ein sehr erwünschter Gewinn seyn. Und schon darum, weil diese neue, in vielen Beziehungen ansprechende Idee des Verfs. Gelegenheit gibt, die Sache von einer anderen Seite, als bisher, zu betrachten, und defshalb Anlafs zu genauerer Prüfung des vorher unbedenklich Geglaubten werden mufs, hat die vorliegende Schrift ihren unverkennbaren Werth in sich. Allein noch gesteht Rec., dafs ihm die Darstellungsweise des Verfs. nicht überzeugend genug gewesen ist, um gegen sie die ältere, wenngleich auch vielen Zweifeln ausgesetzte, Meinung aufgeben zu können. Rec. ist nicht Geschichtsforscher, sondern Jurist, und macht daher nicht darauf Anspruch, eine vollständige Widerlegung der Ausführung des Verfs. zu liefern, sondern hat vorerst nur die allgemeinen Gründe aufgesucht, aus denen ihm des Verfs. Annahme unwahrscheinlich erscheint, und auf welche aufmerksam zu machen, er für seine Pflicht hält.

In der Einleitung (S. 1—12) macht der Verf. zunächst auf einige Hauptfehler aufmerksam, welche

bisher in der Behandlung dieses wie manches anderen Gegenstandes der deutschen Rechtsgeschichte begangen worden seien, und darunter rügt er mit Recht vorzüglich den, daſs man häufig zu gewissenlos die Quellen verschiedener deutscher Völker und verschiedener Zeiträume vermischt und zur gegenseitigen Ergänzung gemiſsbraucht habe, während man auch für die allen einzelnen germanischen Völkern gemeinschaftliche Rechtsgrundlage ein reineres Bild erst dann gewinnen könne, wenn die Rechtsgeschichte jedes einzelnen Volks erst gründlicher und specieller bearbeitet sei. Von diesem Grundsatze ausgehend hat der Verf. den Plan, die Entwickelung des Lehnsverbandes bei jedem einzelnen germanischen Volke besonders darzustellen, indem nur die Urverfassung der Deutschen, wie wir sie freilich nur spärlich aus Cäsar und Tacitus zusammensetzen können, als gemeinschaftlich vorausgesetzt werden dürfe. Demnach enthält dieses erste Heft des Verfs. in einem ersten und allgemeinen Theile (S. 13—112.) Theils die Prüfung der bisherigen Meinungen über die Entstehung des Lehnsverbandes, Theils die Grundzüge der ältesten germanischen Verfassung, mit welcher der Verf. den Ursprung des Lehnsinstituts in eine sehr genaue Verbindung setzt; sodann in einem zweiten Theile (S. 113—192.) zunächst das Entstehen des Lehnsverbandes bei den Franken. Was nun zuerst die Prüfung der bisher aufgestellten Ansichten betrifft, so sind die der älteren Juristen mit Recht nur kurz angedeutet, und dagegen die seit Montesquieu, Pätz, Eichhorn,

Grimm, Phillips u. A. gewöhnliche Herleitung von den Gefolgeschaften ausführlich mit ihren Gründen dargelegt *). Der Verf. setzt ihr Zweierlei entgegen, Theils nämlich, daſs man bei ihrer Begründung nicht gewissenhaft genug mit der Erklärung der Quellen verfahren sei, Theils daſs sie aus allgemeinen Gründen der Geschichte unhaltbar erscheine. 1) Unter den Stellen von Cäsar und Tacitus, aus denen man bisher die Existenz der Gefolgeschaften, als Anfangs rein-persönlicher und freiwilliger Vereinigungen unter einem angesehenen Häuptlinge zu kriegerischen Zwecken, gefolgert hat, sind zwei von Cäsar, in welchen ein darauf hindeutendes Verhältniſs bei den Galliern erwähnt wird. Bei der Verschiedenheit, die unbezweifelt zwischen den Galliern und Germanen Statt gefunden, meint der Verf., gehörten diese Stellen gar nicht hierher. Zu leugnen ist nicht, daſs diese Stellen einen schwachen, oder gar keinen Beweis darbieten würden, wenn sie allein dastünden, daſs sie aber, bei der nach den Erzählungen Cäsar's auch nicht zu bezweifelnden Aehnlichkeit der alten Gallier und Deutschen, in vielen Beziehungen sehr wohl zur Unterstützung

*) Der Verf. hätte wohl auch Mably, Observations sur l'histoire de la France als Gegner dieser Meinung anführen können (vergl. Livr. I. ch. 3. u. 4.) wenn dieser gleich in der Erklärung der fränkischen Beneficien nicht viel von der gewöhnlichen Darstellung abweicht. Daſs Mably vom Verf. nicht unbeachtet gelassen wurde, sieht man S. 130. not. 11. der vorl. Schrift.

und näheren Erklärung benutzt werden dürfen, sobald das Vorhandenseyn eines jenem Gallischen Verhältnisse ähnlichen Instituts bei den Germanen nachgewiesen worden ist. Und das scheint allerdings aus Tacitus und namentlich der Hauptstelle Tac. Germ. c. 13. möglich zu seyn; der Verf. meint zwar nun weiter, man habe in diese Stelle einen fremdartigen Sinn hineingelegt, indem man besonders eine darin erwähnte freiwillige, bei den germanischen adolescentes übliche Vereinigung zu gemeinschaftlichen Abentheuern mit dem ebenfalls darin geschilderten und zwar vom Staate angeordneten Verhältnisse der comites zum princeps vermischt habe. Allein Rec. gesteht, daſs ihm die Erklärung des Verfs. weit gezwungener erschienen ist, als die gewöhnliche, und daſs ihm dadurch die Ueberzeugung, daſs in der Stelle von einem freiwilligen Comitate die Rede sei, noch nicht genommen ist. Wenn Montesquieu die Stelle ungenau übersetzt hat, so ist doch noch kein Grund da, mit dem Verf. anzunehmen, daſs die Neueren bloſs ihm und nicht dem Originale des Tacitus gefolgt seien; vielmehr sind es des Tacitus eigene Worte, welche die gewöhnliche Meinung unterstützen; wie sehr sprechen für dieselbe diese: „Nec rubor inter comites aspici. Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, judicio ejus quem sectantur. Magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello prae-

sidium." Wie läſst sich hierbei an ein vom Staate angeordnetes Beamtenverhältniſs denken, daran denken, daſs die comites so gut wie der princeps vom Volke regelmäſsig gewählt seien, und nur ausnahmsweise Jünglinge edler Abkunft ihrer Geburt wegen in den Comitat einzutreten berechtigt gewesen wären! Vielmehr weisen gerade die vorhergehenden Worte; „Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur." darauf hin, daſs es von der Auswahl des princeps abhing, wen er in seinen Comitat aufnehmen wollte, und daſs diese Auswahl bisweilen auch auf ungewöhnlich junge Leute (adolescentuli steht offenbar auch im Gegensatze zu juvenes) gefallen sei, wegen ihrer edlen Abkunft; hier ist nicht von einem Gegensatze zwischen Berechtigung auf den Comitat durch Volkswahl und durch Geburt die Rede, der doch, wenn er vorhanden gewesen wäre, hier nothwendig hätte hervortreten müssen, sondern von der dignatio principis, die in der Regel auf robustiores ac jam pridem probati, bisweilen aber auf adolescentuli fällt. Das Wort „aggregantur," worauf der Verf. wegen des darin liegenden unfreiwilligen Einreihens in den Comitat Gewicht legt, beweist Nichts, da es entweder auf die Aufnahme von Seiten des princeps geht, oder, wie bei den Römern, sehr häufig in der Bedeutung des griechischen Medium steht. Noch unwahrscheinlicher aber ist es, daſs Tacitus mit den Worten: „Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio tor-

peat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tunc bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescant, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueantur" zu einem ganz neuen Gegenstande übergehe, nämlich zu einer Vereinigung von Jünglingen, um Abentheuer zu bestehen oder an fremden Kriegen Theil zu nehmen, welche von dem Comitate mit seinem princeps völlig verschieden sei. Tacitus hat unmittelbar vorher von dem Benehmen des Comitates in den Kriegen des eigenen Volks gesprochen, und geht nun, der natürlichsten Erklärung gemäſs, darauf über, was die nobiles adolescentes, und aus diesen besteht ja nach dem Vorhergehenden gerade der Comitat (magnus electorum juvenum globus) in Friedenszeiten beginnen. Ohne Zweifel ist hier unter den nobiles adolescentes der princeps mit begriffen, der ja selbst sehr wohl ein nobilis adolescens (nach römischen Begriffen von adolesc.) seyn konnte, und übrigens auch nicht besonders bezeichnet zu werden brauchte; denn so ist ja auch im Vorhergehenden vom comitatus die Rede, wo die comites mit dem princeps gemeint sind. Der Verf. stöſst sich vorzüglich daran, daſs das Subject von „tueantur" nach der gewöhnlichen Erklärung die principes seien, während die übrigen verba auf die nobiles adolescentes gingen; er bezieht daher auch jenes auf die Letzteren, und übersetzt dann: nur durch Gewalt und Krieg könnten sich die Jünglinge ein groſses Gefolge (für die Zukunft) zusichern, das hieſse, nach des Verfs. Annahme, mit anderen

Worten: nur durch Gewalt und Krieg könnten die Jünglinge es dahin bringen, einmal vom Volke zu principes (Gauvorstehern) gewählt zu werden. Allein jener grammatische Anstoſs ist leicht zu beseitigen. Tacitus hat schon vor „tueantur" das Subject des Satzes gewechselt, nämlich in den Worten: „quia et ingrata genti quies," so daſs nun, eben wegen der Beziehung auf das Collectivum gens, es am Natürlichsten ist, für „clarescant" und „tueantur" ein unbestimmtes Subject anzunehmen, da in beiden Gründen die Meinung der gens ausgesprochen wird; also so: weil man leichter in Gefahren berühmt werden, und ein groſses Gefolge nur durch Gewalt und Krieg unterhalten möge. Denn daſs die letzten Worte mit dem Verf. auf adolescentes als Subject zu beziehen seien, scheint zwar weniger wegen der dann anzunehmenden Bedeutung von tueantur (sich zusichern, erlangen), als deſshalb unrichtig, weil es höchst unwahrscheinlich ist, daſs Gewalt und Krieg die einzigen Mittel gewesen seien, um vom Volke zum Gauvorsteher gewählt zu werden, dessen Amt ja im Frieden eine nicht mindere Bedeutung hatte als im Kriege; und „vi belloque" für „Heldenthaten" auszulegen, worauf der Verf. hindeutet, spricht Theils nicht an, da schon „facilius inter ancipitia clarescant" vorausgeht; Theils heiſst es auch den Worten Zwang anthun. Diese stehen vielmehr in dem unverkennbarsten Zusammenhange mit dem unmittelbar bei Tacitus Folgenden: „Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae

et convictus, quamquam incompti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus." Offenbar will nämlich Tacitus nun den Grund angeben, warum es nur durch Gewalt und Krieg möglich sei, sich ein grofses Gefolge zu erhalten, und das ist der, dafs das Gefolge nicht blofs auf Reichung von Lebensmitteln, statt eines Soldes, gewissermafsen berechtigt gewesen, sondern von der Freigebigkeit seines Anführers auch Pferd und Waffe in Anspruch genommen habe, dafs aber die Mittel zu diesen Austheilungen der Anführer sich nur durch Krieg und Beute habe verschaffen können. Unverkennbar steht „vi belloque" mit „bella et raptus" und „principis liberalitas" sowie „largi apparatus etc." mit „munificentia" in gegenseitiger Beziehung, und „Materia munificentiae per bella et raptus" bildet den Schlufs- und Verbindungssatz zwischen dem Vorhergehenden und dem „Exigunt enim etc." Auch „Exigunt" braucht übrigens nicht auf adolescentes zurückbezogen zu werden, sondern scheint ebenfalls einem unbestimmten Subjecte anzugehören. Wie gezwungen ist dagegen die Erklärung, mit welcher hier der Verf. aushelfen mufs! „Exigunt enim" übersetzt er: Defshalb, nämlich um auf Abentheuer ziehen zu können, erfordern sie u. s. w., „pro stipendio cedunt" erklärt er von dem Lebensunterhalte, den die Jünglinge statt Soldes von den fremden Völkern, zu denen sie gegangen, erhielten; und „Materia munificentiae etc." von dem Aufwande, den die Jünglinge machten! von welchem aber noch

gar keine Rede gewesen ist. Uebrigens muſs Rec., um dem Einwurfe des Verfs. zu begegnen, daſs die principes als Gauvorsteher in Friedenszeiten wohl nicht mit zu auswärtigen Kriegen ausgezogen seyn könnten, noch bemerken, daſs bei der unbestimmten und allgemeinen Bedeutung, die das Wort princeps hat, nicht nothwendig angenommen werden muſs, daſs in dieser ganzen Stelle des Tacitus der technische Sinn Gauvorsteher zu Grunde zu legen sei, sondern daſs auch auſser diesen jeder andere sich im Kriege Auszeichnende zum Anführer, princeps, eines Comitats werden konnte, vergl. Cäs. de bell. Gall. Lib. 6. c. 23., so gut wie auch comites nicht bloſs für die vorkommt, welche durch Volkswahl dem Gauvorsteher zur Seite gegeben werden *), sondern auch z. B. comites regis erwähnt werden, und zwar in demselben Verhältnisse zum rex, als es im Tacitus von den comites zu ihrem princeps geschildert ist, Ammian. Marc. Lib. 16. c. 12. §. 58 bis 61. Lib. 17. c. 15. §. 8.

Absichtlich hat Rec. jene Stelle des Tacitus so ausführlich durchgegangen, weil aus ihr die wichtige Vorfrage entschieden werden muſs, ob es überhaupt Gefolgeschaften in der gewöhnlich angenommenen Weise bei den Germanen gegeben habe. Wäre dieſs nun unserer Meinung nach anzunehmen, so fragt es sich weiter, ob auch aus diesen Gefolgeschaften der Lehnsverband sich entwickelt haben

*) Davon ist noch dazu bloſs in einer einzigen Stelle des Tacitus (Germ. c. 12.) die Rede.

möge; und wir kommen damit 2) auf die allgemeinen Geschichtsgründe, welche der Verf. der gewöhnlichen Ansicht entgegengestellt hat. Diese sind nun folgende zwei: a) es könne nicht angenommen werden, dafs bei den Eroberungen der Germanen gerade den Anführern der einzelnen Stämme so grofse Strecken von Ländereien zugefallen wären, die sie nachher an ihre Getreuen verliehen hätten, namentlich dafs der König alle die Ländereien, über welche ihm nachher die Oberlehnsherrlichkeit zustand, in seinem Besitze und zu seiner Verfügung gehabt habe, und b) sei es unwahrscheinlich, dafs die Güter, die nur zur Nutzniefsung verliehen worden, sich durch Schwachheit der Könige und Anmafsung der Beliehenen in einen erblichen Besitz, in ein beschränktes Eigenthum umgewandelt haben sollten.

a) Den ersten dieser Gründe unterstützt der Verf. damit, dafs die Macht des Königs Anfangs sehr gering gewesen und erst allmälig mehr und mehr gewachsen sei, dafs er aus einem blofsen Kriegsanführer zu einem Herrscher umgewandelt worden, und defswegen wohl nicht gleich Anfangs über so grofse Ländertheile zu verfügen gehabt haben könne. Ueber die Grundsätze, nach welchen die eroberten Ländereien vertheilt worden, fänden sich zwar nirgends Nachrichten; allein noch aus einer Erzählung des Gregor von Tours (histor. Franc. L. II. c. 27.) könne man schliefsen, dafs eben so wenig der König wie die übrigen Anführer einen besonderen Vorzug vor den anderen freien Genossen gehabt habe. Nach einer ungefähren Berechnung nimmt

nimmt dann der Verf. an, daſs dem Könige für sich und seine Getreuen höchstens etwa ein Sechstel des ganzen Landes zugefallen seyn möge, welches in gar keinem Verhältnisse mit der bald sehr ausgedehnt erscheinenden Oberlehnsherrlichkeit des Königs stehe. Es ist nun zwar nicht in Abrede zu stellen, daſs in der ältesten germanischen Verfassung die Macht des Königs gering war; aber schon durch die Eroberungen selbst muſste sich nothwendig das Verhältniſs ändern; es ist der natürliche Gang der Dinge, daſs Kriegsanführer durch Krieg und Eroberung immer an Macht gewinnen müssen, und darum sehen wir in der Völkerwanderung die Namen der Anführer der einzelnen Völkerschaften mit solcher Bestimmtheit hervortreten, und sie als die eigentlich handelnden Personen erscheinen. Rec. erinnert nur an die Ländervertheilungen, welche von Odoacer und Theoderich ausgingen. Wahrscheinlich ist es also sehr, daſs diese Anführer einen groſsen Theil des eroberten Landes zu ihrer Verfügung bekamen; aus der Erzählung des Gregor von Tours folgt nur ſoviel, daſs bei den Franken der König um die bewegliche Beute habe mitloosen müssen, (und wohl nur pro forma, wie der Gang und Ausgang der Erzählung beweist), nicht aber, daſs er auch nur ein gleiches Loos, mit den übrigen Freien bekommen, und noch weniger, daſs beim Grundbesitze dasselbe Verfahren beobachtet sei. Wie hätte sonst schon Chlodwig die vom Verf. selbst angeführten Verleihungen vornehmen können? Noch mehr aber muſste nach des Verfs. eigener Ausfüh-

rung die Macht des Königs sowohl als einzelner Grofsen sich steigern (d. h. das demokratische Princip dem monarchischen weichen) durch die vielfach einwirkenden, neuen Verhältnisse in den eroberten Ländern, namentlich durch die Ausbreitung der einzelnen freien Germanen in die gröfseren Länderstrecken. Die demokratischen Institute wurden dadurch unwirksam, die Einwirkung der Mächtigern und namentlich des Königs mufste sich verstärken; der Schutz des Einzelnen forderte, dafs er sich einem Gröfseren anschlofs, oder seinen Anhang vermehrte und vester an sich knüpfte. So mögen sehr bald neue Verleihungen und namentlich Oblationen die Lehnsherrlichkeit weiter ausgedehnt haben. Auch ist es ausgemacht, dafs in Gallien die fiscalischen Rechte und Nutzungen der römischen Kaiser auf dem römischen Gebiete, wahrscheinlich selbst deren Privatbesitz in die Hände der fränkischen Könige kam. Nimmt man dazu nun noch, dafs einzelne Könige, namentlich die fränkischen, sich andere germanische Völkerstämme unterwarfen, bei denen nicht ebenso verfahren wurde, und zum Theil nicht so verfahren werden konnte, als beim eroberten römischen Gebiete *), sondern bei denen eine Unterwürfigkeit des Ganzen unter den Staat eintrat, welche später zu einer Lehnsabhängigkeit Anlafs gegeben hat, und wobei vielleicht nur der König für sich Etwas erwarb, und bedenkt man endlich, dafs beim

*) Z. B. bei der Unterwerfung der Alemannen, Burgunder, Thüringer, Baiern, Friesen, durch die Franken.

Gelangen der Karolinger zur Königswürde diese ihre eigenen bedeutenden Besitzungen noch mit den früheren Staatslehen verbanden, und daſs so bedeutende Eingriffe in die geistlichen Besitzungen vorkamen, so kann es wohl nicht im Mindesten auffallen, daſs schon unter jenen der Lehnsverband und namentlich die Oberlehnsherrlichkeit des Königs eine so groſse Ausdehnung gewonnen hatte.

b) Unbedeutender noch scheint dem Rec. der andere vom Verf. gegen die gewöhnliche Meinung geltend gemachte Grund, daſs nämlich der Anfangs nutznieſslich verliehene Besitz sich nicht wohl in einen erblichen und dem Eigenthume nahe kommenden verwandelt haben könne. Man braucht dabei nicht gleich mit dem Verf. an ein widerrechtliches Verfahren zu denken, was von Groſs und Klein als gewöhnliche Handlungsnorm befolgt worden sei. Vielmehr war es eigenes Bedürfniſs der Lehnsherren, den Vasallen nach und nach mehr Rechte einzuräumen, lieber ganze Geschlechter an sich zu ketten, als sich auf den veränderlichen Besitz Einzelner zu verlassen. Daſs die Macht der Könige nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge steigen müsse, ist nicht wahr, die Erfahrung ist vielmehr ganz dagegen; so gut die Merovinger nach Chlodwig sehr bald schwächer und schwächer wurden, so gut haben die Karolinger den höchsten Punct ihrer Macht sehr schnell wieder verlassen. Von der bloſsen Ausdehnung der Lehnsherrlichkeit konnte die politische Bedeutsamkeit der Könige noch nicht abhängen, diese muſsten sie vielmehr nach den damaligen Ver-

hältnissen dadurch zu erlangen suchen, dafs sie ihren Anhängern und Vasallen eine sichere Stellung und Grundlage gewährten; dafs das von diesen aber nachher zu ihrem eigenen Vortheile benutzt wurde, liegt ganz im natürlichen Laufe der Dinge. Wie der Verf. aber mit der hier vertheidigten Meinung die andere habe vereinigen können, dafs einige Mächtigere unter den Franken sich allmälig durch Anmafsung und Gewaltthätigkeit ganz von dem vorher von ihnen anerkannten Lehnsnexus befreit, sich selbst zu unabhängigen Besitzern der Güter und zu unabhängigen Lehnsherren aufgeworfen hätten, (S. 188 f.) läfst sich nicht wohl einsehen.

Scheint es nach dem Bisherigen, dafs die Entstehung des Lehnsverbandes aus den durch äufsere Einwirkungen sich allmälig umgestaltenden Gefolgeschaften wenigstens als wahrscheinlich vertheidigt werden könne, so bleibt uns nur noch übrig, die neue vom Verf. aufgestellte Ansicht mitzutheilen und zu prüfen. Bei der Schilderung der germanischen Urverfassung gibt der Verf. erst die einzelnen den Staatskörper bildenden Theile an, worauf wir hier nicht näher einzugehen brauchen, rücksichtlich der comites *) aber auf das oben schon Gesagte verwei-

---

*) Mit viel zu grofser Bestimmtheit macht übrigens der Verf. die comites zu den Vorstehern der Marken (vergl. S. 56. Not. 12. und S. 90 f.), was uns wegen der Gefolgeschaften hier noch zu erwähnen nöthig scheint. Aus einem bei den Helvetiern (einem gallischen Volke) vorkommenden Zahlenverhältnisse schliefst er, dafs der Gau 100 Marken gehabt

sen, und sucht dann das Band, welches diese einzelnen Theile zusammengehalten, darzustellen. Dafs nämlich ein solches wirklich Statt gefunden habe, und die Germanen nicht als herumirrende Räuberhorden, die der Zufall verbunden und getrennt habe, betrachtet werden dürfen, ist dem Verf. unbedenklich zuzugeben. Ob aber nicht durch eine vorherrschende Gewalt der nobiles oder noch wahrscheinlicher, durch die Volksversammlungen, deren Wirksamkeit der Verf. gewifs zu gering anschlägt, eine veste und dauernde Vereinigung begründet worden seyn könne, ist eine andere Frage, deren Beantwortung jedoch uns zu weit abführen würde, und defshalb hier ausgesetzt bleiben mag. Vielmehr wollen wir ein Mal annehmen, des Verfs. Ansicht sei richtig, und darauf dann weiter bauen. Der Verf. meint

---

habe, was schon sehr problematisch ist, und durch eine künstliche Verbindung von Tacit. Germ. C. 6. u. c. 12. folgert er, dafs für jeden Gau 1 princeps und 100 comites gewählt seien; in der erstern Stelle ist weder vom princeps noch von comites die Rede, sondern von centeni pedites ex singulis pagis, ex omni juventute delecti, qui ante aciem pugnant; in der anderen stehen die bekannten Worte: „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt," bei welchen es sehr bezweifelt werden darf, ob comites etwas Anderes als „Gehilfen" heifse, und noch mehr, ob sich ihr Amt über das Beistehen beim Rechtssprechen des princeps hinaus erstreckt habe. Auf beide Hypothesen baut nun der Verf. die dritte, dafs aus jeder der 100 Marken ein comes als Markvorsteher gewählt sei.

nämlich, daſs der gemeinschaftliche Grundbesitz und das Wergeld, um es kurz zusammenzufassen, das gewesen sei, worin jenes Band gefunden werden müsse. Da nämlich die Germanen kein dem Einzelnen zustehendes Eigenthum an Grund und Boden gekannt hätten, sondern vom Staate der Besitz und die Nutzung desselben jährlich an die einzelnen Geschlechter vertheilt worden sei, so müsse schon die einzelne Familie unter sich durch diesen Gesammtbesitz auf das Engste verbunden worden seyn, da sich deren Glieder Theils durch die factische Vereinigung auf denselben Wohnsitzen, Theils durch das gleiche Interesse zu gleichem Schutze verbunden gesehen hätten. Dasselbe oder doch ein ähnliches Verhältniſs habe bei ganzen Geschlechtern (gentes) Statt gefunden, denen je eine Mark zugekommen wäre, von der immer Manches, z. B. weil es nicht unter die einzelnen Familien habe vertheilt werden können, gemeinschaftlich geblieben sei. Bei der Familie sei dann noch eine Gesammtbürgschaft hinzugekommen, vermöge welcher für Verletzungen eines Gliedes eine Sühne zu Gunsten der Blutsverwandten eingetreten sei, worüber sich die betheiligten Familien ohne Einmischung des Staats vereinigt hätten. Ebenso habe nun der Staat selbst eine Genossenschaft aller Freien gebildet, bei welcher der Einzelne in der Allgemeinheit verschwinde, und der seine Vestigkeit nur durch den entschiedenen Einfluſs erhalten habe, den er auf das Hauptvermögen jedes Einzelnen und auf das Familienleben geäuſsert, indem der Verein Aller der Eigenthümer

des Grund und Bodens im Staate gewesen, und alle Freien durch das Institut des Wergeldes zusammengehalten worden seien. Nach den Zeugnissen des Cäsar und Tacitus ist es ausgemacht, daſs die Germanen kein Sondereigenthum am Grunde und Boden hatten, sondern daſs jährlich von den Beamten den einzelnen Geschlechtern und Familien Ländereien zugetheilt wurden, die sie nach einem Jahre mit anderen vertauschen muſsten *). Der Grund davon war wahrscheinlich, daſs die Liebe zum Kriege nicht durch die Gewöhnung an regelmäſsige Wohnungen und durch Streben nach Vergröſserung des Vermögens verdrängt werden solle. Dieſs wird von Cäsar selbst angedeutet, woraus aber mit Unrecht der Verf. glaubt folgern zu dürfen, es habe sich bei den Germanen an den Besitz des Grund und Bodens die Idee einer Verpflichtung zum Kriegsdienste angeknüpft; das liegt nicht im Entferntesten darin, da gerade die Unstätigkeit des Besitzes als Mittel ergriffen wurde, die Liebe zum Kriege zu erhalten. In dem Wergelde sieht dann der Verf eine vom Staate subsidiarisch (wenn sich die betheiligten Fa-

*) Bei Tacitus ist von einem Zwange der Beamten nicht mehr die Rede, und es fragt sich daher sehr, ob dieser noch lange fortbestanden; denn der Grundsatz des Verfs., daſs Alles so lange als bestehend angenommen werden müsse, bis die Abänderung bewiesen sei, ist, wie der Verf. zum Theil selbst gesteht, in der Geschichte unmöglich durchgreifend anwendbar, da man ebenso häufig vom Neueren rückwärts, als vom Alten vorwärts schlieſsen muſs.

milien nicht selbst vereinigten) bestimmte Ausgleichung zur Verhütung von Spaltungen und Feindseligkeiten, welches vorzüglich dadurch eine Stütze des Staates gewesen sei, dafs der Einzelne eine gröfsere Sicherheit für seine Person erhalten, und die Idee der Gleichheit unter allen Genossen befördert worden sei. Durch dieses vom Staate verbürgte Wergeld sei auch die Begründung der höchsten Gerichtsbarkeit des Staats veranlafst worden, und daraus das Entstehen der späteren Lehns- und Patrimonialgerichtsbarkeit zu erklären. An diese Betrachtungen knüpft nun der Verf. noch eine kurze Wiederholung des über die Stellung und Wirksamkeit der höchsten Behörden, nämlich der Volksversammlung, des Königs und der Gauvorsteher, Gesagten an; die Volksversammlung sei zwar im Staate der Mittelpunct gewesen, nach welchem hin sich alle Kraft vereinigte, und von welchem alle Gewalt ausging; sie selbst habe aber doch nur das Recht, nach geschener Berathung zu bestätigen oder zu verwerfen gehabt; das Recht, Gegenstände zur Berathung zu bringen, die eigentliche Herrschaft und die Ausübung aller dem Staate zustehenden Rechte habe sich in den Händen des Königs und der Gauvorsteher befunden; bei minder wichtigen Geschäfften hätten sie in Ermangelung der Volksversammlung das ganze Volk vertreten; gerade diese Behörden hätten auch durch die Gauverbindungen den so nothwendigen Zusammenhang des Staatsverbandes mit den auf Verwandtschaft beruhenden engeren Verbindungen der Familien und Geschlechter ver-

mittelt, sie hätten den Schlufsstein des Ganzen gebildet. Und nun geht der Verf., in den Schlufsbemerkungen zu seinem ersten Theile, zur Darstellung seiner Ansicht über den Ursprung des Lehnsverbandes im Allgemeinen über, wie sie sich in der Geschichte der einzelnen Völker bewähren und von ihm befolgt werden solle. Er gründet sie nämlich auf den von ihm aus dem Bisherigen gefolgerten Begriff der germanischen Obrigkeit als einer über dem Freien stehenden, historisch begründeten, nothwendigen, nicht aber einer vertragsmäfsigen Gewalt; sie sei aus dem Obereigenthume des Bodens entsprungen, sei eine Gewalt der Oberherrlichkeit; sie habe das Recht gehabt, jährlich das Eigenthum alles Grund und Bodens zurückzunehmen und die Pflicht, Besitz und Nutzung desselben von Neuem zu verleihen; dabei habe sich historisch der Begriff ausgebildet, dafs die Obrigkeit die alleinige Eigenthümerin des Grund und Bodens sei, und dafs sie die Rechte, welche sie ausübte, nur in dieser Eigenschaft besitze; das ganze Verhältnifs zwischen Unterthan und Obrigkeit habe sich hierdurch zu einem dinglichen Rechtsnexus gestaltet. Hiernach habe nach den beiden den Germanen eigenthümlichen Instituten des Eigenthums und des Wergeldes, zum Wesen der germanischen Verfassung gehört: ein in Ober- und Untereigenthum getheilter Landbesitz, und eine gegenseitige Schutzpflicht. Das Obereigenthum habe der Obrigkeit zugestanden, es habe den jährlichen Rückfall veranlafst, sei aber durch die Pflicht, jährlich das Untereigenthum von

Neuem zu verleihen, beschränkt gewesen. Das Untereigenthum sei das auf den Unterthan übertragene Recht, den Grund und Boden zu nutzen und zu besitzen; durch die Nothwendigkeit, jedes Jahr den Grundbesitz an die Obrigkeit zurückzugeben, habe sich Theils die Recognition des Obereigenthums, Theils die Pflicht, den Grund und Boden nicht zu veräuſsern, ausgebildet. Der gegenseitige Schutz im Staate habe auf dem Institute des Wergeldes beruht; da der Staat aber ein Verein Aller unter dem Willen der Gesammtheit gewesen, und der Einzelne sich dem stärkeren Vereine der Gesammtheit in Ausübung des Schutzes habe unterwerfen müssen, so sei für die Obrigkeit ein doppeltes Recht begründet gewesen, nämlich das Recht, Kriegsdienste zu erheischen (zur Ausübung der Schutzpflicht), und das Recht der Jurisdiction. — Dieſs seien, meint der Verf., die Grundlagen, welche das Entstehen des Lehnsverbandes veranlaſst hätten, aus denen er sich mit Nothwendigkeit entwickelt habe, nicht aus freiwilligen Verleihungen entstanden, aus Beachtung eines augenblicklichen Vortheils erfunden. Es habe nämlich (wie er nun vorerst bei der Geschichte der Franken ausführt, S. 183. ff.) bei der Einwanderung der Franken in Gallien die Basis der alten Verfassung, der Grundbesitz, seine alterthümliche Bedeutung behalten; dagegen sei aber sonst durch die neu hinzutretenden Verhältnisse die Verfassung erschüttert und die Vernichtung der alten Formen vorbereitet; die Gemeindeverfassung habe sich aufgelöst, und der Lehnsverband sei nur dadurch entstanden,

dafs die von den Gemeinden aufgegebene obrigkeitliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange in die Hände des Königs, der Beamten oder mächtiger Grundbesitzer gekommen sei; denn beim Lehnsverbande seien dieselben Elemente da: Ober- und Untereigenthum und gegenseitige Schutzpflicht. Bei einer regelmäfsigen Entwickelung würde nun der König die obrigkeitliche Gewalt über ganz Gallien haben erlangen müssen, unter ihm als Afterlehnsherren die Herzöge, unter diesen die Grafen und Centenarien u. s. w. gestanden haben; allein bei dem gewaltthätigen Geiste des Zeitalters seien manche Ausnahmen vorgekommen; der König und die Beamten selbst hätten ganze Landestheile durch unmittelbare oder mittelbare Gewalt sich unterworfen; Mächtigere sich auch umgekehrt wieder von der obrigkeitlichen Gewalt des Königs befreit. Freiwillige Verleihungen des Königs seien nur ausnahmsweise vorgekommen, und der Name beneficia dabei daher entstanden, dafs öfters an Nichtfranken, die sich durch Gehorsam und Dienste das Vertrauen des Königs erworben, Ländereien mit Aemtern verliehen worden seien, wozu aber, da nur ein Franke nach dem Gesetze salisches Land besitzen konnte, ein Privilegium nöthig gewesen, die Verleihung also jure beneficii vorgenommen sei. — Auf diese Weise leitet der Verf. das Entstehen und die schnelle Ausbreitung des Lehnsverbandes her, und erklärt denn namentlich aus ihr die Erscheinungen, dafs eine Consolidation mit dem Obereigenthume nicht habe Statt finden können, sondern immer eine Pflicht

zur neuen Verleihung da gewesen sei, dafs die Lehne vom Anfange an erblich gewesen seien, mit Ausnahme derer, die mit einem Amte verbunden gewesen, und dafs nur der Mannstamm succedirt habe, da auch bei den Ländervertheilungen der alten Germanen nur der Waffenfähige seine Familie repräsentirt hätte.

Rec. wiederholt, was er gleich Anfangs bemerkte, dafs bei der Consequenz und Stetigkeit, womit hiernach der Lehnsverband sich aus der germanischen Urverfassung zu entwickeln scheint, die ganze Deduction sehr ansprechen müfste, — wenn sie nur richtig erschiene. Zunächst ist es sicher ein vom Verf. in das beschriebene Verhältnifs hineingetragener Begriff, wenn er von einem Obereigenthume der germanischen Obrigkeit spricht, und diese selbst eine aus dem dinglichen Verhältnisse historisch begründete und nothwendige nennt. Wer denkt wohl bei den von Cäsar beschriebenen Ackervertheilungen an einen jährlichen Rückfall und jährliche neue Ausleihung *)! Entweder haben die alten Germanen den Begriff des Eigenthums an Grundstücken, d. h. das bestimmte Verhältnifs der Person

*) An eine wahre Verleihung des Untereigenthums von Seiten der Obrigkeit, also an eine Rechtsabhängigkeit des Einzelnen von ihr, an einen jedesmaligen Erwerbstitel des jährlichen Besitzes, kann um so weniger gedacht werden, als nach dem Zeugnisse des Tacitus (Germ. c. 26.) immer noch Land übrigblieb; nur auf das Verändern, den Wechsel des Besitzes kam es an.

zur Sache, woraus eine ausschliefsliche Berechtigung hervorgeht, gar nicht gekannt, sondern den Grund und Boden nur etwa wie Luft und Wasser sich als Etwas vorgestellt, in dessen Gebrauch man sich auf eine gerechte und zweckmäfsige Weise theilen müsse, oder sie haben sich den Boden als das Eigenthum aller Freien gedacht, woran Jeder seinen Theil, nur keinen geographisch abgegrenzten Theil hatte. Dafs sie schon den Begriff einer moralischen Person, wie der Verf. voraussetzen mufs, gekannt und deutlich gedacht hätten, ist doch wahrlich eine höchst unnatürliche Annahme; und dafs aus jenem Verhältnisse der Obrigkeit zu Grund und Boden sich die Idee entwickelt habe, dafs alle Rechte der Obrigkeit aus ihrer Berechtigung auf den Boden hervorgehen und sie dadurch eine nothwendige und nicht vertragsmäfsige werde, ist vollends eine der germanischen Verfassung ganz unangemessene Andichtung. Wählten nicht die freien Germanen selbst ihre Vorsteher und Anführer, hatte nicht jeder Freie den gleichen Theil an der Volksversammlung? Wer kann sich dabei etwas Anderes denken, als dafs Jeder dem Anderen soviel Freiheit und Rechte einräumte, als er selbst hatte, der Einzelne also der Mehrheit sich fügen mufste? War es darum nicht ihr eigener freier Wille, um Erhaltung der Kriegslust willen, in unstätem Besitze und Nutzung des Bodens zu bleiben? Wer mit unbefangenem Sinne die Beschreibung der germanischen Verfassung und Sitten bei Cäsar und Tacitus lies't, wird zu allerletzt bei den Germanen die künstlichen Begriffe von einem

Obereigenthume des Staats und der aus einem solchen dinglichen Verhältnisse historisch-begründeten Obrigkeit, suchen und finden wollen. Erst nachdem längst der Lehnsverband bestand und durch die fortgesetzten Verleihungen aus einem widerruflichen ein erbliches Recht geworden war, ist der Begriff des getheilten Eigenthums von den Juristen ausgedacht und ausgebildet worden, und noch die Verfasser unseres longobardischen Lehnrechts kennen nur eine proprietas und einen usus fructus. Wie aber sollte ferner jener Begriff des Ober- und Untereigenthums bei der Besitzergreifung der eroberten Länder auf die neuen Verhältnisse übertragen worden seyn, wo gerade das Wesentliche des wechselnden Besitzes wegfiel? Läſst es sich denken, daſs von den mit wenig Rechtsbildung versehenen kriegerischen Leuten jene Begriffe so unveränderlich vest gehalten worden seien, während das hervorstechendste Kennzeichen aufhörte, daſs es nur einer Occupation der von der demokratischen Obrigkeit derelinquirten Gewalt von Seiten einzelner Mächtiger bedurft habe, um das alterthümliche Verhältniſs jetzt mit der monarchischen Obrigkeit fortzusetzen *)? Ist es nicht weit natürlicher, daſs die zum Theil gewaltthätigen Unterwerfungen von Seiten der Mächtigeren

*) Wo findet sich aber auch nur ein einziges Beispiel aus jener ersten Zeit des fränkischen Reiches, daſs Rückfall oder Wiederausleihung eines Gutes als an und von einer Obrigkeit als solcher geschehen betrachtet worden wäre? Vergl. noch Mably, a. a. O. S. 374 f.

selbst, wie Oben schon ein Mal angedeutet wurde, die Anfänge eines Lehnsverbandes veranlaſst und vorbereitet haben? Unerklärbar bleibt es bei der Ansicht des Verfs. jedenfalls, daſs gerade bei den deutschen Völkern, die Eroberungen gemacht haben, das Lehnswesen vorzüglich zur Entstehung und schnellen Ausbreitung kam, während bei denen, welche in Deutschland zurückblieben, auch nach der Verdrängung der demokratischen durch monarchische Elemente, sich nur sehr spärliche und unbedeutende Anfänge des Lehnsverbandes zeigen, bis erst durch die Franken derselbe in allgemeinerer Ausdehnung zurückgebracht wurde. Unerklärbar bleibt es auch, wie die früher bloſs staatsbürgerliche Kriegspflicht der freien Germanen nach den Veränderungen in den eroberten Ländern sich so schnell mit einer der Person des Lehnsherrn, auch für Privatfehden, zu leistenden Kriegspflicht, und mit einer so eigenthümlichen Art der gegenseitigen Schutzpflicht, wie die Lehnstreue ist, verbunden haben könne, welches Alles bei der Ableitung aus den Gefolgeschaften eine so genügende Erklärung findet. Unnöthig scheint es dem Rec., nach der bisherigen Auseinandersetzung, auf die sehr gezwungene und den alten Quellen ganz widersprechende Erklärung des Verfs. vom Worte beneficium, auf die Hypothese von der gleich anfänglichen Erblichkeit der Lehen, wofür er sonderbarer Weise einen Beweis in Marculf. form. I, 13. *) finden will, auf die Annahme einer Pflicht

*) Wo ganz klar von einem beneficium oblatum die Rede ist.

des Lehnsherren, alle apert werdenden Lehen wieder auszuleihen, welche, abgesehen von denen, die mit einem Amte verbunden waren, nie als Rechtspflicht, sondern nur als eine durch politische Verhältnisse herbeigeführte Nothwendigkeit bestanden hat, endlich auf die Erklärung der exclusiven Succession des Mannsstammes, die bei der gewöhnlichen Meinung weit natürlicher ist, noch näher einzugehen. Eben so wenig bedarf es noch einer besonderen Kritik der vom Verf. gegebenen Geschichte der Franken, da sie sich auf die allgemeinen angedeuteten Grundlagen stützt, und ihr Resultat schon vorhin mit benutzt worden ist.

Nur über den Zweck und die Principien, welche den Verf. bei der öffentlichen Bekanntmachung der gegenwärtigen Abhandlung geleitet haben, und die er in der Vorrede auseinandersetzt, mögen noch ein Paar Worte erlaubt seyn. Der Verf. ist der Ueberzeugung, daſs die Lehnsverfassung noch für die jetzt bestehenden Staaten von unschätzbarem Werthe sei, und glaubt den Staaten, welche wie bisher fortführen, das alte Gebäude des Lehnrechts einzureiſsen, mit Gewiſsheit ihren Fall voraussagen zu können. Nur der Staatsverband, „welcher sich auf den Lehnsverband stütze, gewähre seinem Oberhaupte eine ehrenvolle Stellung, seinen Unterthanen eine dauernde, wahrhaft glückliche Lage, seiner Verfassung eine allen Stürmen trotzende innere Verbindung der einzelnen Theile und unerschütterliche Kraft; es dürften Agrar- und Familienverhältnisse, nach den Grundsätzen des Lehnrechts geordnet,

der

der ganzen Nation sowohl, wie jedem Einzelnen einen durch Generationen fortdauernden Wohlstand sichern, die Privatinteressen am Beſsten und Innigsten mit dem Staatsinteresse einigen, und Jeden der vollendetsten sittlichen Bildung fähig machen." Dieſs ergebe sich, meint der Verf., aus einer Vergleichung der liberalen Staaten mit einem auf altgermanischen Grundzügen errichteten (namentlich Frankreichs mit England) aufs Deutlichste. In den liberalen Staaten sei durch den Einfluſs neuernder Lehren, namentlich der französischen Philosophie des vorigen Jahrhunderts, die wesentliche Grundlage des Staats, die Vereinigung alles Grundvermögens zu einem Ganzen (Obereigenthum), und die Bildung wahrer Gemeinden in ihrem Vereine durch den Staatsverband, zerstört und durch die Umstürzung der Agrar-Verhältnisse, die Zersplitterung des Immobiliarvermögens der allgemeine Wohlstand des Volkes und folgeweise seine sittliche und geistige Ausbildung untergraben worden. Alles dieses sei durch das Beibehalten der altgermanischen Grundlage vermieden worden. Theils nun weil hiernach das Lehnrecht weit gröſserer Beachtung werth sei, als ihm bisher zu Theil geworden, theils um bei den Stürmen der jetzigen Zeit Aufschlüsse über die Wurzel des vorhandenen Uebels geben zu können, hat der Verf. die öffentliche Mittheilung seiner Resultate unternommen, wonach das Lehnsinstitut viel älter und für die Bildungs- und Entwickelungsgeschichte der germanischen Völker viel wichtiger sei, als man bisher geglaubt. — Eine solche Entschuldigung für

den Druck der vorliegenden Abhandlung hätte Rec. weder für nöthig gehalten, noch auch nur gewünscht; denn so sehr die Abhandlung selbst wegen der neuen geschichtlichen Ansicht beachtenswerth ist, wie schon gesagt wurde, so wenig Werth glaubt Rec. auf jenes Raisonnement in der Vorrede legen zu können; es ist sowohl unphilosophisch als unpraktisch; unphilosophisch, weil es das Wesen des Staates gänzlich verkennt; unpraktisch, weil kein germanisches Volk sich dem nothwendigen Fortschreiten seines Bildungsganges wird entziehen können, (wenn es nicht durch einen Zusammenfluſs der ungünstigsten Verhältnisse in einer unnatürlichen Verknöcherung gefesselt werden sollte) und darum auch die leidige Grundbesitz-Aristokratie des hochgepriesenen Englands sich dem unaufhaltsamen Rade der Zeit wird beugen müssen. Der Zweck des Staats ist nicht ein ewiges Fortbestehen, wie in einem chinesischen Reiche, er ist die Ausbildung und Vervollkommnung der Menschheit. So sehr nun auch der Lehnsverband zu der Zeit, wo er das einzige Band der bürgerlichen Ordnung war, seinen entschiedenen Werth und Nutzen gehabt hat, so wenig war er geeignet, bei fortschreitender Bildung die bleibende Stütze der Staaten zu bilden. Eine solche Abstufung persönlicher, und nicht amtlicher, Abhängigkeit des Einen vom Anderen vom Obersten im Staate bis zum Niedrigsten, wie sie sich in der Hierarchie des Feudalwesens zeigt, kann nur in einer asiatischen Despotie Vestigkeit gewinnen und einen bleibenden Bestand haben; bei fortschreitender geistiger Ausbildung und

Aufklärung mufs sie weichen, oder sie wird die gefährlichste Feindin der Sittlichkeit, die sicherste Führerin zu Umsturz und Anarchie. Geschichtlich unwahr ist die Darstellung des Verfs., dafs der sittliche Zustand Frankreichs vor der Revolution des vorigen Jahrhunderts lobenswerth und erfreulich gewesen, und erst durch die Revolution untergraben worden sei. Die Revolution war auch kein Machwerk neuerungssüchtiger Philosophen, sie war das wohlthätige Gewitter, in welchem sich die drückende und unerträgliche Schwüle des vorherigen Zustandes nothwendig entladen mufste; und vom religiösen Standpuncte aus betrachtet, gehörte sie mit dem ganzen Umsturze des Feudalwesens ebensowohl in den von höherer Hand geleiteten Gang der Geschichte, als vormals die Entstehung der Ausbreitung des Lehnsverbandes. Was aber die dinglichen Verhältnisse des Lehnwesens betrifft, so ist nicht einzusehen, wie dieses gerade die alleinigen Mittel zu guten und zweckmäfsigen Agrarverhältnissen in sich enthalten sollte; in der Gesetzgebung und namentlich in Anordnung der Erbrechtsverhältnisse hat der Staat die wirksamsten Mittel, um das von ihm als zweckmäfsig erkannte Agrarwesen zu bestimmen, und noch weit vielfacher sind die Mittel, dem Staate Nationalreichthum und den Bürgern einen erwünschten Wohlstand zuzusichern; der Zustand Frankreichs vor der Revolution und der noch jetzige Englands beweisen auf das Klarste, wie eine Feudal-Aristokratie das Vermögen des Volkes in das einiger weniger Reichen umwandele. Die Idee eines nothwendigen Oberei-

7 *

genthums des Staats endlich ist eine bloſse politische Erdichtung; Eigenthum ist ein Begriff, der nur durch Anerkennung gewisser Besitzverhältnisse von Seiten Anderer, von Seiten eines Vereins Realität gewinnen kann; Eigenthum kann nur auf vertragsmäſsigem Wege entstehen. Daſs das Verhältniſs einer Person zu einer Sache ganz von selbst und durch sich selbst („durch historische Begründung") zu einem Rechte, zu einem ausschlieſslichen Rechte werden sollte, ist ganz undenkbar. A priori läſst sich also auch kein Obereigenthum des Staats oder des Staatsoberhaupts gegen seine Unterthanen demonstriren; und dieser Irrthum scheint bei dem Verf. auch in der geschichtlichen Auffassung seines Gegenstandes, und in der Erklärung der Quellen von nachtheiligem Einflusse gewesen zu seyn. — Der Rec. kann nicht umhin, mit dem aufrichtigen Wunsche, aber zugleich auch mit der sicheren Hoffnung zu schlieſsen, daſs die germanischen Völker eine Anwendung der Grundsätze des Verfs. auf ihr Staatsleben nicht zu fürchten haben möchten.

D. B.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1831. Nr. 145. Sp. 517—519.

Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik von Ed. Henke. Dritter Thl. Berlin und Stettin. 1830. 8.

Indem sich der Rec. in Hinsicht auf den Werth und die Anordnung des Werkes auf seine frühere Beurtheilung, insbesondere des zweiten Theils (allg. Lit. Zeit. 1827. Erg. Bl. Nr. 88.) bezieht, versichert derselbe nur, daſs dieser dritte Theil an Reichthum des Stoffes und zweckmäſsiger Anordnung und Beurtheilung desselben nicht nachstehe, sondern jenen vielmehr in der sorgfältigen Benutzung der seitdem erschienenen Schriften und einzelnen Abhandlungen über das Crim. Recht, sowie der neueren Entwürfe zu Gesetzbüchern über dasselbe, übertreffe, und gibt sodann den Inhalt des vorliegenden Theils näher an.

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1831. St. 126. 127. S. 1249—1260.

Ueber die Restauration des deutschen Rechts, insbesondere in Beziehung auf das Grundeigenthum. Von Friedr. Ludw. Bernhard. München 1829. 4.

Eine kurze Uebersicht des Gedankenganges des Verfs., die jedoch dadurch sehr erschwert werde, dafs es dem Verf., wenn er auch die Sache klar gedacht haben sollte, doch wenigstens nicht immer gelungen sei, sie klar darzustellen. Er verliere sich nämlich oft zu sehr in allgemeinen Betrachtungen, werfe seine Gedanken zu abgerissen hin, und schade überhaupt der Deutlichkeit sehr durch eine gezierte und gekünstelte Schreibart. Des Verfs. Ansichten verdienten jedenfalls Beachtung. Ob sie aber realisirbar seien, möchte wohl eine nicht ganz zu bejahende Frage seyn, da der herrschende Zeitgeist im Ganzen der Ausführung derselben widerstrebe, und dieser sich nicht aufhalten, sondern höchstens leiten lasse. Ueberhaupt möchte ein Zurückgehen zu einer gröfseren Nationalität schwerlich möglich seyn, da uns die Geschichte hinreichend zu lehren scheine, dafs im Laufe der Zeit, und wenn eine nähere Berührung der Völker eintrete, die Nationalität der einzelnen immer mehr dahin schwinde und abgeschliffen werde, und in gleichem Verhältnisse das kosmopolitische Element mehr hervortrete. Von diesem Standpuncte aus scheine das jetzige Streben der Edleren in der Nation nach Wiedererlangung einer gröfseren Nationalität nur einen neuen Beweis für den Satz zu liefern, dafs man ein Gut meistens erst dann recht zu schätzen wisse, wenn es unwiederbringlich für uns verloren gegangen sei. Mit der Nationalität müssen aber natürlich auch die nationalen Rechtsinstitute untergehen, weil, wenn der Geist, welcher sie hervorrief und belebte, dahingeschwun-

den sei, sie nur noch todte Formen bilde, welche beim Andringen des Zeitgeistes keinen Widerstand leisten können. Eine Wiederherstellung derselben würde daher einen Widerspruch gegen die ganze Geschichte enthalten. (Rec. Kraut.)

3) In den heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1831. Heft 8. S. 769 u. 770.

Versuch einer Abhandlung über die Geschichte des im Rheinkreise (des K. R. Baiern) bestehenden Instituts der Friedensgerichte, von seiner Entstehung in Deutschland an; über die Natur der friedensrichterlichen Functionen etc. Herausgegeben von einem Beamten des Rheinkreises (Ch. W. Rauch.) Weissenburg (1831.) 8.

Diese mit Verstand, Sachkenntniſs und Mäſsigung geschriebene Abhandlung werde auch auſserhalb des Rheinkreises mit Interesse gelesen werden; unter Anderem deſswegen, weil sie so viele treffende Urtheile über die Mängel und Gebrechen der französischen Gerichtsverfassung sammt Verbesserungsvorschlägen enthalte.

4) In der jen. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 144—148. Sp. 185—221.

1. Auch ein Wort über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und über die Wünsche der Rheinprovinzen wegen Einführung und Revision der königl. preuſs. Gesetzgebung, v. Dr. Paul Wigand. Lemgo 1828. 8.

2. Die Einführung der öffentlichen Rechtspflege

in Baiern mit Beziehung auf die Oeffentlichkeit des Cultus. Die Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte — Friedensgerichte — Notariate und Landcommissariate. — V. Dr. Felix Buchinger. Passau 1827. 8.

3. Nachklänge und Erinnerungen gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, sowohl überhaupt, als hinsichtlich deren jetzigen Einführung im Königreiche Baiern. Würzburg 1828. 8.

4. Die Licht- und Schattenseite des projectirten Instituts der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der bürgerlichen Rechtspflege in Baiern, in kurzen Zügen dargestellt zur Würdigung der Schrift - Nachklänge und Erinnerungen u. s. w. von Conr. Samhaber. Nürnb. 1828. 8.

5. Das Geschwornengericht mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, in besonderer Rücksicht auf den Strafprocefs. Geschichtlich, rechtlich und politisch betrachtet von J. Zentner. Freiburg 1830. 8.

Nr. 1. Der sonst rühmlich bekannte Verf. wage sich hier in ein Feld, dem seine Kräfte offenbar nicht gewachsen seien. Nach dem Titel sollte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens der Hauptgegenstand der Schrift seyn; von den 33 §§. derselben handelten aber 25 §§. von der deutschen, preufsischen und französischen Civil- und Procefsgesetzgebung. Der übergrofse Reichthum an Materialien, welche der Verf. zu bearbeiten über-

nommen, habe seine Sehkraft vermindert, ihn in Widerstreit mit sich selbst und seinen früheren Grundsätzen verwickelt und nur zu sichtbar jener allseitigen Gründlichkeit geschadet, welche bei Untersuchungen, wie die vorliegende, doppelt unerläſsliche Pflicht sei. Die vom Verf. zu beantworten übernommene Frage sei: Soll die französische (Civil-) Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in den (preuſs.) Rheinprovinzen abgeschafft, und die vaterländische des preuſsischen Staates, zu welchem jetzt jene Länder gehören, an ihre Stelle gesetzt werden? Zur Beantwortung dieser Frage lassen sich nach der Ansicht des Rec. vier, wesentlich von einander verschiedene, Systeme denken: unbedingtes Beibehaltungs-System, Modifications-, Zusammenschmelzungs- und Revolutionssystem, deren Wesen näher bezeichnet wird. „Der Umsturz des Bestehenden" enthalte leider den Hauptfaden jenes unpolitischen Systems, welches sich in der Schrift des Verfs. nicht nur durch ein fortlaufendes Gewebe schwankender und folgewidriger Behauptungen als vorherrschend ankündige, sondern auch an mehreren Stellen unumwunden ausspreche. Sodann folge über die deutsche, preuſs. und franz. Rechtsverfassung eine Art von Kritik, deren Zweck um so weniger abzusehen sei, da sie dem Systeme des Verfs. mehr hindernd, als fördernd entgegenzutreten, oder vielmehr den Beweis zu enthalten scheine, daſs es ihm mit demselben kein rechter Ernst sei. In der hieran sich anschlieſsenden Darstellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens als Hauptsäulen des

ganzen Processes schienen sich Verworrenheit der Begriffe, Folgewidrigkeiten aller Art und leidenschaftliche Befangenheit den Rang streitig zu machen; reine Lichtfunken seien etwas Seltenes. Die Wissenschaft könne daher durch dieses Werk wenig mehr, als einige warnende Winke gewinnen.

Nr. 2. sei die Arbeit eines denkenden und umsichtigen Geschäfftsmannes. Das Ganze zerfalle in drei Abschnitte, die den ehemaligen, den jetzigen und den, nach dem Wunsche aller Vaterlandsfreunde künftigen Zustand der (baierischen) Landgerichte umfassen. Mit Wahrheit und Ruhe entwickele der Verf. die augenfälligsten Vortheile des Instituts der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und zeige die dagegen gemachten Einwendungen in ihrer Blöſse.

Nr. 3. enthalte flüchtige Bemerkungen über den revidirten Entwurf einer Civil-Gerichtsordnung für das Königreich Baiern vom Jahre 1827. Diese Bemerkungen dürften aber schwerlich geeignet seyn, der öffentlich-mündlichen Rechtspflege, gegen die sie gerichtet seien, auch nur Einen ihrer Verehrer zu entfremden; sie enthielten vielmehr einen augenscheinlichen Beweis, daſs leidenschaftliche Anhänglichkeit an ein, durch unglückliche Ereignisse herbeigeführtes Herkommen den Geist der ruhigen Wahrheitsforschung bei dem Verf. in einem hohen Grade getrübt habe.

Nr. 4. zeige die Unhaltbarkeit einzelner in Nr. 3. enthaltenen Bemerkungen gegen das fragliche Institut. Nur selten glaubte Rec. in dieser

Widerlegung Unbefangenheit und allseitige Prüfung zu vermissen.

Nr. 5. sei ein Werk, das seinem Verf. und der vaterländischen Literatur Ehre mache. Was Feuerbach in zwei verschiedenen Werken bearbeitete, werde hier in einen einzigen dargestellt, welches das Gute dieser Werke hervorhebe, und ihre nicht zu verkennenden Fehler an vielen Orten berichtige, mithin aber Beide eine ausgezeichnete Stelle verdienen. Zuerst gebe der Verf. geschichtliche Andeutungen des fraglichen Instituts bei mehreren der merkwürdigsten Völker älterer, mittlerer und neuerer Zeit; sodann eine kurze Uebersicht der gegenwärtigen Rechtspflege in Deutschland, die leider ein nur zu sehr getroffenes Gemälde enthalte, dessen Farben aus Schonung mitunter noch viel zu hell aufgetragen seien, und hierauf rechtliche und politische Erörterungen der in Rede stehenden Institute, für deren Aufnahme in die bisherige Rechtsverfassung sich der Verf., nach Prüfung der vornehmsten Gründe und Gegengründe, bejahend entscheide. Seine Bemerkungen über Geschwornengerichte können in Verbindung mit den gegebenen geschichtlichen Andeutungen, wie es dem Rec. scheine, wesentliche Veranlassung zu neueren unbefangenen Untersuchungen und Vorschlägen über diesen hochwichtigen Gegenstand darbieten, dessen Acten, wohl nicht mit Unrecht, von einem grofsen Theile des deutschen Publicums noch zu vollständig seien, um geschlossen werden zu können. Anders dürfte diefs der Fall bei der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege seyn.

Die wichtigsten Gründe für dieselbe seien von dem Verf. lichtvoll zusammengestellt und die Gegengründe beleuchtet; eine umfassende Begründung dieses Instituts sei jedoch nicht in seinem Plane gelegen. Den Schluſs des Werkes mache ein Anhang, welcher die Grundlinien einer nach den Ansichten des Verfs. zu bildenden Gerichtsverfassung und Nachweisungen über die immer lauter werdenden Wünsche deutscher Völker, sowie über die Bestrebungen edler Fürsten und Stände zu deren endlichen Erfüllung enthalte. (Rec. R. S. T.)

III.

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen.

Der Ordinarius der Juristenfacultät und Domherr Hr. Dr. Günther und der ordentliche Prof. der Philosophie Hr. Dr. Krug zu Leipzig haben von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen das Ritterkreuz des Königl. Sächs. Civilverdienstordens erhalten.

Hr. Dr. Wilhelm Eduard Wilda, (Verf. einer Preisschrift über das Gildenwesen im Mittelalter und einer Inauguralabhandlung de libertate romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae), ist zum auſserordentlichen Professor der Rechtswissenschaften an der Universität Halle ernannt worden.

Der wirkliche Geheime-Legationsrath Hr. Ancillon zu Berlin ist zum wirklichen Geheimen-Rathe mit dem Prädicate Excellenz und zum Staats-

Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden.

Der durch mehrere Schriften über das römische Recht und dessen Geschichte bekannte *) Dr. jur., Hr. Friedrich Wilhelm von Tigerström, ist zum aufserordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Greifswald ernannt worden.

Der ordentliche Professor der Rechte an der Universität Erlangen, Dr. F. Ch. K. Schunck, ist von Sr. Maj. dem Könige von Baiern zum Hofrathe ernannt worden.

Am 1. Januar 1832. hat die Juristen-Facultät in Tübingen, indem sie sich als Organ der allgemeinen Stimme betrachten zu dürfen glaubte, den Hrn. Criminaldirector Hitzig in Berlin, zur öffentlichen Anerkennung seiner Verdienste um die Theorie und Praxis des deutschen Criminalrechts, der ausgezeichneten Kenntnisse, des Scharfsinnes und der rastlosen Thätigkeit, mit welchen er für die Interessen der Wissenschaft wirket, zum Doctor der Rechte ernannt.

Todesfall.

Am 20. Oct. 1831 starb zu Jena der ordentliche Professor der Rechtswissenschaft Dr. Gustav Adolph Martin im 31. Jahre.

---

*) De judicibus apud Romanos, Berol. 1826. Ueber das frühere Verhältnifs des Rechts am ager vectigalis, Greifswald 1828. De ordine et historia Digestorum libri duo, Berol. 1829. Das römische Dotalrecht, eine civilistische Abhandl. Bd. I. Berlin 1831.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Abegg, Dr. Jul. Friedr. Hein., (ordentl. Prof. d. R. zu Breslau), Bemerkungen über das Studium der Rechtswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf Preuſsen. Breslau, Schulz. (Mit d. J. Z. 1831.) 6 Bog. 8.

Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. Herausgegeben in Verbindung mit vielen Gelehrten, von Dr. Heinr. Ludw. Lippert. Erstes Heft. Frankf. a. M., Andräische Buchh. (Mit d. J. Z. 1831.) 15½ Bog. gr. 8. brosch. 1 Fl. 48 Kr.

Bemerkungen, veranlaſst durch den der Commission zu vorläufiger Berathung vorgelegten Entwurf eines Staats-Grundgesetzes für das Königreich Hannover. Hannover (im Jan. 1832.), Hahn'sche Hofbuchh. 3½ Bog. gr. 8. geh. 6 Gr.

Entwurf eines Staats-Grundgesetzes für das Königreich Hannover, wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist. Hannover (im Novbr. 1831), Hahn'sche Hofbuchh. 4 Bog. gr. 8. geh. 4 Gr.

Göschel, Karl Friedr., (Königl. Ober-Landesgerichts-Rath zu Naumburg), zerstreute Blätter aus den Hand- und Hilfsacten eines Juristen. Wissenschaftliches und Geschichtliches aus der Theorie und Praxis oder aus der Lehre und dem Leben des Rechts. Herausgegeben von —. Erster Theil. Erfurt, Keyser'sche Buchhandl. 38½ Bog. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Hartmeyer, Moritz, (Referendär bei dem Königl. Gerichtshofe für den Schwarzwaldkreis), die Preſsgesetzgebung des deutschen Bundes in ih-

rem Verhältnisse zur Preſsgesetzgebung des Königreichs Würtemberg. Tübingen, Eifert. (Mit d. J. Z. 1831.) 3½ Bog. 8.

Michaelis, Dr. Adolph, (ordentl. Prof. d. R.), Grundriſs zu Vorlesungen über das gemeine deutsche u. das würtembergische Handels- und Wechselrecht. Tübing., Laupp. (1831.) 1 Bog. gr. 8. 10 Kr.

Derselbe, Grundriſs zu Vorlesungen über das gemeine deutsche Privatrecht. 2te Ausg. Ebendas. (1831.) 3¼ Bog. gr. 8. 36 Kr.

Microcosmus. Eine polemische Zeitschrift für Staatskunst und Staatsrechtswissenschaft. Für gebildete Leser aller Stände herausgegeben von Dr. Zoepfl, (Priv. Doc. d. R. und auſserord. Beisitzer des Spruchcoll. zu Heidelberg. Erste Lief., Heidelberg, Oſswald. 7¼ Bog. gr. 8. brosch. Preis des Jahrg. von vier Heften 3 Thlr. 8 Gr.

Mühlenbruch, Christ. Friedr., (Ictus Halensis), doctrina pandectorum. Scholarum in usum scripsit —. Edit. tertia multo auctior et emendatior. Halis Saxonum, Schwetschke et fil. Vol. I. 1830. 26 Bog. Vol. II. 1831. 32½ Bog. Vol. III. 1831. 32 Bog. gr. 8. 4 Thlr.

Pölitz, Karl Hein. Ludw., (Königl. Sächs. Hofrath, Ritter des Civ. Verd. Ordens und öffentl. Lehrer der Staatswissenschaft an der Univ. zu Leipzig), Beleuchtung des Entwurfes eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien im Jahre 1831 vorgelegt worden ist. Leipzig, Hahn. 6 Bog. gr. 8. geh. 9 Gr.

Preſsgesetz für das Groſsherzogthum Baden nebst der Begründung des Regierungsentwurfs und der darüber erstatteten Berichte der I. und II. Kammer der badischen Stände des Jahres 1831. (Aus dem Landtagsblatte besonders abgedruckt.) Karlsruhe, Groos. 8½ Bog. 8. brosch. 48 Kr.

Röder, Karl von, (Herzogl. Anhalt-Bernburg. Reg. und Consistorial-Assessor), Beiträge zu der Lehre von den Nichtigkeiten im Civilprocesse nach gemeinem deutschen Rechte, nebst einem Anhange, Bemerkungen über die Bestimmungen der Anhaltischen Proceſsordnung und der Zerbster Oberappellations-Gerichtsordnung in Betracht der Nichtigkeiten enthaltend. Bernburg, Gröning. (In Commiss. bei Schwetschke und Sohn in Halle.) 14 Bog. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Siemens, Gustav, (Doctor der Rechte und Adv. zu Hannover), über die Mängel unserer heutigen Rechtspflege und die Mittel denselben abzuhelfen, mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover und der Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens daselbst. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung. 5½ Bog. gr. 8. geh. 8 Gr.

Volkmann, Julius (Dr.), Lehrbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Criminalrechtes. Erstes Bändchen. Leipzig, Hahn. 12½ Bog. gr. 8. 18 Gr.

Bekannt-

I.

Recensionen und Anzeigen.

Das römische Dotalrecht. Eine civilistische Abhandlung von Dr. F. W. von Tigerström. 1. Band. Berlin, bei Natorff und Comp. 1831. XII u. 414 SS. 8.

Dieser erste Band enthält im ersten Abschnitte (S. 1—198) die Lehren von dem Begriffe, den Erfordernissen der Dos, ihrer Bestellung in Absicht auf die Besteller, auf den Act der Bestellung, und auf den Gegenstand, wobei von dem Unterschiede zwischen dos aestimata und non aestimata, von der Person, welche die Dos zu fordern berechtigt ist, von der Zeit der Forderung, und der Gröfse der Dos gehandelt wird; am Schlusse ist von der Classification der obligatio dotis die Rede. Im zweiten Abschnitte (S. 199 bis zu Ende) werden die Rechte an der Dos betrachtet; zuerst wird gehandelt von den Rechten des Mannes an der Dos, und zwar von dem Fruchtgenusse und dem Verwaltungs-Veräufserungs- etc. Rechte des Mannes, nebst näherer

Bestimmung seines dominium, von seiner Verbindlichkeit, culpam zu prästiren und Caution zu leisten; — dann von den Rechten, insbesondere dem Eigenthume der Frau an das Dos während der Ehe, womit ihre Verbindlichkeit, die Dos zu conferiren, und aus derselben „die Unkosten ihres Leichenbegängnisses zu besorgen" (sic) in Verbindung gebracht wird.

In der Vorrede sagt der Verf., er habe sich durch ein gründliches und anhaltendes Quellenstudium und durch sorgfältiges Lesen der vorhandenen Schriftsteller zu seinem Werke vorbereitet. In der That wird es durch die Noten bestätigt, daſs er bemüht gewesen ist, Material genug an Quellen und Literatur zusammenzuhäufen, nur an der Verarbeitung kann man schon bei der Ansicht mancher zweck- und ordnungslos, gleichsam aus dem Collectaneenkasten geschüttelten Citatenhaufen zweifelhaft werden. S. 5 Not. 6 z. B. werden (zum Theil falsche) Citate aus den Classikern als Beleg des Satzes, daſs die Dos schon sehr früh „ein allgemeinbekanntes Institut war" (allgemein bekannt — unter den Römern?) aufgeführt, und zwar Stellen aus Horatius, Vellejus Paterculus, Catullus, Terentius, Ovidius, Juvenalis, wieder Terentius, wieder Horatius, Martialis, Plautus, in einer Ordnung also, welche schwerlich eine absichtliche ist. Es scheint fast, als hätte der Verf. die unglückliche Vorstellung gehabt, die Gründlichkeit eines Werks beruhe auf der Masse der Citate, auf die Zweckmäſsigkeit derselben komme es weiter nicht an; wie er z. B. S. 7 Not. 10

zu dem Satze, daſs der Regel nach bei jeder römischen Ehe eine Dos gegeben worden, auch den Ausspruch einer Kirchenversammlung von Arles in c. 6. C. 30. (nicht 3) qu. 5. citirt. So ferner sind auf S. 1 Not. 1 Stellen für die verschiedenen Bedeutungen des Worts dos ohne gehörige Sichtung und Ordnung zusammengebracht, und z. B. bildliche Anwendungen des Worts unter die Rubrik verschiedener Bedeutungen gestellt, wornach dann „dos den Schmuck der Rede bedeutet," ferner die Schönheit einer Jungfrau u. dergl. Nicht weniger unordentlich ist die Literatur durcheinander gehäuft, wie z. B. S. 411 Not. 11 ein wahrer Wirrwarr von etwa 70 Schriftstellern sich findet, auf welche der Leser wegen der früheren Meinungen über einen gewissen Punct verwiesen wird. Aber an dem „sorgfältigen Lesen" der Schriftsteller selbst könnte man wohl zweifeln, wenn man z. B. S. 41 Not. lies't, es finde sich in dem Güterrechte von Hasse „nirgends eine Begriffsbestimmung der Dos, welche doch wohl das Erste seyn müſste;" wenigstens ist, selbst wenn wir des Verfs. eigenes Buch vergleichen, nicht klar, was er noch über das bei Hasse im §. 7. 63 und im 2ten Capitel des 2ten Abschnitts Vorkommende weiter verlangt.

Noch schlimmer ist es, daſs der Verf. durch sein „gründliches Studium" der Quellen und Literatur ebenso sehr eine Geringschätzung der bisherigen Leistungen als ein übermäſsiges Vertrauen auf seine eigenen eingesogen hat. Die bisherigen Schriftsteller verfielen in „ungenügende und unhaltbare Behaup-

tungen," indem sie die Principien „wegen Mangels an Umsicht und historischer Gründlichkeit" verfehlten; auch Hassen ist es in seinem Güterrechte „nicht gelungen, mit Ausführlichkeit Gründlichkeit zu verbinden." Seine eigene Arbeit kündigt er „als eine von den früheren Abhandlungen über diesen Gegenstand ganz abweichende" an, zugleich hält er den Boden in diesem Theile des Rechtsgebiets für so sicher und zuverlässig, daſs man hier um so leichter frei und unabhängig dastehen dürfe.

Unser eigenes Urtheil über den Werth dieser Schrift, auf welche sich diese Verheiſsungen beziehen, halten wir zurück, und wollen es dagegen versuchen, unseren Leser durch einen hinlänglich vollständigen Bericht in den Stand zu setzen, sich selbst sein Urtheil über dieselbe zu formiren.

Der Verf. bestimmt zuvörderst den Begriff der Dos, und handelt dabei auch von dem Grunde, aus welchem dieses Rechtsverhältniſs Eingang gefunden habe. Hier finden wir die zuversichtliche Behauptung: es sei „nach Zeugnissen der Classiker unleugbar gewiſs," daſs „das römische Dotalrecht seiner Entstehung nach in die allerältesten Zeiten hinaufreicht," — und in der Note dafür den Dionysius allegirt, der schon von einer Dos zu Romulus Zeit spreche; was ganz gut wäre, wenn, wie man die Worte allenfalls auch verstehen könnte, Dionysius zu Romulus Zeit dieſs gesagt hätte. Wenn sich nun ein einigermaſsen gründlicher Historiker über das Alter des Dotalrechts auf ein solches Zeugniſs hin schwerlich so decidirt ausdrücken würde, so

könnten wir doch etwa den Fehler bloſs in der Bezeichnung, und in der vom Verf. auch sonst verrathenen Vorliebe für prägnante Ausdrücke suchen. Aber gleich hernach kommt die Behauptung:

> „Daſs Staatszwecke es waren, welche diesem Institute Entstehung und Ausbildung verschafften, leidet keinen Zweifel. Die gröſsere Bevölkerung des römischen Reichs sollte auf diese Weise bewirkt werden" u. s. f.

Der Verf. folgt hier dem Beispiele des Dionysius, der die älteste Verfassung Roms in Folge gelehrter Reden und staatskluger Erörterungen beschlieſsen und entstehen läſst; daher wird er vielleicht den nicht für einen Historiker gelten lassen, der behaupten möchte, die Annahme einer so künstlichen Entstehung widerspreche seiner Behauptung von der Existenz des Dotalrechts in der allerältesten Zeit des römischen Volks. Dieser Anachronismus seiner Ideen (um uns so auszudrücken) zeigt sich auch in dem Ausdrucke „Bevölkerung des römischen Reichs," den er für diese allerälteste Zeit gebraucht, ferner in der Berufung auf das Beispiel der Lex Julia et Papia Poppaea, endlich in dem Beweise, den er für seinen Satz in L. 2. de jure dot. und L. 1. sol. matrim. (reipublicae interest, mulieres dotes salvas habere etc.) findet, aus welchen „sonst ziemlich unbestimmten" Stellen sich „wenigstens dieſs ergeben" soll. Es lasse sich auch, meint er, kein anderer Grund der Entstehung angeben, „wenn man nicht auf's Geradewohl solche fingiren wolle, welche vielleicht ebenso den guten Sitten, als dem

Charakter des römischen Volks entgegen sind."
Kurz, er ist so vest davon überzeugt, dafs er im Gefühle seiner Sicherheit den Seitenblick auf seine Vorgänger nicht unterdrückt: „In welcher Sphäre sich hier die Unserigen bewegen, davon soll weiter unten eine Probe gegeben werden."

Der Regel nach sollte bei jeder römischen Ehe eine Dos gegeben werden. Zu diesem Satze wird S. 7 Not. 10 L. 56. §. 1. de jure dot. (Ibi dos esse debet, ubi onera matrimonii sunt.) angeführt, welche ihn „ganz unzweideutig" enthalten soll. Der Verf. übersetzt nämlich:

> „wo Lasten der Ehe sind, überhaupt, wo eine eheliche Verbindung vorhanden ist, da mufs auch eine dos seyn."

Diese Uebersetzung ist nicht einmal grammatisch möglich; man braucht kein Jurist zu seyn, sondern nur lateinisch zu verstehen, um einzusehen, dafs davon die Rede ist, wo oder bei wem die Dos seyn soll, und ein Jurist wird, auch ohne den folgenden §. 2 zu vergleichen, erkennen, dafs die Frage ist, ob, wenn der Ehemann in väterlicher Gewalt ist, bei ihm oder beim Vater, der die onera matrimonii trägt, die Dos seyn soll.

Aus dem Begriffe der Dos als „eines in Rücksicht der Ehe, nämlich zur Erleichterung der ehelichen Lasten Gegebenen," werden folgende Sätze gezogen: 1) vor Eingehung der Ehe ist das Gegebene nicht Dos; 2) ebenso wenig nach der Aufhebung der Ehe. In Beziehung auf den ersten Satz, (der eigentlich sowie der zweite aus dem aufgestell-

ten Begriffe gar nicht folgt; denn „ein zur Erleichterung etc. Gegebenes," existirt ja als solches auch, wenn es vor der Ehe gegeben ist, wofern nur die Ehe möglich ist) wird L. 5. de cond. sine causa S. 22 Not. 22 so interpretirt: Papinian habe der dem Mutterbruder eine Dos Bestellenden die condictio (ungeachtet turpis causa dantis et accipientis zu seyn scheine) gegeben, weil die Ehe zwischen beiden nicht wirklich geschlossen worden sei. Allein die Entscheidung des Juristen ist ganz unabhängig von dem Umstande, ob dieses consortium wirklich eingegangen worden ist, oder nicht; sie gründet sich darauf, dafs der Gegenstand nicht um der Verbindung willen überhaupt (also ob turpem causam), sondern als dos um der Ehe willen gegeben worden, mithin da diese nicht möglich ist, sine causa. In Beziehung auf den zweiten Satz bestreitet der Verf. die Meinung, dafs die Dos nach der Trennung noch existire, sagt aber dabei selbst: „vor der Restitution selbst aber war das fragliche Object jedenfalls noch dos, selbst nach Trennung der Ehe; denn es dauerten die Dotalrechte fort, bis die Objecte selbst zurückgegeben waren" — ohne sich weiter über die Vereinigung dieser Aeufserung mit seiner Thesis zu erklären. Zur Beseitigung des Einwurfs, dafs die Dotalklage ja erst nach Trennung der Ehe angestellt werden könne, also die Dos wohl fortdauere, beruft er sich lediglich auf den Umstand, dafs bei der Tutel und beim Mandat (?) die Klage auch erst bei Beendigung des Verhältnisses angestellt werden könne, statt vielmehr sich auf das Wesen der

Sache selbst, nämlich den Grund der Dotalklage zu berufen, der keineswegs die Dos selbst ist.

Der Verf. behauptet nun aber auch noch 3), dafs keine Dos vorhanden sei, wo mit der Ehe keine Lasten verbunden sind, namentlich also, wenn die Frau sich selbst ernährt, oder von ihrem Vater ernährt wird. Diefs findet er in L. 4. de pact. dotal. und L. ult. pr. de doli exc. Diese Erklärung ist, soviel uns bekannt, neu, nur Schade, dafs ihre Möglichkeit unerklärlich ist. In der ersten Stelle wird die Frage entschieden, ob der Vertrag gelte, wornach die Früchte der Dos nicht dem Manne zufallen, sondern selbst wieder als Dotalgegenstand betrachtet werden sollten? Im Allgemeinen wird die Frage dahin beantwortet, dafs der Vertrag nicht giltig sei, weil in den Früchten gerade der Beitrag zu den Lasten der Ehe für den Mann bestehe, mit jenem Vertrage also eine Dos bestellt und der That und Realität nach zugleich wieder genommen werden würde. Dessenungeachtet kann eine solche Verabredung unter Umständen giltig seyn, z. B. es ist ein Grundstück mit derselben gegeben; hier ist dann eben nicht das Grundstück, sondern die Früchte desselben sind die Dos für den Mann. Ueberhaupt kommt es auf die Umstände an, ut si ob hoc ei majorem dotem mulier dedit, quia fructus volebat esse dotis, contento marito ea pecunia, quae ex usuris redituum colligitur etc. Ebenso, fügt endlich der Jurist hinzu (und diefs ist der passus concernens für den Verf.), warum sollte der Vertrag nicht gelten: der Mann solle die Früchte mit der Dos restituiren

müssen, dagegen würde die Frau für alle ihre Bedürfnisse selbst sorgen (und dadurch das, was dem Manne durch jene Verabredung entgeht, wieder hereinbringen)? — Diefs ist der Inhalt der Stelle, wie ihn Jeder darin findet. Anders unser Verfasser:

> „Die ganze Fassung zeigt aber, dafs ein solches Uebereinkommen nicht gilt. Nur Eins oder das Andere konnte geschehen, d. h. entweder der Mann mufste auf die Dos verzichten, und die Frau konnte sich selbst und die Ihrigen (im Vorhergehenden scheint er se suosque mit: sich und ihre Kinder zu übersetzen) ernähren, oder er konnte eine Dos erhalten, ohne dafs die Frau für ihre und der Ihrigen Ernährung Sorge trug."

Man möchte in der That fragen, ob diefs baarer Ernst oder Ironie sei? Aber eben so seltsam ist die Interpretation der zweiten Stelle. Ein rusticanus homo hatte durch promissio eine Dos für seine Tochter bestellt, und zugleich die Ernährung etc. derselben übernommen; dessen ungeachtet promittirte er dem Schwiegersohne hernach noch die Zinsen der promittirten Dos. Der Jurist entscheidet: wenn er aus Irrthum die Zinsen verfprochen, während er doch selbst die Bedürfnisse seiner Tochter bestreitet, so hat er gegen die actio ex stistulatu die doli exceptio. Offenbar beruht die Entscheidung darauf, dafs dieser unkundige Mensch aus Irrthum das Versehen beging, dem Manne die Einkünfte von der Dos zu versprechen, da er statt dessen ja die Erhal-

tung der Tochter selbst übernommen hatte. Hätte der Jurist geglaubt, wie unser Verf., daſs hier eine Dos gar nicht möglich sei, so würde er sich ganz anders ausgedrückt haben. Aber ein römischer Jurist konnte schon deſswegen nicht auf einen so verkehrten Gedanken gerathen, weil es ihm immer vor Augen war, daſs eine Dos eben sowohl zum Beſsten der Frau als des Mannes bestellt wird. Unser Verf. würde, da er die Existenz einer Dos hier leugnet, nicht dem Manne, aber der Frau, an welche die Dos nach Trennung der Ehe fallen sollte, und nunmehr nicht fällt, einen groſsen Nachtheil zufügen. — Der Verf. fügt noch ein Argument hinzu: ohne eheliche Lasten würde statt der Dos im vorliegenden Falle nur eine zwischen Eheleuten unerlaubte Schenkung vorhanden seyn. Scävola braucht bei seiner Entscheidung dieſs Argument richt, welches, einmal angenommen, consequenterweise zu der Behauptung führen müſste, daſs unter Umständen, wo eine Schenkung prohibirt ist, auch nur genau so viel als Dos gegeben werden dürfe, als der Aufwand beträgt, den die Fran dem Manne verursacht.

Nachdem der Verf. den Satz: keine Dos ohne Ehe, auf die bisher berichtete Art ausgeführt hat, wirft er noch S. 27 ff. einen Blick auf das Wesen der Ehe selbst. Er nennt justae nuptiae, römische Ehe, die von den Römern anerkannte Ehe, was sich eben sowenig rechtfertigen läſst, als wenn man das quiritische Eigenthum mit diesem Ausdrucke bezeichnen wollte; dieses Anerkennen (nämlich „von den Römern" überhaupt) ist, statt das Unterscheidende

zu seyn, vielmehr das der römischen und nicht römischen Ehe, dem civilen und prätorischen Eigenthume Gemeinschaftliche. Er kommt auf die Frage, ob bei der s. g. strengen Ehe eine Dos vorkam? (diese Ehe nennt er: „die Ehe per conventionem in manum" — die darin Lebende: „die Frau in manum conventa"). Hasse hat die Frage mit Unrecht verneint; aber darum ist die Art, wie der Verf. sie bejaht, noch keineswegs zu billigen. Denn statt in das Wesen der Sache selbst einzugehen, und sich die damaligen Verhältnisse zu lebendiger Anschauung zu bringen, glaubt er genug gethan zu haben, wenn er die beiden Stellen aus Cicero und den vaticanischen Fragmenten anführt, von denen sich nicht in Abrede stellen läſst, daſs sie für sich allenfalls auch eine andere Erklärung zulassen, so daſs also gerade hier mit der bloſsen Allegirung der Stellen, und der Versicherung: Die Sache sei nach den ausdrücklichen Zeugnissen der Alten als ausgemacht anzusehen, noch keineswegs genug geschehen ist. Einen inneren Grund indessen gibt der Verf. an; er sagt:

> „Zudem ist völlig gewiſs, daſs diese Art des ehelichen Zusammenlebens, ungeachtet sie in der neuesten Zeit ganz verschwunden ist, eine vollkommen rechtsgiltige Ehe war."

Der Verf. scheint vorauszusetzen, es sei vor seiner Versicherung doch noch nicht ganz unzweifelhaft gewesen, daſs die strenge Ehe eine giltige war; der Zweifelsgrund, den er selbst mit den Worten: „ungeachtet etc." angibt, ist höchst sonderbar:

man könnte zweifeln, daſs die Ehe eine giltige war, weil sie nachher abgekommen ist! und endlich der Schluſs: weil es eine Ehe war, so muſste auch eine Dos dabei vorkommen, ist nicht sonderlich einleuchtend.

In Beziehung auf das Vermögen der Frau, die in manu mariti ist, glaubt der Verf., die Strenge des Rechts, wornach der homo alieni juris nichts Eigenes hatte, sei hier gemildert worden, so wie ja auch bei den filii familias die Peculien eine Ausnahme machten.

> „Selbst wenn die Frau bei jener strengen Ehe ihr gesammtes Vermögen hingab, konnte sie dasselbe gewiſs als peculium behalten. — Daſs das Princip des peculium hier entscheidend seyn müsse, ergibt sich von selbst. Jedes eigene Vermögen, was die sua besaſs, war aber ein peculium."

Die Vorstellungen, die der Verf. von den Rechten eines homo alieno juri subjectus, und von einem peculium hat, müssen so abweichend von den richtigen seyn, daſs es sogar schwer hält, dieselben zu errathen, um nur irgend einen, wenn auch unrichtigen Sinn in diesen Worten zu entdecken, also sie nicht für baren Galimathias zu halten.

S. 43 ff. kommt der Verf. auf die Bestellung der Dos, wobei er mit der Unterscheidung von profectitia und adventitia beginnt. Der Grund dieser Eintheilung sei, meint er, ganz im Dunkeln:

> „Mag immerhin in der früheren Zeit eine bestimmte Veranlassung zu dieser Eintheilung

vorhanden gewesen seyn; — dennoch wird keiner im neuesten Rechte einen bestimmten Grund ihrer Nothwendigkeit aus irgend einem Umstande entnehmen können, und doch hielten die römischen Juristen mit aller Strenge an jener Unterscheidung."

Wenn der Umstand, von wem die Dos herrührt, der Natur der Sache nach einen so bedeutenden Einfluſs auf die Restitution der Dos und das Recht, sie zu verlangen, hat, so ist man wirklich in der gröſsten Verlegenheit, auf welche ungewöhnliche Weise diese Aeuſserung verstanden werden soll, zu deren Erklärung der Verf. Nichts beigefügt hat. Seltsam ist überdieſs auch seine Verwunderung über das Vesthalten der römischen Juristen an dieser Eintheilung, ungeachtet sie im neuesten Rechte eines Grundes entbehre, und ein starker Irrthum ist es, wenn er aus der Aeuſserung Justinians: secundum veteris juris nominationem S. 48. Not. 6 den Beweis entnimmt, daſs diese Eintheilung dem frühesten Rechte angehöre.

Der Verf. bezieht die Eintheilung (wie schon Andere vor ihm) nur auf eine nicht von der Frau selbst bestellte Dos, denn die von der Frau (oder einem Dritten in ihrem Namen) gegebene Dos komme in den Quellen nirgends mit einem besonderen Beisatze vor. Dieſs ist unrichtig, wie der Verf. aus der von ihm selbst nachher citirten L. 5. §. 11. de jure dot. hätte sehen können, denn da heiſst es: si (pater) cum deberet filiae, voluntate ejus dedit, adventitia dos est. Ohnedieſs ist adventitia dos ein

negativer Begriff, welcher also natürlich jede Dos umfaſst, welche nicht profectitia ist, weſshalb die römischen Juristen denn auch sich vorzugsweise nur mit der Veststellung des Begriffs der profectitia beschäfftigen. Aber auch wenn jene Meinung richtig wäre, hätte der Verf. nicht die von der Frau bestellte Dos, wie er thut, Dos im eigentlichen Sinne nennen können. Diese ganz unpassende Bezeichnung unterstützt er mit der Bemerkung, es sei vielleicht der ursprünglich gewöhnliche und häufigste Fall gewesen, daſs die Frau die Dos gegeben habe, eine Bemerkung, die einen eben so groſsen Mangel an historischer Einsicht als an lebendiger Rechtsanschauung enthält. Selbst bei uns, wo die Kinder leichter in dem Falle seyn können, eigenes Vermögen zu haben, ist es gewiſs nicht der gewöhnlichere Fall, daſs die Frau selbst in der Lage ist, eine Dos geben zu können, geschweige denn in der älteren römischen Zeit, wo die Tochter, welche während der väterlichen Gewalt verheurathet wurde (und dieſs ist sicher überall der häufigere Fall) gar kein Vermögen haben konnte. Dieſs hätte der Verf. auch bedenken sollen, als er behauptete: vor Allem sei die Frau verpflichtet, eine Dos zu geben; — doch davon erst, nachdem wir noch einige Irrthümer, die bei Gelegenheit jener Eintheilung vorkommen, bemerklich gemacht haben. Dahin gehört wieder ein exegetischer Versuch über L. 5. pr. de jure dot. „Profectitia dos est, quae a patre... profecta est de bonis vel facto ejus." Mit den letzten Worten, meint der Verf., könne doch wohl kein anderer Sinn ver-

bunden werden als der: die dos müsse zugleich aus seinem Vermögen geflossen, und auch (vel) von ihm constituirt seyn. „Durch seine Handlung, würde also (!) soviel sagen: durch ihn als pater." — Ein Irrthum anderer Art liegt in der Aeufserung (S. 49. Not. 10): ein filius familias habe, wenn gleich zur Zeit ohne Vermögen, in Rücksicht seiner künftigen Erbschaft ganz giltige Versprechungen machen können. „In Rücksicht seiner Erbschaft" ist wohl nur ein falscher Ausdruck statt: in Rücksicht der Erbschaft, die er künftig machen wird; diefs ist aber eine ganz unrichtige Beschränkung der Fähigkeit eines filius familias, sich zu obligiren. Eine solche „Rücksicht" auf eine hereditas viventis könnte, wenn sie einmal einen Einflufs haben soll, wohl eher einen sonst giltigen Vertrag ungiltig, als einen ungiltigen giltig machen.

Was nun die gesetzliche Pflicht gewisser Personen, eine Dos zu bestellen, anlangt, so behauptet der Verf., wie schon vorhin angemerkt worden, dafs diese Pflicht vor Allem der Frau selbst obliege; er beklagt sich darüber, dafs die neueren Juristen diesen Umstand übersehen haben, und Hasse, der die Pflicht der Frau leugnet, hat es mit der Beantwortung der Frage seiner Meinung nach „viel zu leicht genommen," indem er dabei nur auf die L. 32. §. 2. de condict. indeb. Rücksicht nehme. Nach des Verfs. Meinung soll diese Stelle, in welcher man sonst ein bedeutendes Argument gegen die Dotationspflicht der Frau findet, eher für seine Ansicht sprechen. Die Stelle sagt: Wenn die Frau in

der irrigen Meinung, aus irgend einem Grunde zum Geben einer Dos verpflichtet zu seyn, (der Verf. behauptet ganz mit Recht, daſs die Stelle nicht von der Meinung, **gesetzlich** verpflichtet zu seyn, spricht; aber daraus folgt Nichts für seine Interpretation) eine Dos gibt, so kann sie das Gegebene nicht als indebitum zurückfordern; denn nehmen wir die vermeinte Existenz der Verbindlichkeit weg, so bleibt doch noch eine moralische Pflicht, pietatis causa, übrig, welche die Zurückforderung zu einer unwürdigen Handlung, also unzulässig macht. Die Unzulässigkeit der indebiti condictio, glaubt nun der Verf., erkläre sich am Beſsten, wenn man eine gesetzliche Pflicht der Frau annehme. Aber jene Stelle gibt ja nicht bloſs den Satz, daſs die condictio wegfalle, wozu wir den Grund erst zu suchen hätten, sondern sie gibt auch schon den Grund, und dieser Grund ist nicht die Existenz einer gesetzlichen Verbindlichkeit, sondern pietas, auf welche der Jurist ohne Zweifel nicht recurriren würde, wenn ein wirkliches debitum existirte. Darum beweist eben die Stelle die Nichtexistenz der vom Verf. behaupteten Verbindlichkeit. Ueberhaupt aber ist die Dotationspflicht etwas eben so sehr und noch mehr zum Vortheile der Frau, als des Mannes, durch das Recht Gesetztes. Schon der Sprachgebrauch schiebt die Frau, als die bei der Dos vorzugsweise interessirte Person, vor: **die Frau wird ausgestattet, dotirt.** Gewiſs wird es Niemand für natürlich halten, daſs die Frau gesetzlich verpflichtet seyn solle, **sich selbst zu dotiren**, und es ist daher nicht zu verwundern,

wundern, wenn den römischen Juristen eine Dotationspflicht der Frau in der Art des Verfs. gar nicht einfiel.

Indessen hat der Verf. noch einige andere Stellen, in welchen seine Ansicht ganz deutlich ausgesprochen seyn soll, und Hasse hat die Sache eben deſshalb zu leicht genommen, weil er jene übersehen hat. Es steht zu hoffen, daſs bei diesem Tadel auch unsere übrigen Juristen kein gutes Gewissen haben werden; doch werden sie sich deſshalb zu trösten wissen, wenn sie die von ihnen bei dieser Frage vernachlässigten Stellen erfahren. Es sind L. 9. 22. C. L. 52. D. de administr. tut., von denen die erste sagt: auf Antrag der Frau sollen ihre Curatoren gezwungen werden, sie aus den verwalteten Gütern zu dotiren; die zweite: von dem Veräuſserungsverbote soll, wie schon nach älterem Rechte, der Fall ausgenommen seyn, wenn eine Dos zu bestellen ist; die dritte: das Geben einer Dos gehört zum Amte des Curators einer Minderjährigen. Dieſs ist der Inhalt der Stellen, wie macht es nun der Verf., um seinen Satz darin zu finden? Kein Oedipus würde es errathen; er macht folgenden Schluſs: war der Vormund zur Bestellung einer Dos verpflichtet, so war er es nur der Frau wegen oder die Frau durch ihn, indem sie selbst gesetzlich dazu verpflichtet war!

Unter solchen Umständen haben wir eigentlich kein Recht über Sätze wie folgende zu erstaunen:

> „Von den Frauen konnte keine rechtliche Handlung ohne die auctoritas des Tutor vor-

genommen werden. Jener Grundsatz behauptete sich jedoch nur in einer früheren Zeit in seiner völligen Strenge, für die neueste Zeit genügte es, wenn der Frau bei solchen Handlungen ein Curator beigesetzt war. — Also nicht blofs die minderjährige Frau mufste bei Constitution der Dos einen Curator haben, sondern eben so die adulta d. h. wenn sie schon volljährig war. Darauf bezieht sich denn wohl L. 60. de jure dot. Quaero quantae pecuniae dotem promittenti adultae mulieri curator consensum accommodare debeat."

Dergleichen Behauptungen haben wenigstens den Vortheil, dafs sie einen Recensenten in Verlegenheit bringen können, der sie referirt, und von dem man verlangt, dafs er Etwas darüber sage.

Wenn der bisherige Bericht über die ersten 65 Seiten des Buches nicht ohne Absicht mit einiger Ausführlichkeit gegeben worden ist, so dispensirt uns von einer weiteren eben so ausführlichen Relation aufser anderen Gründen schon der Umstand, dafs dieselbe einen Raum erfordern würde, welchen diese Jahrbücher der Anzeige eines solchen Werkes unmöglich verstatten können. Indem wir uns daher auf die Angabe des Inhalts am Eingange beziehen, heben wir aus den folgenden Partien des Werkes nur einzelne Puncte heraus, mit besonderer Berücksichtigung solcher, worin der Verf. von den gewöhnlichen abweichende Ansichten proponirt hat.

Dahin gehört, was der Verf. S. 108 bei Gele-

genheit der dotis promissio (unnöthigerweise) über die Fähigkeit zu promittiren überhaupt (wie er sich ausdrückt: „zu stipuliren!") sagt. Schon oben haben wir über diese Materie von der Handlungsfähigkeit ganz besondere Vorstellungen bei ihm angetroffen; die folgenden sind wo möglich noch auffallender. Weil solche grobe Irrthümer bei einem mit so großser Zuversicht auftretenden Schriftsteller unglaublich scheinen könnten, sind wir genöthigt, seine eigenen Worte hieher zu setzen:

> „Der filiusf. sowohl als der paterf. können sich durch Stipulation zur Hingabe einer Dos anheischig machen. Nur nicht der minor, welchem causa cognita Restitution gegeben wird. Wenn er aber einen Curator hat, und dieser consentirt, ist er im Stande giltig zu veräußsern, also auch, giltig eine Dos zu versprechen."
>
> „Auch der infans (qui fari non potest — dieſs ist ein Zusatz des Verfs. selbst —) kann sich nicht giltig durch Versprechen zur Dotation verbinden, wie er auch sonst nicht veräuſseren kann, ohne daſs der Tutor seine auctoritas interponirt."
>
> „Ebenfalls auch nicht die prodigi.... Endlich auch nicht die vitio oder morbo laborantes."

Nicht weniger eigenthümlich ist die Behauptung S. 114. Not. 8. S. 116 und 118, daſs nach dem neuesten Römischen Rechte die „pacta nuda Klagbarkeit erzeugen" (so drückt sich der Verf. aus),

womit das Fehlen der dotis dictio im justinianischen Rechte in Verbindung gebracht wird, die dotis dictio nämlich sei „gewissermaſsen selbst ein pactum nudum gewesen, von welchem allgemeinen Begriffe sie sich nur dem Namen und der Form nach unterscheidet, eben weil in jener früheren Zeit, wo die dictio ihr Daseyn fand, dieser Begriff noch unbekannt war."

Neu ferner ist der Satz (S. 163 ff.), daſs nach justinianischem Rechte der Promittent einer Dos eine gesetzliche Frist von zwei Jahren habe, innerhalb deren er auf Ueberlieferung der versprochenen Dos nicht belangt werden könne. So versteht der Verf. L. 31. §. 2. C. de jure dot., worin man sonst nur eine Vestsetzung der Folgen, welche eine zweijährige Verzögerung der Erfüllung jenes Versprechens haben soll, findet. Nun sagt Justinian zum Ueberflusse ausdrücklich: der Promittent solle sich nicht einbilden, daſs er die Zahlung darum verzögern dürfe, vielmehr solle der Ehemann auch schon vor Ablauf der zwei Jahre die Dos fordern können. Allein der Verf. läſst sich dadurch in seiner Einbildung nicht irremachen, denn dieſs (daſs der Mann früher klagt) „kann wohl nur dann geschehen, wenn es verabredet ist." — Zur Abwechselung verschmäht es der Verf. nicht, seinen Leser auch über bekannte Dinge auf seine Weise zu belehren, wie S. 161 eine Stelle von Polybius benutzt wird, um in der Note zu bemerken, daſs dieser Autor bei der Gelegenheit berichte „daſs das Jahr der Römer nur zehn Monate gehabt habe. Dieſs erhellt auch

noch durch eine Stelle der fragm. Vat. §. 321" (wo von dem zehnmonatlichen Trauerjahre die Rede ist). Diess sieht doch fast so aus, als wenn der Verf. nur aus diesen Stellen von dieser Jahresrechnung Etwas wüsste, und da er von dem Jahre der Römer überhaupt spricht, von keinem anderen daneben Etwas gehört hätte.

Mit S. 199 beginnt der zweite Abschnitt, der von den Rechten an der Dos handelt. Hier kündigt uns der Verf. selbst ganz neue Ansichten an, bei denen er „alle neuere Juristen insgesammt zu Gegnern habe," welche „die allerirrthümlichsten Begriffe einmischten" und deren „Versuche bei der Auffindung des Grundprincipes des jus dotium alle scheiterten."

Die neue Ansicht des Verfs. ist nun folgende: „die Frau ist Eigenthümerin ihrer Dos; der Mann verwaltet dieselbe als procurator, eben um die Vortheile, welche ihm zur Erleichterung der ehelichen Lasten gewährt werden, zu erlangen." — „Der Mann soll die Früchte der Dos erhalten, und .... die Dos besitzen, aber nicht als Eigenthümer, denn dazu ist, schon die Sache ganz allgemein betrachtet, kein Grund vorhanden, sondern als Verwalter."

Man kann wohl sagen, dass unter allen Theorieen, die über diesen Punct aufgestellt worden sind, diess die unmöglichste ist, und die Leichtigkeit, mit welcher der Verf. sich darin bewegt, Argumente erfindet, und in unerhörten juristischen Gedanken auf- und absteigt, wäre bewundernswürdig zu nennen, wenn es dem Verf. weniger natürlich wäre.

Auf den ersten Blick könnte man glauben, er habe den richtigen Gedanken äuſsern wollen: der Frau gehöre die Dos, dem Manne gehören die Dotalgegenstände, aber man sieht nur zu bald, daſs er unter der Dos, an welcher er der Frau Eigenthum zu- dem Manne abspricht, die Dotalgegenstände selbst versteht, wiewohl sich ihm bald der eine, bald der andere Begriff in seiner Argumentation unterschiebt, und in ihr eine unsägliche Verwirrung anrichtet. Die Stärke des Verfs. besteht überhaupt nicht darin, seiner eigenen Darstellung treu zu bleiben; so wird S. 200 gesagt: die Berechtigung des Mannes zu den Früchten sei „diejenige, worauf es bei jeder Dotation nothwendigerweise ankommt, der Zweck jeder Dos ohne Unterschied," gleich S. 201 aber heiſst es in Beziehung auf das zweite Recht des Mannes, zur Verwaltung, gegen dieses „erscheint selbst jenes Recht auf die Früchte nur als untergeordnet."

Wem fallen nun nicht gleich eine Menge Sätze aus dem Dotalrechte ein, deren Vereinigung mit diesem Principe undenkbar ist? Der Verf. hingegen behauptet, gerade und allein aus seinem Principe folgten alle einzelne Sätze nothwendigerweise. Dabei hat er nun eine ganz eigene Erfindung gemacht, um neben dem Eigenthume der Frau doch eine Art von Eigenthume des Mannes herauszubringen, da man ohne ein solches denn doch schlechterdings keinen Schritt in dieser Lehre machen kann. Die Verwaltung des Mannes nämlich ist nicht die eines Mandatars oder Negotiorum gestors, sondern die ei-

nes — Procurators. Diese „procuratorische Verwaltung ist die älteste," und „unterscheidet sich wesentlich von anderen Geschäfftsführungen, nämlich dem Mandate und der neg. gestio, den Erzeugnissen späterer Zeit, durch ihren strengrömischen Charakter," und zwar dadurch, „daſs fremde Geschäffte nicht in fremdem, sondern in eigenem Namen geführt wurden. Der Procurator wird dominus, und sein Recht in Rücksicht der Objecte, worüber ihm die Verwaltung zusteht, heiſst dominium." Zum Beweise dieser Sätze sagt der Verf. (S. 225): „die Sache selbst ist ganz ausgemacht" und führt die Stellen an, wo von dem dominium litis die Rede ist. Dieſs dominium war „bei der Strenge des ursprünglichen Civilrechts, wornach das Repräsentationsrecht ganz ausgeschlossen war, sowohl im Processe als bei anderen Geschäfften" nothwendig. (Wenn also ein Mandatar ein Geschäfft schloſs, war es anders?) Der Verf. meint es übrigens nicht so schlimm mit seiner Entgegensetzung der procuratorischen und mandatarischen Verwaltung, denn S. 236 sagt er: „so wenig also der Eigenthümer dadurch aufhört, Eigenthümer zu seyn, daſs der Mandatar oder ein Negotiorum Gestor für ihn ein Geschäfft vornimmt, eben so wenig hört die Frau auf, Eigenthümerin ihrer Dos zu seyn, weil dem Manne die procuratorische Verwaltung über dieselbe zusteht. Es ist durch die Verwaltung kein dingliches Recht begründet, sondern nur ein reinobligatorisches Verhältniſs, und jene Fiction des dominium in der Person des Mannes, eben weil es

eine solche ist, ändert durchaus Nichts." Wie aus einer solchen Verwirrung zu kommen ist; ist schwer einzusehen; am Allerwenigsten wird diefs einem Leser durch Bemerkungen gelingen, wie er eine auf S. 230. Not. findet: „Das Verhältnifs des procurator zum Auftraggeber ist, ungeachtet jenes dominium, welches auf ersteren überging, keineswegs ein dingliches" (also möglicherweise könnte das Verhältnifs zwischen diesen Personen doch ein dingliches seyn!) „sondern ein reinobligatorisches." Nur diefs ist augenscheinlich, dafs das Recht des Mannes ein sehr geduldiges Ding seyn mufs. Wünscht man gerade, dafs es Eigenthum sei: es ist's; stört es den Verf. als solches, so kehrt es sich um, und ist nun etwas ganz Anderes. Diefs ist eine um so schätzenswerthere Eigenschaft, als das Eigenthum des Verfs. sonst ein sehr unverträgliches Geschöpf ist, „es hat die Natur unendlich zu seyn," und jede Beschränkung würde es vernichten (S. 237), ja „der Eigenthümer kann in Rücksicht der Disposition über sein Eigenthum keinem Dritten Rechenschaft zu geben schuldig seyn." (S. 204. Not.) oder wie S. 221 gesagt wird: „der Hauptcharakter des Eigenthums besteht darin, keinem Dritten verpflichtet zu seyn," ein Princip, woraus ein Eigenthümer gar bequeme Folgen ableiten kann.

Dafs der Verf. der Phraseologie Justinians in L. 30. C. de jure dot. eine ungemessene Verehrung bezeigt, läfst sich denken, und er weifs sich gar nicht zu fassen, wenn er bei Anderen das Gegentheil findet: „die angeführte L. 30. C. de jure dot.

besagt gerade mit so deutlichen Worten, dafs die Frau während der Ehe Eigenthümerin der dos sei; wie Hasse dieses hat übersehen können, ist unbegreiflich."

Das Eigenthum der Frau an der Dos bei der strengen Ehe scheint ihm doch selbst Etwas bedenklich gewesen zu seyn, wiewohl er diesen Punct nur obenhin in einer Note (S. 203) zu berühren für gut gefunden hat. Er macht die Sache mit der Bemerkung ab: „die Frau durfte wohl ihre Dos als peculium behalten," was ein vollkommener juristischer Unsinn ist. Auf eine nicht viel bessere Art wird S. 213 der Anstofs weggeräumt, den die fungibeln Sachen geben. „Dafs diese ursprünglich nicht als dos hingegeben werden konnten, kann wohl nicht bezweifelt werden, aus dem sehr einfachen Grunde, weil bei diesen ursprünglich kein Fruchtgenufs möglich war.... Als aber die spätere Zeit dennoch an fungibeln Sachen, nach der Analogie des usus fructus, einen sogenannten quasiusus fructus gestattete, litt es kein Bedenken, dafs auch diese Ansicht für das Dotalrecht eine Anwendung fand." Einige Bogen vorher sagt unser Verf. freilich selbst: „Gerade von einer bestimmten Geldsumme als Gegenstand der Dos ist bei den römischen Classikern und Juristen so häufig die Rede," und führt unter anderen dabei auch Stellen aus Plautus und Polybius an.

Wir haben bis jetzt direct kein Urtheil über das angezeigte Werk gefällt, vielmehr ging unsere Absicht dahin, durch unsere Relation den Leser in den

Stand zu setzen, dasselbe selbst zu fällen, ohne dafs wir ihm darin zuvorkämen. Der umgekehrte Weg wäre bei einem Buche dieser Art unstreitig der weniger beschwerliche gewesen; wie dem aber auch sei, so geht es in der That über unser Vermögen, in dem Berichte weiter, die noch fehlenden 100 bis 200 Seiten hindurch, fortzufahren. So sei denn diese Anzeige mit dem Wunsche geschlossen, dafs mit dem zweiten Bande, wenn ein solcher erscheinen sollte, zugleich eine ernstliche repetita praelectio (wo möglich im eigentlichen Verstande) des ersten verbunden werden möchte, der tanquam ex XII. tabulis insignis ad deformitatem puer, auf Beirath einiger vicini proximi citissime hätte aus dem Wege geräumt, nicht aber grofsgezogen, und, wie es nun geschehen ist, als eine sonderbare Merkwürdigkeit, nicht zu besonderer Ehre unserer juristischen Literatur, auf dem Markte des deutschen Buchhandels gezeigt hätte werden sollen.

Vergleichung der römischen Tutel und Cura mit der heutigen Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige. Inauguralabhandlung von Heinrich Zöpfl, Doctor der Rechte. Bamberg und Aschaffenburg bei J. L. Dresch. 1828. 8. 80 SS.

Vorliegende kleine Schrift beschäfftigt sich, wie die Einleitung selbst den Gegenstand derselben angibt, mit Erörterung der Frage: Kennt das in

Deutschland praktische Recht auch den Unterschied zwischen Tutoren und Curatoren, oder ist diese Lehre des römischen Rechts durch eigenthümlich deutsche Rechtsansichten, Praxis und Reichsgesetze modificirt (sic!) worden? Der Verf. hat diese Frage im Ganzen mit Sachkenntniſs und Gründlichkeit erörtert und dadurch die behandelte Lehre mit einer gut gearbeiteten Schrift bereichert. Wenn indessen die meisten seiner Ideen und Ansichten auf den Namen der Originalität und der Neuheit keine Ansprüche machen können, so sind wir deſshalb doch weit entfernt, dieſs ihm und seiner Schrift zum Vorwurfe machen zu wollen, da das absichtliche Streben nach Neuheit und einer gewissen Originalität, wie wir es heut zu Tage oft finden, mehr schadet, als nützt, indem es die richtige Einsicht in diese und jene Lehre nur allzu sehr erschwert und trübt. Lob verdient schon die Schrift, die mit wissenschaftlicher Haltung und ruhiger Forschung das schon Gefundene gegen mögliche Zweifel in Schutz nimmt und mit Gründen, die für diesen und jenen Erwägungspunct ein Uebergewicht in die Wagschaale legen, ausgerüstet ist. Darum wollen wir auch dieser kleinen Schrift unsere gerechte Anerkennung nicht versagen.

Das Schriftchen zerfällt in zwei Abschnitte; im dem ersten werden die Grundsätze des römischen Rechts über Tutel und Cura, im zweiten die des deutschen Rechts dargestellt. Rec. beschränkt sich auf einige wenige Bemerkungen, die

zunächst nur den Zweck haben, auf einige Puncte aufmerksam zu machen, die seit dem Erscheinen jener Schrift durch neuere Forschungen eine andere Gestalt gewonnen haben. In den §§. 3—7. wird nachgewiesen, daſs das Charakteristische der Tutel keineswegs in einer dem Tutor obliegenden Erziehungs- und Alimentations-Verbindlichkeit gesucht werden könne, wie das schon lange v. Löhr u. A. angedeutet haben. Der von Löhr'schen Ansicht schlieſst sich auch der Verf. in den §§. 7—9. an, wenn er weiterhin ausführt, daſs das Wesen und Charakteristische der Tutel in der auctoritatis interpositio, das der Cura aber bloſs in der einfachen Consensertheilung bestehe. Rücksichtlich des Consenses wird dann die bisher allgemeine herrschende Ansicht aufgestellt, daſs der Minor des Consenses nicht bedürfe, wenn er bloſs seine Person betreffende Geschäffte eingehe; eine Ansicht, welche neuerdings Marezoll in der Zeitschrift für Civilrecht und Process. Bd. II. H. 2. mit guten, aber dennoch nicht unbezweifelt vesten Gründen angefochten hat. Im §. 9. wird die namentlich v. Schweppe aufgestellte Ansicht, daſs die Tutel ein Analogon der patria potestas sei, mit so guten Gründen widerlegt, daſs Niemand mehr, es sei denn dolo oder culpa, an sie glauben wird. Die folgenden §§. 10—12. beschäfftigen sich mit Erörterung des Verhältnisses des Vormunds zum Vermögen des Pflegbefohlenen. Gerade dieser Abschnitt ist es, welcher Etwas sorgfältiger hätte gearbeitet werden können und wo der Verf. Stoff genug gehabt hätte, die noch hin und

wieder herrschenden irrigen Begriffe und Ansichten zu prüfen und zu widerlegen. Die Begriffsbestimmung von tutor gerens und honorarius (S. 37 ff.) kann Ref. keineswegs billigen (vergl. v. Löhr im Arch. f. civil. Prax. Bd. XI. S. 3). Namentlich hätte bei den Erörterungen über den tutor honorarius darauf Rücksicht genommen werden sollen, daſs ein tutor honorarius nur bei der tutela testamentaria eigentlich vorkommen kann, da die Obrigkeit immer nur, wenn und in soweit es das Bedürfniſs erheischt, Tutoren zu ernennen pflegt. Richtig zählt der Verf. den tutor notitiae causa datus zu den tutores gerentes (S. 40—43) und verwechselt jenen auch nicht, wie in manchen Lehrbüchern geschehen ist, mit dem Tutor, an dessen Rath und Zustimmung die Curatoren gebunden sind. Ausführlich weist der Verf. (S. 43—52) nach, daſs dem tutor honorarius, eben weil er gerade Tutor ist, das Recht der auctoritatis interpositio zusteht. Die Stelle, welche das Gegentheil zu sagen scheint, fr. 4. D. de auct. et consensu tut. wird auf eine neue, von der gewöhnlichen Erklärungsweise abweichende Art interpretirt, indem er das dort vorkommende auctoretur nicht für gleichbedeutend mit auctoritatem interponiren, sondern mit verkaufen, veräuſsern nimmt, so daſs der Sinn der Stelle wäre: der tutor honorarius kann, weil ihm keine administratio zusteht, regelmäſsig Nichts verkaufen. — Zu den Erörterungen des §. 14. über den Grundsatz: Certarum rerum vel causarum testamento tutor dari non potest, nec deductis rebus, die mit der testamentarischen Erbfolge in enger

Verbindung steht, mufs jetzt noch nachgesehen werden von Löhr a. a. O. Bd. II. Nr. 1. §. 2—7. Den Schlufs des mit der Darstellung des römischen Rechts sich beschäfftigenden Abschnitts machen (§. 15.) einige unbedeutende, zum Theil sogar ungenaue Bemerkungen über Entstehung, Dauer und Endigung der Tutel und Cura.

Im zweiten Abschnitte werden endlich, wie schon bemerkt, die Grundsätze des deutschen Rechts über die behandelte Lehre entwickelt und das Resultat gewonnen, dafs dem deutschen Rechte der Unterschied zwischen Tutel und Cura in der echtrömischen Bedeutung unbekannt sei, obwohl auch jenes eine Tutela und Cura kenne, deren Verschiedenheit aber nur darin bestehe, dafs die erstere zugleich über die Person, wie über das Vermögen, die letztere aber nur allein über das Vermögen sich erstrecke.

Diese Schrift hat übrigens dem Ref., wie schon so manche andere, Gelegenheit zu der Bemerkung gegeben, dafs viele unserer Schriftsteller den Namen des unvergefslichen Karl v. Grolman nicht richtig schreiben können, indem sie bald Grollmann, bald Grolmann, auch schon Grohlmann schreiben. Auch in der Rechtschreibung des Namens vergifst der Deutsche seine grofsen Männer.

G. F—r.

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg von Robert Mohl, Dr. d. R., ordentlichen Professor der Staatswissenschaften in Tübingen. Erster Theil, das Verfassungsrecht. Tübingen bei Heinrich Laupp. 1829. XVI u. 692 SS.

Wer die Bemühungen der Württemberger in den Jahren 1815—1819 um eine vertragsmäſsige Verfassung kennt, muſs sich wundern, daſs bis zum Erscheinen der obigen Schrift alle, der Verfassungs-Urkunde gewidmete literarische Thätigkeit sich auf ein zu einer Octav-Ausgabe gefertigtes Register beschränkt. Diese Erscheinung läſst sich nicht etwa dadurch erklären, daſs die Verfassungs-Urkunde selbst in den Händen jedes gebildeteren Württembergers und eines groſsen Theiles des Volkes sei, und daſs Jedem die Urkunde selbst, ohne gelehrten Commentar und populäre Erläuterung genüge; denn so ist es, leider, nicht. Die Abgeordneten haben allerdings in der Regel die Verfassungs-Urkunde in der Octav-Ausgabe bei der Hand, und der Geschäftsmann recurrirt in vorkommenden Fällen auf sie im Regierungsblatte, aber im Uebrigen hat sie, der wichtigste Theil in dieser Gesetzes-Sammlung, fast das gleiche Schicksal mit dem Ganzen, nämlich das, von der Mehrzahl so ziemlich ungekannt zu seyn. Der Grund jener Erscheinung ist vielmehr ein Mangel an constitutionellem Leben und eine Gleichgiltigkeit gegen die Repräsentation. Diese gleichgiltige Stimmung kann auf die Handhabung der Verfassung sehr nachtheilig wirken. Fehlt es dem Volke an

constitutionellem Sinne, so kann die Wahl seiner Repräsentanten übel ausfallen, schreitet es gleichgiltig oder gar träge zur Wahl seiner Organe, so können Individuen, die nicht den Zweck des Volkes, sondern selbsteigene Zwecke verfolgen wollen, leicht seine Stimme erhalten, und gehen durch solche Organe die gerechten Wünsche des Volkes nicht in Erfüllung, so betrachtet es seine Gleichgiltigkeit gegen Verfassung und Vertretung als gerechtfertigt und beharrt in derselben. Darum muſs der Sinn für Beides geweckt, darum muſs der Württemberger mit seiner Verfassung recht vertraut werden und darum schon, und noch abgesehen von dem wissenschaftlichen Gewinne, hat sich der Verfasser der vorliegenden Schrift um sein Vaterland ein groſses Verdienst dadurch erworben, daſs er, der Erste, dessen neues öffentliches Recht bearbeitet und in dem vorliegenden ersten Theile desselben, dem Verfassungsrechte, den ersten Commentar zur Verfassungs-Urkunde geliefert hat. Obgleich mit wissenschaftlichem Geiste geschrieben, vermeidet diese Schrift doch fast immer die Schulsprache und ist Jedem von einiger allgemeinen Bildung verständlich; eben darum wird sie zunächst auf den gebildeteren Theil des württembergischen Volkes wirken, und ist nur erst hier das Interesse geweckt, so wird es allmälig auch zu der unteren Volksclasse dringen. Selbst die württembergische Gesetzgebung findet in diesem Lehrbuche schätzbare Materialien, die sie für ihre künftige Arbeiten benutzen kann, in jedem Falle muſs sie es dankbar erkennen, wie sie auf ihre

Lücken

Lücken aufmerksam gemacht ist. Der Ton des Verfassers ist so freimüthig, wie er dem Lehrer eines constitutionellen Staatsrechtes ziemt; er umgeht in seiner Lehre solche Situationen der Regierung und des Volkes nicht, welche im wirklichen Leben der Vaterlandsfreund nie zu erblicken wünscht, welche aber doch möglich sind, und er nennt auch in solchen Fällen die Dinge mit ihrem rechten Namen; besonders spricht in dieser Beziehung seine Abhandlung über den verfassungsmäſsigen Gehorsam §. 66. mit den Noten und über die Denkfreiheit §. 69. mit den Noten an. Sein Urtheil ist immer scharf, die Gründlichkeit der Ausführung hat ein so glückliches Maſs, daſs sie, wo sie dem Kenner der Wissenschaft nichts Neues gibt, ihn doch nicht ermüdet, und den Nichtkenner vollkommen belehrt; die Vergleichung mit den früheren württembergischen Verfassungs-Entwürfen und mit den Repräsentativ-Verfassungen anderer Staaten sind jedem Leser interessant.

Der Plan des Werkes ist im Wesentlichen dem Grundrisse gleich, welchen der Verf. schon im Jahre 1824 zu seinen Vorlesungen über württembergisches Staatsrecht (bei Laupp) hat erscheinen lassen; doch ist durch Versetzung mancher Materien die systematische Ordnung verbessert, und durch den hinzugekommenen letzten Abschnitt: Schutz durch den deutschen Bund geschlossen worden.

Einer vollständigen Inhals-Anzeige dieses ersten Theils, die nur den Systematiker interessiren kann, werden die Leser dieser Zeitschrift wohl einige, durch eine aufmerksame wiederholte Lectüre des

selben entstandene materielle Bemerkungen vorziehen.

Der Verf. sagt S. 17: „Unbedingt muſs hier, bei der Einherrschaft durch Volksvertreter beschränkt, dem Fürsten die Handhabung der ganzen Staatsgewalt verbleiben; um jedoch möglichen Miſsbrauch zu verhindern, wenigstens wieder gut zu machen, wird eine Anzahl von Staatsbürgern, gleichgiltig noch wie? bezeichnet, welche das Recht haben sollen, dem Fürsten Vorstellungen zu machen, auf Abstellung der Miſsbräuche zu dringen, und pflichtwidrige Beamte bei dem Richter zu belangen. In die Verwaltung des Staats haben die Volksvertreter durchaus nicht einzugreifen; erst wenn dieselbe nachtheilig geleitet wird, beginnt ihr Recht und Amt. Hiervon machen nur einige, allerdings wichtige Puncte eine Ausnahme. Weil es nämlich, wo nicht unmöglich, doch wenigstens äuſserst schwierig ist, Fehler in der Gesetzgebung und in der Einforderung materieller und persönlicher Lasten wieder gut zu machen, wenn sie einmal begangen wurden, so ist den Volksvertretern ausnahmsweise die Befugniſs eingeräumt, in solchen Puncten ihre vorgängige Einstimmung geben zu dürfen, so daſs ohne dieselbe Nichts geschehen kann."

Diese Darstellung will dem Ref. nicht zusagen; sie dünkt ihm mehr geschickt, die Motive abzugeben, um einen absoluten Fürsten zu bestimmen, daſs er sich durch eine Repräsentation beschränken lasse, als daſs sie den aus einer gegebenen Repräsentativ-Verfassung, namentlich der württembergi-

schen, hervorgegangenen Rechtszustand bezeichnete. Mit der vollziehenden Gewalt verhält es sich allerdings so, wie der Verf. sagt; hier zeigt sich freie Kraftäufserung des Fürsten, nicht einmal hemmen kann die Repräsentation, nur Vorstellungen kann sie machen, die nur so weit Suspensivkraft haben, als der Fürst aus freier Entschliefsung ihnen gewährt. Aber eine Schranke hat doch jene freie Bewegung, die Schranke des Gesetzes, die der Fürst und die Volksvertretung gemeinschaftlich ziehen. Zu den Aeufserungen der gesetzgebenden Gewalt darf die Repräsentation nicht blofs ausnahmsweise ihre Einwilligung geben, ohne den Willen der Repräsentation macht der Fürst nur legislatorische Entwürfe, nur der vereinte Wille des Regenten und der Repräsentation schafft die Gesetze, sie sind durch beide bedingt, die Repräsentation participirt an der ganzen Gesetzgebung, welche erst die Bedingung aller Thätigkeit der Staatsgewalt, die materiellen Mittel, schafft, und dann noch die allgemeinen Bestimmungen setzt, welche der vollziehenden Gewalt zur Norm dienen, und derselben erst ihre Sphäre beschreiben.

Auf die angeführte Stelle beruft sich der Verf. auch unten S. 176., wo er, offenbar in dem Bestreben, den Contrast zwischen der Monarchie mit Repräsentativ-Verfassung und der Monarchie mit Feudalständen recht kurz und scharf darzustellen, dem repräsentativen Elemente in der ersteren wieder zu wenig attribuirt. Er sagt hier: „Dieselben (die Volksvertreter) haben nicht mitzuregieren, sondern

10 *

nur Mifsbräuche zu verhindern, oder wieder gut zu machen; dem Könige bleiben dennoch alle Rechte der Staatsgewalt, wenn er schon kein Unrecht ausüben kann. Ihm bleiben alle active Befugnisse, seinen Unterthanen stehen, ihm gegenüber, nur negative zu. Von seiner Pflichterfüllung, von seinem Talente hängt auch jetzt das Glück des Volkes ab, denn durch die Schranken gegen offenbaren Mifsbrauch der königlichen Gewalt kann im befsten Falle Uebel verhindert, nie aber unmittelbar das Gute in folgerechten Planen und mit kräftiger, ausdauernder Ausführung erzeugt werden."

Auch in dieser Stelle ist nach des Ref. Ansicht Unwahres mit Wahrem vermischt. Die Volksvertreter regieren nicht mit, wenn man sich die Staatsgewalt als in der Vollziehung der Gesetze begriffen denkt; aber sie regieren mit, wenn regieren überhaupt die Staatsgewalt ausüben heifst und wenn man sich dieselbe als in Schaffung der Gesetze begriffen denkt. Dem Könige bleiben allerdings alle Rechte der Staatsgewalt, und es ist allerdings, wie der Verf. S. 195 bemerkt, ganz unrichtig, wenn man das Staatsoberhaupt in der repräsentativen Monarchie als vollziehende Gewalt bezeichnet, aber alle Rechte hat er nicht allein, die Stände nehmen nach des Verfs. eigenem Ausdrucke (S. 189) an der Gesetzgebung Theil. Dem Könige bleiben alle active Befugnisse, aber in Beziehung auf Gesetzgebung haben diese Befugnisse ohne Zustimmung der Stände keine Wirkung. Dafs den Unterthanen des Königs (von Unterthanen spricht die constitutio-

nelle württembergische Regierung nie, sie gebraucht immer den Ausdruck: Staatsbürger, Staatsgenossen; auch scheint jenen Ausdruck der Verf. anderwärts Note S. 272 selbst nicht zu billigen) — dafs den Unterthanen des Königs ihm gegenüber nur negative Rechte zustehen, ist eine von dem Falle der einem Gesetzesentwurfe verweigerten Zustimmung hergenommene Bezeichnung, sie geht aber nicht auf das Wesen der repräsentativen Thätigkeit ein; denn übte die Volksvertretung wirklich immer negative Befugnisse aus, so wäre eine verfassungsmäfsige Regierung gar nicht möglich. —

Die Lehre von dem Rechte, Verordnungen zu erlassen, ist im §. 38. kürzer behandelt, als nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach den in der Ständeversammlung schon statt gehabten Erörterungen zu erwarten war. Ref. legt hier seine, vom Verf. abweichende Ansichten zu weiterer Prüfung vor. Zunächst hat der Verf., nach des Ref. Dafürhalten, der Lehre vom Rechte, Verordnungen zu erlassen, nicht ihre rechte Stelle angewiesen, indem er sie in der Abtheilung vom Rechte des Königs hinsichtlich der Gesetzgebung hauptsächlich abgehandelt hat; ihre rechte Stelle hätte sie wohl in der folgenden zweiten Abtheilung: Vollziehung der Gesetze gefunden, wo sie auch wirklich, jedoch ohne sie zu benennen wiederholt worden ist; denn, wenn nach des Verfs. eigener Definition eine Verordnung eine von dem Könige einseitig erlassene und von dem betreffenden Departements Minister unterzeichnete allgemeine Vorschrift ist, welche die

Art und Weise vestsetzt, wie ein Punct der Verfassung oder ein Gesetz wirklich in das Leben eingeführt oder gehandhabt werden soll, so kann eine Verordnung nur ein Act der vollziehenden Gewalt, ein für die Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen präparatorischer Act, ein solcher Act seyn, wodurch die vollziehende Gewalt die Art, wie sie ein Gesetz vollzogen haben will, erst im Allgemeinen ausspricht, um sie nicht in jedem einzelnen Falle wiederholen zu müssen. In dem angeführten §. gibt der Verf. die negativen Merkmale einer Verordnung an und weist in den ständischen Verhandlungen die Stellen nach, wo Verordnungen angefochten worden sind. Ueber den einen oder den anderen bedeutenden Fall hätte man vielleicht wohl zur Erläuterung der ganzen wichtigen Lehre das motivirte Urtheil des Verfs. in einer Note wünschen dürfen. Ref. will sich nur über ein Beispiel einige Worte erlauben.

Ueber die unter dem 3ten Febr. 1823 erneuerte Medicinal-Taxe hatte sich in demselben Jahre der Ausschuſs dahin geäuſsert, daſs, weil dieselbe Gemeinden und Stiftungen, die in einzelnen Fällen ärztliche Kosten zu entrichten haben, Zwangsverbindlichkeiten auflege, sie nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 90. zu denjenigen Verordnungen zu gehören scheine, welche in einer Verabschiedung mit den Ständen den Grund ihrer Entstehung haben sollten. (Rechensch. Ber. v. J. 1823. Heft IV. S. 805.) Diese Ansicht wurde auch Be-

schlufs der Ständeversammlung,*) und es wurde die Regierung gebeten, die neue Taxe aufser Wirksamkeit zu setzen und bis nach verfassungsmäfsiger Revision derselben die alte Taxe wieder gelten zu lassen Rechensch. Ber. v. 1826. S. 65; nach wiederholter Erinnerung erschien aber die Medicinal-Tax-Ordnung unter dem 14ten October 1830 wieder als Verordnung.

Ref. kann sich keines Actenstückes in den ständischen Verhandlungen erinnern, in welchem die Regierung ihre Gründe für ihre Behauptung, dafs eine Medicinal-Tax-Ordnung nicht der Gesetzgebung angehöre, dargelegt hätte, und es lassen sich auch in der That trifftige Gründe nicht auffinden. Hält man sich an die oben angeführte Definition einer Verordnung, dafs sie eine allgemeine Vorschrift für die Anwendung eines Gesetzes sei, so kann man in der That das Gesetz nicht finden, über dessen Vollziehung die Medicinal-Tax-Ordnung die Vorschrift enthalten soll, man müfste nur die allgemeinsten gesetzlichen Bestimmungen über ärztliche und wundärztliche Versorgung mittelloser Staatsbürger darunter verstehen, eine Erklärung, die sehr gesucht wäre, weil nicht über die Art der Versorgung, sondern nur über die Vergütung derselben in der Medicinal-Tax-Ordnung die Norm gegeben ist. Betrachtet man aber auch vor der Hand die Medicinal-Taxord-

*) Im Jahre 1823 und 1824 war die Kammer der Standesherren nicht versammelt, daher die Kammer der Abg. die Ständeversammlung bildete.

nung nur als eine Vorschrift für Regierungs-Revisoren, um hienach die, die Corporationen treffenden Kurkosten richtig zu stellen, so kann diefs, wie schon der Ausschufs bemerkt hat, nicht im Wege der Verordnung, sondern es kann diefs, als eine rechtliche Verbindlichkeit vestsetzend, nur auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung geschehen. Eine Medicinal-Tax-Ordnung ist aber nicht blofs Norm für Rechnungs-Revisoren, und überhaupt für Administrativ-Beamte, sondern sie ist auch wahres Gesetz für jeden Privaten, der mit seinem Arzte oder Wundarzte nicht contrahirt hat; sie vertritt einen ausdrücklichen Vertrag und hat die Kraft eines stillschweigenden. Wäre es endlich auch wahr, dafs eine Ständeversammlung eine Medicinal-Tax-Ordnung nicht zweckmäfsig und richtig berathen könne, so dürfte darum doch das Princip nicht aufgegeben werden; dafs aber auch eine Medicinal-Tax-Ordnung einer Ständeversammlung nicht zu fern liege, ist in casu concreto erwiesen, weil schon die ständische Bemerkung, dafs die Belohnung der Aerzte, Heb- und Wund-Aerzte, wie sie in der Residenz Sitte sei, für das ganze Land keinen Mafsstab abgeben könne, die Differenz zwischen der vorigen und der neuen Ordnung hauptsächlich bestimmt hat; und überhaupt wird jede verständige Ständeversammlung bei gröfseren Gesetzes-Entwürfen, welche besondere wissenschaftliche oder artistische Kenntnisse erfordern, ihre Einsichten ausscheiden und auf Zeitökonomie Bedacht nehmen. Erst in §. 40. unter der Aufschrift: „Vollziehung der Gesetze; allgemeine

Grundsätze" — entwickelt der Verf. das Recht der Verordnung positiv; nach ihm begreift er unter Anderem das Recht, die Behörden zu errichten, und das Recht, den einzelnen Beamten ihre Besoldung zu bestimmen, Folgerungen, die Ref. nicht für richtig hält. Der Verf. führt für beide Sätze keinen Beweis, es müfste nur seyn, dafs er in dem Satze liegen sollte, das Recht, die Gesetze zu vollziehen, begreife das Recht, die allgemeinen Anstalten zu treffen, welche zur Ausführung der Gesetze nothwendig seien, und dafs sich aus diesem Satze jene Folgerungen mit Nothwendigkeit ergeben; Letzteres zieht aber Ref. in Abrede. Jener Satz wäre wohl zu allgemein, es könnte aus ihm zu viel gefolgert werden; denn er gewährte dem Regenten offenbar das Setzen jeder Bedingung der Anwendung des Gesetzes, mithin auch die Erhebung der Geldmittel, eine Befugnifs, die unbestritten dem Regenten für sich allein nicht zusteht. Bewiesen sind die Sätze des Verfs. somit noch nicht. Ausdrücklich zwar attribuirt die Verf. Urk. den Staatsorganismus nicht der Gesetzgebung, wohl aber, nach der Ansicht des Ref., stillschweigend. Wenn das IV. Cap. der Verf. Urk., überschrieben: „Von den Staatsbehörden" und „A. allgemeine Bestimmungen" in dem ersten §. (43.) sagt: „die Staatsdiener werden, so fern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt u. s. w., so hätte sie doch gewifs, wenn sie das Recht der Organisation dem Regenten hätte zutheilen wollen, damit angefangen zu sagen, die Staatsbehörden werden

vom Könige angeordnet, und auch die Staatsdiener u. s. w. Oder möchte man hier entgegen halten: diefs sei nicht gesagt worden, weil es sich von selbst verstanden habe, so möchte Ref. doch fragen, ob es sich nicht mehr von selbst verstehe, dafs der König die Beamten ernenne, als dafs er die Behörden organisire, und ob es mit den allgemeinen Regeln der Interpretation und mit der präcisen Fassung der Verf. Urk. vereinbar sei, anzunehmen, man habe dem Könige Beides attribuiren wollen, aber nur das sich leichter von selbst verstehende Recht ausdrücken wollen? Die vom Ref. gegebene Auslegung der Verf. Urk. unterstützt der, auch von Rotteck in seinem Vernunftrechte §. 104. lebhaft ausgesprochene Grund der Wichtigkeit des Staatsorganismus. Es ist in der That auch ganz genetisch, dafs das Fundamentalgesetz, das eine menschliche Ewigkeit gelten soll, nur den grofsen Rahmen, nur die Grundzüge der Staatsverwaltung gibt, dafs dann für die Maximen der Staatsverwaltung, die nach der äufseren und inneren Lage des Volkes, nach seinem Wohl- und Nothstande wechseln, durch wechselnde Gesetze das Netz gezogen, und dafs dann erst dieses durch die rastlos functionirende Vollziehungsgewalt ausgefüllt wird. Dieser Grundsatz, dafs die Organisation der Staatsbehörden Gegenstand der Gesetzgebung sei, ist auch in Württemberg Theils schon angewendet, Theils schon geltend gemacht worden. Die Auflösung der Stadtdirection für die Residenzstadt Stuttgart, als einer den Kreisregierungen coordinirten Stelle und die Unterordnung der Regiminalbehörde

gedachter Stadt unter die Kreisregierung von Ludwigsburg, ferner die Auflösung des Forstraths-Collegiums als einer Centralstelle ist auf dem Wege der Verabschiedung geschehen, selbst die Frage, ob der Sitz der Kreisbehörden für den Neckar-Kreis von Ludwigsburg nach Stuttgart verlegt werden solle, ist im Wege der Verabschiedung durch die verweigerte Zustimmung der Stände verneinend entschieden worden, so dafs die ständische Finanz-Commission sich bei der Frage, ob eine Veränderung im Organismus des Kriegs-Departements im Wege der Verordnung habe geschehen können, für die Behauptung, dafs bisher schon völlige Veränderungen in dem Organismus der Staatsverwaltung als Gegenstand der Verabschiedung betrachtet und behandelt worden sei, auf jene Verabschiedungen als auf bekannte Vorgänge berief; bei dem letzteren Falle wurde der Grundsatz nur darum nicht weiter verfolgt, weil jenes Departement nur eine theilweise Abänderung erlitten und die Ständeversammlung eine sie beruhigende materielle Erläuterung erhalten hatte; ferner wurde der Grundsatz in den Verhandlungen über die Universitäts-Organisation geltend zu machen gesucht. Verh. d. K. d. Abg. v. 1830. Heft I. S. 163. 717. 733 a—d. Rechensch. Ber. §. 49—55. Heft I. S. 218—264. IV. §. 75. 889.

Besonders bedenklich ist dem Ref. des Verfs. Behauptung im §. 41. S. 205, dafs das dem Regenten zustehende Recht der Oberaufsicht auf die Justizverwaltung die wichtige materielle Befugnifs enthalte, neue Gerichtsstellen zu errichten, und bestehende,

wenn sie überflüssig geworden sind, aufzuheben. Allerdings fliefst diese Folgerung des Verfs. aus seinem allgemeinen Satze, sollte aber nicht der Satz der Verf. Urk. §. 26.: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden," seine Unhaltbarkeit darthun? Oder ist es nicht richtig, dafs, wenn im Wege der Verordnung neue Gerichtsstellen errichtet und dadurch überflüssig gewordene aufgehoben werden, die Staatsbürger dieser Sprengel keine ordentlichen oder wie der Verf. selbst lieber gesagt wissen will, keinen gesetzlichen Richter mehr haben, und dafs also, wenn man das im Satze liegende Extrem ausdrücken will, jeder Staatsbürger, im Wege der Verordnung täglich einen neuen Richter erhalten kann?

Uebrigens ist Ref. der Meinung, dafs die Frage, ob der Staatsorganismus im Wege der Verordnung entstehen könne, genau betrachtet, fast kein grofses praktisches Interesse habe. Die Staatsämter sind in Württemberg besoldet, wie also auch die Regierung einseitig im Wege der Verwaltung organisiren möchte, es hat keine Wirkung, wenn der Regent nicht aus seiner Civilliste die Mittel gibt, oder wenn nicht die Stände die für die Staatsbehörden erforderlichen Gelder verwilligen. Der Verf. sagt selbst in der Note 2. zu §. 40., in sofern durch die neue Anordnung oder Abänderung einer Behörde eine Geldausgabe für den Staat entsteht, bedarf es allerdings in Beziehung auf diese einer Genehmigung oder nachheriger Gutheifsung der Ständeversammlung. Der Verf. kann hier wohl nicht meinen, dafs nur

zu dem Betrage, um welchen die neue Anordnung den Kostenbetrag der alten übersteigt, die Zustimmung der Stände erforderlich sei; er ist gewiſs auch der Ansicht, daſs jede Ständeversammlung bei Berathung des Finanz-Etats sprechen kann: wir wollen das Recht der Regierung, die Staatsbehörden zu organisiren, dahin gestellt seyn lassen oder sogar anerkennen, da wir aber nur zu zweckmäſsigen Ausgaben die Mittel verwilligen können, und wir den Aufwand für diese oder jene, alte oder neue Staatsbehörde für nicht zweckmäſsig erkennen, so können wir die hiefür angesonnene Summe nicht verwilligen. Hiernach haben also gewiſs die Stände einen indirecten Antheil an der Organisation der Staatsbehörden, einen der Würde der Regierung nicht zu nahe tretenden, und für das allgemeine Wohl heilsamen Antheil, denn jedes Volk will eine gute Justiz-Policei- und Finanzverwaltung, und dazu, wie diese nach der Lage, insbesondere nach der ökonomischen Lage des Volkes einzurichten sei, kann der aus den verschiedenartigen Kreisen des bürgerlichen Lebens hervorgerufene Abgeordnete der höher stehenden, nur das Ganze überschauenden Regierung wohl beachtenswerthe Notizen geben. Es ist schon Oben bemerkt worden, daſs die Vollziehung der Gesetze auch das Recht begreifen soll, den einzelnen Beamten ihre Besoldung zu bestimmen und daſs Ref. diesen Satz nicht für richtig halte. Schon vor der Verfassung wurden die Gehalte der Angestellten nicht im Wege der Verordnung, sondern im Wege des Gesetzes, nämlich durch die Edicte von

1817 bestimmt; nach dem Abschlusse der Verfassung stand der Satz vest, dafs die Gehalte ohne Verabschiedung nicht geändert werden dürfen; als aber auf dem Landtage von 1823 von der Regierung zu dem Budget Normal-Etats der Besoldungen aller Departements übergeben wurden, flöfste die gesetzliche Stabilität der Besoldungen dergestalt Mifstrauen ein, dafs die ständische Finanzcommission, um das ständische Verwilligungsrecht zu bewahren, es für zweckmäfsig hielt, den Antrag zu machen, dafs man sich ausdrücklich darüber ausspreche, dafs der Normal-Etat der Besoldungen nicht als ein Gesetz zu betrachten sei für den Organismus der Behörden, sondern als eine financielle Richtschnur von einer Etatsverwilligung zur anderen. Dieser Antrag kam jedoch gar nicht zur Abstimmung, und es wurden die Normal-Etats nicht für sich, sondern nur mittelst des Budgets verabschiedet. Verh. d. K. d. Abg. v. 1823. 2tes a. o. B. H. S. X. Heft VI. S. 236. Im Jahre 1824 gab die Regierung in einer Verordnung über die Zahl und Gehalte der verschiedenen höheren Verwaltungsstellen abändernde Bestimmungen, es wurde aber diese Verordnung weder durch das Regierungsblatt noch sonst öffentlich bekannt gemacht, und es sprach im Jahre 1826 der ständische Ausschufs in seinem Rechenschaftsberichte seine Ansicht dahin aus, dafs an der durch die Edicte von 1817 geschehenen gesetzlichen Bestimmung der Besoldungen ohne Verabschiedung Nichts verändert werden könne, dafs aber die Verabschiedung der Normal-Etats auf dem letzten Landtage im Sinne der Finanz-

commission geschehen sei. (Rechenschaftl. Bericht von 1826. S. 218.) Dieser Sinn der Finanzcommission wurde erst durch den Vortrag deutlich, den sie sich im Jahre 1827 über die Frage erstatten liefs, ob und mit welcher Wirkung in der Folgezeit die sogenannten Normal-Etats anzuerkennen seien; der Berichterstatter führte aus, dafs ein von den Ministern den Ständen mitgetheilter Normal-Etat durch die darauf gegründete Verwilligung ein für die Dauer der Verwilligung verabschiedetes Gesetz werde, dafs es irrig sei, anzunehmen, den Ständen sei nur daran gelegen, dafs die für Besoldungen verwilligte Summe im Ganzen eingehalten werde, den Ministern sei aber erlaubt, an der Besoldung dieses Individuums Etwas zu ersparen, und der Besoldung jenes Individuums Etwas zuzulegen u. s. w.; es kam aber bei der Commission nicht einmal zu einem Beschlusse. Hiernach darf man als richtig annehmen, dafs zwar nicht durch ein besonderes Gesetz die Besoldungen der Staatsdiener dergestalt normirt seien, dafs, so lange der König von seinem Rechte der Initiative nicht Gebrauch mache und durch die Zustimmung der Stände nicht ein neues Gesetz entstehe, die Besoldungen in ihrer zeitherigen Gröfse als eine gesetzlich bestimmte Ausgabe in das Budget aufzunehmen seien, dafs dagegen aber die Besoldungen durch das allgemeine Finanzgesetz stets auf die Dauer der Finanzperiode bestimmt seien, so dafs, soweit nicht durch den Dienstvertrag Rechte der Einzelnen erworben sind, in jedem neuen Finanz-Etat die Besoldungen neu bestimmt und in verändertem Betrage

verabschiedet werden können. Daſs der Regierung insbesondere nicht das Recht zugestanden werde, einzelne Besoldungen willkürlich zu bestimmen oder sie durch Verordnung vestzusetzen, wird damit bewiesen, daſs der Ausschuſs in seinem Rechenschaftsberichte für 1826 unter den Fällen, in welchen die verkündeten Gesetze mit der Verabschiedung nicht im Einklange stehen, die in der Verordnung vom 28sten Juni 1826 enthaltene Classificirung der Notarien aufgeführt und daſs die Commission für die Vorbereitung des auſserordentlichen Landtages von 1828 den Antrag gemacht hat, dieser Classeneintheilung die ständische Zustimmung zu ertheilen. Rechensch. Ber. v. 1826. S. 50. Nr. 3. Verh. d. K. d. Abg. von 1828. 4tes a. o. Beil. H. S. 42 und 43.

In der Note 6. zu §. 40. S. 199 sagt der Verf.: „das Recht des Fürsten, von den Gesetzen in einzelnen dazu geeigneten Fällen zu dispensiren, werde zwar in der Wirklichkeit überall zugestanden, und auch in allen Verwaltungszweigen von ihm ausgeübt; allein gewöhnlich betrachten es die Publicisten nur in Beziehung auf die Anwendung der Strafgesetze, somit das Begnadigungsrecht; allein es sei nicht abzusehen, warum nur dieser eine Zweig des Ganzen hervorgehoben werden solle."

Diese Behauptung kann Ref., soweit sie Württemberg angeht, nicht für richtig erkennen. Das Recht, von Justizgesetzen zu dispensiren, ist in dem Art. 97. der Verf. Urk. ausgesprochen; es ist nur durch seinen Zweck beschränkt. Das Recht, von Polizeigesetzen zu dispensiren, ist gröſstentheils mittelbar

telbar durch gesetzliche Taxen, jetzt durch das allgemeine Sportelgesetz bestimmt und beschränkt, zum Theil beruht es auf der Praxis und ist gröſstentheils gesetzlich den Ober- und Unterbehörden übertragen. Am Meisten beschränkt ist das Recht, von Finanzgesetzen zu dispensiren. Unter die wichtigsten Dispensationen dieser Gattung gehören die Steuernachlässe. Hierüber sagt die Verf. Urk. §. 117., die Centralbehörde habe „über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, sowie die Steuer-Repartitionen dem Finanz-Ministerium vorzulegen." Bis jetzt wurden diese Grundsätze nicht verabschiedet, obgleich auch die Finanz-Commission, welche den Hauptfinanz-Etat von 1820—23 zu begutachten hatte, den Gegenstand in Anregung brachte (Verh. von 1820 u. 1821 auſserordentl. Beil. Heft 2. Abth. S. 221). Auch in dem Rechenschaftsberichte von 1823 (Verh. v. 1823. 1stes auſserordentl. Beil. Heft S. 92) wurde von dem Ausschusse, deſsgleichen von der Finanz-Commission v. 1823 (2tes auſserordentl. Beil. Heft 2. Abth. S. 35), der Antrag auf Verabschiedung der Grundsätze wiederholt, nach welchen bei Steuernachlässen gehandelt werden solle. Die Verabschiedung erfolgte indessen immer nicht, wohl aber äuſserte sich der Finanzminister in der Sitzung vom 10. Mai 1824. (Verh. Heft VII. S. 413) Etwas umständlicher über die dermalige intermistische Verfahrungsart.

Auch in dem Rechenschaftsberichte von 1826 (Verh. 1stes a. o. Beil. Heft S. 300) wiederholte der

Ausschuſs den Antrag auf Einleitung einer Verabschiedung; bei der Berathung des Rechenschaftsberichts (Heft III. S. 845) wurde der Gegenstand auf Berathung des Hauptfinanz-Etats ausgesetzt, kam aber bei diesem nicht wieder zur Sprache und blieb somit abermals unerledigt. Auf dem letzten Landtage 1830 kam er nicht mehr zur Sprache.

Nach allem Vorstehenden besteht das, was bis jetzt geschehen ist, eigentlich bloſs darin, daſs von Seiten der Stände in den Finanzperioden v. 1820—23 und 1823—26 für Steuer-Nachlässe dem Finanz-Minister eine Summe von jährlichen 18000 Fl., von 1826—29 aber jährlich 15000 Fl. verwilliget wurde, deren Vertheilung dem Ermessen des Ministers (der hiernach seine Anträge an den König richtete) überlassen blieb und von dem Minister so bewerkstelliget wurde, daſs keine Etatsperiode eine Ueberschreitung zeigte. Hiernach gibt es eigentlich kein Recht des Königs zu Steuernachlässen, es hat vielmehr die Staatsverwaltung nur das Recht, die gesetzlich noch aufzustellenden Bestimmungen über Steuernachlässe gleich jedem anderen Gesetze zu vollziehen.

Verschieden von solchen einzelnen Erlassungen der im Einzelnen fortlaufenden Verbindlichkeiten ist, wie der Verf. S. 216 ganz richtig bemerkt, die allgemeine und für alle Pflichtigen giltige Aufhebung einer ganzen Steuer; darin aber kann Ref. dem Verf. nicht beipflichten, daſs die Regierung dieses Recht anspreche, daſs aber die Frage, ob es ihr zustehe, noch unentschieden sei. Wenn dem

Staatsoberhaupte nicht einmal das Recht zu einzelnen Steuernachlässen zusteht, wenn vielmehr auch Steuernachlässe nur ein Gegenstand der Vollziehung der hierüber noch aufzustellenden gesetzlichen Grundsätze sind, so kann der Staatsverwaltung unmöglich das viel gröfsere Recht zustehen, eine ganze verabschiedete Summe zu erlassen. Die Regierung hat in der That auch dieses noch gar nie in Anspruch genommen, und gerade der Fall, welchen der Verf. als Beweis anführt, dafs die Regierung der Ansicht sei, es stehe ihr dieses Recht zu, beweist das Gegentheil.

Die Regierung hat nämlich durch ihre Verordnung vom 28. Septbr. 1829 die Strafsenbau-Abgabe nicht aufgehoben, sondern sie hat nur vorbehältlich der später auch wirklich erfolgten nachträglichen Zustimmung der Stände, den Einzug jener Abgabe und zwar defswegen vorläufig einstellen zu müssen geglaubt, weil in Folge des Zollvertrages mit Baiern an die Stelle des Wegegeldes ein Zollbeischlag gesetzt wurde, und weil die Regierung sich nicht ermächtigt hielt, beiderlei Abgaben neben einander zu erheben, indem hierdurch eine bedeutende Erhöhung der Abgaben eingetreten wäre. Der Ausschufs, von der angeordneten Sistirung des Einzugs der Strafsenbau-Abgabe durch das Königl. Finanz-Ministerium in Kenntnifs gesetzt, drückte gegen dasselbe, ohne sich die Ertheilung einer Zustimmung einfallen zu lassen, nur die Ansicht aus, dafs die Suspension in den Verhältnissen begründet und denselben angemessen sei, wurde aber auch, schon wegen die-

ser Aeufserung bei Berathung des Rechenschaftsberichts in der Kammer der Abgeordneten hart getadelt. Rech. Ber. S. 110. flg. §. 68. und 69. Heft I. S. 47. 170. flg. Heft III. S. 564. und 647. Heft VI. S. 1625. Heft VII. S. 2102. 3tes a. o. Beil. Heft 2. Abth. S. 140. §. 41. Ist es aber nicht, wie auch der Verf. meint, offenbar zweckmäfsiger und für das Volk wohlthätiger, wenn irgend eine (und sei es auch nicht gerade die drückendste) Last noch vor Einberufung der nächsten Ständeversammlung aufgehoben wird? Allerdings könnte der Satz, dafs die Staatsregierung für sich unter keinen Umständen eine ganze überflüssig oder entbehrlich gewordene Steuer nachlassen könne, zu einer Ungereimtheit und Bedrückung des Volks führen, und er wird also auch nicht anzunehmen, vielmehr wird zuzugeben seyn, dafs ein solcher Fall der Weisheit der Regierung anheimgestellt bleibe, die, wenn sie sich wirklich erprobt, auch keine Verantwortlichkeit der Minister zur Folge haben kann.

S. 213 stellt der Verf. die Meinung auf, dafs „in Vollziehung der Polizeieinrichtungen der König nicht gehindert sei, die Reihenfolge der Anfragen oder Berichte zu unterbrechen und zu entscheiden, ehe die ganze Stellen-Hierarchie erschöpft sei. In Beziehung auf die ständische Verantwortlichkeit (V. gegen die Stände) mache ein solches unmittelbares Einschreiten allerdings einen bedeutenden Unterschied, indem für solche Verfügungen des Königs keineswegs der Minister in jedem Falle, sondern derjenige Beamte verantwortlich werde, welcher sie

unmittelbar empfangen und ohne die verfassungsmäfsige Anfrage oder Vorstellung zum Vollzuge gebracht habe." Der Verf. denkt sich somit den Fall, dafs das Staats-Oberhaupt z. B. einer Kreisregierung, einem Oberamte unmittelbar und mit Umgehung des Ministers des Innern einen Befehl in Polizeisachen gibt; allein diese Fälle sind rechtlich nicht möglich; nach dem §. 51. der Verf. Urk. müssen alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, von dem Departements-Minister oder Chef contrasignirt werden; der Staatsbürger, welcher nur verfassungsmäfsigen Gehorsam schuldig ist, hat einem solchen verfassungswidrigen Befehle nicht Folge zu leisten; selbst der Staatsbeamte, an welchen ein solcher Befehl zur Vollziehung gelangt, macht sich durch die Vollziehung an sich, und abgesehen von seiner materiellen Beschaffenheit, einer Verletzung der Verfassung schuldig, und Ref. wenigstens würde ihn selbst alsdann, wenn er bei einer anderen ihm vorgesetzten Stelle, als dem Departements-Chef, z. B. der Oberamtmann bei der Kreisregierung, anfragte und von dieser zur Befolgung des Befehls angewiesen würde, nicht für nichtverantwortlich halten, weil gegen eine so klare Bestimmung, wie die des §. 51., ein Zweifel gar nicht möglich ist, und er somit immer Urheber einer verfassungswidrigen Handlung bleibt.

In §. 47. S. 221, wo das active und passive Gesandtschaftsrecht abgehandelt wird, sagt der Verf. „wenn bei dem Geschäfftsverkehre untergeordneter

Polizei — oder Gerichtsstellen mit ähnlichen Stellen vom Nachbarstaate nicht selten in unbedeutenderen Sachen über die Strenge dieser Grundsätze (dafs nämlich ein württembergischer Staatsbürger oder Beamter über württembergische Staatsangelegenheiten nicht mit einem fremden Staate und umgekehrt verkehren dürfe) weggegangen werde, so möge diefs die Bequemlichkeit, manchmal (z. B. bei ansteckenden Krankheiten in den Grenzgegenden) auch die Nothwendigkeit entschuldigen, allein eine Abweichung von der Regel bleibe es immerhin, die aus Rücksicht auf die Rechte des Königes und ebenso aus Gründen der Staatsklugheit in den möglichst engen Schranken zu halten sei;" allein diese Stelle könnte wohl mifsverstanden werden.

Allerdings bestehen auch in Württemberg darüber Vorschriften, mit welchen ausländischen Gerichten die Oberamtsgerichte und die Kreisgerichtshöfe unmittelbar zu verkehren befugt seien und in welchen Fällen der diplomatische Weg einzuschlagen sei, aber gewifs nicht aus dem Grunde, weil ein solcher Verkehr zu den rélations extérieures gehöre, sondern aus dem einfachen Grunde, weil in Ermanglung von Jurisdictions-Verträgen die ausländischen Gerichte keine Verbindlichkeit haben, dem Ansinnen zu entsprechen, und somit erst von ihrer Staatsbehörde ein Befehl ausgewirkt werden, erst eine Verpflichtung für sie entstehen mufs; denn Parteisachen, womit es die Gerichte zu thun haben, werden nur dann Staatsangelegenheiten, wenn sich der auswärtige Staat auf den völkerrechtlichen Standpunct stellt.

S. 224 stellt der Verf. die Meinung auf: „dafs Verweigerung der Ratification eines mit einem auswärtigen Staate abgeschlossenen, der ständischen Einwilligung bedürfenden Vertrags nach ertheilter ständischer Einwilligung nicht mehr zulässig sei, denn die Genehmigung und Einhaltung des Vertrages von württembergischer Seite sei durch den Antrag auf Genehmigung und durch die erfolgte ständische Zustimmung zur vertragsmäfsigen Forderung zwischen König und Ständen geworden, die einseitig nicht umgangen und vernichtet werden könne; der einzige Ausnahmefall wäre der, wenn in der Zwischenzeit zwischen der ständischen Genehmigung und der königlichen Ratification sich neue Verhältnisse gegenüber den fremden Staaten entwickelten; in diesem Falle wäre weder der König, noch die Ständeversammlung an Antrag und Beschlufs gebunden, die natürlich nur unter der Voraussetzung der gegenwärtigen Sachlage erfolgt seien."

Mit dieser Ansicht kann sich Ref. nicht vereinigen. Bei einem solchen Vertrage mit einem auswärtigen Staate schliefsen König und Stände nicht wieder unter sich einen Vertrag, beide sind vielmehr blofs Mitpaciscenten gegenüber dem fremden Staate, wobei nur vermöge des Grundsatzes des noch bestehenden europäischen Völkerrechts, vermöge dessen die Staatsverträge nur zwischen den Staatsoberhäuptern abgeschlossen werden, das Besondere ist, dafs der fremde Staat auf die mitpaciscirenden Stände des anderen Staates keine Rücksicht zu nehmen scheint, oder vielmehr dem Staate überläfst, sich

der Zustimmung seiner Stände zu versicheren, die Stände wenigstens in der Vertragsurkunde nicht als Mitpaciscenten aufführt; es kann also gewiſs eine Regierung, nachdem sie von ihren Ständen die Einwilligung in den Staatsvertrag erhalten hat, so lange noch ihre Ansicht ändern und ihre Ratification versagen, und es können ebenso die Stände ihre, ihrer Regierung bereits erklärte Zustimmung rechtlich noch so lange revociren, als nicht das Staatsoberhaupt, gegen den fremden Staat die Ratification ausgesprochen hat. Auch zweifelt Ref., ob bei Staatsverträgen allgemein die clausula rebus sic stantibus angenommen werden dürfe.

Zu §. 59. Wenn nach §. 108. in Verbindung mit §. 107. der Verf. Urk. das Hofdomänen-Kammergut ein Privat-Eigenthum der königl. Familie ist, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht, dessen Grundstock aber nicht vermindert werden darf, und wenn als eine Verminderung es nicht anzusehen ist, wo nur zum Vortheile des Ganzen eine Veräuſserung oder Austauschung einzelner minderbedeutender Bestandtheile vorgenommen wird, so ist der König zur freien Veräuſserung oder Austauschung bedeutender Bestandtheile nicht berechtigt. Da nun die erste Pflicht der Gerichte, welche über Veräuſserungen oder Austauschungen liegender Güter erkennen, in der Untersuchung besteht, ob der Verkäufer die freie Dispositions-Befugniſs habe, so sollten, dem Gesetze nach, die Civil-Senate, welchen die Verträge über Veräuſserungen oder Austauschungen von Bestandtheilen des Hofdomänenkammergu-

tes insinuirt werden, immer zunächst darüber erkennen, ob der veräufserte Bestandtheil als ein minderbedeutender zu betrachten sei und im entgegengesetzten Falle sollten sie die Zustimmung der Agnaten erfordern, Beides geschieht aber nicht. Dieser Verpflichtung enthebt sie der §. 108., indem er auf die Verwaltungs-Grundsätze im vorhergehenden §. verweist, keineswegs, denn der Satz in dem letzteren: „es mufs aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräufserungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden," ist wohl kein Verwaltungs-Grundsatz, auf diesen bezieht sich also der §. 108. nicht; auch ist bekannt, dafs in Beziehung auf das Familien-Fidei-Commifsgut den Ständen eine solche Docirung des Standes nicht vorgelegt wird. Vielleicht hat hier die Verfassungs-Urkunde eine Lücke gelassen; aber das scheint in jedem Falle gewifs zu seyn, dafs bedeutende Bestandtheile ohne Zustimmung der Agnaten nicht veräufsert werden können, und dafs den Gerichten hinsichtlich ihrer Erkenntnisse das Ermessen zustehen müsse.

S. 272 lehrt der Verf., das Kind, das erzeugt worden, als der Vater das württembergische Bürgerrecht besessen, dessen Geburt aber erst erfolgt sei, als dieser das Bürgerrecht schon freiwillig aufgegeben gehabt habe, sei nicht württembergischer Staatsbürger; sollte aber hier nicht auch der gemeinrechtliche Grundsatz anzuwenden seyn, dafs ein nasciturus, wo es auf seinen einzelnen Vortheil ankomme, einem natus gleich zu achten sei? Und sollte dieser

Grund nicht auch für den Fall, dafs das Kind von einem württembergischen Bürger erzeugt worden, der Vater aber vor dessen Geburt gestorben ist, richtiger, als der Grund des Verfs. seyn, dafs „die Absicht des Gesetzes und die bestimmteste Gewohnheit dem posthumus das Bürgerrecht geben?"

In §. 64. S. 274 berührt der Verf. auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht; hätte aber nicht die ganze Lehre vom Gemeindebürgerrechte in dem Capitel von den Rechten der Staatsbürger ihre Stelle finden sollen? Die allgemeinen Rechte des Ortsbürgers gegen seine Gemeinde eignen sich nicht wohl für ein System des Privatrechts; und diejenigen Rechte, welche der württembergische Staatsbürger gegen jede Gemeinde des Königreichs hat, insbesondere das Recht der Uebersiedlung, sind unstreitig juris publici. Ueber das neue, von dem alten so sehr abweichende Bürger- und Beisitzrecht hätte man von dem Verf. ohne Zweifel räsonnirende Bemerkungen gewonnen, und sie wären um so schätzbarer gewesen, als die Gesetzgebung hierüber noch nicht geschlossen zu seyn scheint; wenigstens hört man in Beziehung auf das Bürgerrechtsgesetz von 1828 noch mehrere Wünsche; vergl. einige Worte über die Art. 17—21, 24 u. 25. des Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht in Württemberg. Tübingen 1830.

Der kurzen Bemerkung des Verfs. Note 2. zu §. 67. S. 288, dafs der privilegirte Gerichtsstand nicht nur gegen den Sinn, sondern sogar gegen den Wortausdruck der Verfassung sei, möchte man alle Be-

hierzigung wünschen. Hätte man doch nur diejenigen Privilegien aufgehoben, an deren Aufhebung man durch die Bundesacte nicht gehindert war! Die Besorgniſs, daſs der Adel hierdurch zu hoch gestellt werde, wäre wohl dadurch allmälig verschwunden, daſs sein Gerichtsstand mit der Zeit mehr als ein besonderer, denn als ein bevorzugter erschienen wäre. Es ist zu bedauern, wie viel Zeit dem eigentlichen Berufe der Kreisgerichtshöfe, nämlich der Entscheidung der Appellations-Sachen, durch die schriftliche Behandlung der liquiden Schuldsachen und der Bagatellsachen der Privilegirten entzogen wird. Saumselige Schuldner und Advocaten gewinnen allein bei dieser Einrichtung. Wenigstens könnte man mittelst beständigen Auftrags an die Ober-Amtsgerichte helfen.

In der Note 4. zu §. 68. S. 295 sagt der Verf., daſs das Reglement über die Berechnung der Entschädigungssumme für die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle, welche die Privaten anzusprechen haben, von der Regierung gegeben worden sei; es bestehe nämlich in einem ungedruckten, auf Ministerial-Verfügung gegründeten Erlasse der Regierung des Jaxtkreises v. 31. Aug. 1824. Die Tarife zur Berechnung der Entschädigung sind allerdings und zwar nicht bloſs von der Regierung des Jaxtkreises entworfen; allein die Hauptfrage ist noch zu entscheiden, die Frage, ob die Entschädigung von den Leibeigenen selbst geleistet, oder ob sie nicht vielmehr vom Staate übernommen werden soll. Es scheint eine contradictio in adjecto zu seyn, daſs die

Personal-Leibeigenschaftsgefälle als eine schimpfliche Abgabe aufgehoben, gleichwohl aber eine Entschädigung dafür an die Gutsherren gereicht werden soll. Auch liegt eine schreiende Rechtsungleichheit darin, dafs der eine Leibeigene unentgeldlich, der andere nur gegen Entrichtung eines Aequivalents frei werden soll. Dem Vernehmen nach ist der K. Geheime-Rath der Meinung, dafs die Entschädigung der Gutsherren auf die Staatscasse übernommen werden solle, und dafs auf diese Art nicht nur die unentgeldlich befreiten Leibeigenen bei der Loskaufung ihrer gutsherrlichen Mitbrüder ebenfalls in Mitleidenheit gezogen, sondern alle Steuerpflichtige überhaupt mit an dieser Last tragen sollen. Natürlich kann jene Hauptfrage nur durch ein Gesetz entschieden werden. Es hat daher auch der Graf von Degenfeld zu Eibach während des Landtags v. 1830 die Stände um die Verwendung gebeten, dafs der in dem II. Organisations-Edicte v. 18. Novbr. 1817 zugesagte Tarif hinsichtlich der Entschädigung der Grundherren für die ihnen entzogenen Leibeigenschaftsgefälle endlich in das Leben gerufen werde. (Verhandl. d. K. d. Abgeord. 1. aufserordentl. Beil. Heft. S. 30. Heft I. S. 106. Heft. V. S. 1214) und die Stände haben sofort in einer gemeinschaftlichen Adresse v. 5. April 1830 gebeten, dafs die Regierung diesen Tarif wo möglich auf den bevorstehenden nächsten aufserordentlichen Landtag zur Verabschiedung bringen möchte, Heft VII. S. 2120, die Regierung hat aber hierauf Nichts erwiedert.

(Der Beschlufs folgt im nächsten Hefte.)

Walt. Frid. Clossius, de vetustis nonnullis membranis, in bibliothecis Rossicis aliisque vicinis exstantibus, promulsis. Dorpati. 1827. fol. 36 SS.

Es scheint vielleicht dem Plane unserer Jahrbücher nicht ganz entsprechend zu seyn, wenn wir darin eine Schrift anzeigen, die ihrem Titel nach Nichts weniger als juristischen Inhalts zu seyn verspricht. Auch ist dieſs von dem ersten Theile dieser Gelegenheitsschrift zuzugeben; da jedoch der Verf. die Reise, von welcher hierin gesprochen wird, besonders für Auffindung juristischer Quellen unternahm und er auch auf mehrere bisher unbekannte Handschriften des römischen Rechts darin aufmerksam macht, so dürfte eine kurze Angabe des Inhalts der Schrift auch juristischen Lesern nicht unangenehm seyn. Nach mehrern Winken über die Reichhaltigkeit der Bibliotheken in der Türkei und in Asien sucht der Verf. die Wahrscheinlichkeit der Vermuthung darzuthun, daſs in Ruſsland noch manche H. des römisch-griechischen Rechts anzutreffen seyn dürfte. Denn nach Wladimir's Taufe (988) standen Griechen und Russen in dem lebhaftesten, wechselseitigen Verkehre, griechische Literatur war in Ruſsland geschätzt, ein russisches Gesetzbuch wurde aus griechischem Rechte gemacht, und Constantin († 1218) legte eine Sammlung von mehr als 1000 griech. Handschr. an. Die Tartarenherrschaft wirkte zwar zerstörend ein, allein nach der Vertreibung derselben breitete sich mit Einwan-

derung der Griechen nach dem Falle Konstantinopels griech. Literatur in Rufsland wiederum aus. Johann III. liefs viele Handschr. in Rom kaufen und noch 1654 kaufte Ansenius auf dem Athos und in andern griechischen Orten mehr als 500 griechische Handschr., welche in der Patriarchalbibliothek zu Moskau sich befinden und deren Katalog nebst dem über 93 Handschr. in der bibliotheca typographica Moscaviensis gedruckt worden ist. So entstanden noch viele Bibliotheken in Rufsland und die Reichhaltigkeit derselben bewähren die Forschungen des Dobrowski in slawonischen Handschr., deren es mehr als 10,000 Stück in Rufsland geben soll, eines Karamsin Ramjowski u. A. Diefs war Grund genug, ähnliche Forschungen für das ältere Recht anzustellen, welche freilich durch wichtige Entdeckungen nicht belohnt worden sind, denn in 51 Bibliotheken, die der Verf. im Jahre 1826 in Rufsland besuchte, fand er nur wenige Handschriften des griechischen nnd römischen Rechtes vor. Sie sind folgende: in Moskau Basilii, prochir. mit der Vorrede του μεγαν. Joannis Scholastici, collectio 87 cap., die collectio 25 cap., beide mit den Subscriptionen. In der öffentlichen Bibliothek zu Petersburg befinden sich ebenfalls diese beiden collectiones, Photii nomocanon u. a. m. in einem dicken Bande des XII. Jahrh. Diefs sind die einzigen hier angegebenen Handschriften des griechischen Rechts; es verspricht jedoch der Verf. noch mehrere collectiones juris graeco Romani bald zu beschreiben. Der lateinischen juristischen Handschriften besitzt

Polen in der Bibliothek von Pulawy des Fürsten Czartoriski, (beschrieben S. 16) unter O. 1442 eine Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., Digestum vetus enthaltend, mit verstümmelten Inscriptionen, accursischer Glosse, der jedoch auch voraccursische Glossen des Martin, Rogerius, Johannes Bassianus, Wilhelm de C. beigemischt sind; eine defecte Institutionenhandschr. des XIII. Jahrh., unsauber von verschiedenen Händen geschrieben, mit voraccursischer Glosse und abweichenden Authentiken; ferner eine defecte Institutionenhandschr. (Nr. 1441.) auf Pergament, fol. mit accursischer Glosse, ohne die Authentiken. Rufsland bietet sehr Wenig dar; Abo, einen Codex Just., auf Perg., Fol. Diese Handschr. möchte wohl nebst Haubold's Bibliothek, über welche S. 24 schätzbare Nachrichten gegeben worden, im Brande von Abo untergegangen seyn. Moskau, Bibliothek der Akademie, Fragmente eines Dig. vet. als Einband eines anderen Buches. Petersburg, öffentliche kaiserliche Bibliothek, ein Codex der Lex Salica des VIII. Jahrh., zwei Bände aus den Vorlesungen des Cuiaz zu Pauli quaestiones et ad edictum v. J. 1585 und ad Tit. D. de Oblig. et act. et librum IV. Decretalium, eine verstümmelte Handschr. der Institutionen des XIII. Jahrh. mit accurs. Glosse, ein Blatt einer Institutionen-Handschr. ohne Glosse, in einem Einbande zu der Bibliotheca academiae scientiarum und Blätter eines Dig. vet. als Einband. Eine Folio-Pergamenthandschr. des Dig. vet., mit accurs. Glosse und spä-

teren Noten, häufig vollständigen Inschriften, im XII. Jahrh. von verschiedenen Händen geschrieben. — Ist nun diese Armuth Rufsland's in diesem Zweige der Literatur beklagenswerth, so mufs man der russischen Regierung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dafs sie dieser Armuth nach Kräften abzuhelfen sucht. So hat sie, aufser Haubold's Bibliothek, noch neuerlich Wenck's reiche Bibliothek an sich gekauft, in welcher mehrere Handschr. sich befanden, z. B. der Institutionen, auch, wenn Rec. sich recht erinnert, eine Handschr. eines Dig. vet., ferner eine kostbare Handschr. der Novellen und die bekannte Handschr. des Vacarius, um so schätzbarer, da aufser den, von Wenck in seinem Vacarius, angezeigten Handschriften, bis jetzt nur noch 2 Handschr. bekannt geworden sind, nämlich eine zu Brüges, welche Hr. Dr. Keller in Zürich entdeckte und eine in Worcester, welche Rec. auffand, nebst einigen Blättern zweier sonst verlorenen Handschr., welche sich in All-Soulls-College und im Merton-College zu Oxfort befinden. Rec. mufs hierbei öffentlich beklagen, dafs man auch Wenck's Bibliothek von Leipzig hat fortgehen lassen, dessen öffentliche Bibliotheken an juristischen Werken, besonders neuerer Zeit den höchsten Mangel leiden. — Aufser den angegebenen Handschr. erwähnt der Verf. noch mehrere Handschr. des Nordens, welche aufserhalb Rufsland ihm durch briefliche Mittheilungen bekannt geworden sind; nämlich zu Koppenhagen aufser der von Cramer schon beschriebenen Handschrift des gesammten Corpus jur. civ. einen Codex

Just.

Just. Nr. 397.; ein Dig. vet. (sonst Cod. Thot.) Nr. 326.; 2 Handschr. des Volumen, Nr. 395, 396. Upsala zwei Institutionenhandschr. auf Perg., die eine aus dem XIII., die andere aus dem XIV. Jahrh. Holm E. 31. 1. 3 eine gloss. Pergamenthandschr. des XIV. Jahrh. mit den Institutionen, Novellen, Consuet. Feudor. E. 31. 1. 4 eine gloss. Pergamenthandschr. des Dig. vet. aus dem XIII. Jahrh. E. 31. 1. 9 eine gloss. Pergamenthandschr. des Codex aus dem XIII. Jahrh. — Ist nun gleich die Ausbeute den Anstrengungen nicht entsprechend, welchen der Verf. für die Erweiterung der Quellenkunde des Rechts sich unterzogen hat, so ist doch deſshalb nicht mit ihm zu rechten, wie es so häufig in ähnlichen Fällen geschieht; denn das Resultat solcher Forschungen ist sehr dem Zufalle unterworfen und hängt oft von Nebenumständen ab, welche jedes, auch noch so redliche, Forschen lähmen. Selbst ein negatives Resultat ist dankenswerth, denn es schlägt manche Zweifel, manche Hirngespinste nieder, die nur zu oft, namentlich über Bibliotheken fremder Länder, hinter der Studirlampe ausgeheckt worden sind und erspart nachkommenden Reisenden Mühe, Zeit und Geld. Die kleinste, zuverlässige Notiz ist schätzenswerth. Möge uns der würdige Hr. Verfasser recht bald mit Nachrichten über die Handschr. des griechischen Recht's in Ruſsland erfreuen.

Hänel.

Anton Augustin und sein civilistischer Nachlafs. Eine Erinnerung an ihn, wie an seine Verdienste um das Civilrecht. Von Dr. Christ. Ludw. Neuber. Berlin (bei C. W. Fröhlich und. Comp.) 1832. 8. 109 SS.

Der Titel des angezeigten Werkes zeigt zur Genüge, dafs es dem Verf. nicht um eine ausführliche Lebensbeschreibung des berühmten Antonius Augustinus und um die Beurtheilung seines Wirkens in verschiedenen Zweigen der Literatur sowohl, als auch in den hohen Aemtern, welche ihm anvertraut wurden, zu thun ist; vielmehr hat er sich vorgesetzt, Anton Augustin's Verdienste um das Civilrecht in Kürze darzustellen, nebst Vorausschickung einer kurzen Biographie dieses berühmten Gelehrten, und nach diesem Plane beurtheilt, verdient der Verf. den Dank der Juristen. Das Werk zerfällt in zwei Haupttheile: 1) Lebensbeschreibung Ant. Augustin's (S. 5—48); 2) dessen Verdienste um das Civilrecht. Gleich im Eingange der Lebensbeschreibung berichtigt der Verf. die abweichenden Angaben über Ant. Augustin's Geburtstag und Geburtsjahr. Er war geboren den 26sten Februar 1517 zu Zaragoza (nicht Saragossa). Die Hauptmomente seines Lebens sind in Kürze dargestellt, wobei jedoch eine Etwas weitere Ausführung an mehreren einigen Stellen zu wünschen gewesen wäre, z. B. über seine Thätigkeit im tridentinischen Concile, über seinen Verkehr mit den Gelehrten seiner Zeit. Auch vermissen wir die vollständige Grabschrift, die zu

dem Irrthume führte, daſs Ant. Augustin über 70 Jahr alt geworden sei, während er nur das Alter von 69 Jahren, 3 Monaten und 3 Tagen erreichte. Sehr vollständig ist die Angabe der Schriften, in welchen die Biographie unseres Gelehrten zu finden ist (S. 27—46). Andreae Schotti oft aufgelegte Laudatio funebris — Ant. Augustini — Antwerpiae 1586. 4 besonders ex recens. et c. not. F. J. Leickheri (in vitis clariss. Ictorum) Lips. 1686. 8 p. 108—196; des Nic. Antonii Angaben in der Bibl. Hispana nova; (T. I. S. 97—102 der Ausg. Matriti 1783. fol. apud Joachim de Ibarra, welche Ausg. der Verf. nicht benutzt hat, der Unterzeichnete aber besitzt) und Greg. Majansii Antonii Augustini vitae historia nehmen unter diesen Schriften den ersten Rang ein. Vielleicht hätten noch können angezeigt werden Latassa, biblioteca de los Escritores de Aragon und Ustarrez de algunos escritores de Aragon.

S. 54—98 steht die Angabe von 7 in das Civilrecht einschlagenden Arbeiten des Ant. Augustinus: 1) Emendationum et Opinionum Liber; 2) Constitutionum graecarum Codicis Justiniani Imp. collectio et interpretatio; 3) Juliani, novellarum Justiniani Imperatoris epitome; 4) de nominibus propriis του πανδεκτου Florentini; 5) de Legibus et Senatusconsultis liber; 6) ad Titulum Pandectarum de diversis regulis juris antiqui explanationes; 7) Commentarii ad Institutiones Justiniani. Von jedem dieser Werke werden die einzelnen Ausgaben sehr vollständig aufgeführt, beschrieben und beurtheilt. Nur vermissen wir bei Julian die Angabe der sehr genauen Be-

schreibung der Augustinischen Arbeit durch Haubold in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. IV. S. 170. sqq. Ferner was Witte und Biener neuester Zeit über die Arbeit Augustin's für die griechischen Constitutionen gesagt haben; auch versteht Rec. nicht die Worte S. 77: „verbunden mit deren lateinischen Uebersetzung von Julian." Das Jahr der ed. pr. der emendationum wird auf 1543 richtig gesetzt (S. 54. sqq.); Andere haben 1542 oder gar 1534. Eine angenehme Zugabe wäre es wohl noch gewesen, wenn der Verf. mehrere der genannten Werke in ihrer inneren Einrichtung dargestellt und deren Einfluſs auf die Rechtswissenschaft angedeutet hätte. S. 98—109 steht die Inhaltsangabe und Beschreibung der Gesammtausg. der Werke des Ant. Augustinus, Lucae 1765—1774. fol. Vol. I—VIII. welche sich auch auf der Leipziger Rathsbibliothek befindet. Rec. legt diese Schrift nicht unbefriedigt aus der Hand und hofft, daſs ihn der Verf. mit einem ähnlichen Versuche bald wieder erfreuen möge. Beiläufig bemerkt Rec. noch, daſs es keineswegs gegründet sei, daſs die Bibliothek Augustin's vollständig in den Escorial gewandert sei; denn u. a. befindet sich die Handschrift des Julian, welche, wie die darin befindliche Aufschrift besagt, dem Augustin gehört hat, auf der königlichen Bibliothek in Madrid; daſs ferner andere Kleinode der Augustin'schen Bibliothek in Valencia gewesen sind, hat ebenfalls Rec. aus dem Munde des berühmten Ortiz in Valencia, welcher Bücher aus

Augustin's Bibliothek selbst in Händen daselbst gehabt zu haben vorgab. Im Escorial befindet sich, was den Julian betrifft, nur Augustin's eigenhändiges Ms. seiner Arbeit über den Julian.

Hänel.

Recherches sur plusieurs collections inédites de Décrétales du moyen âge par Augustin Theiner, Docteur en Droit. etc. Paris (Heideloff et Campe, editeurs, à Nuremberg chez Fréd. Campe). 1832. 8. 66 SS.

Der Unterzeichnete glaubt gehört zu haben, dafs Herr Theiner, rühmlichst bekannt durch seine Diss. de Romanorum Pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus et de Gregorii IX. P. M. Decretalium codice Lips. 1829. 4. so wie durch seine Theilnahme an dem classischen Werke, „die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und deren Folgen, eine lateinische Bearbeitung seiner, auf Reisen veranstalteten, Sammlung unedirter Decretalen schon voriges Jahr beabsichtigt gehabt habe. Unbekannte Gründe scheinen die Herausgabe dieser Sammlung verschoben zu haben. Einstweilen erhalten wir diese, französisch geschriebene und dem Hrn. v. Savigny dedicirte Schrift. In der Einleitung (tableau historique de l'époque des collections de Décrétales) gibt der Verf. einen Ueberblick über die 5 Decretalensammlungen, welche seit Gratian er-

schienen, von Gregor IX. in eine Sammlung vereinigt wurden, und den Grund an (S. 6) warum, der Arbeit Gratian's ungeachtet, so viele Decretalen der Päpste nach Gratian erschienen, welche neues Recht benannt wurden, im Gegensatze zu dem, in den Canones der Concilien und in den Decretalen der Päpste vor Eugen III, enthaltenen und von Gratian zusammengestellten Rechte, das nur altes Recht hiefs.

Damals entstand der Unterschied zwischen canones und decretales; entstanden auch viele Sammlungen, Theils von den Päpsten verworfene, Theils anerkannte, unter welchen sich besonders die des Bernardus Papiensis in 5 Büchern auszeichnet und spätern zum Muster gedient hat. Mehrere dieser Sammlungen, sowie einige, welche wiederum Vorläufer des Bernardus gewesen sind, noch Handschriften, die der Verf. auf seinen Reisen fand, zu beschreiben und hierdurch mannigfache Zweifel zu lösen, scheint der Zweck dieser Schrift zu seyn, welche man sonach als ein Supplement seiner obenerwähnten Diss. ansehen kann.

Zunächst ist im I. Cap. (S. 19—25) von einer Handschr. aus dem Ende des XII. Jahrh. die Rede, welche der Verf. in Bruges fand und welche eine der, von Böhmer aus dem Casseler Codex bekannt gemachten, ähnliche, vor dem Bernardus abgefafste Sammlung in 59 Rubriken, die wieder in Capitel zerfallen, enthält. Die Handschr. wird genau beschrieben und das vollständige Rubrikenverzeichnifs mitgetheilt. Die 47ste Rubrik des 9ten Cap. hat

die Aufschrift: Magistro Vacario. Der Sammler scheint ein Belgier oder Franzos gewesen zu seyn und den Appendix ad concilium Lateranense III. vor Augen gehabt zu haben. Das II. Cap. (S. 26—31) beschreibt die Pariser Handschr. der königl. Bibliothek 1566, welche einen oft wörtlichen Auszug aus dem Bernard enthält und nur darin besonders abweicht, dafs hier öfters die, bei Bernard unter mehreren Rubriken zerstreueten, Stücke einer Decretale in ihre natürliche Ordnung gebracht und unter einem Titel vereinigt worden sind; ferner dafs hier Stellen des römischen Rechts aufgenommen worden sind, welche im Bernard fehlen. Cap. III. (S. 32—47.) Die Sammlung des Joannes Wallensis war gegründet auf der des Gilbert und Alanus, welche die, bei Bernard fehlenden, Decretalen Alexanders III. und der Nachfolger desselben zusammenstellten. Da man bisher diese beiden Sammlungen für verloren hielt und es an handschriftlichen Nachweisungen fehlte, so wufste man nicht, ob in diesen Sammlungen Decretalen Innocenz III. aufgenommen worden wären, noch wie weit Joannes Wallensis sie benutzt habe. Der Verf. war so glücklich, in der Brüsseler Bibliothek (Nr. 433.) eine Pergamenthandschr. des XIII. Jahrh. mit der Sammlung des Gilbert zu finden, welche allen Zweifel hebt. Aus ihr ergibt sich, dafs Gilbert Decretalen Innocenz III. in seine Sammlung wirklich aufgenommen und Joannes die Sammlungen des Gilbert und Alanus verschmolzen habe, in dem er die, im Bernardus de Compostella und im Petrus Beneventanus enthalte-

nen Decretalen Innocenz III. wegliefs, das Uebrige aber dem Bernhardus Papiensis anhing. Die Brüsseler Handschr. zerfällt in 5 Bücher, diese in Capitel. Bernhard ist zu Grunde gelegt. Johannes Wallensis ist der Sammlung der Brüsseler Handschr. sklavisch gefolgt. Eine synoptische Tabelle (S. 88. sqq.) gibt eine Uebersicht des Verhältnisses beider Sammlungen zu einander. Die Brüsseler Sammlung wird zwischen das 6—10te Regierungsjahr Innocenz III. gesetzt. Cap. IV. (S. 48—63.) handelt von der, von Innocenz III. verworfenen Sammlung des Bernardus de Compostella, in Ansehung welcher man, in Ermangelung von Handschriften, weder den von Bernhard befolgten Plan kannte, noch wufste, ob Petrus Beneventanus ihn benutzt habe. Alle Zweifel hebt der Verf. mittelst einer Pergamenthandschr. des XIV. Jahrh. die er im brittischen Museum zu London (9. B. XI.) fand. Diese Sammlung ist, wie die des Bernardus Papiensis, in 5 Bücher getheilt, die wieder in Rubriken und in Capitel zerfallen. Sie enthält blofs Decretalen Innocenz III.; dennoch scheint in ihr eine frühere Sammlung (secunda collectio genannt) benutzt worden zu seyn; auch Gilbert und Alanus waren dem Bernhard v. Compostella bekannt; ja, es glaubt der Verf. sogar, dafs die secunda collectio die des Alanus sei. Aufallend stimmt die Rubrikenordnung mit der Sammlung in einer Handschrift zu Halle, welche der Verf. dem Alanus beilegt. Die Sammlung des Bernhardus de Comp. enthält nur Decretalen aus dem ersten 10 Jahren

der Regierung Innocenz III. und eine aus dem XI. Jahre. Daraus läfst sich das Alter der Sammlung bestimmen. Diese Handschr. setzt sehr in den Stand, die Arbeit des Petrus Beneventanus zu beurtheilen. Man sieht, dafs er die Sammlung des Bernhard v. C. sich fast ganz aneignete. Er theilte seine Compilation ebenfalls in 5 Bücher, diese in Rubriken, in der Zahl fast ganz mit der bei Bernhard d. C. stimmend. Auch die Inscriptionen der Rubriken sind fast ausschliefslich beibehalten worden. Dasselbe gilt von den Capiteln. Eine synoptische Tabelle (S. 58—63) dient dazu, die Vergleichung beider Sammlungen, des Bernhard v. C. und des Petrus v. Benevent, zu erleichtern. — — Beiläufig bemerkt befindet sich eine Handschr. des Bernhardus Compost. in Basel (C. 1. 18.); man sehe des Rec. catalogi librorum mss. etc. p. 556. — Ca. V. (S. 65—67.) — In den von Böhmer aus einer Berliner Handschr. publicirten Constitutionen Innocenz IV. fehlt das VI. Capitel. Mehrere, z. B. Marlot und Sbaralea hielten es für verloren. Der Verf. fand es aber in der Par. Handschr. 4298 und es wird die von demselben schon früher aufgestellte Vermuthung bestätigt; denn es hat diefs Cap. folgende Inscription: Institutiones et decretales Innocentii IV. super causa coram ipso inter Archiepiscopum Remensem et ejus suffraganeos agitata.

Herr Dr. Theiner hat in dieser kleinen Schrift sich, wie schon früher, als einen tüchtigen Kenner der Decretalensammlungen bewährt. Möge er fort-

fahren, uns mit der reichhaltigen Ausbeute seiner Reisen bekannt zu machen und hiedurch das Quellenstudium des canonischen Rechts zu fördern.

Hänel.

D. Ca. Aug. Tittmann, Geschichte der deutschen Strafgesetze. Leipzig (bei Karl Cnobloch) 1832. 8. II. u. 324 SS.

Wir beeilen uns, diefs wichtige Werk anzuzeigen, um dessen Kenntnifs so schnell als möglich in's Publicum zu verbreiten. Eine genauere Kritik desselben behalten wir uns für die nächsten Hefte vor. Das Vorwort gibt uns den Aufschlufs über die Entstehung desselben. Der berühmte Verf. sagt: „Als ich im Jahre 1797 auf der Universität zu Leipzig academische Vorlesungen zu halten anfing und insbesondere die Strafrechtswissenschaft zum Gegenstande wählte, schien es mir nicht genügend und angemessen zu seyn, die Geschichte der deutschen Strafgesetze, wie es damals noch Gewohnheit war, blofs als einen Theil der Lehren über die Grundsätze selbst vorzutragen. Denn Theils schien mir die Wichtigkeit dieser Geschichte einen genaueren Vortrag zu erfordern, Theils eine Verbindung derselben mit der Angabe der Grundsätze den Vortrag über letztere zu umständlich für den Anfänger zu machen. Defshalb versuchte ich über die Geschichte der deutschen Strafgesetze eigene Vorlesungen anzukündigen, und es gelang mir, diese wiederholt zu

halten, so lange ich in Leipzig war." Die Handschrift dieser Vorlesung liegt hier zu Grunde, mit Nachträgen aus neueren gerichtlichen Schriften über Deutschland und die alten Deutschen und mit Zusätzen in Folge eines wiederholten Studiums der alten Gesetze, Landrechte, Statuten, Urkunden. Das Werk zerfällt in folgende Hauptabschnitte. Einleitung. Schilderung der Deutschen und ihres Verfahrens gegen Verbrechen in den ersten vier Jahrhunderten. Erster Zeitraum. Von der Zeit der grofsen Völkerwanderung bis zum Abgange der Carolinger im 10ten Jahrh. I. Schilderung der mit den Deutschen zu jener Zeit vorgegangenen Veränderung im Allgemeinen. II. Von den Gesetzen der Deutschen in jenem Zeitraume. A. Von den Gesetzen der einzelnen deutschen Völker. B. Von den Capitularien der fränkischen Könige. Sowohl sub A. als auch B. ist dann besonders die Rede von den Strafen, die in diesen Gesetzen angedroht waren, als auch von den Verbrechen und ihrer Bestrafung insbesondere, wie von den Strafgerichten und dem gerichtlichen Verfahren insbesondere. Zweiter Zeitraum. Von der Zeit des Abganges der Carolinger bis zur Verfertigung der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V. I. Abth. Beschreibung der Strafrechtspflege ohne Rücksicht auf die besonderen Ereignisse, die in diesem Zeitraume Statt fanden: 1) Allgemeine Schilderung der Lage der Sache nach dem Abgange der Carolinger; 2) von den Quellen zu der Geschichte der in dieser Zeit vorkommenden Ereignisse; 3) Hindernisse einer guten Straf-

rechtspflege in den damaligen Zeiten; 4) von den in den damaligen Zeiten gewöhnlichen Strafen überhaupt und dann insbesondere (folgen die einzelnen Arten Strafen); 5) von der Bestrafung einzelner Verbrechen überhaupt und insbesondere; 6) von den Strafgerichten, in jenen Zeiten überhaupt; 7) von dem gerichtlichen Verfahren in Strafsachen. II. Von den Ordalien, den westphälischen Fehmgerichten und den Folgen der Einführung des römischen und canonischen Rechts in Deutschland. Hier folgen nun sehr ausführliche und werthvolle Mittheilungen über die Ordalien und über die Fehmgerichte. Dritter Zeitraum. Von der Zeit der Verfertigung der peinlichen Gerichts-Ordnung Karl V. bis in die Mitte des 18ten Jahrh. A. Ereignisse vor der Abfassung der peinlichen Gerichtsordnung. — Von der Bamberger Halsgerichtsordnung. B. Von der Einführung der peinlichen Gerichtsordnung als Reichsgesetz. C. Beschreibung der Bestimmungen, welche die peinliche Gerichtsordnung hauptsächlich charakterisiren; I. In Rücksicht der allgemeinen Strafgrundsätze; II. In Rücksicht der Verbrechen; III. In Rücksicht der Gerichte; IV. In Rücksicht des Strafverfahrens. D. Von dem Schicksale der peinlichen Gerichtsordnung nach ihrer Einführung. E. Von den übrigen Ereignissen, die in diesem Zeitraume vorgekommen sind und auf das Strafverfahren Einfluſs gehabt haben. Vierter Zeitraum. Von der Mitte des 18ten Jahrh. bis auf die jetzigen Zeiten. I. Von den Folgen der wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechts; II. Von den Strafgesetzen, die in diesem

Zeitraume gegeben worden sind. Fast alle diese angegebenen Abschnitte sind wiederum in mehrere Unterabtheilungen zergliedert und erläutert. Ueberall zeigt sich der dem verehrten Hrn. Verf. eigenthümliche Ordnungssinn, ungewöhnlicher Scharfsinn und eine ausgezeichnete Klarheit, ungeachtet der reichen Literatur und der beigebrachten zahlreichen Nachweisungen aus den Quellen, welche so oft in anderen Büchern den Sinn und den Zusammenhang stören. Ein genaues Register erleichtert den Gebrauch des Werkes, welches der Verf. seinem gelehrten Bruder, dem Ober-Consistorialrathe Fr. W. Tittmann in Dresden gewidmet hat. So verehren wir in den Gebrüdern Tittmann drei Gelehrte, welche durch die Fülle ihres Wissens, durch die reichen Gaben des Geistes, mit welchen sie die Natur ausgestattet hat, den wissenschaftlichen Glanz nicht nur Sachsen's sondern auch Deutschland's, selbst im Auslande, gesteigert haben. Leider betrauern wir jetzt den Hintritt des einen Bruders, des Theologen in Leipzig. Schmerzlich die Lücke wahrnehmend, welche hierdurch entstanden ist, richten sich die Wünsche aller Freunde wahren Wissens auf eine möglichst lange, den Wissenschaften frommende, Erhaltung der überlebenden Brüder.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

---

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg, 1831. Nr. 150. Sp. 553—556.

Positiv rechtliche Untersuchungen der auf die Presse sich beziehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, und Bezeichnung der Mittel, deren Freiheit zu erlangen. Von Gust. v. Struve. Cassel 1831. 8.

Dem Verf. erschien es „sonnenklar," dafs die Bundesacte in ihrem 18. Art. dem deutschen Volke, im Angesichte der Welt, Prefsfreiheit zugesichert habe; diese Zusicherung könne nicht ohne Zustimmung zurückgenommen werden, und doch seien ohne eine solche die den Prefszwang über Deutschland verhängenden Beschlüsse vom 20. Sept. 1819 gefasst worden, die man nicht einmal öffentlich in den allgemein zugänglichen Bundestagsprotocollen mitgetheilt habe. (Sie stehen Bd. VIII. S. 287.) Die Bundesregierungen seien rechtlich verpflichtet, Prefsfreiheit zu gewähren, und weder die Einwendung, es sei die Erfüllung des 18. Art. nur aufgeschoben, noch auch die Rechtfertigung des Prefszwanges durch die vielen unerhörten Missbräuche, noch endlich die Berufung auf einen Nothstand vermöchten irgend Stich zu halten. Und da nun die ganze Handlungsweise der Bundesversammlung zeige,

dafs von ihr keine Remedur zu erlangen sei, so müsse man ein kräftiges Mittel ausfindig machen, die bisherigen Grundsätze der Bundesversammlung umzustimmen. Dieses Mittel finde nun der Verf. darin, dafs der Einflufs der Bekenner freisinniger Grundsätze erhöht, derjenige der Gegner vermindert werde, und um dieses Ziel zu erreichen, werde die Bildung eines Vereins gleichgesinnter Männer empfohlen, deren Namen schon als Bürgen eines edlen Strebens vor ihnen herginge, um mit Würde und Recht, mit Geist und Sachkenntnifs zu kämpfen, und die Regierungen selbst zu nöthigen, die Wohlthat der Prefsfreiheit zu gewähren, und auf Gewährung bei'm Bunde zu dringen. Rec. bemerkt dagegen, es sei eine willkürliche, aber für den grofsen Haufen allerdings blendende Annahme, dafs Freiheit der Presse und die präventive Maafsregel der Censur gegen etwaigen Mifsbrauch, unverträglich sei; sie habe auch der Verf. zu adoptiren kein Bedenken getragen, der doch gewifs als Publicist die Beschränkung nicht verkennen und verwerfen werde, welcher die individuelle Freiheit jedes Unterthanen nach den verschiedensten Seiten und Richtungen hin durch die wohlbegründete Oberaufsicht der Regierung und durch die darauf sich stützende vorsorgliche Achtsamkeit der polizeilichen Thätigkeit unterworfen sei, ohne dafs man dieser Oberaufsicht und dieser Achtsamkeit halber über Sklavenfesseln zu klagen berechtigt würde. Rec. läugne also, dass ein feierlich gegebenes Versprechen unerfüllt geblieben; denn es sei nie ein solches Versprechen, wie der

Verf. es erkläre, gegeben worden. Er läugne ferner, dass jenes Versprechen durch die Beschlüsse des Jahres 1819 gebrochen worden; denn diese Beschlüsse hätten in der That keine Ketten geschmiedet, in welchen der Verf. die Presse Deutschlands erblicke.

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1831. St. 129. S. 1281 u. 1282.

Supplément au recueil des principaux traités d' alliance, de paix etc. Par Ge. Fr. de Martens, continué par Fréd. Saalfeld. Tome XII. 1825—1830 incl. Auch unter dem Titel: Nouveau recueil etc. Tome VIII. Gött. 1831. 8.

Enthalte die beiden Jahrgänge von 1829 und 1830, nebst einigen Nachträgen zu den früheren Jahrgängen seit 1825. (Anzeige des Herausgebers.)

Ebendaselbst St. 136. S. 1353—1357.

Die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Ein historisch-kritischer Versuch auf dem Gebiete des germanischen Rechts, v. Dr. Ed. Aug. Feuerbach. Erlangen 1831. 4.

Um die verschiedenen Ansichten darüber, ob der unglossirte Text der L. S. oder der glossirte der ältere sei, und über das Verhältniſs der mehreren glossirten Recensionen gegeneinander zu prüfen und ein vestes Resultat zu gewinnen, habe sich der Verf. der mühseligen Arbeit unterzogen, die verschiedenen Texte der L. S. einer neuen eigenen Untersuchung zu unterwerfen, und dieselben nach Form und Inhalt, im Ganzen wie im Einzelnen prüfend, unter sich

sich zu vergleichen — ein Unternehmen, welches eben so dankenswerth sei, als dessen Ausführung ein grofses Lob verdiene. Durch dasselbe sei fast bis zur völligen Evidenz ausgemittelt, dafs der glossirte Text allerdings der ältere, der unglossirte dagegen der jüngere seyn müsse, und dafs, was das Verhältnifs der drei verschiedenen glossirten Recensionen zu einander betrifft, der wolfenbüttler Codex die älteste Recension enthalte, hierauf die in dem pariser und auf diese endlich die in dem fuldaer Codex enthaltene Recension folge. Dafs der unglossirte Text dagegen Karl dem Grofsen zuzuschreiben sei, werde gleichfalls mit höchster Wahrscheinlichkeit, ja vielleicht mit Gewifsheit dargethan.

3) In den heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1831. Heft 8. S. 771 u. 772.

Gedanken, die Parität der Rechte zwischen den katholischen und nichtkatholischen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten betreffend. Von Wilh. Grafen von Hohenthal. Leipzig 1831. 8.

Der Verf. beginne mit einer Klage über die unbestimmte Fassung des 16ten Art. der deutschen Bundesacte, bemerke, dafs in den Theilen der österreichischen Monarchie, welche zum deutschen Bunde gehören, diesem Artikel keineswegs Genüge geleistet zu werden scheine und suche sodann dasselbe von dem Königreiche Sachsen ausführlicher zu zeigen.

Ebendaselbst S. 773 u. 774.

Deutschlands Rechtspflege wie sie ist und seyn sollte. Mit besonderer Beziehung auf die französische Justizverfassung und die preufs. Gesetzrevision. Erster Theil. Von den bei der Rechtspflege vorkommenden Personen. Altenburg 1831. 8.

Es sei diefs das Werk eines Mannes, welcher mit gründlichen wissenschaftlichen Kenntnissen Erfahrung verbinde; es sei ein Werk, welchem, was die Aufgabe, die es zu lösen versuche, betrifft, kaum ein anderes an die Seite gesetzt werden könne. Wenn auch mit unmittelbarer Berücksichtigung der preufs. Justizverfassung ausgearbeitet, sei es doch auch für andere deutsche Staaten von hoher Wichtigkeit. Der Verf. sei ein Feind des Eklekticismus, d. i. der Vereinigung ungleichartiger Principien in derselben Gesetzgebung. Er stimme mit den Grundsätzen überein, von welchen die französische Gesetzgebung ausgehe; aber so wie er einerseits die Meinungen der anders Urtheilenden mit Gründlichkeit und Unparteilichkeit prüfe, so verkenne er andererseits nicht die vielen und grofsen Fehler, in welche das französische Recht bei der Anwendung jener Grundsätze verfallen sei, und so habe sein Werk einen echtdeutschen Charakter.

4) In der jen. Lit. Zeit. Jahrg. 1831. Nr. 163. Sp. 337—339.

Systematische Anleitung für die Gutsherrschaften in den sämmtlichen königl. preufs. Staaten zur

richterlichen Beurtheilung und Wahrnehmung ihrer Gutsgerechtsame und sonstigen Rechtsverhältnisse sowohl in Gerichtsbarkeits-, Jagd-, Patronats-, Fideicommiſs- und Lehen-Angelegenheiten u. s. w., als auch insonderheit bei der gesetzlich angeordneten Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und bei den Gemeinheitstheilungen — von Dr. L. A. K. Leipzig 1829. 8.

Die Verhältnisse der Gutsherren im preuſs. Staate seien in der neueren Zeit so vielfach modificirt worden, daſs eine geordnete Zusammenstellung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein Bedürfniſs befriedige, das längst gefühlt worden sei. Das vorliegende Werk sei diesem Zwecke gewidmet und erfülle denselben. Man finde hier nicht sowohl eine systematische Darstellung der auf die Gutsherrschaften sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Anführung der einzelnen Verordnungen, als einen wesentlichen Auszug aus den betreffenden Gesetzen, nach den Materien in Abschnitte geordnet und mit erläuternden Bemerkungen begleitet. Der erste Abschnitt sei den Rechtsverhältnissen der vormals unmittelbaren reichsständischen, jetzt aber unter königl. preuſs. Hohheit stehenden standesherrlichen Besitzungen, der zweite den bestehenden Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonstigen Rechts- und resp. Lehns-Verhältnissen in Ansehung der Ritter- und adeligen Güter in den königl. preuſs. Staaten gewidmet. Von den rechtlichen Verhältnissen der Fürstenthümer, Standes- und Nieder-Herrschaften

in Schlesien, der mit Preufsen verbundenen Lausitz und der Provinz Posen sei Nichts zu finden. Uebrigens seien im ersten Abschnitte nicht blofs die Rechte der standesherrlichen Besitzungen, sondern auch diejenigen der Person und der Familie der vormals reichsunmittelbaren Standesherren und die königlichen Rechte der Besitzungen der ehemaligen Reichsritterschaft, so weit sie der preufs. Hohheit unterworfen seien, abgehandelt. Vergebens suche man aber nach einer Darstellung der auf landständische Verhältnisse, Wahl des Landraths, Concurrenz bei Verwaltung der Brandversicherungsanstalten, der Creditcassen u. dergl. bezüglichen Bestimmungen. (Rec. v—w.)

In der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1831. Nr. 132—134. Sp. 1049—1067.

1. Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen, herausgeg. v. Dr. Ad. Martin. Neustadt a. d. Orla 1829 fl. 2r Jahrg. 2s Heft. S. 130—264.

2. Praktische Anleitung zur Kenntnifs der gesetzlichen Erbfolge und zur Selbsterrichtung rechtsgültiger Testamente nach sächs. und preufs. Rechten und mit besonderer Rücksicht auf das k. s. Mandat v. 31. Jan. 1829. V. Dr. K. A. Albrecht. Dresden 1829. 8.

3. Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Erbrechts, bearbeitet von Dr. Ad. Karl Heinr. von Hartitzsch. Leipz. 1830. 8.

4. Ueber Erb- und Vormundschafts-Angelegen-

heiten nach den im Königreiche Sachsen geltenden Rechten, ein prakt. Handbuch für Vormünder u. s. w., v. K. W. Zeisig. 2te Aufl. Chemnitz 1825.

Zusätze und Verbesserungen zu Zeisigs praktischem Handbuche u. s. w. Von dem Verfasser. Ebendaselbst 1829. 8.

Alle 4 hier zusammengestellten Schriften stehen in mehr oder weniger enger Beziehung zu dem königl. sächs. Mandate, die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse enthaltend, welches zugleich mit zwei andern Zusätzen über verwandte Gegenstände, nämlich über die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft in der Oberlausitz und über nach Aufhebung derselben in Bezug auf schon bestehende Rechtsverhältnisse zu befolgenden Grundsätze, am 31. Jan. 1829 promulgirt worden und mit dem 1. Sept. desselben Jahres in Rechtskraft getreten ist. Nach einer kurzen Uebersicht Alles dessen, was seitdem über den fraglichen Gegenstand im Drucke erschienen ist, gibt dann der Rec. eine genauere Kritik der vier Hauptschriftsteller.

1. Die in den von Martin herausgegeb. Jahrbüchern a. a. O. enthaltene Abhandlung von Ortloff sei zweifelsohne die gediegenste Arbeit. Der Inhalt derselben und die Art der Behandlung des Gegenstandes wird näher bezeichnet und sodann die in einigen Puncten abweichende Ansicht des Rec. angegeben.

2. Auf eine leichtere, obschon im Ganzen nicht minder geistreiche Weise behandle Albrecht in seinem Buche für Nichtjuristen die Sache. Nur finde sich in der Darlegung der einzelnen Fälle, namentlich in den im Anhange gegebenen Mustertestamenten, oft einige Flüchtigkeit.

3. Das Handbuch des Hrn. v. Hartitzsch sei mehr eine Ueberarbeitung seines früheren Buches über das gemeine Erbrecht, welche durch das oben genannte Mandat herbeigeführt worden, als ein neues selbstständiges Werk zu nennen. Die Bestimmungen des neuesten Gesetzes seien mit Umsicht und Sorgfalt an den gehörigen Orten eingeschaltet; doch schiene es, als ob der Verf. bei dessen Anwendung gerade im Gegensatze von Albrecht eher zu bedächtig verfahren sei.

4. Ueber den Werth des Rathgebers in Erb- u. Vormundschaftsangelegenheiten von Zeisig habe sich die Stimme sachkundiger Männer schon längst entschieden, wie aus der nothwendig gewordenen zweiten Aufl. des Werkes hervorgehe. Ganz von der Ansicht ausgehend, daſs die Errichtung eines Testamentes ohne Zuziehung eines Rechtsbeistandes immer höchst bedenklich bleibe, beschränke er sich vielmehr darauf, für den praktischen Juristen und Geschäfftsmann alle bei Gelegenheit einer Erbschaftsannahme oder Vormundschaftsführung vorkommenden Geschäffte auf das Deutlichste zu zergliedern, ihre Erfordernisse anzugeben und die dabei nöthig werdenden Verhaltungsmaſsregeln und Cautelen zu zeigen. (Rec. M. Kriegel.)

III.

Das juristische Studium an den südniederländischen Universitäten.

Vier Jahre sind bereits verflossen, seitdem in diesen Jahrbüchern von der wissenschaftlichen Wirksamkeit der belgischen Universitäten im Rechtsstudium eine ausführliche Rechnung abgelegt worden ist. Da die belgische Revolution diese gelehrten Anstalten, sowie sie waren, zerstört und gewissermaſsen ihre nun dreizehnjährige Geschichte geendet hat: so theilen wir hier eine kurze Skizze dessen mit, was an denselben seit 1827 von Lehrern und Schülern für die Rechtswissenschaft geleistet worden ist. Unsere Leser werden sich noch erinneren, was damals (Bd. VI. S. 104 u. f.) über die Verfassung und das Lehrerpersonal der belgischen Universitäten gesagt worden ist. Es fielen seit jener Zeit keine wesentlichen Veränderungen an denselben vor. Die Versetzung des Verfassers dieser Notiz von Lüttich nach Löwen, das ihn seiner Freunde halber sowohl, als durch die höhere Richtung der juristischen Studien daselbst anzog, ist das einzige Ereigniſs, das für Lüttich die Veränderung herbeiführte, daſs Herr Prof. Ernst der Jüngere nun die Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dupont, Zögling des Unterzeichneten, vom Lector zum Professor promovirt, Rechtsgeschichte und Pandekten lasen. Beide setzten im Ganzen die Lehrweise ihres Vorgängers fort, sogar nach seinen Lehrbüchern. In Löwen

las er dagegen abwechselnd mit Herrn Prof. Holtius Institutionen oder Pandekten, und das zuvor von Herrn Prof. Birnbaum vorgetragene Naturrecht. — Daſs die niederländischen Juristenfacultäten mehr Aehnlichkeit mit den französischen Rechtsschulen, als mit den deutschen Facultäten des Faches haben, ist schon früher gezeigt worden, nur ist die Anzahl der Lehrzweige gröſser; jeder Prof. hat gewöhnlich deren zwei, die er ausschlieſslich vorträgt — und die der Studirende bei ihm hören muſs, um nach Abhörung aller Zwangscollegien seine Examina machen zu können. Wenn diese Einrichtung der wissenschaftlichen Regsamkeit, wie sie unter den Fachenumeranten nothwendig eintritt, schädlich war: so hatte sie auf der anderen Seite das Gute, daſs die Lehrer, denen es um ein gründliches Studium zu thun war, sich einen groſsen Einfluſs auf die besseren Köpfe der Zuhörer verschaffen konnten, und durch die tägliche Berührung besonders in den Prüfungen und bei Gelegenheit der Promotion, dieselben genau kennend, sie in ihren Studien anleiteten.

Diesem Einflusse allein sind die von Zeit zu Zeit erschienenen besseren Dissertationen aus Belgien zuzuschreiben, die sowohl im Fache des Rechts, als in einigen anderen die Aufmerksamkeit der deutschen Gelehrten auf sich gezogen haben; für welche freilich dieselben vorzüglich bestimmt waren. In Belgien waren fast keine Aufmunterungsursachen für die studirende Jugend vorhanden, sich durch academische Probeschriften auszuzeichnen. Auſser

dem, dafs daselbst sich fast Niemand für dergleichen interessirte, war noch der Umstand für die Verfasser derselben entmuthigend, dafs sie in lateinischer Sprache schreiben mufsten, die, sollte sie auch denselben geläufig gewesen seyn, dennoch ein Hindernifs war, ihre Arbeiten vor das grofse Publicum zu bringen. Daher unter den neunzig bis hundert Juristen, die jährlich promovirten, höchstens zehn bis zwölf Lust zeigten, auf die Dissertation einigen Fleifs zu verwenden; die meisten sagten frei in den Vorreden: dafs sie aus Noth schrieben, um einer Formalität Genüge zu leisten — eine Ansicht, die jährlich mehr um sich griff, und die Aufhebung dieser Verbindlichkeit zur Folge hatte, als die ehemaligen Mitschüler der Studirenden im October 1830 als provisorische Regierung an der Spitze des Staates standen. Ein Gleiches würde bei der bevorstehenden Reform des hohen Unterrichts auch von der königl. Regierung verfügt worden seyn.

Man kann indefs aus der Güte der Dissertationen die Thätigkeit der Lehrer in sofern beurtheilen, als man die Richtung daraus ersieht, welche sie den Studien zu geben suchten, der freilich die Masse der Studirenden nicht folgte. Die besseren Dissertationen von Löwen wären fast ausschliefslich criminalistisch, was die rastlose Wirksamkeit des Herrn Prof. Birnbaum hinlänglich erklärt. Seit 1827 zeichnen sich einige im Römischen- und im Handelsrechte aus, Fächer, die Hr. Prof. Holtius vortrug; in der neuesten Zeit kommen einige andere Arbeiten aus der belgischen Rechtsgeschichte in

Lüttich und Löwen zum Vorscheine, nachdem diese Studien von dem Herrn Prof. Birnbaum, Mone und dem Verf. dieser Notiz waren angeregt worden. In Gent erschienen in den zwei letzten Jahren einige vortreffliche Dissertationen über Criminal- und Völkerrecht von den Schülern des Hrn. Prof. Haus. —

An einigen der Universitäten scheinen die Studien seit 1828 eher rückwärts, als vorwärts zu gehen. Viele Ursachen wirkten dazu mit; am Meisten war schädlich die politische Richtung der Gemüther der jungen Leute, gröſsten Theils von Frankreich her aufgeregt. Es bildete sich damals eine neue Opposition gegen die Regierung, die sich der Preſsfreiheit bediente, um gewisse Grundsätze und Ansichten durchzusetzen, die seitdem eine so gewaltsame, auf ganz Europa einwirkende Umwälzung Belgiens hervorgebracht haben. Viele Studenten, besonders in Lüttich und Löwen, nahmen an diesem Zeitungskampfe Antheil. Da er bald mit Leidenschaft, von Parteihäuptern geleitet, geführt wurde, so wurde er für ruhigere gründliche Studien sehr nachtheilig, und besonders für die nicht belgischen Lehrer beunruhigend, die ihren Einfluſs auf einige der ausgezeichneteren Studirenden verloren, zum Theil, weil sie Theorieen bekämpften, die nach ihrer Ueberzeugung unmöglich wohlthätige Früchte für ihr Vaterland tragen konnten. Es ist hier der Ort nicht, ausführlich von diesen Bewegungen zu sprechen, wir erwähnen derselben als Hindernisse der seit 1822 so glücklich sich entwickelnden Studien, und als Ur-

sachen, welche die Auflösung der Universitäten und die Absetzung einer grofsen Anzahl der nicht belgischen Professoren herbeiführten.

Ein anderer Umstand war ebenfalls wenig förderlich. Nämlich im Mai 1828 ernannte die Regierung eine Commission zur Revision der Reglements über den höheren Unterricht, bei welcher Gelegenheit sie, aus Liebe zur Oeffentlichkeit, etwa sechzig der wichtigsten Fragen über den Gegenstand bekannt machte. Diese wurden vom belgischen Publicum gröfsten Theils so aufgenommen, als seien sie eine Anerkennung der schlechten Organisation des höheren Unterrichts, der so, wie er sei, nicht länger bestehen könne. Schriften wurden darüber gewechselt, und gaben der Streitfrage über Lehr- und Studienfreiheit eine unglaublich grofse politische Wichtigkeit.*) (Man sehe hierüber eine geschichtlich Notiz in der Revue Encyclopèdique. December 1829.) Die Universitäten geriethen dadurch in einen provisorischen Zustand, der sowohl für die Lehrer, als die Studirenden beunruhigend war, und vielfache Muthlosigkeit erzeugte.

Dafs indefs dennoch an den belgischen hohen Schulen von Schülern und Professoren Etwas geschähe in den Jahren 1827—1830, kann aus der hier folgenden Uebersicht der erschienenen Schriften bewiesen werden. Zuerst soll von den Dissertationen und

---

*) Der Verf. dieser Notiz schrieb selbst hierüber mit seinem Herrn Collegen v. Reffenberg einen Essai, worin er sich zu den Grundsätzen des Herrn Hofr. Thiersch bekennt.

gekrönten Preisschriften, dann von den Büchern und Arbeiten der juristischen Professoren die Rede seyn.

I. Lüttich. Es wurden im Jahre 1827 im Ganzen 30 jurist. Dissertationen vertheidigt. Wir zeichnen unter denselben nur folgende aus, die, obgleich ohne eigentlichen wissenschaftlichen Werth, doch Beweise von Talent, Fleifs und Kenntnissen enthalten.

1. D. J. Strens, diss. hist. jur. de in Jure Cessione. 4. p. 1—39.
2. C. P. A. Montfort de donationibus inter vir. et uxorem ex jure Gallico. 4. p. 1—76.
3. G. J. F. Quarles de Quarly (ein junger Holländer) de forma regiminis publici septem federatarum provinciarum, quae extitit. p. 1—46.
4. A. Resibois Diss. exhibens praecepta philosophico-politica de dijudicanda privatorum et rei publicae jure circa institutionem publicam. p. 1 bis 34.
5. F. R. C. Wiet. Diss. histor. jurid. de ministerio publico in causis civilibus. p. 1—38.
6. A. Rutte de privilegiis venditorum sec. jus civ. hod. p. 1—50.

Im Jahre 1828 erschienen 32 Dissertationen: darunter stechen hervor:

1. J. B. van Zon, quaedam de Dominio sec. jus natur. 4to. p. 1—62. — Der Verf. ist Holländer.
2. A. J. Habart de Codicis Civilis hod. fontibus. 4to. p. 1—60.
3. J. H. N. D. Fooz Summaria possessionis doctri-

na ex jur. rom. et hod. 4to. p. 1—58. Der Verf. ist mehrmals von der philos. Facult. gekrönt worden.

Im Jahre 1829 finden wir 37 Dissertationen, darunter sind etwa zu bemerken:

1. L. F. P. A. Bottin de frumentaria mercatura. p. 1—74. Aus der politischen Oekonomie
2. J. A. Mutraers de Sanctione legis naturalis. p. 1—52. Der Verf. ist Holländer, schreibt ein classisches Latein, hat grofse Belesenheit, seine Ansichten nähern sich denen v. Hrn. Dr. Bonald.
3. P. J. A. M. de Lasaulx de in integr. restitutionibus. (p. 1—36.) Ein nach deutschen Büchern verfertigter Abriss der Lehre.
4. H. Cartuyvels de Jureconsultis apud Romanos. p. 1—22. Aus einem Artikel des Herrn Prof. Holtius in der Themis t. 8. entnommen.

Endlich im Jahre 1830 47 Dissertationen, darunter folgende zu bemerken:

1. Mouban de natura et vi juris in re. (p. 1—42.) Nach dem Code.
2. Essai sur l'histoire externe du droit dans la Gaule et dans la Belgique sous la période franque et féodale, par E. V. Godet. 8vo. p. 1—80.

Mit Dispens des Ministers erschien diese sehr gründliche Arbeit französisch. Sie wurde unter den Augen des Verfs. dieser Anzeige von seinem letzten ausgezeichneten Schüler in Lüttich verfafst und sollte eine äufsere Rechtsgeschichte Lüttichs werden.

Die Zeit drängte, und so ist sie allgemeiner Art — für ganz Belgien. Neue Untersuchungen kommen darin nicht vor; dagegen die Resultate der Forschungen der ersten Germanisten und Historiker unserer Zeit; als der Herren v. Savigny, Eichhorn, Meyer v. Amsterdam, Rapsalt, Guizot u. A. Der Styl der Abhandlung ist vortrefflich, und geeignet, Interesse für diese in Belgien so sehr vernachlässigten Studien einzuflöſsen. Man wird auch in Deutschland diese Skizze nicht ohne Vergnügen lesen.

3. J. J. Keuker, Quaedam de restitutione legis Juliae et Papiae, apprimis sec. nov. fontes. pag. 1—77.

Ein löblicher Versuch, veranlaſst durch die 1828 in Leiden hierüber ausgeschriebene Preiſsfrage. Der Verf. war ebenfalls Zuhörer des Unterzeichneten; — er ist gebürtig aus Luxemburg.

4. Th. de Geradon de tigno juncto. p. 1—21. Quellenstudium.

5. B. Baclesse de Concursu actionum civilium. p. 1—31.

Die gründlichste Dissertation, die über röm. Recht in Lüttich seit dem Jahre 1821 erschienen. Sie ist sehr gedrängt und verdient einer näheren Prüfung.

Die Annales academiae Leodiensis von 1826 u. 1827 enthalten keine gekrönten juristischen Preiſsschriften; die noch nicht bekannt gemachten werden aber eine über die Culpa des röm. Rechts enthalten, deren Verf. Herr Molitor aus Luxemburg ist;

seine Arbeit soll gegen die Lehre von Hasse gründliche Ausführungen enthalten.

II. In Gent erschienen im Jahre 1826—1827 35 Dissert., darunter sind hervorzuheben:

1. J. v. Tours de conflictu inter potestatem administrativam et judiciariam. 4to. p. 1—42. Belesenheit und Kenntniss des Gegenstandes.
2. H. Rollin de jurisdict. judicum nostrorum in extraneos. p. 1—104.

Wir haben bereits Bd. VI. S. 228 diese Dissertation als vorzüglich bezeichnet. Der Verf. schrieb zu gleicher Zeit eine französische Abhandlung über die res mancipi. Seitdem hat der talentvolle junge Mann mehrere Jahre in Bonn und Berlin zugebracht zur Vorbereitung für die academische Laufbahn. Im Jahre 1825 hatte er den Preiſs davongetragen.

3. C. van Hüffel Diss. oeconom. polit. de promovendis reipublicae opibus. p. 1—48.
4. C. H. J. Cauway de neutralitate maritima universe, ejusque, quae armata dicitur, historia. p. 1—84.
5. A. Trenteveaux de pignore et hypotheca secund. jus Belgic. cum Gallico comparat.
6. L. P. Liedtr de retractu litium. p. 1—86.

Im Jahre 1828 wurden 21 Diss. vertheidigt; wir nennen darunter bloſs drei, nämlich:

1. G. C. L. Bergman, de Culpa in Delictis p. 1 bis 50 nach deutschen Ideen.
2. V. Coppieters de jure gratiae. p. 1—54.

3. F. A. Caerhoudt de crimine falsi scriptis commissi sec. jus rom. et hod. p. 1—48.

Im Jahre 1829 sind unter 33 Diss. folgende zu nennen:

1. J. Fiers de praescript. in causis criminalib. 4. p. 1—40.
2. Th. d. Cock, de foenore nautico. 4. p. 1 bis 60.
3. P. Brunsoeld van Hutten de Suocidio. p. 1—48.
4. T. P. D. Serverans ad legem Cinciam. p. 1 bis 26. (Eine Compilation.)

Endlich ist das Jahr 1830 vorzüglich ausgezeichnet; unter 39 Diss. heben wir folgende heraus:

1. J. B. Van Cutsem de legib. in universum. p. 1—42.
2. P. J. Ronse de possessione rei mobilis. 8. p. 1—78. Der Verf. hatte mehrere Jahre in Bonn und Berlin zugebracht, und scheint dem Einflusse der neuesten Philosophie ausgesetzt gewesen zu seyn. Die Richtung seiner Arbeit ist gut, nur ist die Ausführung dunkel und ungefällig.
3. Ph. Van der Broeke de Crimine partus aborti p. 1—164 eine trefflich in classischem Latein geschriebene Dissertation. Der Verf. ist Holländer.
4. J. M. Callenfels de violata mortuorum existimatione p. 1—16. — Das gute Latein beweist die classischen Studien des holländischen Verfassers.

5. A. J. Van Dünse: quatenus quis teneri possit ex alterius delicto. p. 1—40.

6. A. E. Gheldorf de jure in universum. 1830. Philosophisch; es ist von Kant, Cousin, Bentham u. s. w. die Rede.

7. J. Van Driésche, de indole Sectarum JCtorum apud Romanos p. 1—19. Dem Verf. ist alles Neue hierüber unbekannt.

8. E. de Crombeuyghe, de pactis mercatoriis p. 1—51. Eine ausgezeichnete völkerrechtliche Dissertation.

9. H. Gerlings, de tributis consumtionis. p. 1. bis 50.

10. E. F. Van Acken, de hypothecarum inscriptionibus. p. 1—108.

Die seit 1826 gedruckten Annales Academiae Gandavensis enthalten keine gekrönte juristische Preifsschrift. In den noch zu erscheinenden werden seyn:

A. Gheldorf, de jure extraneorum in Belgia, und P. Brunsoeld van Hulten, de Autochiria. — Beide sind bereits gedruckt, aber noch nicht ausgegeben.

III. An der Universität Löwen wurden vertheidigt im Jahre 1826—1827, 38 Jurist. Diss., unter welchen folgende zu nennen sind:

1. J. A. Van dû Voet, de origine diversarum consuetudinum Regni nostri. p. 1—102. 8. Ein rechtshistorischer Versuch über das altbelgische Gewohnheitsrecht.

2. A. F. Mommnerts, de criminum fautoribus. 8. p. 1—45.
3. P. N. Persoons, de fide, quae mercatorum codicibus haberi solet. p. 1—66. 8.
4. A. Hauman, de Procuratoribus mercatorum, qui commissionarii vocantur. 8. p. 1—60.
5. J. F. A. Theyssens, de societate mercatorum, quae nomine collectivo contrahitur. p. 1—36. 4.
6. J. V. Jouret, de donationibus ex jure rom. 8. p. 1—18.
7. N. J. Deby, de Indossatione literar. cambialium. 8. p. 1—46.
8. A. B. Bruneau, diss. oeconomico-politica de Usuris. p. 1—89.

Das Jahr 1827—1828 sahe 24 Diss. erscheinen, worunter zu nennen sind:

1. A. F. E. Lelièvre Diss. historico-juridica de usufructu accrescendo, qua diligentior ejus loci interpretatio ex Vaticanis Palimspestis tentatur. p. 1—107. 8. Der Verf., einer der ausgezeichnetsten Zöglinge von Hrn. Prof. Holtius, jüngerer Bruder eines der befsten Schüler von Herrn Prof. Birnbaum (siehe t. VI. p. 220 sq.) ist noch Verf. einer gekrönten Preisschrift de obligatione naturali, die bereits gedruckt und einzeln ausgegeben, aber mit dem Bande der Annales Academiae 1825—1826, noch zu erscheinen hat.
2. E. B. S. Despot, de acquir. vel amittenda possessione, p. 1—85. nach Savigny, zum ersten Male in Löwen.

3. L. B. A. Debruyne, de reductione dispositionum, quae legitimam intactam non relinquunt. p. 1—80. Der Verf. ist der gründlich gebildete Sohn des 1826 verstorbenen Prof. Debruyne, wovon im VI. Bande der Jahrb. gesprochen wurde. Derselbe (seit Januar 1831 selbst Professor in Löwen) hat noch eine bis jetzt ungedruckte Preifsaufgabe über französ. Recht im Jahre 1827 verfafst.

4. G. Kennis, de Crimine perduellionis sub regibus. 8vo. p. 1—61. — Schüler von Herrn Prof. Birnbaum.

5. J. M. N. F. Minguet, de hereditate legitima ex lege XII Tabular.

Die Diss. ist mit Sachkenntnifs geschrieben. Der Verf., Schüler des Unterzeichneten in Lüttich, ist bereits als Verf. von zwei Preifsschriften in Gröningen und Gent gekrönt (t. VI.) aufgeführt worden. Es fehlt demselben Schärfe und Richtigkeit des Urtheils.

6. C. van Morsel, de jure hereditario peregrinorum. 8vo. p. 1—106. Mehr legislativ, als civilistisch. Einen Auszug der Diss. enthält die Thémis t. 9. p. 514—529.

7. P. A. C. De Lutte, de celebri Leodiensium tribunali. XXII. p. 1—85. 8.

Ein historischer Versuch über das berühmte Gericht der Zweiundzwanzig gegen jeden Gesetzangriff. Der Verf. ist Schüler des Unterzeichneten.

8. J. S. G. Nypels, de delictis recidivis. Diss. histor. philos. p. 1—90. Eine gelungene Ar-

beit eines talentvollen Zöglings von Hrn. Prof. Birnbaum.

9. H. B. Van den Haute Nauteil, de negotiis gestis. p. 1—30. 4. Ein gut geschriebener Versuch eines Schülers von Herrn Prof. Holtius.

Im Jahre 1829 erschienen 27 Dissert. Wir zeichnen darunter nur folgende aus:

1. F. P. Ulens, de criminum fautoribus. (1828.) p. 1—117. 8vo.

2. V. Delecourt, de tributis et vectigalibus. p. 1—87. Statistischen Inhalts.

3. C. V. Henequin, de Origine et natura principatus urbis Trajecti ad Mosam. p. 1—127.

Der Verf., aus Mastricht, Schüler des Unterzeichneten, versucht hier den Ursprung der dem Fürstbischofe von Lüttich und dem Herzoge von Brabant, nachher den Generalstaaten der vereinigten Niederlande gemeinsame Landeshohheit seiner Vaterstadt nachzuweisen, was ihm ziemlich gelungen ist. Die Quellen sind studirt und discutirt. Der Verf. theilt zugleich eine bisher ungedruckte Inschrift eines röm. Meilensteines mit, der bei Tongern gefunden, im Museum der Stadt Mastricht aufbewahrt wird. Er scheint auf einem Puncte gestanden zu haben, wo mehrere Römerstrafsen sich kreuzten, und hat mehrere Seiten, von welchen leider nur wenige erhalten sind. Herr Prof. Mone war Herrn Henequin bei der Entzifferung dieses für die ältere Geographie des Niederrheines nicht unwichtigen Denkmals behilflich.

Hier die bezeichneten Orte auf den erhaltenen Seiten des Steines, den der Verf. dieser Skizze in Augenschein nahm.

Auf einer Seite mufsten Anfangs stehen:
Attuaca (Tongrens. civ.)
Cortovallium
Juliacum
Agrippina
Bonna

finden sich aber nur:
Riggomajus
Autonnacum
Confluentes
Boudorica
Vasacolvia
Bingium
Mogontiacum
Bouconica
Borbitomagus

Auf der 2ten stehen:
Bellovacum
Durocorier
ad fines Aug.
Suessionem
Isara
Rondium
Steviae, Samarubria.

Auf der 3ten stehen:
Item a Castello
fines Atrebatum
Nemetacum
item ad...

Im Jahre 1829 auf 1830 wurden in Löwen 48 Dissersationen vertheidigt, unter welchen aber nur eine ausgezeichnet werden kann, nämlich: die die sehr bestrittene Frage sehr befriedigend lösende

J. G. Oostendorp, de Servitute altius tollendi. 8.

Die noch zu erscheinenden Annales Academiae von 1827—1829 werden drei juristische Preifsschriften enthalten, nämlich 1. Roussel Diss. an detur do-

minium extra societatem? bereits gedruckt und einzeln ausgegeben. Ferner J. T. Scerelaes, an bonae fidei possessor fructus percipiendo vel consumendo suos faciat? und L. Van Cutsem, de studio juris romani in Univers. Lovaniensi saeculo XVI. — Die beiden letzten Dissertationen sind sehr gelungen; die letzte enthält einige bis jetzt unbenutzte Documente zur juristischen Literärgeschichte Belgiens.

Zum Schlusse dieser Notizen über die Dissertationen hier die Anzeige der Gesammtzahl, nach den vorstehenden Angaben, und die Tabelle, die für die ersten 10 Jahre in der Thémis t. 9. p. 307 eingerückt ist. Es wurden in den 13 Jahren 959 Juristen promovirt, wovon jeder ein specimen drucken liefs; davon promovirten in Lüttich 374, in Löwen 320, und in Gent 265. —

Die Zahl der noch zu promovirenden aus früheren Jahren mochte im Juli 1830 sich über 150 belaufen. Man kann hieraus die Frequenz der belgischen Universitäten im Fache des Rechts leicht ersehen.

Wir gehen zu den Schriften der Professoren des Rechts in Belgien über. Sie sind nicht sehr zahlreich. In Lüttich ist von denselben gar Nichts geschrieben worden, seit dem Jahre 1827. In Gent gab Herr Prof. De Ryckere einen Abdruck der Bienerschen Ausgabe der Institutionen nach dem Nachdrucke von Paris in der Eccloga juris civilis v. 1822 heraus mit einem Anhange von Annotationes (p. 266 bis 332) zur Aufhellung einiger Stellen des Textes, bestimmt für seine Zuhörer. Sie sind klar, obgleich

in einem originellen Style geschrieben. Gajus ist fleifsig darin benutzt; dem Verf. ganz eigenthümliche Meinungen haben wir darin nicht gefunden. Der Commentar von Du Courroy, les Institutes de Justinien nouvellement expliquées scheint von ihm vorzüglich zu Rathe gezogen zu seyn. Von Herrn Prof. Haus kam eine feierliche Rede, die er als Rector hielt, heraus; nämlich de summo imperio civium conventione fundato. Eine Rede besitzen wir auch von Herrn Prof. Birnbaum, unter dem Titel: de peculiari aetatis nostrae jus criminale reformandi studio. Lovanii. p. 1—151. 8. Sie ist ihrer reichhaltigen Anmerkungen wegen interessant, und von Unterzeichnetem analysirt in der Thémis. t. 9. p. 161—188. In dieselbe Zeit fällt endlich auch die Rede des letzten: de jurisprudentia Gentium Europaearum unaeaque doctorum commercio colenda. 1828. p. 1—66. Die drei Reden werden in den Annales Academiarum Lovan. et Gandav., die, zum Theil gedruckt, aber noch nicht ausgegeben sind, erscheinen. Seit 1827 setzte der Verf. dieser Skizze mit seinen Collegen, den Hrn. Holtius und Birnbaum die 1825 in Lüttich begonnene Bibliothèque du Jurisconsulte et du Publicite auf folgende Weise fort, dafs sie zugleich als Fortsetzung der Thémis gilt. Nämlich zwei Hefte wurden in Paris redigirt von Blondeau und Pellat, und dort gedruckt; zwei in Löwen redigirt und in Bruxelles gedruckt (bei Demut): durch wechselseitigen Austausch der Lieferungen, deren Seitenzahl in einander eingreift, kamen so 2 Bände bis 1831 zu Stande,

jeder zu 36 Bogen, die entweder als Thémis t. 9 et 10 in Paris, oder in Bruxelles (jedes Mal mit eigenem Titelblatte), oder als Bibliothèque du Icte et du Publ. t. 2 et 3 publicirt sind. Aus den in Bruxelles gedruckten Heften sind besonders abgedruckt und ausgegeben: 1) Notice sur les dispositions du droit anglais rélatives aux délits de la presse, par M. Birnbaum in 64 pages und 2) Essai sur le droit d'accroisement, par M. Holtius. Liège 1830. 8. Die letzte Abhandlung ist hier neu überarbeitet und durch Anhänge aus den neuesten Gesetzbüchern von Preufsen, Oesterreich und den Niederlanden vermehrt.

Im Jahre 1829 erschien der zweite Band von des Unterzeichneten Commentarii juris romani, das Obligationenrecht enthaltend in 504 Seiten. Der Druck des dritten, durch die belgische Revolution aufgehalten, ist begonnen. Mit ihm ist das Werk vollendet. Im Jahre 1830 erschienen zu Ende des Sommers noch von Herrn Prof. Holtius: historiae juris romani lineamenta. 8. Leodii, eine innere und äufsere Rechtsgeschichte bis auf Constantin, in classischem Latein geschrieben, und mit der Anzeige aller Belegstellen versehen. Von Herrn Prof. Birnbaum: Deduction der Rechte des Hrn. Herzogs Karl Fr. W. Ferd. von Looz Corswaren auf das landesherrliche Fürstenthum Rheina-Wolbeck. Aachen. Mayer S. 1—218 in 4. Die durch einen besonderen Rechtsstreit veranlafste Schrift mufs als ein interessanter Beitrag zur niederländischen Rechtsgeschichte angesehen werden. Endlich von Unterzeichnetem ein Versuch: in seiner

doctrina juris philosophica aphorismis distincta in usum scholarum. Lovanii, und Aquisgrani. 1830. — Siehe darüber die Jahrbücher. Bd. XV. S. 233 Fl. Der Verf. muſs bedauern, daſs das Etwas eilig abgefaſste Büchlein so viele Druckfehler hat. In Belgien sind die Correctoren besonders für lateinisch-geschriebene Bücher sehr selten.

Den Antheil, welchen Herr Prof. Birnbaum und der Unterzeichnete an einigen deutschen juristischen Zeitschriften, und namentlich an der kritischen Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes nahmen, ist bekannt.

Mitten im schönsten Wirken für gründliche Wissenschaft traf die juristische Facultät von Löwen die belgische Revolution; sie allein unter den drei Facultäten wurde durch das Decret der provisorischen Regierung vom 16ten Decbr. 1830 aufgehoben, und die Prof. derselben, die nicht Belgier waren, entlassen. Herr Prof. Birnbaum schloſs sich hierauf an die Universität Bonn an, wo er seit Ostern 1831 lies't, Herr Prof. Holtius, seit August 1830 auf einer Reise nach Italien, wurde vom Könige der Niederlande an die Universität Utrecht versetzt; der Unterzeichnete dagegen, ganz gegen seine Erwartung, als er eben die belgische Grenze überschreiten wollte, für die Universität Gent vestgehalten, wo er dann seit dem 15ten Januar 1831 neben dem gleichfalls beibehaltenen Herrn Prof. Haus für die Stelle des Herrn Prof. de Ryckere, der seine Dimmission nahm, — in Function ist.

L. A. Warnkönig.

Slowenisches Recht.

Immer stärker äufsert sich fast in ganz Europa das Verlangen nach der Kenntnifs der politischen Einrichtungen und der Gesetzgebung der slowenischen Völker, die sich so sehr in ihren Sitten, Gewohnheiten und in ihrer Cultur von den Völkern romanischen und germanischen Stammes unterscheiden. Doch gibt es bis jetzt kein diesem Verlangen und dem gegenwärtigen Bedürfnisse entsprechendes Werk, vorzüglich deshalb, weil wenig einheimische Gelehrte diesen Zweig der Wissenschaft bearbeitet haben, und die Mehrzahl der fremden Schriftsteller nicht hinreichend mit der Sprache und dem Geiste des Volksthums der Slowenen bekannt war, und weil endlich die schon so weit ausgebildete neue historische Methode neue Darstellungen erfordert. Selbst was über das Russische Recht von Karamsin, Ewers und Anderen gesagt ist, erschöpft diesen Gegenstand nicht; denn es schliefst sich in enge Grenzen ein, berührt nur leise den inneren Zusammenhang und läfst sehr grofse Lücken übrig. Aber am Fühlbarsten hierin ist, dafs diese Schriftsteller das ganze grofse Slowenenthum zu behandeln ermangelten, da doch schon Montesquieu bemerkt, wie sehr sich die Rechte verschiedener Völker gegenseitig aufklären. Und was soll man nun in dieser Beziehung erst von dem Zusammenhange und der Harmonie sagen, die sich nothwendig in den Gesetzgebungen von Völkern eines und desselben Stammes ergeben müssen? Dazu kommt die geringe Bekanntschaft jener Schriftsteller mit den slowenischen Dia-

lekten, ein Mangel, der auch die Schriften des gelehrtesten russisch-historischen Kritikers, Schloetzer's, trifft. — Aber auch sogar, dafs ich so sage, wer nicht mit der Muttermilch die Sprache eines Volkes eingesogen, wird schwerlich die Bedeutungen unendlich vieler einzelner Ausdrücke der slowenischen Sprachen durchdringen. Endlich abgesehen von dem ganzen Slowenenthum, so ist keine einzige Gesetzgebung der besonderen slowenischen Völker gehörig nach Inhalt und Methode erörtert worden.

Wir glauben also, dafs Wenceslaw Alexander Maciejowski, (Dr. Jur. und Prof. an der Universität zu Warschau), ein sehr wichtiges Werk sowohl für die slowenischen Völker, als auch für das Ausland unternommen, indem er, alle obige Abgänge ausfüllend, und die Gesetzgebungen aller slowenischen Nationen erforschend, das ganze grofse Slowenenthum in seinen politischen Einrichtungen und Gesetzgebungen umfafst.

Er theilt die Gesetzgebungen der Slowenen in zwei grofse Abtheilungen, deren erste bis in's 17te und 18te Jahrhundert reicht, die zweite aber die Gegenwart und die Zukunft betrifft. Diese zweite Abtheilung liegt aufser seinem Bereiche, denn seine Absicht ist gerichtet auf die historisch-philosophischen Vorarbeitungen zur Bildung der Gegenwart und der Zukunft; auf die Ergründung des Ursprungs der slowenischen Gesetzgebungen und ihrer eigenthümlichen Entwickelungen, und auf die Nachweisung, was zu dem Wachsthume der einen slowenischen Völker und was zum Verfalle der anderen

beitrug; und wie endlich diese grofse Begebenheiten nothwendig eine Folge guter oder schädlicher Einrichtungen, und eines guten oder bösen Gebrauchs derselben waren. Diese umfassende Aufgabe ist würdig eines mit historischem und philosophischem Geiste forschenden Rechtsgelehrten.

Es erscheinen in diesem Werke vor Allem zwei wesentliche Unterscheidungen, denn es treten auf den Schauplatz des Slowenenthums erstens die Slowenen katholischer Religion, und unter diesen die ausgezeichnetsten, die Böhmen und die Pohlen; dann zweitens die Slowenen, welche dem griechischen Ritus zugethan sind, wo den Reufsen der erste Platz gebührt, und wo vielleicht die Serben Wichtigkeit gewinnen werden. Dieser Unterschied beruht auf dem Ergebnisse, dafs die slowenisch-katholischen Gesetzgebungen einem bedeutenden Einflusse des kanonischen Rechts und der Macht des Papstes nicht entgingen; dafs aber die griechischen Slowenen sich freier hielten von fremdartiger Einwirkung der kirchlichen Hierarchie, weil die Monarchen zugleich Oberhaupt der Kirche waren.

Im Allgemeinen zerfallen die Gesetzgebungen der slowenischen Völker wieder in zwei Hälften der Zeit. Die eine verliert sich im 13ten und 14ten Jahrhunderte, wo fast alle slowenischen Nationen oder wenigstens die bekanntesten, als da sind die Böhmen, die Pohlen, die Reussen, die Slowaken (Ungern), die Serwier, ihre Gewohnheitsrechte aufzeichneten, nach welchen nicht nur jene gröfseren Völker, sondern auch die ihnen unterworfenen Völ-

kerschaften, namentlich die Schlesier, die Pommern, die Sorben, die Lausitzer, die Crainzer, die Bulgaren, die Dalmaten und andere noch geringere hinter den Karpaten wohnende slowenische Stämme, lebten. Die zweite Hälfte verliert sich im 17ten und 18ten Jahrhunderte, da wo einige slowenische, Deutschland berührende Völkerschaften germanisirt wurden, und auf diese Weise gleichsam von der grofsen slowenischen Familie abfielen, andere dagegen, als die Ueberbleibsel der alten Geschlechter der Preufsen, die Letten und Litthauer sich slowenisirten; endlich aber einige ehedem grofse slowenische Völker, die Böhmen namentlich und die Pohlen, ihre Unabhängigkeit, aber nicht ganz ihre Volksthümlichkeit verloren. —

Dieses Werk ist in polnischer Sprache geschrieben und sein Druck ist schon angefangen. Es wird aus 4 Theilen bestehen, und enthält die Geschichte der Gesetzgebungen, das Staatsrecht, das Civil- und Criminal-Recht, sowie auch das Gerichtsverfahren. — Als Quellen sind benutzt worden nicht nur die Gesetzbücher, die noch gröfstentheils ungedruckt sind, sondern auch Urkunden, alte Chroniken. Nebenher dienten als Hilfsmittel die neueren Schriftsteller, deren Ansichten und Ideen nach reifer Ueberlegung beurtheilet wurden. Es ist auch Rücksicht genommen auf fremde Gesetzgebungen, namentlich auf die der Römer, Germanen, auf das kanonische Recht und die der Griechen. Ihr Einflufs auf das Slowenenthum ist nachgewiesen und gezeigt worden, was von den ursprünglichen und eigenthüm-

lichen Rechtsinstituten noch nützlich seyn könnte für die Slowenen, welche an der Bildung ihrer Gesetzgebung arbeiten; zumal wenn sie dieselben dem Geiste des ganzen Slowenenthums nachbilden wollen. Endlich geht aus diesem Werke hervor, dafs viele Einrichtungen, womit sich das heutige Europa rühmt, schon längst den Slowenen bekannt waren.

Universitätsnachricht.

Paul. Eugen. *Platzmann*, observationes aliquot de poenarum praescriptione, potissimum ejus interruptione atque effectibus diss. Lips. 1832. 4. 84 S. (Doktordisput. vertheidigt am 5. Apr. Nichts Neues oder Eigenthümliches darin. Der Verf. ist der Bruder des Hrn. Dr. Alexander Platzmann, von welchem die schöne Disputation de militum honesta missione her ist.) Das Programm zu dieser Diss. schrieb der Procancellarius Chr. Ern. *Weisse*: Novissima provinciarum exempla, quae a saeculo inde XVI. viduis principum e gente Misnico-Saxonica vidualitii seu dotalitii jure concessa sunt. Part. I. 16 S.

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen.

Der wirkliche Geheime Legationsrath Hr. Ancillon in Berlin, ist zum wirklichen Geheimen Rathe mit dem Prädicate Excellenz und zum Staats-

Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden.

Hr. Regierungsdirector Dr. Rudhart zu Regensburg ist zum Generalcommissär und Präsidenten der Kreisregierung zu Passau ernannt worden und hat zu gleicher Zeit das Ritterkreuz des Civilverdienstordens der baierischen Krone erhalten.

Hr. Hofrath und Professor von Dresch in München hat das Ritterkreuz des Civilverdienstordens der baierischen Krone erhalten.

Hr. Dr. Peter Franz Deiters, bisher Privatdocent an der Universität zu Bonn, ist zum auſserordentlichen Professor der Rechte daselbst ernannt worden.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Im Vereine mit mehreren Gelehrten herausgeg. von Alex. Müller, Groſsherzogl. S. Weim. Regierungsrathe. Erster Band. Erstes Heft. Mainz, Kupferberg. 14½ Bog. gr. 8. brosch. Der Bd. von 3 Heften 2 Thlr. 20 Gr.

Domainen-Streit, der, im Herzogthume Nassau, aus seinen Urquellen erläutert und nach Rechtsgrundsätzen gewürdigt. — Auch mit dem Umschlagstitel: Das Rechtsverhältniſs der Domainen. Frankf. a. M. Sauerländer (1831). 16½ Bog. gr. 8. 2 Fl. 42 Xr.

Feuerbach, Anselm Ritter von, Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen. Ansbach, Dollfufs. 10 Bog. gr. 8. brosch. 1 Fl. 36 Xr.

Grolman, Dr. Joh. Aug. von, Grundsätze des allgemeinen, katholischen und protestantischen Kirchenrechts, mit steter Rücksicht auf die neuesten Verhältnisse in Deutschland. Frankf. a. M., Brönner. 19½ Bog. gr. 8. 2 Fl. 36 Xr.

Hunnius, Karl, Restauration des Staats- und Kirchenrechts. Ein metapolitischer Versuch. Leipz., Hartmann. 7¼ Bog. 8. 9 Gr.

Klüber, Joh. Ludw., die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen; im Verhältnifs zu einer preufs. Verordnung vom 25sten Jan. 1823, welche das Recht der Entscheidung aller Streitfragen, betreffend den Sinn, oder die Giltigkeit an Staatsverträgen, dem Richteramte entzieht, und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zueignet. Mit einem Anhange, betreffend die Frage: ob und wie zu unterscheiden sei zwischen dem Landesherrn und dem Staats-Fiscus, dann zwischen landeshohheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen? Frankf. a. M., Andreä. 10½ Bog. gr. 8. brosch. 20 Gr.

Martens, le baron Charles de, Guide diplomatique. Contenant: 1. considérations sur l'étude de la diplomatie; 2. précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques; 3. traité sur le style des compositions en matière politique; 4. bibliothèque diplomatique choisie; 5. recueil d'actes et d'offices à l'appui du traité sur le style des compositions en matière politique. Leipsic, Brockhaus. Tome premier. 30 Bog. Tome second. 37½ Bogen. gr. 8. brosch. 4 Thlr. 12 Gr.

Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und

und Rechtspflege des Grofsherzogthums Hessen etc. Herausgegeben vom Hofgerichts-Adv. Ph. Bopp. 5tes Bdch. Darmstadt, Leske (1831). 13 Bog. 8. 1 Fl. 21 Xr.

Murhard, Fr., die Volkssouverainität im Gegensatze der sg. Legitimität. Cassel, Bosué. 25 Bg. 8. geh. 1 Thlr. 21 Gr.

Paulsen, Dr. P. D. Christian, (aufserord. Prof. d. R.,) über Volksthümlichkeit und Staatsrecht des Herzogthums Schleswig; nebst Blicke auf den ganzen dänischen Staat. Kiel, Univ. Buchh. 5 Bog. gr. 8. brosch. 8 Gr.

Pöhl's, Dr. M., Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute. 3ter Bd. (III. 3.) Auch unter dem Titel: Darstellung des Seerechts nach gem. und hamb. Rechte und nach den Gesetzen der vorzüglichsten handelnden Staaten Europa's und Amerika's. 6ter Th. Hamburg, Hoffmann. 16½ Bog. gr. 8. 2 Thlr.

Raumer, Friedr. von, über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 2te, verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, Brockhaus. 17 Bog. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Sainte-Marie-Eglise, Freih. von, (Raths-Accessist bei der königl. Regierung des Oberdonaukreises), die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wieder-Erbauung der Cultus-Gebäude, nach baierischen Gesetzen, Rechtsprincipien und Verordnungen. Mit einer Vorrede von Karl Egger, Domkapitular und bischöfl. Official. Augsburg, Kollmann. 6¾ Bog. gr. 8. brosch. 1 Fl.

Savigny, Friedrich Karl von, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 6ter Band. Das 14te und 15te Jahrh. Heidelb., Mohr (1831). 48½ Bog. gr. 8. 4 Thlr.



Sonnleithner, Ignatz Edler von, (der Rechte Doctor, k. k. Rath, und ordentl. Prof. d. Handelswissenschaften, des Handels- und Wechselrechts an dem k. k. polytechn. Institute in Wien), Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechtes, verbunden mit den gesetzlichen Vorschriften über die gewöhnlichsten Rechtsverhältnisse der Handelsleute. 2te, neu bearbeitete Auflage. Wien, Gerold. 21½ Bogen. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Struve, G. v., über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit, oder über die Anwendung neuer Gesetze. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht in Commission (1831). 18 Bog. gr. 8. 1 Thlr.

Tittmann, D. Karl Aug., (K. sächs. Hof- und Justizrath und geh. Referendar, Ritter des kgl. sächs. Civ. V. Ord.), Geschichte der deutschen Strafgesetze. Leipzig, Cnobloch. 21 Bog. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Weiſse, C. G., (Prof. zu Leipzig), über die Legitimität der gegenwärtigen französischen Dynastie. Leipzig, lit. Museum. 3½ Bogen. gr. 12. geh. 6 Gr.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgeg. v. F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn, u. J. F. L. Göschen. Bd. VII. H. 3. Berlin, Nicolai. 10½ Bog. gr. 8. 16 Gr.

I.

Recensionen und Anzeigen.

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg von Robert Mohl, Dr. d. R., ordentlichem Professor der Staatswissenschaften in Tübingen. Erster Theil, das Verfassungsrecht. Tübingen bei Heinrich Laupp. 1829. XVI u. 692 SS.

(Beschlufs.)

Es sollte allerdings so seyn, wie der Verf. S. 342 lehrt, dafs aufsergerichtliche Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz gegen die Kreisgerichtshöfe zuerst bei dem königlichen Obertribunale und dann erst bei dem k. Justiz-Ministerium angebracht werden; allein da das königl. Justiz-Ministerium auch über die Kreisgerichtshöfe eine **unmittelbare** Aufsicht führt, so kann eine solche Beschwerde sogleich bei dem königl. Justiz-Ministerium angebracht werden, und dadurch kann es geschehen und geschieht wirklich, dafs ein Querulant seine Beschwerde bei dem königl. Obertribunale anbringt, und dafs dieses den Kreisgerichtshof zum Berichte auffordert, während dieselbe Beschwerde bereits durch das königl. Justiz-Ministerium erlediget ist.

In Ehesachen muſs eine Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz gegen den ehegerichtlichen Senat eines Kreisgerichtshofs unmittelbar bei dem Justiz-Ministerium angebracht werden, da der ehegerichtliche Senat des Obertribunals denen der Kreisgerichtshöfe nur coordinirt ist.

Zum Gebrauche wäre es bequem gewesen, wenn der Verf. diejenigen älteren gesetzlichen Bestimmungen, welche von den Gerichten in Rechtsstreitigkeiten mit ausländischen Juden noch angewendet werden, auch angeführt hätte.

S. 540 6) ist die Aufsicht der Stände über die Verwaltung des Kammergutes nicht richtig dargestellt.

Allerdings findet sich in der Verfassung keine Stelle, wo es wörtlich ausgesprochen wäre, daſs die Verwaltung des Kammerguts unter der besondern Aufsicht der Stände stehe. Allein eine Controle dieser Verwaltung von Seiten der Stände und das Recht der letzteren, da Einsprache zu thun, wo sie glauben, daſs nicht gut gehaust werde etc., ist unbestreitbar in der Natur der Sache gegründet, wenn einer Seits die Verfassung (§. 108.) das Kammergut für ein Staatsgut erklärt, das die Verbindlichkeit hat, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes etc. auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten, — und das (§. 107.) ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräuſserung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden kann, und wenn anderer Seits (§§. 109. et 110.)

dem Ansinnen einer Steuerverwilligung, neben andern Bedingungen, auch eine genaue Nachweisung über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorangehen muſs.

Der Verfasser tritt dem Rechte der Stände in Beziehung auf die Verwaltung des Kammerguts eigentlich zu nahe, wenn er behauptet, daſs sie über dieselbe oder ihre dieſsfällige Forderungen an die Regierung mit dieser übereinkommen müssen etc.; es liegt klar am Tage, daſs die Stände der Regierung erklären können, daſs da oder dort die Verwaltung des Kammerguts verbessert, der Ertrag erhöht werden könne etc., und daſs sie auf diese Erklärung hin eine Steuerverwilligung ganz oder theilweise ablehnen können, ohne daſs sie nöthig haben, hierüber erst ein Uebereinkommen mit der Regierung zu treffen, ohne welches die bisherige Einrichtung fortbestehen soll.

Belege hiefür liefern die Verhandlungen in groſser Anzahl.

1. Ein Hauptbeleg liegt ohne Zweifel in dem That-Umstande, daſs die Regierung selbst mit jedem dreijährigen Hauptfinanz-Etate den Special-Etat über den Ertrag des Kammerguts und den — davon zu bestreitenden Elementar- und Erhebungs-Aufwand, oder die Kosten der unmittelbaren Verwaltung den Ständen vorlegt, und ihrer Prüfung, damit aber auch ihrer Verwilligung unterstellt, — sonach selbst anerkennt, daſs dieſsfällige Forderungen der Stände von selbst aus dem Steuer-Verwilligungsrechte flieſsen

16 *

(Verh. d. K. der Abg. v. 1820. XV. Heft S. 209 der Beilagen), wie denn auch

2. die Stände bei der Steuerverwilligung von 1826—30. an die Regierung das Ansinnen *) gestellt haben, das von derselben nicht widersprochen wurde, für die Zukunft dem Hauptfinanz-Etate selbst die veränderte Form zu geben, daſs neben dem Reinertrage jeder Einnahme-Quelle auch der Rohertrag und der Elementar-Aufwand, letzterer mit der Unterabtheilung in die Reallasten und Verwaltungskosten aufgeführt und unter diesen die Gehalte und Kanzleikosten der Cameralverwalter, Oberförster, Förster, Oberzoller und Oberacciseverwalter, Hüttenbeamten etc. in ihrem speciellen Betrage angegeben werden; welches Ansinnen,

3. nachdem die Form des Etats etc. 1830—33. und die mit demselben gemachten Mittheilungen nicht ganz genügend gefunden worden, anderer Seits auch der Finanz-Minister einige formale Schwierigkeiten bemerklich gemacht hatte, bei der Steuerverwilligung v. 1830—33. dahin wiederholt wurde, daſs die Gehalte und die Kanzleikosten für die Finanz- und Forstbeamte am Anfange jeder Etats-Periode durch einen Special-Etat exigirt und daraus die Etatssätze in dem Hauptfinanz-Etate, sei es nun in der Einnahme durch Abzug an dem Domanial-Ertrage, oder in der Ausgabe gebildet, die jährliche

*) Es dürfte kaum zu bemerken seyn, daſs es an der Sache Nichts ändert, wenn dergleichen Ansinnen die äuſsere Form von Bitten gegeben wird. Verb. d. K. d. Abg. v. 1826—1827. Heft VII. S. 2074.

Verwendung derselben aber durch specielle Verzeichnisse des wirklich stattgehabten Aufwandes nachgewiesen werde. Verh. der K. d. Abg. v. 1830. Heft VII. S. 2098.

4. Durch Beschlufs der Stände v. 26. Juni 1821. wurde ein Theil des Aufwandes für Herstellung des Steuer - Catasters auf den Grundstock verwiesen. Verh. d. K. d. Abg. v. 1821. Heft XX. S. 1243 1244 1245 1299.

Es wurde ferner zu Erbauung eines Staats - Archivs etc. die Summe von 100721 fl. aus dem Grundstocksvermögen mit der Bestimmung verwilligt, dafs hiezu der Erlös aus verkauften nutzlosen Gebäuden verwendet werden solle; aus denselben Mitteln wurden zu Erbauung des Katharinen - Hospitals in Stuttgart 75000 fl. verwilliget, — auch diesen Beschlüssen sub eod. d. die k. Bestätigung ertheilt.

5. Zahlreiche Beschlüsse, die aus der Berathung des Hauptfinanz - Etats hervorgegangen sind, beurkunden das, von der Regiernng ohnehin noch nie widersprochene, Recht der ständischen Einwirkung auf die Verwaltung des Kammerguts nach Form und Materie. Verh. der Eammer der Abg. Heft XVIII. S. 171 172 183. Heft VII. S. 2072 2073 2082 2095 2098.

S. 544 u. 549 Note 3. spricht der Verfasser die Meinung aus, dafs es in der Absicht der Regierung und der constituirenden Versammlung bei Abfassung des §. 114. der Verf. Urk., gelegen habe, nur die directe Steuer zu einem Drittel ohne Verwilligung fortlaufen zu lassen; allein erweisen läfst sich diese

Absicht nicht. Die Verhandlungen v. 1819. zeigen nicht eine Spur davon. Der §. 114. der Verf. Urk. (§. 109. des Entwurfs) wurde ohne irgend eine Bemerkung in der Sitzung v. 16. Septbr. 1819. angenommen (Verh. Heft XLIII. S. 144). Zudem werden die indirecten Steuern eben so, wie die directe Steuer, auf einen gewissen Zeitraum, nämlich für 3 Jahre verwilliget; sie sind also in dem Wortlaute des §. 114. eben so gut begriffen, wie die directe Steuer.

Es ist aber etwas Anderes, was hier in Betracht kommt, nämlich der Umstand, daſs überhaupt, nach Ablauf der Verwilligungs-Periode und des verfassungsmäſsigen Zusatzes von Ein Drittel, die Erhebung der indirecten Steuer von der Regierung, und zwar auf den Grund der für diese Steuern bestehenden besonderen Gesetze, wie Zoll-Ordnung, Accise-, Umgelds-Ordnung etc. fortgesetzt wurde, ohne auf den Mangel der Verwilligung zu achten. Dieser Fall trat namentlich in den beiden Zeitpuncten ein, die der Verabschiedung des Etats von 1819—20. und des v. 1820—23. vorangingen, dann aber auch in den Jahren 1823. und 1826. Von Seiten der Stände wurde das Zweifelhafte in dem Verfahren der Regierung wohl gefühlt, dabei aber auch das Miſsliche einer Einsprache erkannt, weil man glaubte, daſs es unzulässig sei, die Wirksamkeit jener Gesetze temporär zu unterbrechen, und die Abgaben zu sistiren etc. Daher heiſst es in dem Finanzcommissions-Berichte von 1823. über die vorläufige Steuer-Verwilligung v. 1823—24. (Verh. v. 1823. Heft I. S. 58

oben): Der Grund (zu dieser Verwilligung) liege vorzüglich auch in der Nothwendigkeit, daſs dem unvermeidlichen Fortbezuge der indirecten Steuern, und also einem verfassungswidrigen Zustande durch die Verwilligung ein Ende gemacht werde. —

In gleichem Sinne äuſserte sich die Finanz-Commission etc. 1826. in ihrem Berichte über die vorläufige Verwilligung der Steuer etc. 1826—27. S. Verh. v. 1826—27. Heft I. S. 183.

S. 563 stellt der Verf. folgenden Satz auf: „Die vom württembergischen Staate ausgehende Aufhebung eines zur Legitimation der Ständeversammlung geeigneten Vertrages (mit einem auswärtigen Staate) ist von der Verf. Urk. an ihre Einwilligung nicht gebunden worden, und sie kann also, natürlich immer unter Verantwortlichkeit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, einseitig von der Regierung beschlossen werden."

Verf. hätte auf diesen Satz gar nicht kommen sollen, da er oben S. 224 behauptet hatte, daſs im Falle der Abschlieſsung eines Vertrages mit einem auswärtigen Staate zwischen der württembergischen Regierung und ihren Ständen selbst wieder ein Vertragsverhältniſs bestehe; in jedem Falle aber hält Ref. den angeführten Satz für unrichtig.

Besteht ein Theil der Paciscenten aus mehreren physischen oder moralischen Personen, so ist der Wille dieser Personen Ein Wille, und so wie zur Abschlieſsung, eben so muſs auch zur Aufhebung des Vertrags der Wille dieser Personen vereint seyn; dieſs sagt die Verf. Urk. zwar nicht ausdrücklich, sie

brauchte es aber auch nicht zu sagen, da diefs auf einem allgemeinen naturrechtlichen Grundsatze beruht, den auch der Satz des positiven Rechts bestätigt, dafs ein Rechtsgeschäfft auf dieselbe Weise aufgelöst werde, auf welche es zu Stande komme.

S. 572 spricht der Verf. von dem Falle, wenn die Ständeversammlung gegen einen Staatsdiener eine gerichtliche Klage wegen mangelnden rechtlichen Beweises, oder darum nicht für rathsam halte, weil weniger ein Recht, als ein Interesse des Volks und des Staats verletzt worden sei, und deſshalb im Wege der Petition den König um die Entfernung des ihr miſsfälligen Beamten bitte. Er bemerkt ganz richtig, dafs die Regierung der Bitte nicht entsprechen k ö n n e, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Entfernung nicht vorhanden seien; setzt aber hinzu: bloſser übler Wille der Regierung kann dagegen von den Ständen durch die vielfachen Mittel besiegt werden, durch welche sie die Regierung mittelbar nöthigen kann (können), ihre Wünsche zu erfüllen. Diese Lehre kann nun Ref. nicht billigen; er kann keins dieser vielfachen Mittel finden. Am Nächsten liegt das Mittel der bedingten Steuerverwilligung, an einem andern Orte führt aber der Verf. selbst den §. 113. der Verf. Urk. an, wornach die Verwilligung der Steuern nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. Auch sonst kann Ref. in der Verweigerung einer Zustimmung eines jener vielfachen Mittel nicht finden, denn ist die Regierung rechtlich, so muſs auf derselben beharrt werden, ist

sie nicht rechtlich, so darf sich die Regierung die Zurücknahme derselben nicht durch eine Verwilligung erkaufen.

In §. 112., der nach der Uebersicht nur von dem Petitionsrechte handeln soll, spricht der Verf. auch von dem Rechte der Beschwerdeführung; nach des Ref. Ansicht sollte aber Petition und Beschwerdeführung scharf unterschieden werden. Der Petition, mag sie sich auf die Gesetzgebung oder auf die Vollziehung der Gesetze beziehen, correspondirt keine Rechtspflicht der Regierung, wohl aber der Beschwerdeführung; letztere enthält stets die Behauptung eines verletzten Gesetzes, des Grundgesetzes, oder eines Justiz-, Polizei- oder Finanz-Gesetzes, sie geht als das gelindere Mittel der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe voraus, und man kann es bei ihr nur dann bewenden lassen, wenn die Rechtsverletzung mit dem beschwerlichen Mittel einer Anklage vor dem Staats-Gerichtshofe nicht im Verhältnisse zu stehen scheint. Der Ausdruck, den die Ehrerbietung wählt, kann nicht entscheiden. —

Der Verf. hat gewiſs Recht, wenn er S. 597 Note 28. bemerkt, bezahlte Protokollführer möchten zweckmäſsiger seyn als solche, welche bei jeder Ständeversammlung aus den ständischen Mitgliedern gewählt werden. Bei der württenbergischen zweiten Kammer besteht die Meinung, das sehr beschwerliche Geschäfft der Protokollführung müsse zunächst den neu eintretenden und den Jahren nach jüngsten Mitgliedern zugemuthet werden, und doch können gute Protokolle nur von den einsichtsvollsten und

zugleich erfahrensten Mitgliedern erwartet werden. Der Neuling in der Staatspraxis wird entweder das von dem einzigen Geschwindschreiber lückenhaft und entstellt Niedergeschriebene mit seinen Verbesserungen aus Gewissenhaftigkeit abschreiben, oder er wird in der Absicht, die ungenieſsbare Weitläufigkeit zu vermeiden, nach Gutdünken, aber nicht immer mit Glück, abkürzen.

S. 576 sagt der Verf.: als allgemeine Regel gilt, daſs nie die beiden Kammern eine gemeinschaftliche Eingabe an den König machen, sondern immer jede Kammer abgesondert, wenn es auch dasselbe Geschäfft betrifft. Allein gerade der umgekehrte Fall ist bei den Landtagen v. 1826—27. und 1830., wo beide Kammern versammelt waren, als Regel beobachtet worden. Alles nämlich, worüber die Kammern einig waren, wurde der Regierung in gemeinschaftlichen Eingaben vorgelegt und von dieser angenommen, so z. B. die Beschlüsse über die Steuer-Verwilligung und Berathung des Hauptfinanz-Etats. S. die Verh. d. K. d. Abg. v. 1827. Heft VII. S. 2070 (gemeinschaftl. Adresse etc.), von 1830. Heft VII. S. 2085.

Die Anzeige von der Ausschuſs-Wahl,
v. 1827. Heft VII. S. 1907.
v. 1830. - VII. - 2142.
so die Adressen in Betreff der Rekruten-Verwilligung
v. 1827. Heft VII. S. 2025.
v. 1830. - II. S. 378.

Eine Menge weiterer Fälle von gemeinschaftlichen Eingaben, auch Petitionen, lassen sich aus den

Verhandlungen nachweisen, so z. B. v. 1830. Heft VII. S. 1997 2004 2006 2040 2050 2082 2105 2116 2120 2146 2148 2156 etc. etc.

Abgesonderte Eingaben kamen allerdings auch vor, aber nur, wenn die Kammern nicht einig waren.

In Ansehung des Archivars ist zu 613. zu bemerken, dafs diese Stelle in Erwägung, dafs das Amt derzeit noch keinen eigenen Mann erfordere, noch nicht besetzt und deren Geschäffte von den Registratoren beider Kammern als Stellvertreter besorgt werden.

Der §. 120. über die Geschäffte des Ausschusses enthält eine der wichtigsten Materien, und es hätte daher Ref. gewünscht, dafs einzelne Functionen des Ausschusses noch ausführlicher behandelt worden wären.

Sofern der Ausschufs während der Zeit, in welcher die Stände nicht versammelt sind, über die Rechte des Volks zu wachen, und über Verletzungen derselben Vorstellungen bei dem königl. Geheimen Rathe zu machen hat, mufs er sich vornehmlich mit den allgemeinen Verfügungen der Ministerien bekannt machen, weil in solchen möglicherweise dem Rechte der Stände, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, zu nahe getreten wird, oder weil in denselben den Gemeinden und Amts-Corporationen Lasten aufgelegt werden, welche unter dem Scheine, lediglich zur Vollziehung bestehender Gesetze zu dienen, die Wirkung wahrer Steuern haben. In dem Rechenschaftsberichte für die Ständever-

sammlung von 1830. wurde von dem Ausschusse aus dem Grunde, weil, wie er an einem Beispiele zeigte, im Wege der Instruction gesetzliche Bestimmungen mifskannt werden, oder zu irriger Anwendung der letzteren führen können, der Antrag gemacht, dafs die Stände die Regierung um die Anordnung bitten mögen, dafs alle von den Ministerien an ihre Unterbehörden ausgeschriebenen Instructionen, Bescheide und Anordnungen allgemeinen Inhalts immer im Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht werden; die zweite Kammer machte ihn zu ihrem Beschlusse, und da die erste Kammer ihm nur mit der auffallenden Beschränkung beitrat, dafs durch die aufzunehmenden Instructionen etc. dem Unterthanen Rechte eingeräumt oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden, so wurde er in abgesonderter Adresse unter Anführung der Gründe, dafs es für jeden Staatsbürger belehrend und von Interesse sei, die auf die Gesetze sich beziehenden, von den höheren Behörden erlassenen Normen der Anwendung kennen zu lernen, und dafs hiedurch eine Menge von Abschriften erspart werden, von der Kammer der Abgeordneten an die Regierung gebracht. Verh. d. K. der Abg. Rechensch. Ber. für 1830. §. 46. Heft I. S. 158. Heft III. S. 561. Heft IV. S. 1086 1107. Die Gewährung dieser Bitte, die noch zu erwarten steht, wird jener Function des Ausschusses sehr förderlich seyn. In diese Kategorie gehören auch, wie sich von selbst versteht, Monitorien wegen Beschwerden, mögen sie von dem Ausschusse selbst oder von der Ständeversammlung angebracht worden seyn. In Ansehung

anderer Anträge unterscheidet der Ausschuſs neuerdings zwischen solchen, denen durch ein Gesetz zu entsprechen, oder wo dieſs nicht der Fall ist; hinsichtlich der ersteren hält der Ausschuſs eine Erinnerung für unpassend, da der Gesetzes-Entwurf nur bei der Stände-Versammlung förmlich eingebracht werden kann, auch es allein von dem Ermessen der Regierung abhängt, ob sie den Entwurf eines Gesetzes dem Ausschusse zur Vorbereitung der Berathung übergeben will (§. 188. der Verf. Urk.), die Vorberathung der Gesetze durch den Ausschuſs aber bei dem neuen Pfandgesetze und andern Entwürfen, welche von der Regierung dem Ausschusse zugekommen waren, und worüber dieser gutachtlichen Bericht erstattet hatte, von der Kammer der Abgeordneten nicht für genügend erkannt, sondern noch weitere Begutachtung durch Commissionen aus ihrer Mitte angeordnet worden ist.

Die zweite wichtige Function des Ausschusses ist seine specielle Aufsicht auf die Finanzverwaltung, indem er durch die Verf. Urk. §. 188. berufen ist, am Ende der in die Etats-Periode fallenden Finanz-Jahre nach Maſsgabe der schon oben bezeichneten Vorschriften für das Ansinnen einer Steuerverwilligung (§. 110. der Verf. Urk.) die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung, die verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanz-Minister zu berathen.

Um diese Pflicht zu erfüllen, muſs der Ausschuſs am Ende eines jeden Finanz-Jahres, das vom

1. Juli bis zum 30. Juni geht, die Staatsrechnungen, welche zu diesem Zwecke von dem Finanz-Minister mitgetheilt werden, prüfen. Diese Prüfung, welche dem vollen Ausschusse obliegt, geschieht durch Bestellung von Referenten und Correferenten über die Hauptrubriken der Einnahme und Ausgabe, deren Bestandtheile in den Rechnungen dargestellt sind. Die Referenten erheben und fassen solche zusammen, vergleichen sie mit dem Etate, erwägen die von der Oberrechnungskammer und den Ministern gegebenen Erläuterungen über die sich zeigenden Abweichungen von der Verabschiedung und erstatten über alles dieses Vortrag an den Ausschufs, von welchem diese Vorträge berathen und nach Umständen entweder die Erläuterungen genügend gefunden, oder von den Ministern weitere Aufklärungen gefordert, auch nöthigen Falls Beschwerden erhoben, oder durch den Rechenschaftsbericht, in welchem die Nachricht von diesem Prüfungsgeschäffte ohnehin einen Haupt-Abschnitt einnimmt, einzelne Fälle der Ständeversammlung zur Entscheidung besonders vorgelegt werden.

Die Ausgaben beruhen entweder auf rechtlichen Verbindlichkeiten, z. B. Verzinsung der Staatsschuld, oder Gehalte der Staatsdiener, oder auf verabschiedeten bestimmten Zwecken, z. B. beschlossene Bauten, oder auf Verbindlichkeiten, die durch Vollziehung von Gesetzen entstehen, z. B. Pensionen; hiernach modificirt sich die Richtung, welche die Prüfung nimmt; hinsichtlich der Gehalte der Staatsdiener z. B. wird untersucht, ob nicht blofs die hiefür

im Ganzen ausgesetzten Summen verwendet, sondern ob auch die Normal-Etats in Beziehung auf die Kategorie der Diener und der Besoldung des Einzelnen eingehalten worden; in wiefern z. B. die Verschiebung von Ausgaben für Zwecke, die im abgelaufenen Etats-Jahre erreicht werden sollten, auf das nächste Etats-Jahr gerechtfertigt und ob solche wirklich geschehen, oder durch Vorbehalte von Resten, die nur dann Statt finden sollen, wenn eine Ausgabe angefangen ist, aber in ihrem Betrage sich noch nicht bestimmen läſst, verdeckt sind. Die Prüfung von Ausgaben aus Verbindlichkeiten, die erst durch die im Laufe des Etats-Jahres geschehene Vollziehung eines Gesetzes, z. B. der Pensionsgesetze entstehen, kann, wenn sie nicht bloſs eine Prüfung zum Scheine, nicht bloſs ein Fürwahrhalten, sondern eine wahre Prüfung seyn soll, nicht wohl anders, als dadurch geschehen, daſs man sich von der richtigen Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall überzeugt; eine solche Prüfung eines jeden einzelnen Falles möchte aber vermöge des dadurch entstehenden Zeit- und Kosten-Aufwandes nicht angemessen seyn; man wird sich daher, wie bei jeder Prüfung einer groſsen Verwaltung, darauf beschränken müssen, ihre Maximen in einzelnen ausgehobenen Fällen zu beobachten; sich diese Möglichkeit dadurch zu verschaffen, daſs man sich von der Verwaltung die den einzelnen Fall betreffenden vollständigen Acten erbittet, möchte wohl der Natur der Sache nach nicht anmaſslich seyn, als eine gefälligere Form kann aber allerdings eine Bitte

um Erläuterung durch Mittheilung der zur Beurtheilung erforderlichen Thatsachen erscheinen. Die Prüfung der Staats-Einnahmen kann sich vornehmlich auf die Untersuchung der Zweckmäſsigkeit der Benutzungsart der Domänen und auf die Oekonomie in den Verwaltungskosten richten, und in letzterer Beziehung hat besonders schon die summarische Darstellung dieser Ausgabe, indem, der bestehenden Einrichtung zu Folge, der Brutto-Ertrag der Domänen und die Verwaltungskosten in den Rechnungen der Cameralämter enthalten sind, in der Rechnung der Staatshauptkasse aber nur der Netto-Ertrag einkommt, so daſs den Ständen die Uebersicht über die Verwaltungskosten völlig mangelte, — zu dem Antrage Anlaſs gegeben, auch die Verwaltungskosten, in Gehalten der Staatsdiener, in Kanzleikosten und dergleichen, wie andere Ausgaben zu exigiren.

Ueber die dem Ausschusse gleichfalls obliegende Controle der Grundstocksverwaltung ist noch Einiges zu bemerken:

Allgemeine Grundsätze der Regierung und der Stände über Vermehrung und Verminderung des Grundstocks sind noch nicht vestgesetzt worden, würden wohl auch schwer aufzustellen seyn. Von Seiten der Stände wurde stets die Ansicht geltend gemacht und auch von der Regierung zugestimmt, daſs das Staatsgut so Viel möglich von den minder productiven Theilen seines Vermögens, vorzugsweise den entbehrlichen und nutzlosen Gebäuden, durch Veräuſserung und Verwendung des Erlöses auf einträg-

trägliche Erwerbungen oder auf andere nützlichere Weise befreit werden möchte.

Ueber die Erwerbung der Herrschaft Ochsenhausen wurde den Ständen in dem Rechenschaftsberichte von 1826. S. 291 ff. besondere Anzeige erstattet — mit dem Antrage, nach vorheriger Verweisung des Gegenstandes an eine Commission zu erwägen, ob die fragliche Erwerbung und die dadurch auf den Grundstock contrahirte Schuld nach Maſsgabe des §. 107. der Verf. Urkunde anzuerkennen sei? Von der Kammer der Abg. wurde hierauf zwar eine Commission niedergesetzt; sie hat aber nicht berichtet, und so blieb die Frage unerörtert.

Die sogenannte Grundstocksverwaltung umfaſst eigentlich den beweglichen Theil des — zu dem Kammergute gehörigen Vermögens, nämlich den Erlös aus allem veräuſserten Vermögen an Grundstücken und Gefällen und allen Aufwand für Erwerbungen und Vermehrung des Kammerguts, und zwar sowohl die deſshalb jährlich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, als auch alle aus dieser Quelle entsprungenen Activ- und Passiv-Rückstände.

Diese Absonderung des fraglichen Zweiges von dem laufenden Dienste hat neben dem, daſs die Etats-Wirthschaft dieselbe eben so, wie die der Reste und Vorräthe gebietet, zugleich den Zweck, der Bestimmung der Verfassung §. 107. über Erhaltung des Kammerguts in seinem wesentlichen Bestande dadurch Genüge zu leisten, daſs eine Vermischung des Vermögens mit dem laufenden Dienste nicht stattfinden kann, s. Vortrag des Finanz-Mini-

gers v. 16. Decbr. 1820. Heft XV. S. 210 der Beilagen.

Die sogenannte Restverwaltung ist derjenige Zweig der Staatsfinanz-Verwaltung, welcher die am Ende eines Etatsjahres bevorgebliebenen Vorräthe an Geld und Naturalien, so wie die Activ-Ausstände und die nicht geleisteten Ausgaben oder unerfüllt gebliebenen Verbindlichkeiten der Staatskassen aufnimmt und mit den gleichen Rückständen von den vorangegangenen Jahren in Einem Ganzen verwaltet.

Es ist dieses Institut durch die Etats-Wirthschaft, mit der es zugleich in das Leben getreten ist, geboten, indem der Hauptfinanz-Etat nach seinem Zwecke bloſs auf die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Jahres beschränkt ist, sonach Reste und Vorräthe von dem Laufenden getrennt gehalten werden müssen. Die Trennung besteht übrigens bloſs auf dem Papiere; eine eigene Kasse hat die Restverwaltung nicht. Einnahme und Ausgabe flieſsen in und aus der Staatshauptkasse, welche darüber bloſs eine von dem Laufenden abgesonderte Rechnung ablegt.

Dieser letztere Fall tritt auch bei der Grundstocksverwaltung oben ad 3. ein, welche, in der Rechnung von dem Laufenden ebenfalls getrennt gehalten, gleichwohl keine eigene Kasse hat, sondern ihre Einnahmen und Ausgaben in der Staatshauptkasse vereinigt.

Bemerkenswerth in Betreff der Restverwaltung sind die Anträge und Erörterungen des Ausschusses in dem Rechenschafts-Berichte von 1826. §. 3.

S. 213, §. 31. S. 295 ff., ferner von 1830. §. 182. S. 257 ff.

Der Ausschufs, obgleich in §. 187. der Verf. Urk. der Stellvertreter der Stände genannt, hat in Beziehung auf die Controle des Staatshaushaltes in rechtlichem Sinne doch eigentlich nur eine begutachtende, vorbereitende Function; er klärt alle zur Prüfung erforderliche Thatsachen auf, trägt Anstände historisch oder mit einem Antrage in seinem Rechenschaftsberichte der Ständeversammlung vor; er kann sich gegen die Staatsregierung hinsichtlich der abgelegten Staatsrechnung in sofern nicht billigend aussprechen, als nur die Ständeversammlung hierüber definitiv erkennen kann, sich mifsbilligend auszusprechen ist er aber befugt und verpflichtet, so oft er eine Abweichung von der Verabschiedung wahrnimmt. Es kommt diefs öfters, z. B. in der Form vor, dafs einem Minister erklärt wird, man finde diese oder jene Ausgabe nicht gerechtfertigt.

Die dritte wichtige Function des Ausschusses ist die Berathung des Verwaltungs-Etats für das laufende Jahr. Es ist in den Verhandlungen der constituirenden Ständeversammlung nicht actenmäfsig geworden, dafs der Antrag gestellt würde, dafs Steuern, welche nach der Verabschiedung durch neue Umstände als entbehrlich sich darstellen, ipso jure aufhören sollen, und dafs diesem schwer ausführbaren Vorschlage die Berathung des Verwaltungs-Etats in der Art, dafs hier der Ausschufs als selbstständig handelnd auftrete, surrogirt werden wollte.

So wie sich zeither die Vollziehung jener Be-

stimmung praktisch ausgebildet hat, ist dieser sogenannte Verwaltungs-Etat nichts Anderes, als eine Maſsregel der Verwaltung, durch welche, für die in die Zwischenzeit einer Finanz-Periode fallenden Etats-Jahre, der verabschiedete Hauptfinanz-Etat in seinen Voranschlägen der Wirklichkeit näher gebracht wird, indem diejenigen Veränderungen darin aufgenommen werden, welche nach der, bei der näher herangerückten Zeit möglichen genaueren Beurtheilung entweder sicher oder nach gröſserer Wahrscheinlichkeit eintreten werden, wobei dann die verfassungsmäſsige Berathung dem Ausschusse ein weiteres Mittel gewährt, darauf einzuwirken, daſs die Staats-Einnahmen an Ertrag des Kammerguts und verwilligten Steuern der Verabschiedung oder dem Finanz-Gesetze gemäſs verwendet werden.

Das Finanz-Ministerium selbst hat bei Mittheilung des ersten Verwaltungs-Etats an den Ausschuſs von dem Jahre 1821—22 geäuſsert, daſs diese Berichtigung des verabschiedeten Etats nur einen administrativen Zweck habe, „und," sagt der Finanz-Minister weiter, „wenn die Verfassungs-Urkunde „dessen ungeachtet die Berathung desselben zwischen „dem Finanz-Ministerium und dem ständischen Aus„schusse vorschreibt, so läſst sich wohl hauptsäch„lich nur die Absicht denken: 1) die Ueberzeugung „zu begründen, daſs den verwilligten Steuern keine „der Verabschiedung entgegenlaufende Verwendung „gegeben werden wolle, und —

2) „auf den Fall, daſs zur Sicherung des Dien„stes das Bedürfniſs auſserordentlicher und nicht vor-

„gesehener Hilfsmittel eingetreten wäre, über die „Art ihrer Herbeischaffung gemeinschaftlich sich zu „berathen" etc.

Daſs die constituirende Ständeversammlung im Jahre 1819. nicht gerade diesen letztern Fall im Auge hatte, als der Inhalt des §. 188. verabschiedet wurde, ist bekannt, auch ist der Fall, so wie ihn der Finanz-Minister bezeichnet, bis jetzt nicht vorgekommen. Nur etwas Aehnliches zeigen die Verhandlungen, welche im April und Mai 1825. wegen Bestreitung des durch die groſse Ueberschwemmung im Octob. 1824. verursachten auſserordentlichen Aufwandes Statt hatten. Der Rechenschaftsbericht von 1826. S. 161 ff. und 285 ff. gibt hievon nähere Nachricht. Es ist aber hiebei wohl zu merken, daſs diese Verhandlungen nicht in Verbindung mit der Berathung des Verwaltungs-Etats v. 1824.—25. gepflogen, sondern durch besondere Aeuſserung des Finanz-Ministers gegen das Collegium des kleineren Ausschusses in demjenigen Augenblicke hervorgerufen wurden, in welchem die Staatskasse Geld brauchte, während bekanntlich nach dem Gesetze v. 20. Juni 1821. die Berathung des Verwaltungs-Etats durch den vollen Ausschuſs vorzunehmen ist. Auch kommt weiter in Betracht, daſs der Ausschuſs damals ganz specielle Beweggründe hatte, der Staatskasse mit dem Credite der Staatsschuldenzahlungskasse zu Hilfe zu kommen.

Von ständischer Seite wurde übrigens nicht nur bei Prüfung des Staats-Aufwandes, sondern überhaupt bei jeder irgend erschienenen Veranlassung

der Grundsatz aufgestellt und behauptet, auch von der Regierung nie in Widerspruch gezogen, daſs der verabschiedete Hauptfinanz-Etat (nicht der Verwaltungs-Etat) stets die Grundlage bilde, nach welcher der Staatsaufwand zu bemessen und von Seiten der Minister gegen die Stände zu verantworten sei. In Verbindung mit diesem — steht auch der weitere Grundsatz, daſs nothwendige Etats-Ueberschreitungen von einem Jahre einer Etats-Periode nur durch den Minderverbrauch in einem andern Jahre derselben Etats-Periode, so wie in einer und ebenderselben Etats-Position ausgeglichen werden können, was in dem Rechenschaftsberichte v. 1826. §. 2. S. 212 umständlicher ausgeführt ist, auf welche Ausführung, so wie auch auf die Verhandl. der Kammer d. Abg. v. 1827. Heft III. S. 782 ff. Ref. zu verweisen sich erlaubt.

Hienach möchte unzweifelhaft seyn, daſs auch in Beziehung auf die Berathung des Verwaltungs-Etats der Ausschuſs nicht selbstständig, nicht entscheidend handle, selbst nicht eine begutachtende Function wird man ihm attribuiren können; denn wenn es auch in den Berathungen, welche der Ausschuſs dem sogenannten Verwaltungs-Etate gewidmet hat, schon mehrfällig vorgekommen ist, daſs derselbe in Beziehung auf diese oder jene Ausgabe, welche projectirt war, obgleich sie zweckmäſsig oder nützlich erschien, gegen den Minister äuſsern zu müssen glaubte, daſs solche Ausgabe entweder (als höher angeschlagen) den verabschiedeten Etat überschreite, oder mit der Verabschiedung theilweise

nicht übereinstimme, oder auch in der Verabschiedung gar nicht enthalten sei, dass daher der Minister, wenn er die berührte Ausgabe dennoch machen wolle, dieselbe gegen die Stände besonders zu rechtfertigen habe: so hat doch auch hier der Ausschuss wieder nur seiner allgemeinen Bestimmung, über Gesetz und Verabschiedung zu wachen, entsprochen. Wenn aber auch die Meinung für ein Gutachten Raum gewinnen könnte, so kann es doch jeden Falls nicht zweifelhaft seyn, dass durch die (gutachtlichen) Ansichten des Ausschusses in Betreff des Verwaltungs-Etats die Verantwortlichkeit des Ministers nicht vermindert, vielmehr der Ausschuss durch eine mögliche Ueberschreitung seiner Vollmacht nur selbst verantwortlich werden kann, da der Ständeversammlung allein die endliche Entscheidung über die der Verabschiedung gemäfse Vollziehung des Etats zusteht. Ref. verweist hier noch auf den § 4. S. 215 des Rechenschaftsberichts von 1826., welcher, indem er der Ständeversammlung die Anzeige macht, dass die Uebergabe des Etats gewöhnlich zu spät erfolge, auch über den Zweck desselben sich verbreitet; und auf die Berathung desselben in den Verh. d. K. d. Abg. v. 1827. Heft III. S. 788 — 791, und Heft V. S. 1345 ff.

Wenn gleich aber auch in Beziehung auf den Verwaltungs-Etat der Ausschuss nicht selbstständig handelt, so wird sich doch nicht verkennen lassen, dass hier Unterlassungen den Ausschuss verantwortlicher machen, als in Ansehung der abgeschlossenen Staats-Rechnung, dass die Unmöglichkeit einer voll-

kommenen Erfüllung seiner Bestimmung schon gesetzt ist, wenn, wie neuerdings, die Berathung des Verwaltungs-Etats zu Ende Decembers oder Januars, mithin erst nach Ablauf von 6 oder 7 Monaten geschieht, und daſs weder in Ansehung der Prüfung der Staatsrechnung, noch viel weniger in Ansehung der Berathung des Verwaltungs-Etats der volle Ausschuſs theilweise mit präparatorischen Arbeiten sich begnügen, die definitive Erledigung aber dem engen Ausschusse überlassen kann, oder daſs sogar im Falle der nicht vollkommen erledigten Geschäffte die abwesenden Mitglieder ohne Collegialschluſs durch das Präsidium entlassen werden können, da die abwesenden Mitglieder zu den bemerkten beiden Verrichtungen nicht durch das Ermessen der anwesenden Mitglieder, sondern durch das Gesetz berufen sind.

S. 631 sagt der Verf., daſs der Ausschuſs bei jeder Ständeversammlung, also auch bei auſserordentlichen Landtagen, von Allem, was in der Zwischenzeit von ihm verhandelt worden, Rechenschaft abzulegen habe, und in der Note 9. bemerkt er, daſs auf dem auſserordentlichen Landtage v. 1828. vom Ausschusse wohl gegen die Verfassung kein Rechenschaftsbericht gegeben worden sei. Dieſs möchte Ref. bezweifeln. Daſs der Ausschuſs das Recht habe, auch bei einem auſserordentlichen Landtage einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, und daſs die Ständeversammlung dessen Anträge, so wie überhaupt andere, als die für den auſserordentlichen Landtag eigends bestimmten Gegenstände berathen könne, so

lange die letzteren hiedurch nicht hintangesetzt werden, wird sich nicht wohl bestreiten lassen; dagegen scheint eine Verpflichtung hiezu nicht vorzuliegen. Der Ausschufs hat doch nur vor seinem Abtreten Rechenschaft über seine Amtsthätigkeit abzulegen, und bei einem aufserordentlichen Landtage tritt er nicht ab; durch den Rechenschaftsbericht könnten doch manche Gegenstände zur Erörterung kommen, welche für den aufserordentlichen Landtag nicht geeignet wären, insbesondere wäre es mifslich, über die Prüfung der Verwendung der Staats-Einnahmen vor dem Ablaufe der dreijährigen Etats-Periode Bericht zu erstatten, da innerhalb derselben Ueberschreitungen noch ausgeglichen werden können. Die aufserordentliche Ständeversammlung v. Jahre 1828. hat auch einen Rechenschaftsbericht nicht vermifst.

Dafs, wie der Verf. S. 641 lehrt, nicht nur die Staats-, sondern auch die Amtskörperschafts- und Gemeinde-Beamten dem Staatsgerichtshofe unterworfen seien, ist dem Ref. zweifelhaft, auch führt der Verf. dafür gar keinen Beweis an. Die Verf. Urk. sagt §. 199.: andere Staatsdiener, als Minister und Departements-Chefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, aufser wegen Uebertretung der §. 53. enthaltenen Vorschrift. Diese Stelle sagt nach des Ref. Dafürhalten deutlich, dafs Amtskorporations- und Gemeinde-Beamten vor dem Staatsgerichtshofe nicht angeklagt werden können. Vielleicht ist der Verf. zu seiner Meinung durch den §. 69. der Verf. Urkunde bestimmt worden, nach welchem sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und

Amtskörperschaften, eben so wie die Staatsdiener auf Vesthaltung der Verfassung und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten sind; allein daraus, dafs Amtskorporations- und Gemeinde-Beamte auch in Amtshandlungen die Verfassung verletzen können, folgt eine Competenz des Staatsgerichtshofes gegen sie eben so wenig, als der Staatsbürger überhaupt, der ebenfalls die Verfassung verletzen kann, demselben unterworfen ist.

Ebendaselbst stellt der Verf. den Satz auf, dafs wer nicht ein bestimmtes öffentliches Amt bekleide, der Jurisdiction der gewöhnlichen Gerichte überlassen bleibe, selbst wenn er gemeinschaftlich mit solchen, welche vor den Staatsgerichtshof zu stellen seien, das Verbrechen begangen hätte. Diese Behauptung begründet er damit, dafs er in der Note 1. S. 644 sagt: „Theilnahme an einem Verbrechen begründet nach allgemeinen Rechtsregeln keine Streitgenossenschaft und keinen aufserordentlichen Gerichtsstand;" und er modificirt jene Behauptung dahin, dafs er sagt: „nur in Beziehung auf die Untersuchung darf — (wenn dieselbe nicht füglich getrennt werden kann) nach Analogie in §. 207. II. Edict IV. ein gemeinschaftliches Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe erlaubt seyn, dessen Resultat sodann dem gewöhnlichen Richter der nicht Privilegirten zur Reassumtion und zur Erkennung der Strafe mitzutheilen ist." Jene Behauptung im Texte nun hält Ref. für richtig, den Beweisgrund und die Ausnahme in der Note aber für unrichtig. Nach dem

gemeinen Rechte hat allerdings die Prävention keine Wirkung auf Mitschuldige (von einer Streitgenossenschaft kann unter Complicen eines Verbrechens wohl nie die Rede seyn), dagegen unterliegt es nach württembergischen Rechte keinem Zweifel, daſs der Richter des Urhebers auch gegen den Theilnehmer am Verbrechen competent ist. Dieſs wurde zwar im IV. Edicte noch nicht ganz klar ausgedrückt, wenn dort gesagt wurde: ward das Verbrechen im Auslande begangen, so steht die Untersuchung dem Oberamtsrichter desjenigen Bezirks zu, in welchem der Angeschuldigte entweder seinen vesten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben einen temporären Aufenthalt hat. Wer aus diesem Grunde eine Untersuchung angefangen hat, richtet sie auch gegen alle anderwärts sich aufhaltenden Theilnehmer des Verbrechens. Werden vom Anfange an gleichzeitig mehrere im Lande sich aufhaltende Theilnehmer wegen desselben Verbrechens angeschuldigt, so wird in Ermangelung höherer gerichtlicher Weisung die Untersuchung von dem Oberamtsrichter desjenigen Bezirks vorgenommen, in welchem der als Urheber bezeichnete Verdächtige sich aufhält; auſserdem haben alle Oberamtsrichter, in deren Bezirke der Theilnahme Verdächtige sich aufhalten, das gleiche Recht und die gleiche Verpflichtung; unter ihnen selbst aber entscheidet Prävention. — Werden im Laufe der Untersuchung Verbrechen anderer Individuen entdeckt, welche mit den in Untersuchung gebrachten nicht in unzertrennlichem Zusammenhange stehen, so

sind die Oberamtsrichter, in deren Bezirken die Verbrechen geschahen, oder die Verbrecher sich aufhalten, schleunig davon in Kenntniſs zu setzen. Die württembergischen Gerichte bezweifeln nie, daſs hienach Connexität den Gerichtsstand begründe, dieſs konnten sie jedoch nur von dem ordentlichen, nicht von einem privilegirten oder speciellen Gerichtsstande annehmen, daher denn auch namentlich Militärpersonen durch Connexität nicht schon vermöge des Gesetzes den bürgerlichen Gerichten unterworfen werden, vielmehr nur die Militärbehörde ermächtigt ist, den bürgerlichen Gerichten in Fällen, wo Soldaten oder Unterofficiere in Gemeinschaft mit bürgerlichen Personen ein gemeines Verbrechen begangen haben, nicht bloſs die Untersuchung, sondern auch die Bestrafung der Militärpersonen zu überlassen, und es ist daher wirklich als proponirtes neues, nicht bloſs als wiederholtes altes Recht anzusehen, daſs es in dem Entwurfe einer Strafproceſs-Ordnung für Württemberg vom Jahre 1828. Art. 26. und in dem revidirten Entwurfe v. Jahre 1830. Art. 25. ganz allgemein heiſst: „Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Urheber eines Verbrechens begründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer." Hiernach kann allerdings der Complice des Urhebers, welcher vor den Staatsgerichtshof gestellt ist, von dieser Gerichtsstelle nicht abgeurtheilt werden, da der Gerichtsstand des Staatsgerichtshofes nicht bloſs hinsichtlich der Sache, sondern auch hinsichtlich der Personen ein privilegirter ist; und es wird, so lange dieſs nicht gesetzlich aus-

gesprochen ist, dem Staatsgerichtshofe nicht einmal die Untersuchung gegen den ihm nicht unterworfenen Complicen zustehen.

S. 641. stellt der Verf. auch den Satz auf, dafs durch Verlust des qualificirenden Amtes der privilegirte Gerichtsstand vor dem Staatsgerichtshofe nicht verloren gehe, wenn es sich von Bestrafung solcher Verletzungen der Verfassung handle, welche zur Zeit der Bekleidung des öffentlichen Amtes begangen worden seien, in der Note 4. führt er aber selbst Zweifelsgründe an, die er widerlegt. Dem Referenten erscheinen dagegen die Gründe, welche der Verfasser nur für scheinbar hält, als wahr. Da die Verf. Urkunde von Ministern spricht, so brauchte sie nicht zu sagen, dafs sie hierunter gewesene Minister nicht verstehe, denn ein gewesener Minister ist in der That kein Minister, wenn er auch noch Titel und Rang desselben hat. Als ratio legis vermag Ref. nur den Amtseinflufs des Angeklagten auf ein gewöhnliches Gericht zu erkennen, und er kann die vielen andern Gründe, die auch nach der Entlassung des Ministers noch fortbestehen sollen, nicht errathen. Den dritten Entscheidungsgrund des Verfs. hält Ref. für unrichtig; er soll darin bestehen, dafs ohne die fortwährende Competenz des Staatsgerichtshofes die ganze Verantwortlichkeit und somit eine Hauptstütze der Verfassung untergraben wäre, indem nicht nur strafbare Handlungen dieser Art erst später an den Tag kommen könnten, sondern namentlich der strafenden Gerechtigkeit sehr leicht dadurch entzogen werden könnten, dafs der Schuldige gerade

vor der zu fürchtenden Anklage sein Amt niederlegte (das er vielleicht nach Beendigung des Landtages wieder übernehmen würde). Allein mit der Nichtzuständigkeit des Staatsgerichtshofes gegen einen gewesenen Minister ist ja doch gewiſs Straflosigkeit desselben nicht gleichbedeutend, sie hat keine andere Folge, als daſs nun die ordentlichen Gerichte competent sind, welche jede gesetzliche Strafe erkennen können, während der Staatsgerichtshof nur für die geringeren Strafen eines Verweises, einer Geldbuſse, der in hypothese beziehungsweise nicht mehr anwendbaren und nur theilweise anwendbaren Suspension und Entfernung vom Amte und der zeitlichen oder immerwährenden Ausschlieſsung von der Landstandschaft competent ist. Den vierten Grund des Verfassers, die Analogie anderer Verfassungen, muſs Ref. dahin gestellt seyn lassen; für sich allein könnte er in keinem Falle entscheidend seyn.

Mit der Ausführung des Verfs. S. 659 ff., daſs der Ausschuſs auch von der Ständeversammlung vor den Staatsgerichtshof gefordert werden könne, ist Ref. ganz einverstanden, nur scheint es ihm Etwas kurz ausgedrückt, wenn es heiſst, es ist eine strafbare Unterlassung des Ausschusses, wenn er nicht am Ende der Etatsjahre die Verwendung der Steuer prüft, die Etats mit dem Finanz-Minister berathet und die Rechnungen über Verwendung des Grundstocks sich vorlegen läſst; obgleich hiermit allerdings nicht ausgeschlossen ist, daſs der Ausschuſs auch dann vor den Staatsgerichtshof gefordert werden könne, wenn er zwar die Staatsrechnung geprüft

und den Verwaltungs-Etat berathen hat, diese Prüfung aber unrichtig oder ungenau geschehen ist, wenn zwar der Verwaltungs-Etat berathen, aber so spät und so unvollständig berathen worden, daſs hiedurch eine Rectification des verwilligten Etats nicht hat geschehen oder die Regierung zu Anerkennung der durch neue Umstände gebotenen Modificationen nicht hat bestimmt werden können. Sodann glaubt Ref., das Gesetz v. 20. Juni 1821. sei nach seinem Eingange und nach seinem Inhalte als ein die Verfassung supplirendes Gesetz anzusehen, der Ausschuſs der anwesenden Mitglieder sei vor dem Staatsgerichtshofe verantwortlich, wenn er zu den vier darin aufgeführten Geschäften die abwesenden Mitglieder nicht berufe, und hätte dieſs gern ausgedrückt gesehen.

S. 663 entwickelt der Verf. den Satz in §. 203. der Verfassung: „wenn dieses Gericht (der Staatsgerichtshof) die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschlieſsen: so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amts wegen eintreten zu lassen." Er folgert nämlich hieraus,

„1. daſs die Verf. Urk. allerdings die rechtliche Möglichkeit anerkenne, daſs sich auch die ordentlichen Gerichte des Staats mit Handlungen und Personen befassen, welche eigentlich und zunächst der Jurisdiction des Staatsgerichtshofs anheimfallen;

2. daſs die ordentlichen Gerichte nicht genöthiget sind, einen von dem Staatsgerichtshofe Ver-

urtheilten auf's Neue zu verfolgen, sondern dafs dieses von ihrem eigenen Ermessen oder von dem Befehle der Regierung abhänge;

3. dafs die ordentlichen Gerichte immer erst dann einschreiten dürfen, wenn der Staatsgerichtshof schon sein Endurtheil gefällt hat, und dafs sie also weder demselben die ganze Sache durch Prävention entziehen, noch auch eine völlig concurrente, von der seinigen unabhängige Gerichtsbarkeit ausüben dürfen." Die erste Folgerung unterliegt wohl keinem Anstande; in Ansehung der zweiten und dritten aber erlaubt sich Ref., seine Bedenken zu äussern. Zunächst begreift Ref. nicht, wie der Verf. von einer Nöthigung der ordentlichen Gerichte sprechen kann; es gibt hier allerdings keine Nöthigung, aber es gibt auch überhaupt keine Nöthigung der Gerichte. Die württembergischen Gerichte haben in Strafsachen von Amts wegen zu verfahren, diese Pflicht wird von ihnen erkannt, aber einen Befehl der Regierung, einen von dem Staatsgerichtshofe Verurtheilten auf's Neue zu verfolgen, können sie nicht anerkennen, weil sie nach der Verfassung innerhalb ihres Berufes unabhängig sind. Die dritte Folgerung könnte misverstanden werden, man könnte glauben, ein vor die ordentlichen Gerichte geforderter Staatsbürger könne denselben erklären, die Thatsache, wefshalb er vor sie gefordert sei, begründe die Competenz des Staatsgerichtshofes und so lange bei demselben keine Anklage gegen ihn erhoben, und das Endurtheil von demselben gesprochen sei, könne er von den ordentlichen Gerichten nicht

in

in Anspruch genommen werden, und diese Einwendung würde also, wenn keine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe erhoben würde, völlige Straflosigkeit zur Folge haben; diefs kann aber der Sinn der Verfassung nicht seyn. Die Begriffe von Concurrenz der Gerichtsstände und von Aufhebung einer Collision durch Prävention werden hier nicht anschlagen. Ref. denkt sich den Sinn der angeführten Stelle der Verfassung so: der Staatsgerichtshof ist eigentlich zunächst ein politisches oder staatspolizeiliches Gericht; sein Zweck geht zunächst auf Entfernung der dem verfassungsmäfsigen Zustande drohenden Gefahr und hierauf sind auch die ihm zugestandene Strafen: Verweise und Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte und zeitliche oder immerwährende Ausschliefsung von der Landstandschaft berechnet. Indessen wäre es doch nicht zweckmäfsig, wenn der Staatsgerichtshof nicht auch wegen der wirklichen Rechtsverletzung die entsprechende gesetzliche Strafe zugleich zumäfse, so fern er diese nämlich vermöge der ihm zustehenden Strafbefugnifs im Stande ist; daher darf und soll er dieses thun, und es wird vermuthet, dafs er diefs gethan habe, so lange er nicht die höchste, in seiner Competenz liegende Strafe anwendet. Weiter aber kann diese Vermuthung nicht gehen; bringt er die höchste in seiner Competenz liegende Strafe zur Anwendung, so kann er auch die wirkliche Rechtsverletzung abgeurtheilt haben, weil ihm hiezu sein Strafmafs noch die rechtliche Möglichkeit übriggelassen hatte, es ist aber auch möglich, dafs er für seinen primären Zweck

schon sein Strafmaſs erschöpft hat, hier kann also nach allgemeinen Grundsätzen jene Vermuthung, daſs er auch jenen secundären Zweck erfüllt habe, nicht mehr Platz greifen, es tritt vielmehr die aus der primären Bestimmung hervorgehende Vermuthung ein, daſs er bloſs seinen staatspolizeilichen Beruf habe erfüllen können; er muſs also ausdrücklich erklären, daſs gerade nur durch die Zumessung der Strafe für die wirkliche Uebertretung eines Strafgesetzes sein Strafmaſs sich erschöpft habe, oder er muſs, wie die Verf. Urkunde spricht, eine weitere Strafe ausdrücklich ausschlieſsen. Die Verf. Urkunde konnte auch von dem bemerkten Falle sagen, daſs den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibe, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amts wegen eintreten zu lassen, da die Unabhängigkeit der Gerichte einen Befehl der Regierung ausschlieſst, und die Verbreitung der Verhandlungen durch den Druck, und ohne Zweifel die Mittheilung derselben an die Gerichte wenigstens die höheren bei der Pflicht, von Amts wegen zu verfahren, auch eine Aufforderung an die Gerichte entbehrlich macht. So inhaltschwer nach des Ref. Ansicht die besprochene Stelle der Verf. Urk. ist, eben so bedeutend sind auch die Schluſsworte in dieser Stelle: „ein weiteres Verfahren einzuleiten" und heben des Verfs. Zweifel, ob es sich mit der Gerechtigkeit vereinigen lasse, einen Angeklagten wegen einer und derselben Handlung zwei Mal vor Gericht zu stellen und zwei Mal zu bestrafen. Nach der bisherigen Ausführung sind es nicht zwei Ge-

richte von gleicher Tendenz und Bestimmung, vor welche der Angeklagte gestellt wird, der Staatsgerichtshof wirkt blofs auf den gefährlichen, unwürdigen Sinn des Angeklagten, er will politische Sinnes-Aenderung oder absolute Unschädlichkeit durch Entfernung vom Amte bewirken, das einzelne verfassungswidrige Factum ist ihm mehr nicht, als Erkenntnifsgrund; tritt er aber aus Gründen der Zweckmäfsigkeit zugleich auch in die Function der ordentlichen Gerichte ein, so spricht er diefs aus, und in diesem Falle schliefst er die ordentlichen Gerichte aus, es wird also der Angeklagte nie vor zwei Gerichte von gleichem Berufe gestellt. Eben so wenig will das Grundgesetz, dafs er zwei Mal bestraft werde. Gerade nur dann geht der Angeklagte an die ordentlichen Gerichte über, wenn er von dem Staatsgerichtshofe wegen seiner Uebertretung eines Strafgesetzes noch nicht gestraft ist. Nur scheinen kann es z. B., dafs ein Minister zwei Mal gestraft werde, wenn er wegen verfassungswidriger Handlungen, wofür Bestechungen den Beweis geben, durch den Staatsgerichtshof vom Amte entfernt und durch die ordentlichen Gerichte wegen Bestechung mit Freiheitsstrafe belegt wird; denn der Verlust von Amt und Gehalt ist nur die Folge der verfassungswidrigen Handlungen, die Freiheitsstrafe aber die Folge des übertretenen Pönalgesetzes; in jedem Falle aber werden die ordentlichen Richter auch hier die allgemeinen Grundsätze über Strafen nicht verletzen, und es wird nur den Rechtsunkundigen befremden, wenn der Staatsgerichtshof z. B. denselben [illegible] wegen

verfassungswidrigen Betragens vom Amte entfernt, gegen welchen der ordentliche Richter den Beweis einer Bestechung nicht gehörig geführt erkennt. Auf diese Ansicht kann sich Ref. auch beziehen zu §. 129. und seine Noten, wo der Verf. die angeführte Stelle der Verf. Urk., in welcher Ref. so Viel zu finden geglaubt, vornehmlich und zwar ungünstig beurtheilt hat. Ref. will nur noch zwei Bemerkungen beifügen. Nähere Vorschriften über die Anwendung der vier verschiedenen gestatteten Strafarten auf die einzelnen Grade und Arten der ihrer Cognition unterworfenen Verbrechen, konnte die Verf. Urk. nicht geben wollen, da es ihr direct und vorzugsweise nur um die Entfernung der dem verfassungsmäſsigen Zustande drohenden Gefahr zu thun war, und da, so weit der Staatsgerichtshof für die ordentlichen Gerichte fungirt, ihm auch das gemeine Recht Ziel und Maſs gibt. Daſs unter der höchsten Strafe nicht eine Cumulation aller vier Strafgattungen zu verstehen, sondern daſs nur Entfernung vom Amte und immerwährende Ausschlieſsung von der Landstandschaft die höchste Strafe beziehungsweise für den Staatsdiener und das Ständemitglied sei, ist wenigstens dem Ref. gar nicht zweifelhaft; er folgert dieſs nicht nur aus der Tendenz des Institutes, sondern auch aus der unstreitigen Wahrheit, daſs nach alter Praxis und nach dem Strafedicte, den Fall der Verbindung körperlicher Züchtigung mit Freiheitsstrafen ausgenommen, das württemb. Criminalrecht jene Cumulation durchaus nicht kennt.

Dafs die stets vollständige Besetzung der Gerichtsbank nicht gesichert sei, und dafs das Gesetz an den Grundzügen des Verfahrens bei diesem Gerichte es gänzlich habe fehlen lassen; sind Winke des Verfs., die alle Beherzigung verdienen; auch sollte die Stelle des Präsidenten nie lange unbesetzt bleiben, nach 10 Jahren ist die Präsidentenstelle zum ersten Male besetzt worden, und sie ist auch jetzt wieder seit 1830. unbesetzt; desto mehr mufs sich jedes Ständemitglied durch das vom Verf. Gesagte aufgefordert fühlen, auf ein Gesetz über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe anzutragen.

Der §. 204. der Verf. Urk. sagt: „gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand." Hierzu bemerkt der Verf.: „kein Zweifel, dafs unter diesen nicht näher bestimmten Ausdrücken die in dem gewöhnlichen württemb. Strafverfahren so bezeichneten Rechtsmittel verstanden sind, und zwar in dem formellen und materiellen Bestande, wie sie durch die Gesetzgebung am 25. Septbr. 1819. (der Tag der Verkündigung der Verf. Urk.) bestimmt waren, und nun führt er die Grundsätze auf, welche von der Revision und der Restitution gelten sollen. Von der Richtigkeit dessen, was der Verf. von der Revision sagt, kann sich Referent durchaus nicht überzeugen; das gewöhnliche württembergische Strafverfahren kennt so wenig ein Rechtsmittel der Revision als der gemeine Criminalprocefs; ersteres kennt nur die von Amts wegen

eintretende nothwendige Revision, von welcher hier keine Rede seyn kann, da es an einem dem Staatsgerichtshofe vorgesetzten Gerichte fehlt. Vergl. Höfacker Syst. Uebersicht. des deutschen gem. und des württemb. Strafprocesses §. 232—237. In der That hat auch der Verf. hier nur das civilrechtliche Rechtsmittel der Revision angewendet, was doch gewiss nicht der Sinn der Verf. Urk. ist. Ref. meint vielmehr, die Verf. Urk. habe hier für dieses neue höchste Gericht ein eigenthümliches Rechtsmittel einführen wollen, habe aber die nähere Bestimmung desselben stillschweigend auf ein Gesetz ausgesetzt, und es habe dieses Rechtsmittel eine Revision genannt, entweder weil es ein Surrogat der nothwendigen Revision in Criminalsachen, oder weil es dem Rechtsmittel der Revision in Civilsachen analog werden sollte. Ref. meint, es sollte nicht auffallen, dass hiernach das Rechtsmittel bloss angedeutet und es bei dieser blossen Andeutung bisher geblieben ist, da es sich mit dem Verfahren selbst eben so verhält, da, wie der Verf. S. 640 Note 5. selbst anführt, das ganze Capitel vom Staatsgerichtshofe eigentlich ohne Berathung von der constituirenden Versammlung angenommen worden ist. Auch mit dem, was der Verf. von dem Rechtsmittel der Restitution sagt, kann sich Referent nicht vereinigen. Das württemb. Recht hat hier nichts Eigenthümliches, Statt aber die Grundsätze des gemeinen Criminalrechts über die Restitution gegen ein Straferkenntniss anzuführen, führt der Verf. die Grundsätze des württemb. Rechts von der civilrechtlichen Restitution an, und fordert

hier noch den Restitutionseid, auf welchen nach der Analogie des §. 117. des IV. Edicts die württemb. Gerichte nicht mehr erkennen.

Diess sind nun die Bemerkungen, welche sich dem Ref. bei einer sorgfältigen Lectüre dieser verdienstlichen Schrift aufgedrungen haben. Das Bedürfniss derselben ist so gross, dass eine zweite Auflage wohl bald wird erscheinen müssen; werden zu derselben des Ref. Bemerkungen benutzt, so ist sein Zweck erreicht, und seine Freude wird gleich gross seyn, mag der Verf. dieser oder jener Bemerkung beipflichten oder sie widerlegen.

Hufnagel.

Erörterungen über die bestrittensten Materien des Römischen Rechts in Zusätzen zu Thibaut's Pandecten-Systeme. Herausgegeben von J. R. Braun. Stuttgart, bei F. Henne. 1. und 2. Thl. zus. IV u. 922 S. 8.

Das vorliegende Werk, welches die Vorrede einen Commentar zu Thibaut's Pandecten-Systeme nennt, scheint auf eine ähnliche Weise in die Welt getreten zu seyn, wie des Theophilus Paraphrase oder des Cujacius Commentarius in Institutiones und so manche andere Werke dieses Juristen und anderer Schriftsteller, welche wider den Willen der Verfasser im Drucke erschienen. Der Herausgeber selbst bezeichnet eigentlich Thibaut als den Verfasser, indem er bemerkt, dass das Werk aus dessen Vorträ-

gen, „hauptsächlich” geschöpft sei. Freilich wird direct darüber kein Aufschluſs gegeben, in welchem Sinne dieses „hauptsächlich” zu verstehen sei, und was der Herausg. von dem Seinigen hinzugethan habe. Auch kann Ref. darüber kein zuverlässiges Urtheil fällen, da er sich nicht zu des Verfs. Schülern in gewöhnlichem Sinne des Wortes zählen darf, und mit dessen Vorträgen gerade nur durch den Herausg. bekannt geworden ist. Jedoch findet man überall sowohl hinsichtlich des Inhaltes als der Form den wohlbekannten scharfsichtigen und geübten Geist des Verfs. wieder. Daher denn auch das Werk wenigstens in einem jüngeren Leser den Wunsch hervorrufen oder neu beleben muſs, des Verfs. Vorlesungen, welche er hier gedruckt sieht, mit eigenem Ohre hören zu können, wenn ihn auch nicht eben darnach verlangt, noch Mehreres von demselben, welches auf eine Art und Weise, wie die vorliegende ist, zum Drucke befördert worden wäre, zu besitzen. Auſserdem ist Ref. auch das Verhältniſs zwischen dem Verf. und dem Herausgeb. nicht unmittelbar aus authentischer Quelle bekannt geworden, und er gründet seine so eben hierüber ausgesprochene Vermuthung ebenfalls nur auf den Inhalt des Buches selbst. Dasselbe theilt einen Vortrag mit, den der Verf. noch alljährlich hält, es finden sich Unrichtigkeiten und Versehen darin, welche mehr als bloſse Druckfehler, und weniger als eigentliche Irrthümer sind, so daſs an einen Druck des Werkes mit dem Willen des Verfs. gewiſs nicht zu denken ist. Es mag übrigens alles Dieses immerhin auf sich beru-

hen; denn gesetzt, Ref. könnte auch etwas Zuverläfsigeres darüber mittheilen, so würde er sich hierzu nicht einmal berechtigt halten, da es allein Sache des Verfs. ist — wenn anders dieser es der Mühe werth halten sollte — sich darüber zu erklären.

Zunächst nur noch einige Bemerkungen über die aus einer Seite und einigen Zeilen bestehende Vorrede des Herausg., die sonder Zweifel nicht aus den Vorträgen des Verfs. geschöpft ist.

Der Herausg. äufsert darin die rühmliche Absicht, dem Studirenden des Rechts „eine lebendige Anschauung von seiner Wissenschaft" zu verschaffen. Im Buche selbst, also dem Mittel zum Zwecke, werden in abgerissenen, unter einander unzusammenhängenden Abschnitten, welche ad vocem eines Neben- oder Hauptwortes, oder auch eines halben oder drei viertel Satzes des zu Grunde liegenden Compendiums, vor dem Leser die Revue passiren müssen, Ausführungen der bekanntesten Controversen, Zusätze neuerer Literatur, sonstige Erörterungen, hin und wieder auch blofse Verweisungen auf die Unergründlichkeit und Verworrenheit mancher Lehren (z. B. Zusatz zu §. 7., zu §. 434.) mitgetheilt. Der Herausg. will zwar zunächst die Zeit tödtenden Dictate der Rechtslehrer so viel als möglich verdrängen und darauf hinwirken, dafs an deren Stelle künftig mündliche Erläuterungen treten. Denn die bisherige Erfahrung (ob diefs seine eigene sei, das läfst der Herausg. wiederum ungewifs) habe gezeigt, dafs das stundenweise Dictirtschreiben (sic) den Zweck der mündlichen Anleitung in die Wissen-

schaft durch den Lehrer verfehlen lasse. Auch werde das Hören der Lehrer, sofern das Dictiren nicht unterbleibe, bei den vielen Commentaren, welche die Wissenschaft (der Herausg. sagt: „jede Wissenschaft”) aufzuweisen habe, ganz überflüssig; denn jeder Studirende könne aus diesen eben so Viel lernen, als wenn er sich Jahre lang im Dictirtschreiben (sic) geübt hätte (der Herausg. sagt: „hätte üben lassen”). Wenigstens sind diess nun die Gründe, wesshalb hier „freie” Vorträge gedruckt erscheinen, und wesshalb die Zahl der Commentare noch um einen vermehrt wird. Daneben hofft der Herausg. denn auch, dem Theoretiker und Praktiker noch einen wesentlichen Dienst zu leisten, indem beide über die wichtigsten Materien (aus des Verfs. Pandecten-Systeme nämlich, in welchem Manches allzu kurz angedeutet sei, und daher oftmals nicht ganz verstanden werde) nun nähere Erläuterungen erhielten. Wie kann man noch Mehreres wünschen?

Was den Referenten betrifft, so hat er aus dem Buche zuerst eine dem Anscheine nach vollständige Zusammenstellung der Gründe ersehen, welche der Verf. für die von Erb herrührende Meinung über den positiven Begriff von civilis possessio geradezu, oder doch gegen von Savigny in dieser Hinsicht anführt. (S. 294—301.) Auch dieses soll jedoch schon früher ein Mal in einer Diss. de antiqua juris Romani regula: nemo sibi causam possessionis mutare potest, auct. Carolo Comite de Reisach Landsh. 1821. und zwar ebenfalls aus des Verfs. Vorlesungen mitgetheilt worden seyn. Möge es Ref. verstattet

werden, nunmehr hierüber einige Bemerkungen folgen zu lassen.

Da dieser Gegenstand für ihn wenigstens etwas Neues enthält, er mithin seine Gedanken darüber am Liebsten mittheilt, so darf er auch wohl auf Nachsicht hoffen, wenn er dabei über die Schranken einer Anzeige Etwas hinausgehen sollte. Auch glaubt er hierbei noch das für sich anführen zu können, dafs die in Rede stehende Materie zu denen gehört, welche im Buche selbst am Ausführlichsten behandelt und überhaupt seit Kurzem Viel besprochen worden sind.

Von Savigny (Rt. des Bes. 4. Aufl. S. 34—70) hat bekanntlich ausgeführt, dafs civilis possessio den Besitz bezeichnet, welcher besondere civile Wirkungen hat. Zu diesen Wirkungen gehört nicht der Schutz durch Interdicte, denn die Interdicte sind prätorischen Ursprungs, sie mögen nun bei dem processualischen Verfahren oder zum Besten des Besitzes am ager publicus zuerst eingeführt worden seyn. Daher ist die possessio ad Interdicta im Gegensatze der civilis poss. nur eine naturalis poss. (prätorischer Besitz, Besitz nach jus gentium, Besitz in der ersten Potenz) und daher heifst es von dem Inhaber eines solchen Besitzes: civiliter non possidet.

Aber naturalis poss. kommt auch im Gegensatze des juristischen Besitzes überhaupt vor, und dann bezeichnet es die blofse Detention, von deren Inhaber natürlich auch gesagt werden mufs: civiliter non possidet, wo dann aber das civiliter einen weiteren Sinn hat.

Dagegen behauptet nun der Verf. mit Herrn Prof. Erb, civilis poss. bedeute jeden im positiven Rechte (jus civile i. w. S.) anerkannten Besitz, es werde also auch die poss. ad Interd. darunter begriffen, — mithin was nach von Savigny die Römer possessio schlechtweg, aber im technischen Sinne nehmen, ein Besitz, der specielle juristische Wirkungen hat. — Civiliter non possidere; die Negation dieses Besitzes gehe daher allein und ausschliefslich auf die Detention, und nicht zugleich auf die poss. ad Int., mit welcher doch immer noch besondere positive Wirkungen verknüpft sind. Hierfür wird angeführt:

a) L. 2. §. 1. pro herede und
L. 33. §. 1. de usurpat. (beide von Julian) und dann folgendermaſsen geschlossen: In diesen Stellen werde die Regel: Nemo sibi causam possessionis mutare potest, auch auf die civilis poss. angewandt. Die Bedeutung der Regel sei, daſs kein schlechterer Besitz willkürlich in einen besseren verwandelt werden dürfe. Da nun aber der Usucapions-Besitz nicht in einen noch wirksameren (besseren) Besitz verwandelt werden könne, indem dieser schon der höchste und beſste sei, so müsse man unter civilis possessio nothwendig den Interdictsbesitz mit verstehen.

Die L. 2. cit. sagt allerdings, die Regel: Nemo sibi etc. gehe *nicht bloſs* auf den Civil-Besitz, sondern auch auf die naturalis poss. Aber es wird ausdrücklich hinzugefügt, daher könne weder der Colon, noch der Depositar, noch der

Commodatar lucri faciendi causa pro herede usucapiren.

In der L. 33. cit. heisst es, der Grundsatz ipsum sibi causam etc. komme zur Anwendung, sobald der Besitzer im bösen Glauben, (Vulg. ab initio), aus gewinnsüchtiger Absicht sich einen rechtmässigen Titel beilegen wolle. Zur Erläuterung werden dann einige Fälle des Gegentheils angeführt. Wenn z. B. Jemand wissentlich von einem Nicht-Eigenthümer ein Grundstück kaufe, so besitze er pro possessore, kaufe er nun dasselbe Grundstück noch ein Mal, und zwar vom Eigenthümer, so beginne nun für ihn ein Besitz pro emtore, denn er habe nicht willkürlich seinem Besitze einen neuen Titel untergelegt. Dasselbe gelte, wenn man, als man zum zweiten Male die Sache kaufte, den Verkäufer auch nur irrthümlich für den wahren Eigenthümer gehalten habe, oder wenn man, als Erbe oder bonorum poss. des wahren Eigenthümers, pro herede zu besitzen anfange, ja wenn man auch nur irrthümlich (aber mit hinreichendem Grunde) sich für den Erben oder bonor. poss. halte. Wenn nun jene Regel, fährt Julian darauf fort, in Ansehung des wirklichen Besitzers gelte, um wie Viel mehr müsse sie denn beim Pachter zur Anwendung kommen, dem weder beim Leben noch nach dem Tode des Verpachters der Besitz der Pachtung zustehe. Wenn aber der Pachter das Grundstück (im guten Glauben) von dem vermeintlichen Erben oder bonor. poss. des Verpachters kaufe, so werde auch er von nun an pro emtore besitzen.

Es bedarf nur eines Blickes auf den Inhalt der Stellen, um sich zu überzeugen, daſs Beide die alte lucrativa pro herede capio zunächst im Auge haben, und daſs die Worte causam possessionis mutare, von der civilis poss. gebraucht, weiter Nichts sagen, als seinem Besitze einen neuen Titel unterlegen. In sofern nun der neue Titel gerade bei der Verjährung vortheilhafter ist, indem z. B. das Ende derselben dadurch beschleunigt wird (wie dieſs bei der alten pro herede usucapio möglich war, Gaj. II. §. 58.), mag man relativ den neuen Besitz einen besseren nennen, aber da dadurch die Wirkung des Besitzes überhaupt nicht gesteigert wird, und der Besitz nicht zu einem Besitze anderer (besserer) Art wird, so lassen sich die Prämissen, worauf der Verf. bauet, unmöglich billigen. Wollte man hierwieder etwa einwenden (vergl. S. 300), daſs doch der Satz: Nemo sibi etc. als allgemeine Regel noch in den Dig. aufgestellt werde, und deſshalb nicht auf die alte pro her. usuc. beschränkt werden könne, so bemerkt Ref. noch, daſs eine solche Beschränkung desselben auch in Folge der hier ausgesprochenen Ansicht, keineswegs als nothwendig erscheint. Freilich läſst sich bei dem Usucapions-Besitze kein Fall denken, wo die Anwendung der Regel noch von praktischem Interesse wäre. Aber für die naturalis poss. ist sie nicht völlig unbrauchbar geworden, z. B. L. 1. §. 2. pro donato ... si vir uxori rem donaverit, et divortium intercesserit, cessare usucapionem, Cassius respondet, quoniam non possit causam possessionis sibi ipsa mutare. Daher mochten die Compilatoren

der alten Regel immerhin einen Platz einräumen, wenn gleich man sie auch hätte entbehren können (von Savigny a. a. O. S. 52). Noch weniger ist es nothwendig, daſs man, um die Einwendungen des Ref. für gegründet zu finden, den Ursprung der Rechts-Regel in das Institut der alten pro herede usuc. versetze (cf. Gans, Scholien, S. 266, wo sich namentlich auch eine Berufung auf den Verf. findet), wenn gleich auch dieses doch wohl die bedeutendsten Gründe für sich hat.

B) L. 3. §. 15. ad exhibendum (Paulus).

Vergl. über den von von Savigny aus dieser Stelle entlehnten Beweis R. des Bes. S. 43—45. Der Verf. argumentirt aus derselben gerade für die entgegenstehende Ansicht, und darüber hier noch ein Paar Worte. Der Inhalt ist dieser: Die actio ad exhibendum geht gegen den possessor, nicht nur gegen den Civilbesitzer, sondern auch gegen den naturalis possessor. Diesem zu Folge (denique) kann auch der Pfandgläubiger mit der Klage in Anspruch genommen werden (der ja im Gegensatze der civilis poss. nur eine naturalis poss. hat).

Nun meint der Verf., unter civilis poss. könne hier nicht der Usucapionsbesitz verstanden werden, weil die actio ad exh. mit der Verjährung gar Nichts zu thun habe, und weil es daher bei der Klage nur darauf ankomme, ob Jemand überhaupt juristischer Besitzer sei, oder bloſs alieno nomine die Sache inne habe. Daher werde denn bloſs in der Stelle behauptet, daſs die Klage auch in dem letzteren Falle zulässig sei.

Allein steht nicht dennoch die actio ad exh. zu der usucapio in einer besonderen Beziehung, da man ja die Vindication, welche die usucapio, wenn auch nicht unterbrechen, doch unschädlich machen soll, durch sie vorbereiten kann? und wäre es daher so ungereimt, wenn Paulus sagte: nicht blofs der, welcher einen Titel für seinen Besitz hat, weſshalb er das Eigenthum der Sache in Anspruch nehmen darf, und deſshalb die Herausgabe verweigert, kann ad exhib. belangt werden, sondern auch der Pfandgläubiger, der nicht Eigenthümer seyn will. Der bloſse Detentor wird hier gar nicht berücksichtigt, vielleicht aus dem Grunde, weil Paulus es nicht für nöthig hielt, noch besonders hinzuzusetzen, daſs dieser noch weit eher mit der Klage belangt werden könne. Vielleicht auch — wenn es Ref. verstattet ist, Hypothesen aufzustellen über den Ideengang der Juristen — aus dem entgegengesetzten Grunde, weil der Detentor meistens nicht mit Erfolg wird belangt werden können, und weil Paulus nur von den Fällen reden wollte, in welchen die Klage wirklich zum Zwecke führt. Die Haltbarkeit dieser flüchtigen Idee des Ref. setzte übrigens voraus, daſs Paulus gerade an den Detentor alieno nomine, der einen bestimmten auctor hat, welches gewiſs der gewöhnlichste Fall seyn wird, gedacht, und ihm das s. g. beneficium laudationis auctoris verstattet hätte. Wenigstens kann Ref. für seine Behauptung: Paulus rede nicht vom Detentor, noch das Argument anführen, daſs das Beispiel vom Pfandgläubiger, welches durch „denique" mit der Entscheidung selbst

ver-

verbunden wird, doch nicht auf blosse Detention geht, und dass daher zu Folge der Ansicht des Verfs der Schluss der Stelle mit dem Anfange wohl nicht recht im Zusammenhange stehen würde. Der Verf. erklärt es uns zwar auch, weſshalb Paulus zu dem Pfandgläubiger übergegangen sei, nachdem er vorher vom Detentor habe sprechen wollen. Nämlich: indem die Besitz-Rechte am Faustpfande getheilt seien, habe leicht die Frage entstehen können, in wiefern auf der einen Seite ein Uebergewicht liegen möge. Allein darnach läſst es der Verf. auf eine Abwägung der Besitz-Rechte ankommen in einem Falle, wo es nach seiner eigenen Aeuſserung so klar ist, daſs gegen den geklagt werden kann, der die facultas exhibendi hat.

C) Ein Paar Fragmente, worüber der Verf. auch schon an einem anderen Orte sich ausgesprochen hat. Das erste derselben ist L. 1. §§. 9. 10. de vi. (Paulus).

Die Behandlung der Stelle im vorliegenden Buche erinnert an die sokratische Geburtshilfe, und läſst bedeutende Zweifel aufsteigen, ob der Herausg. sich auch nur bemühet habe, dem fremden Kinde, welches er aus seinem Hefte für ein gröſseres Publicum entband, die nothwendige Hilfe angedeihen zu lassen? In den Abhandlungen des Verfs. S. 339 heiſst es ausdrücklich und mit Recht, daſs dem beschenkten Ehegatten in dieser Stelle das Interd. de vi gegeben sei, und es wird nur auf eine sonstige neue Interpretation derselben hingedeutet. Diese wird nun hier geliefert, indem die Stelle auf ein

Interd. bezogen wird, welches der Mann haben soll, wenn die von ihm beschenkte Frau, nicht aber wenn ihr Pachter aus dem Besitze entsetzt wird. Der Grund dieser Entscheidung soll der seyn, weil der Mann sich die Injurien der Frau anziehen dürfe. Was diese Interpretation selbst betrifft, so läſst sich schwerlich verkennen, daſs sie Etwas künstlich ist. Aber auch abgesehen davon — mag man nun über den animus injuriandi eine Meinung annehmen, welche man will, — scheint doch so Viel ausgemacht, daſs wenn die Handlung keine solche ist, welche nothwendig eine Beleidigung mit sich führt, zunächst Alles darauf ankomme, ob der Handelnde nicht gerade nur die Zufügung eines Nachtheils am Vermögen des Verletzten beabsichtigte. Es wird also in einem solchen Falle erst dann von einer Injurie im eigentlichen Sinne geredet werden können, wenn das Gegentheil bewiesen, also wenn bewiesen worden ist, daſs der Handelnde entweder geradezu aus ehrenkränkenden Zwecken, oder etwa aus bloſsem Muthwillen d. i. dolus, der nicht auf die bloſse Beeinträchtigung eines Vermögens-Rechtes gerichtet und womit keine gewinnsüchtige Absicht verbunden ist, verfuhr. Die Dejection aus dem Besitze ist aber in dieser Hinsicht im Allgemeinen eine zweideutige Handlung, ja es ist bei dem dadurch begründeten Interdicte durchaus kein dolus erforderlich, sondern es kommt dabei lediglich auf ein objectiv widerrechtliches Verfahren an. Wie miſslich ist es daher, in einem Falle, in welchem nach Paulus das Interd. de vi begründet seyn soll, unbedingt die Grundsätze

von den Injurien geltend machen zu wollen? Scheint doch der Verf. dieses selbst einzugestehen, Falls bloſs der Pachter der Frau dejicirt wird, denn alsdann soll der Mann nicht klagen können. Hierfür läſst sich aber, wenn man ihm, Falls die Frau selbst dejicirt ist, eine Klage gibt, wohl nicht füglich ein anderer Grund anführen, als weil durch die Entsetzung des Pachters die Frau nicht nothwendig injuriirt wird. Auſserdem gibt denn auch der Verf. dem Manne nicht die injuriarum actio, sondern nur das Interd. de vi; wenn also auch eine wirkliche Injurie vorläge, so würde der Umstand wiederum neue Zweifel gegen die Richtigkeit der gegebenen Interpretation erregen, daſs mittelst derselben die Grundsätze, welche die Quellen durchweg als besondere Singularität nur über die injuriarum actio aufstellen, auf das Interd. de vi übertragen werden. Der Verf. selbst beruft sich dabei auf ein Fragment (L. 2. d. injur. Das Citat der L. 7. §. 7. eod. ist vorgedruckt, so gut wie die Rubrik des Titels 47. 9. st. 47. 10.), welches von der injuriar. act. redet.

Völlig neu in den vorliegenden Zusätzen ist nun: 1. daſs aus der gegebenen Interpretation hervorgehen soll, daſs die Stelle für v. Savigny keinen Beweis enthalte. Von Savigny schlieſst nämlich, nachdem er gezeigt hat, daſs der Frau keine civilis poss. zustehe, daraus, daſs ihr in der L. 1. cit. eine natur. poss. und die Interdicte eingeräumt werden, daſs die ihr fehlende civilis poss. nichts Anderes bedeuten könne, als den Usucapionsbesitz, da ihrem Besitze nur diese Eigenschaft fehlt. Da der Verf.

aber ebenfalls, wenn er die Stelle auch ex professo von dem Interd. des Mannes reden läfst, ebendefshalb nothwendiger Weise zugeben mufs, dafs die Frau, als unmittelbar Beleidigte, und in Folge ihrer naturalis poss. das Interdict auch selbst anstellen könne, so würde des Verfs. Interpretation den angeführten Schlufs Savigny's durchaus nicht vernichten. 2. Unmittelbar hinter der Interpretation der L. 1. cit. folgen die Worte: „Sagt man nun hiernach, dafs civiliter possidere Nichts weiter heifst, als der Besitz dieser Person wird durch das bürgerliche Recht als wirksam anerkannt, also namentlich quoad Interdicta etc." Es ist diefs wahrscheinlich eine Bemerkung aus dem freien Vortrage, wodurch das Resultat der sub A. und B. angeführteu Stellen noch ein Mal hat besonders hervorgehoben werden sollen, um sogleich bei der Interpretation der folgenden Stelle Gebrauch davon zu machen. Seine Zweifel an der Richtigkeit dieses Resultates hat Ref. in dem Bisherigen ausgesprochen, so dafs er also bei der folgenden L. 26. d. donation. int. vir. nicht wieder auf sie zurückzukommen braucht. Der Herausg. stellt übrigens die angeführten Worte so, dafs sie als ein unmittelbar aus der L. 1. cit. gezogener Schlufs erscheinen. Diese Stelle gibt aber so wenig Veranlassung zu dem Schlusse, dafs derselbe eben so gut aus jedem andern §. des Corp. jur. gezogen werden könnte, wie aus ihr. Es wird diefs auch zu Anfange der Erörterung eben dieser Stelle anerkannt, indem ausdrücklich bevorwortet wird, dafs der Verf. sich nur in negativer Rücksicht darauf berufe, näm-

lich um zu zeigen, daſs von Savigny's Ansicht sich nicht dadurch begründen lasse, nicht aber, um eine andere daraus herzuleiten. 8. enthalten die Zusätze (S. 300) das Miſsverständniſs, daſs von Savigny's Uebersetzung der L. 1. cit. wider den bekannten Satz verstoſse, daſs der Verpachter durch eine gegen den Pachter vollzogene Dejection seines Besitzes entsetzt werde, und in einem solchen Falle eben so gut das Interd. de vi anstellen könne, als wenn die Gewalt unmittelbar gegen ihn selbst gerichtet worden wäre. Allein vergl. v. Savigny a. a. O. S. 47 Note 1., wo es ausdrücklich heiſst, bei der Stelle sei zu suppliren: non tamen si colonus dejectus erit, poterit colonus Interdicto uti. Daher muſs denn auch der an demselben Orte gemachte Einwurf, daſs man nach v. Savigny's Uebersetzung nicht erklären könne, warum Paulus noch von der Frau besonders spreche, denn einen Natural-Besitz habe sie doch auf jeden Fall, und vorher (§. 9. L. cit.) sei schon allgemein gesagt, daſs mit jeder natur. poss. das Interd. verbunden sei, verschwinden. Es dient vielmehr, wenn man die Stelle unbefangen betrachtet und sich die natürliche Verbindung zwischen §§. 9. und 10., welche das „denique" doch nun ein Mal bezeichnet, nicht hinwegdenkt, gerade von Savigny's Erklärung dazu, Alles in den besten Zusammenhang, und den Ideengang des Paulus in das hellste Licht zu stellen. Der Jurist wollte aufmerksam machen auf den Unterschied zwischen dem Rechte des Besitzes der beschenkten Ehefrau und der Detention eines bloſsen Pachters, und sagt

nam, die Dejection erleidet der Besitzer, sei er civilis poss., oder nur naturalis poss., denn auch Letzterem ist das Interd. gegeben. Daher kann die Frau, welcher der Mann ein Geschenk gemacht hat, das Interd. anstellen (denn sie hat im Gegensatze des Civil-Besitzes einen Natural-Besitz). Der Pachter hingegen kann das Interd. nicht anstellen (denn er hat keine naturalis poss., sobald im Gegensatze der civilis poss. geredet wird).

Die andere hierher gehörende Stelle ist:

L. 26. pr. d. donat. int. vir. (Paulus Lib. VII. ad Sabin.)

Auch diese wird nur angeführt, um zu zeigen, daſs das von v. Savigny darauf gelegte Gewicht grundlos sei, nicht aber um für die entgegengesetzte Ansicht einen Beweis daraus zu entlehnen. Hingegen wird von dem Verf. vorausgesetzt, daſs dieser Beweis erbracht sei, daſs also civiliter poss. von jedem juristischen Besitze verstanden werden müsse, und mithin civiliter non possidere immer auf die bloſse Detention gehe. (Vergl. Abhandlung S. 343 und 44.) Könnte Ref. hierüber einverstanden seyn, so würde er auch die Richtigkeit der hier gegebenen Interpretation der Stelle unbedingt einräumen müssen, denn der Verf. hat gerade hier die bedeutendsten Gründe für sich, die aber doch nur unter jener Voraussetzung allen Zweifel beseitigen. Es heiſst in dem Fragmente: Wenn ich in der Absicht, meiner Frau ein Geschenk zu machen, einen Dritten, dem ich eine Sache abkaufte, beauftrage, diese Sache meiner Frau zu übergeben, und dieser den Auftrag

erfüllt (possessionem jussu meo tradiderit); so wird er dadurch liberirt, denn wenn gleich die Frau civiliter nicht besitzen kann, so hat doch der Verkäufer seinen Auftrag erfüllt (nihil habet, quod tradat). Nun sagt der Verf., wenn man davon ausgeht, dafs es so unzweifelhaft sei, dafs die Frau, deren civilis poss. geleugnet wird, blofs nicht usucapiren kann, aber doch den juristischen Besitz (ad Interd.) hat; so ist „hier Paulus ganz und gar nicht zu begreifen;" denn ist der beschenkte Gatte juristischer poss., was hat dann die fehlende Usucapions-Fähigkeit desselben mit der Frage zu thun, ob der Verkäufer, ungeachtet er tradirt hat, dennoch vom Käufer belangt werden könne? Daher bezieht der Verf. die Stelle auf einen Streit unter den römischen Juristen über die Qualität dieses Besitzes, und meint, nur hiernach stehe Alles in dem schönsten Einklange, denn nun hätten die Juristen, welche sich wider allen Besitz der Frau entschieden, behaupten können, dafs der Verkäufer selbst Besitzer geblieben sei, und defshalb nach wie vor als Schuldner des Käufers von diesem belangt werden dürfe. Daher sollen die Worte: licet illa jure civili possidere non intelligatur, auf eine Einwendung von Seiten dieser Partei gedeutet werden, und die Schlufs-Worte: „der Verkäufer werde liberirt, weil er ein Mal in Folge des Auftrages die Sache aus seinem Besitze gebracht habe," sollen die „geistreiche und lakonische" Replic des Paulus enthalten, worin die Sache durchgreifend entschieden würde, man möge nun von der einen oder von der andern Theorie ausgehen, über

welche Paulus sich selbst hier (wie er freilich sehr oft thut) gar nicht erkläre. Allerdings deutet Paulus selbst a. a. O. (L. 1. §. 4. d. poss.) auf einen solchen Streit hin. Daſs er aber die Meinung, welche sich gegen den Besitz der Frau entschied, wenn er überhaupt sich darüber erklären wollte, kurz abfertigt, versteht sich von selbst, da die Frau den animus und die Detention haben kann, und es ja weiter Nichts bedarf, um zu besitzen. „Der Mann verliert den Besitz, so wie er ihn aufgibt," sagt Paulus in L. 1. §. 4. de poss. Daraus folgt denn, daſs die Frau ihn erwerben kann. Hätte nun der Jurist in L. 26. cit. ein Responsum abgegeben, oder enthielte die Stelle ein Rescript und hieſse — um es noch ein Mal zu wiederholen — jure civili non possidere, gar nicht besitzen, so würde Ref. keine Einwendungen wagen, da aber vor Allem Letzteres nicht erwiesen ist, muſs man ungeachtet der geistreichen Deduction des Verfs., besonders in den Versuchen a. a. O., nicht immer noch fragen: Warum sollte Paulus in der L. 26. cit., wenn er jene irrige Ansicht hier wiederum berühren wollte, derselben nicht auch denselben bündigen Grund entgegenstellen, welcher sich in der L. 1. d. poss. findet? (die L. 1. ist aus dem Werke ad Edictum.) Warum sollte er sich bloſs darauf beschränken, ihr auszuweichen, und sie so durchschlüpfen zu lassen? That Paulus dieſs vielleicht, weil er den Streit für zu unbedeutend hielt? Warum sollen wir denn nicht lieber annehmen, daſs er ihn in der L. 26. gar nicht berücksichtigt habe? Es soll nicht in Abrede gestellt

werden, dass in die Worte: licet illa etc. wohl eine Zweideutigkeit hinein gelegt werden kann, wie diess der Verf. thut, indem er sie auf einen Einwurf der Gegner des Paulus bezieht, für grammatisch nothwendig hält aber selbst der Verf. diese Beziehung nicht, warum sollen wir nun aber in den Worten gerade diese Hindeutung suchen? Ist es nicht bei Weitem einfacher und natürlicher, zu übersetzen: „wenn gleich die Frau keinen Usucapions-Besitz hat," als des Paulus Ideengang mit einem Male, ohne alle bestimmte Andeutung, auf die Meinung einer anderen Partei oder Schule gerathen zu lassen? Da ferner die Entscheidung des Paulus beide Parteien gleichmäfsig abfertigen soll, und nach des Verfs. eigener Aeufserung das wirklich thut, so fällt damit auch der eigentliche Grund der Interpretation des Verfs. hinweg, der doch darin bestehen sollte, dafs bei Annahme eines juristischen Besitzes auf Seiten der Frau es sich nicht begreifen lasse, wie man noch fragen könne, ob der Schuldner, der das Mandat erfüllte, wirklich liberirt sei? Wenn Paulus aber einen Grund anführt, der auch diese Partei befriedigen soll, muss er dann nicht auch von dieser Seite her sich einen Einwurf als möglich gedacht haben? Ref. glaubt daher in der Interpretation des Verfs. selbst wenigstens den Beweis zu finden, dafs sie, um die Stelle zu begreifen, nicht die einzig mögliche und nothwendige sei, und der Leser wird es daher kaum erwarten, dafs hier noch bestimmter auf solche Gründe hingedeutet werde, welche auch, wenn es völlig ausgemacht war, dafs die Frau ad Interd.

besitze, dennoch Paulus veranlassen konnten, sich den Einwurf zu machen, ob der Schuldner auch wirklich befreiet sei, ungeachtet die Frau nur nicht zugleich auch usucapiren könne? Konnte Paulus z. B. nicht denken, es sei doch die Pflicht des Verkäufers, wenn auch nicht unmittelbar das Eigenthum zu übertragen, dennoch den dauernden Genuſs des Rechts an der Sache zu gewähren, und dadurch dem Käufer mittelbar zum Eigenthume zu verhelfen? Wie soll aber die Frau, welche hier in die Stelle des Käufers tritt, im Falle der Verkäufer nicht Eigenthümer war, indirect das Eigenthum erlangen, da sie nicht usucapiren kann? Paulus entscheidet nun, darauf komme es hier nicht an, wo es sich frage: ob der Verkäufer liberirt sei, d. h. ob er auf Tradition belangt werden könne, oder nicht, denn er habe bereits tradirt. Es lieſse sich aber auch annehmen, daſs die Worte: „si jusserim eam rem uxori — dare, et is possessionem jussu meo tradiderit" die Gedanken des Paulus gerade auf das Mandat geleitet, und die Frage in ihm hervorgerufen hätten, ob auch der Wille des Käufers, der durch die Uebergabe an die Frau ohne Zweifel eine Uebertragung des Eigenthums, wenigstens des Usucapions-Besitzes auf dieselbe bewirken wollte, erfüllt, und deshalb dem Mandate Genüge geleistet, und in Folge hiervon der Verkäufer befreiet sei? Wäre dieſs das Richtigere, so würden die folgenden Worte die Bedeutung haben: Auf den Willen des Käufers kann hier Nichts ankommen, da derselbe auf etwas juristisch Unmögliches gerichtet ist, indem er dem Ver-

bote der Schenkungen unter Ehegatten widerstreitet. Wenn daher auch die Frau weder Eigenthümerin wird, noch Usucapions-Besitz erlangt, so wird der Verkäufer dennoch befreiet, weil er tradirt hat.

F. A. Northoff, Dr. jur.

Archiv der Kirchenrechtswissenschaft im Vereine mit mehreren Gelehrten des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. Carl Eduard Weifs. — Frankfurt a. M. Verlag der Brönner'schen Buchhandlung 1830. 1831. (bis jetzt 2 Bände.) 8.

Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. Herausgegeben in Verbindung mit vielen Gelehrten von Dr. Heinrich Ludwig Lippert. Frankfurt a. M. in der Andräischen Buchhandlung 1831. (bis jetzt ein Heft.) 8.

Diese beiden Zeitschriften müssen schon darum eine gemeinschaftliche Anzeige erhalten, weil Hr. Dr. Lippert (nach der von ihm in der Vorrede der Annalen gegebenen Erläuterung), sich Anfangs mit Hrn. Prof. Weifs zur gemeinschaftlichen Redaction des Archivs verbunden und mit ihm bereits den dabei zu befolgenden Plan berathen hatte, als Hr. Dr. Lippert die Redaction seinem Collegen allein überliefs um eine eigne Zeitschrift für Kirchenrecht (vorerst in halbjährigen Heften) zu gründen, was er nach seiner Bemerkung nicht gethan

haben würde, wenn eine Vermehrung der Hefte, welche dem ursprünglichen Plane des Archives gemäfs im Jahre erscheinen sollten, stattgefunden hätte. Auf diese Art erklärt sich nämlich, warum zwischen dem Plane, worauf die Annalen gebaut sind, und dem des Archivs viele Uebereinstimmung herrscht. — Da nun wirklich das Archiv bisher jährlich nur ein Mal erschienen ist, so ist es allerdings zweckmäfsig, dafs durch die Concurrenz einer ähnlichen Zeitschrift dasselbe erreicht wird, als ob das Archiv alle drei oder vier Monate erschiene, indem eine eigne Zeitschrift für Kirchenrecht in vierteljährigen Heften gewifs einem Zeitbedürfnisse abhilft. Nur sollte hinsichtlich desjenigen Theils der Zeitschrift, welcher einen Abdruck der neuesten kirchenrechtlichen Verordnungen enthält, von den Hrn. Redactoren darauf gesehen werden, dafs nicht dieselben Verordnungen doppelt gedruckt werden, weil das Publicum beide Zeitschriften als sich gegenseitig ergänzend, nicht aber als zum Theil dasselbe Material enthaltend kaufen wird.

Beide Zeitschriften haben folgende drei Abtheilungen: Abhandlungen, Recensionen (in dem Archive waren bisher auch Auszüge aus fremden Recensionen, welche künftig wegfallen sollen) und ein Repertorium der neuesten kirchenrechtlichen Verordnungen, wozu aufserdem noch in dem Archive Miscellen oder kurze kirchenrechtliche Notizen kommen. In dem Archive soll zwar zunächst das in Deutschland geltende Recht, eben so wie in den Annalen, berücksichtigt werden, es sollen aber nicht

wie in diesen, solche Abhandlungen, die blofs historisch oder rein particularrechtlich sind, ausgeschlossen seyn, beide Zeitschriften nehmen auch rechtsphilosophische Aufsätze, besonders Vorarbeiten für künftige Gesetzgebung auf, sowie Abhandlungen aus dem bisher mit Unrecht vernachlässigten jüdischen Rechte. Die eben angeführten Abweichungen in dem Plane beider Zeitschriften sind nicht erheblich. Wenn die aufgenommenen Abhandlungen echt wissenschaftlich ausgearbeitet sind, so kommt es nicht darauf an, ob das historische und kritische, oder das philosophische, oder endlich das rein praktische Element vorherrscht. Nur solche Aufsätze gehören nicht in eine Zeitschrift für Kirchenrecht, welche anstatt rechtshistorischer Untersuchungen (d. h. solcher, die als Grundlage zum Verständnisse des aus den älteren Zuständen hervorgegangenen gegenwärtigen Rechtszustands dienen) sich bloss über kirchliche Antiquitäten als solche verbreiten, oder anstatt rechtsphilosophischer Untersuchungen über die letzten Gründe des Bestehenden und die Ursachen, warum einzelne positive Institute sich auf unorganische Art entwickelt haben, leere sogenannte Deductionen a priori enthalten, welche sich in selbstgeschaffenen Formeln herumtreiben, oder endlich anstatt einer wissenschaftlichen Darstellung des heutigen positiven Kirchenrechts sich begnügen, ein Aggregat von einzelnen Verfügungen einzelner Staaten zusammenzuhäufen. Wenn die Herausgeber auf jeden für ihre Zeitschrift bestimmten Aufsatz einen

strengern Maſsstab anlegen, ob auf die eine oder die andere Weise die Wissenschaft des Kirchenrechts wirklich gefördert sei, und die Aufnahme darnach bestimmen; so wird sich von selbst und stillschweigende eine Uebereinstimmung in ihrem Plane gestalten.

In den beiden bis jetzt erschienenen Bänden des Archivs befinden sich im Ganzen dreizehn Abhandlungen. Vom Hrn. Herausgeber ist darunter ein Aufsatz über die rechtliche Gleichstellung der christlichen Confessionen in den deutschen Bundesstaaten (Bd. 1. Abh. 1. u. Bd. 2. Abh. 8.), ferner ein anderer über die behauptete Reorganisation des corpus evangelicorum auf dem deutschen Bundestage (Bd. 2. Abh. 1.), und auſserdem hat derselbe eine an der Spitze der Zeitschrift stehende Einleitung über den Zweck der Zeitschrift, ein ausführliches Vorwort zum zweiten Bande und mehrere Recensionen geliefert. Ueber den ersten Aufsatz läſst sich noch kein bestimmtes Urtheil fällen, da er selbst im zweiten Bande erst bis zum westphälischen Frieden geht; weſshalb es für Rec. zweifelhaft ist, ob noch in der Fortsetzung der Unterschied zwischen dies und annus decretorius erwähnt werden wird (vergl. J. P. O. Art. 5. §. 31. verb.: quacunque anni parte), während Bd. 2. S. 152 bisher nur vom dies decretorius die Rede ist; ferner wie der Verf. in der Fortsetzung eine Wiederholung des von ihm bereits Bd. 2. S. 10—32 über den Sinn des Art. 16. der Bundesacte Ausgeführten vermeiden wird. Hinsichtlich der

Aufsatzes über das corpus evangelicorum tritt Rec. der Ansicht des Verfs. bei, dafs er die Nothwendigkeit der Reorganisation eines solchen Vereins leugnet und glaubt, dafs dadurch die protestantischen Kirchen noch ein Hindernifs mehr in der Ausbildung ihrer innern Selbstständigkeit und in der Entfernung der jetzt vorherrschenden territorialistischen Richtung erhalten würden. — In diesen und den andern Aufsätzen des Verfs. zeigt sich eine grofse Lebendigkeit und rege Theilnahme an der Wissenschaft, aber eben defshalb wünschte Rec., dafs animose Stellen, wie in der Vorrede zum zweiten Bande, wegfallen mögen, so wie, dafs die Darstellung gedrängter sei und in wenigen prägnanten Worten stets nur das Ergebnifs neuer Forschungen enthalte. Was die Ansichten des Verfs. und mancher anderen Schriftsteller über Philosophie des Rechts betrifft, so würde es unpassend seyn, hier eine nähere Prüfung derselben vorzunehmen; Rec. möchte in dieser Hinsicht besonders dasjenige dem Verf. zur Berücksichtigung empfehlen, was Biener im Neuen Archiv für Crim. R., Bd. 10. Heft. 3. Nr. 19. S. 480—82 499 fl. 504 fl. darüber bemerkt. — Der zweite Aufsatz des ersten Bandes des Archivs enthält interessante Bemerkungen über die Gemeingiltigkeit der beiden Extravagantensammlungen von Prof. Lang; es sind dieselben zunächst gegen den Unterzeichneten gerichtet, welcher in seiner Schrift über die Extravaganten die beiden Sammlungen als wirkliche Theile des corpus juris canonici bezeichnet hatte. Späterhin hat auch Eichhorn

(Grundsätze des Kirchenrechts Bd. 1. S. 358 fl.) die Behauptung des Unterzeichneten bestritten. Es möge hier vorläufig bemerkt werden, daſs der Unterzeichnete noch fortwährend seine Ansicht für die richtige hält und dieselbe an einem anderen Orte vertheidigen wird. — III.: Untersuchung der Frage, welches Princip über das Verhältniſs der Kirche zum Staate jetzt eigentlich in Deutschland herrsche, vom Oberkirchenrathe Stephani. Der Verf. sagt, er habe vor 30 Jahren zuerst das System der absoluten Einheit der Kirche und des Staats erfunden, welches der Vernunft allein Genüge leiste und auch in der Wirklichkeit in allen deutschen Staaten bereits angenommen sei. Es ist bewunderungswürdig, welche Entdeckungen das Kirchenrecht diesem Schriftsteller verdankt. — IV.: Welche Folgen hat die Präsentation eines unfähigen Subjects für den geistlichen und welche für den Laienpatron? von Dr. Lippert. Der Verf. hat bekanntlich eine empfehlungswerthe Schrift über das Patronatrecht geschrieben und in dem gegenwärtigen Aufsatze sucht er eine controverse Frage, welche er in seiner Schrift nur kurz berühren konnte, ausführlich zu beleuchten. Seine Ansicht geht dahin, daſs ein Laienpatron selbst dann einen Andern (jedoch nur innerhalb der noch übrigen Präsentationszeit) vorschlagen könne, wenn er auch wissentlich einen Unfähigen präsentirt hatte. Es kommt hierbei vorzüglich auf Erklärung des C. 4. X. de off. jud. ord. an, worin es heiſst, daſs wenn ein Pa-

Patron, welcher Laie ist, eine unfähige Person präsentirt hat, oder sonst ein Streit zwischen ihm und dem Kirchenobern eintritt, wodurch die Besetzung der Stelle verzögert wird, der Kirchenobere mittlerweile einen Oekonomus zur Verwaltung der vacanten Kirchenpfründe bestellen solle. Hieraus folgert der Verf., daſs wenn die Präsentation eines Unfähigen nach den klaren Worten der Stelle eine Verzögerung in der Besetzung herbeiführe, dieses die Möglichkeit einer neuen Präsentation voraussetze, und daſs diese auch bei wissentlicher Präsentation eines Unfähigen stattfinden könne, weil das Gesetz nicht zwischen wissentlich und unwissentlich unterscheide, während allerdings bei geistlichen Patronen ein solcher Unterschied vorhanden sei. Rec. glaubt, daſs der Gegensatz, welcher in dieser Stelle zwischen geistlichem und Laienpatrone stattfindet, sich nicht auf einen Unterschied hinsichtlich des Rechts einer neuen Präsentation bezieht, sondern darauf, daſs bei einem Laienpatrone, im Falle die Besetzung sich verzögert, ein Oekonomus vom Kirchenobern zur Verwaltung des Kirchenvermögens bestellt wird, während der geistliche Patron mittlerweile selbst für die Verwaltung zu sorgen berechtigt ist. Gonzal. Tellez ad c. 4. X. cit. Nr. 6. Daher ist auch im Anfange der Stelle als Ursache, warum bisweilen die Besetzung einer Stelle sich verzögert, ganz allgemein der Umstand angeführt: wenn eine unfähige Person vorgeschlagen wurde, oder sonst Streit zwischen dem Patrone und der obern Behörde entsteht, ohne daſs dabei auf irgend eine Weise ein

Unterschied zwischen geistlichem und Laienpatronate gemacht wird, welches vielmehr erst bei Gelegenheit der Frage wegen des Oekonomus geschieht. Denn es kann ja auch bei der Präsentation eines Unfähigen von Seiten eines geistlichen Patrons dadurch eine Verzögerung entstehen, daſs, wenn der Unfähige nicht wissentlich vorgeschlagen wurde, der geistliche Patron so gut wie der Laienpatron innerhalb einer neuen Präsentationszeit einen Andern vorzuschlagen berechtigt ist, wie der Verf. (S. 114) selbst mit Recht bemerkt. — Gleichfalls auf das Präsentationsrecht bezieht sich der sechste Aufsatz des zweiten Bandes: Gibt es eine sogenannte freiwillige privative Variation? beantwortet von Dr. Vermehren, worin eine neue Ansicht, welche Hr. Dr. Lippert (über das Patronatrecht S. 118 fl.) aufgestellt hat, daſs nämlich der Laienpatron eine geschehene Präsentation wieder zurücknehmen und dagegen einen Andern vorschlagen könne, bestritten wird. Rec. glaubt indessen, daſs die Erklärung des hier hauptsächlich in Betracht kommenden c. 24. X. de jur. patron., welche Hr. Dr. Vermehren, um seinen Gegner zu widerlegen, proponirt hat, nicht Stich hält. Die Worte: eo (sc. praesentato idoneo) non refutato, welche Hr. Dr. Lippert erklärt: „wenn der Patron die erste Präsentation widerrufen hat," sollen nämlich nach Hrn. Dr. Vermehren den Sinn haben: „wenn der Kirchenobere den zuerst Präsentirten nicht verwirft." Allein das Wort refutare wird bekanntlich im Mittelalter vom Aufgeben eines Rechts zu Gun-

sten eines Andern gebraucht (s. Du Fresne s. v. Refutare); es ist also, wie Hr. Dr. Lippert richtig angenommen hat, vom Patrone, nicht von dem Kirchenobern zu verstehen. Der Sinn, welchen Hr. Dr. Vermehren diesem Worte unterlegt (zurückweisen durch den Kirchenobern), ist hier schon darum nicht anzunehmen, weil der Kirchenobere einen fähigen Präsentirten (von dem in dieser Stelle allein die Rede ist) gar nicht zurückweisen darf. Die Annahme, dafs der Laienpatron die geschehene Präsentation eines Fähigen ganz und gar vernichten und einen Andern vorschlagen könne, ist freilich bei dem sonstigen Stillschweigen der positiven Gesetze und der vom Hrn. Dr. Lippert selbst anerkannten Unzweckmäfsigkeit immer eine bedenkliche Sache und nur ein aus den eben erwähnten Worten zu entnehmendes argumentum a contrario spricht dafür; es wäre daher wohl möglich, dafs man die Worte: „eo non refutato" auch wohl so übersetzen könnte: „wenn nicht der Patron auf Ansuchen der Kirchenbehörde den Präsentirten aufgegeben hat, da, wie schon erwähnt wurde, das Wort refutare gewöhnlich den Nebenbegriff hat, dafs dadurch ein Recht zu Gunsten Jemandes aufgegeben wird. Rec. will indessen auf diese Erklärung kein besonderes Gewicht legen. —

V.: Aphorismen über den Rechtszustand und die Verfassungsgeschichte der evangel. protest. Kirche im Grofsherzogthume Hessen, vom Hofprediger Köhler (eine gute Uebersicht über die älteren und neueren

Quellen des groſsherz. hessischen Kirchenrechts). — VI.: Ueber den Judeneid vom Oberprediger Dr. Wolf. Es ist dieses ein, sowohl für die Kenntniſs des positiven jüdischen Rechts, als auch für Verbesserung der Legislation über den Judeneid wichtiger Beitrag. (S. 171 Nr. 3. ist offenbar hinter den Worten: „unter bedecktem Haupte" der Satz: „und mit Auflegung der Hand auf die heil. Schrift" durch einen Druckfehler ausgelassen worden; vergl. S. 166 und 172.) —

Von dem zweiten Bande sind bereits Abh. 1. 6. und 8. oben gelegentlich erwähnt worden und es bleiben daher noch folgende übrig: II. Ueber Veränderung der augsburgischen Confession (von Hofrath Dr. Gründler), worin der Verf. behauptet, daſs die lutherische Kirche zu einer solchen Aenderung befugt sei, ohne daſs die ihr reichs- und bundesgesetzlich eingeräumten Rechte dadurch gefährdet würden. Hauptsächlich scheint hierfür die Stelle der Wahlcapitulation art. 2. §. 8. zu sprechen, worin das Recht der augsburgischen Confessionsverwandten anerkannt ist, „neue editiones librorum symbolicorum, so sie von oder nach dem Religionsfrieden angenommen oder noch annehmen möchten, ausgehen zu lassen," wenn sich diese Stelle nicht auf künftige Annahme bereits vorhandener libri symbolici in einzelnen Ländern (wie z. B. der Concordienformel, welche bekanntlich nicht überall angenommen wurde) bezieht. Dagegen gehört wohl ohne Zweifel der art. 16. der B. A. nicht unmittelbar hierher, eines Theils, weil er nicht von

der Religionsübung und den kirchlichen Rechten, sondern nur von politischen und bürgerlichen Rechten spricht, andern Theils, weil die Erklärung des Verfs., dafs der art. 16. der B. A. auf alle christliche Secten gehe (also auch, wenn die lutherische Kirche sich in einen andern christlichen Religionsverein ändere), bekanntlich nach den in den Acten des Wiener Congresses selbst enthaltenen Aeufserungen keineswegs als unbezweifelt anzunehmen ist. (Vergl. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 79.) Uebrigens hätte Rec. gewünscht, dafs dabei auf den bei dieser Frage vorzüglich wichtigen Unterschied zwischen Umänderung eines symbolischen Buchs und des eigentlichen Symbols aufmerksam gemacht worden wäre.

Nr. III. IV. und V. beziehen sich auf das katholische Eherecht und behandeln mit Umsicht eine Reihe praktisch wichtiger Fragen. III. Bemerkungen über das Verfahren katholischer Geistlichen bei Einholung kirchlicher Dispensationen von solchen Ehehindernissen, deren Daseyn aus dem Beichtstuhle bekannt ist (von Dr. Uihlein). IV. Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abschliefsung einer Ehe und V.: Bemerkungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen (nämlich dafs Verträge der Ehegatten zu erlauben seien). Der Aufsatz Nr. IV. geht namentlich mit grofser Sorgfalt in die zahlreichen Controversen ein, welche in dieser so wichtigen Lehre vorkommen, und die der Verf. nach der Ansicht

des Rec. ganz mit Recht consequent aus dem obersten Grundsatze herleitet, dafs nach dem Concil. Tridentin. der Pfarrer als competenter Kirchenbeamter zum Zwecke eines unverdächtigen Zeugnisses, nicht aber als katholischer Priester, welcher dadurch der Ehe die religiöse Weihe geben solle, betrachtet werde. Die religiöse Weihe gehört nur zu den Wünschen, nicht aber zu den absoluten Vorschriften der Trid. Synode. Hiernach wird die bestrittene Frage wegen Zulässigkeit eines incompetenten oder abgesetzten oder vom Amte suspendirten Pfarrers verneint (was aber an und für sich nicht von jedem excommunicirten Pfarrer gilt. Declar. congreg. interpr. Conc. Trid. v. 3. März 1594.), dagegen die wegen Zulässigkeit des competenten protestantischen Pfarrers oder des competenten katholischen Pfarrers, welcher noch nicht die in Jahresfrist einzuholende priesterliche Ordination erhalten hat, bejaht. Rec. hätte gewünscht, dafs der Verf. auch die Frage berührt hätte, wie es in den Ländern zu halten sei, wo das Conc. Tridentinum nicht promulgirt worden ist, also die Zuziehung eines Pfarrers bei dortigen Katholiken gar nicht erfordert wird. Wenn übrigens der Verf. glaubt, dafs auch bei Ehen unter Protestanten die Zuziehung des competenten Pfarrers absolut nöthig sei, so ist dieses nicht richtig. Bekanntlich war vor der Reformation die Zuziehung des Pfarrers überhaupt kein wesentlich nothwendiges Erfordernifs und die Vorschrift des Conc. Tridentinum (im J. 1563.), dafs durchaus der competente Pfarrer zugezogen werden müsse,

kann natürlich für die Erklärung der zur Zeit der Reformation bei den Protestanten aufgekommenen Principien keine Analogie gewähren. Nicht die Rücksicht des öffentlichen Zeugnisses war bei den Protestanten das wesentliche Motiv der Zuziehung eines Geistlichen, sondern die religiöse Heiligung des ehelichen Verhältnisses durch die Weihe eines Geistlichen. (Vergl. Luther in der Vorrede über die Trauung, welche sich unter anderen in der sächs. K. Ordn. v. 1580. befindet.) Daher wird auch sowohl von den protest. Kirchenrechtslehrern als in den Particularrechten fast einstimmig die Zuziehung eines competenten Geistlichen nicht für wesentlich nothwendig gehalten. (Wiese Handbuch des KRs. Thl. 3. S. 407. Preuſs. LandR. Thl. 2. Tit. 1. §160. Ledderhose kurhess. Kirchenrecht ed. Pfeiffer §. 217.) — VII. Bemerkungen über den landesherrlichen Tischtitel der kathol. Priester in Württemberg von Prof. Sheurlen (sind auch für das gemeine Kirchenrecht von Interesse). —

Die zweite oben angeführte Zeitschrift für das Kirchenrecht, die Annalen, herausgegeben von Dr. Lippert, enthalten in dem bis jetzt erschienenen ersten Hefte sieben Abhandlungen. I. Betrachtungen über die Concordate mit dem römischen Stuhle, von Prof. Brendel. Der Verf. gibt zu, daſs die geschehenen Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle unter den in Deutschland obwaltenden Umständen sich rechtfertigen lieſsen, dagegen müsse man jetzt, wo die Hauptveranlassung

dieser Unterhandlungen, nämlich der Mangel deutscher Bischöfe gehoben sei, eine richtige Stellung des Staates und der Kirche vorbereiten und das Beispiel Nordamerika's nicht verlorengehen lassen, also gar keine Staatsreligion mehr statuiren, wo dann der Staat jede Kirche sich selbst überlassen könne, und namentlich Concordate mit dem Papste gar nicht mehr eingegangen zu werden brauchten, wie denn auch die englischen Minister von einem Concordate mit dem römischen Stuhle Nichts wissen wollten, indem sie es der Würde eines Regenten nicht angemessen hielten, mit einem auswärtigen geistlichen Hofe über das Verhältniss der eignen Unterthanen zu unterhandeln. Die Ansichten des Rec. über diesen wichtigen Gegenstand sind folgende: Da, wo die katholische Kirche in ihrer bestehenden Verfassung vom Staate anerkannt ist, wo also den katholischen Kirchenobern bestimmte kirchliche Rechte unbestritten zustehen, kann es bisweilen dem Regenten von Wichtigkeit seyn, dass er nicht bloss die negative Befugniss ausübt, die Massregeln der Kirchenobern, welche als dem Staatswohle nicht angemessen erscheinen, zu verhindern (welches Recht ihm stets Kraft der Kirchenhoheit zusteht), sondern dass er durch positive Einwirkung eine bestimmte kirchliche Massregel veranlasst. Eine solche positive Einwirkung darf aber natürlich nicht durch Verletzung von Rechten der Kirchenobern geschehen, welche denselben Kraft der bestehenden, vom Staate bereits anerkannten Kirchenverfassung zukommen. In diesem Falle bleibt also dem Regenten Nichts

übrig, als mit demjenigen Kirchenobern, welcher die in Frage stehende kirchliche Maſsregel zu treffen berechtigt ist, Rücksprache zu nehmen, um denselben zu veranlassen, daſs er die Maſsregel auf die vom Staate vorgeschlagene Weise treffe. Dieser Kirchenobere kann übrigens (nach dem ihm Kraft der bestehenden Verfassung gebührenden Wirkungskreise) sowohl der Bischof, als der Erzbischof oder der Papst seyn. So erwähnt die kurhessische Verfassungs-Urkunde §. 135. ein Regulativ vom 31. August 1829. über das Verhältniſs gewisser bischöflicher Amtsrechte zum Staate als ein solches, welches mit der bischöflichen Behörde zu Fulda „verabredet" worden sei. — Ist eine päpstliche Verfügung nöthig, so kommt daher bei einer solchen Verabredung der Papst nicht als ein auswärtiger Regent in Betracht, sondern als ein Kirchenoberer, bei dem es sich darum handelt, daſs er gewisse, ihm Kraft der bestehenden katholischen Kirchenverfassung zustehende Rechte auf die für den Staat vortheilhafteste Weise ausübe. So ist durch die Verhandlungen mit dem Papste bewirkt worden, daſs bei der neuen Einrichtung von Bisthümern, welche die deutschen Fürsten zu Folge des RDHS. v. 1803. zu dotiren hatten, die Begränzung der Diöcesen (welche nach der bestehenden Kirchenverfassung vom Papste ausgehen muſs), von dem Papste dergestalt vorgenommen wurde, daſs die Diöcesangränzen mit den Gränzen des weltlichen Territoriums zusammenfielen, was für den Staat von groſsem Vortheile ist. Allerdings ist es wegen der groſsen Ausdehnung, welche be-

kanntlich die römische Curie noch vom Mittelalter her ihrem angeblichen Wirkungskreise gibt, passender, an Statt eines eigentlichen Concordats, eine sogenannte Concordatsbulle zu veranlassen, bei deren modificirter Bestätigung die Rechte des Staats besser gewahrt werden können, so wie man es überhaupt vermeiden muſs, über solche Gegenstände mit Rom Rücksprache zu nehmen, welche nicht die unmittelbaren und unbestrittenen Befugnisse des Papstes betreffen, indem nicht von Rom aus, sondern in dem Innern der katholischen Kirche Deutschlands durch Einverständniſs der deutschen Kirchenbehörden mit den Staatsregierungen eine heilsame Reform der bestehenden Kirchenverfassung eingeleitet werden sollte. Wenn übrigens Nordamerika und England gar keine Verabredungen mit Rom treffen wollen, so leisten sie von selbst darauf Verzicht, daſs von Seiten des Staats ein heilsamer und fördernder Einfluſs auf die Entwickelung des kirchlichen Lebens geübt werde. In England erklärt sich diese Erscheinung dadurch, daſs nach der bisherigen Verfassung jede positive Begünstigung und Förderung von Seiten der weltlichen Regierung nur der herrschenden protestantischen Kirche angewendet werden soll. In Nordamerika beruht dieses dagegen allerdings, wie der Verf. bemerkt, auf dem Principe, daſs keine besondere Form von Gottesverehrung mit dem Staate in Verbindung gesetzt, d. h. keine Staatsreligion werden solle. Rec. kann indessen dieses Princip für unsere deutschen Staaten keineswegs billigen. Wenn es wahr ist, daſs nur dann eine Re-

gierung ihrem Berufe entspricht, wenn sie das Organ des wirklichen echten Volkslebens ist, so darf sie, um einer leeren Abstraction willen, diejenigen Elemente, welche die eigentlichen Grundlagen der Volkssitte bilden, nicht hintansetzen, sondern muſs sie auf alle Art zu fördern suchen. Nun ist es aber keinem Zweifel unterworfen, daſs unsere deutschen Staaten nicht bloſs geschichtlich, sondern auch ihrem heutigen innersten Wesen nach zunächst auf christlicher Grundlage beruhen. Es würde daher eine vollständige Erschütterung unseres ganzen Volkslebens herbeiführen, wenn wir, gestützt auf eine hohle Theorie, die christlichen Elemente, welche unsere Staaten durchdringen, entfernen wollten. Den auffallendsten Beweis hiervon gewährt eine merkwürdige Erscheinung, welche in dem Augenblicke, wo Rec. dieses schreibt, am politischen Horizonte auftaucht. Bekanntlich ist vor Kurzem der französischen Kammer die Abschaffung der bürgerlichen Feier aller Sonntage und christlichen Festtage proponirt worden, weil dieselbe dem Staate Nichts angehe und auch die Juden sich darüber beschweren könnten, daſs an diesen Tagen die öffentlichen und bürgerlichen Geschäfte ruhen sollten. Consequent ist dieses allerdings, aber bloſse Folgerung aus einem einseitigen und hohlen Principe. Versteht man freilich unter Staatsreligion eine solche, woneben die freie Religionsübung anderer, dem Staate nicht gefährlicher Religionsparteien gehindert oder bedrückt werden sollten, so wird wohl Niemand mehr eine solche vertheidigen wollen.

II. Ueber das römische Pallium in der katholischen Kirche. Von einem Ungenannten. Der Verf. bemerkt, dafs die Ertheilung des Palliums durch den Papst erst im spätern Mittelalter, freilich durch ausdrückliche Stellen des corpus jur. canonici aus einer blofsen Ehrenbezeugung eine conditio sine qua non der Ausübung der erzbischöflichen Gewalt geworden sei, und dafs man gegenwärtig (so mäfsig auch die Kosten dafür jetzt vielleicht seyn möchten) die Aufhebung desselben aussprechen könne, weil das corp. jur. can. nur Kraft Gewohnheitsrecht in Deutschland gelte und die erzbischöflichen Rechte unveräufserlich seien, auch der Papst nur das wollen dürfe, was zum Befsten der Kirche sei. Es wäre allerdings sehr wichtig, wenn man gründlich untersuchte, wie einzelne nicht wesentliche und dem Kirchenwohle nicht erspriefsliche Rechte des Papstes auf verfassungsmäfsige Weise aufgehoben werden können; Rec. glaubt aber nicht, dafs die vom Verf. angeführten Gründe (weil sie zu viel beweisen würden), für hinlänglich gehalten werden können. — III. Praktische Bemerkungen über einige kirchenrechtliche Materien von Dr. Lauk, namentlich, dafs ein Jude bei einem Eide im Nothfalle auch einen Stellvertreter (und zwar bei einem feierlichen Eide einen jüdischen Stellvertreter) stellen könne, ferner, dafs das von einem Protestanten einem katholischen Pfarrer Anvertraute kein Beichtgeheimnifs sei, endlich, dafs zu frühzeitige Schwangerschaft keinen Nichtigkeitsgrund für eine Ehe unter Katholiken abgeben könne, insoweit nicht dolus

causam dans vorhanden sei. — IV. Ueber die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gewalt, vom Dekane Pfister (kurze, aber auf richtiger Grundlage beruhende Bemerkungen). — V. Ueber das Zehendrecht, eine historisch-dogmatische Abhandlung, von Hofrath Steiner. Sie ist noch nicht vollendet, indem dieſs Heft zunächst nur die Geschichte des Zehendrechts von der mosaischen Gesetzgebung an bis zu den Carolingern inclus. enthält. Der Fortsetzung dieses interessanten und gründlichen Aufsatzes sieht Rec. mit Vergnügen entgegen. — Den Beschluſs machen drei Aufsätze des Herausgebers, welche sich sämmtlich auf denselben Gegenstand, nämlich die malitiosa desertio als Ehescheidungsgrund des protestantischen Kirchenrechts, beziehen. VI. Merkwürdiger Ehescheidungsproceſs. VII. Beiträge zur Lehre von Ehescheidungen nach protestantischem KR. und zwar: 1. Ueber die Zulässigkeit der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung. 2. Ueber das durch Klagen auf Ehetrennung wegen böslicher Verlassung provocirte Verfahren. Diese Abhandlungen sind gründlich, namentlich auch mit lobenswerther Benutzung der ältesten protestantischen Canonisten abgefaſst. Wenn der Verf. S. 123 fl. in einer Note (welche, so wie die S. 133 befindliche, eine offenbar unverhältniſsmäſsige Länge einnimmt) der kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen im Allgemeinen Erwähnung thut und dabei die Aeuſserungen Luthers anführt, welcher die Ehesachen für rein weltlich erklärt, so dann aber bemerkt, daſs,

dennoch in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts dieselben einer kirchlichen Behörde zugewiesen worden seien: so hätte er die Stelle in den schmalkalder Artikeln, Anhang: von der Gewalt des Papstes und der Bischöfe in fin. anführen sollen, woraus erhellt, dafs bereits 1537 die in Schmalkalden versammelten Reformatoren der Ansicht waren, dafs die Ehesachen einer eignen kirchlichen Behörde überlassen werden müfsten.

Indem Rec. die Kritiken und kleinern Notizen, welche sich in beiden Zeitschriften befinden, übergeht (und sich nur vorbehält, an einem andern Orte den Brief des Dr. Rettig an Prof. Martin wegen der von demselben projectirten Ausgabe des corp. jur. can., Archiv Bd. 2. S. 304 ff. zu berücksichtigen), bemerkt er nur noch, dafs in dem Archive bis jetzt die neueren Kirchengesetze des Königreichs Baiern, die sächsische Verordnung v. 1827. und eine Reihe von Verordnungen für die oberrheinische Kirchenprovinz im Allgemeinen und für einzelne Diöcesen (namentlich Mainz und Limburg), in den Annalen aber die neuesten kirchenrechtlichen Verordnungen, welche sich auf das Grofsherzogthum Hessen Darmstadt und das Herzogthum Nassau beziehen, abgedruckt sind.

Rec. wünscht von Herzen, dafs beide Zeitschriften einen gedeihlichen Fortgang haben mögen.

Bickell.

Bemerkungen über das Studium der Rechtswissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Preufsen, von Dr. J. F. H. Abegg, ordentlichem Professor der Rechte zu Breslau. Breslau, bei Aug. Schulz und Comp. 1831. VI u. 89 S. 8.

Die kleine Schrift, von welcher der Verfasser eine kurze Anzeige mittheilt, hat zunächst eine anthodologische Tendenz, behandelt jedoch auch gelegentlich einige den Inhalt der Lehren betreffende Puncte, insbesondere über Strafrecht und Procefs, wobei der Vergleichung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach der preufs. Gerichts-Ordnung mit seiner Grundlage, dem gemeinen Processe, verhältnifsmäfsig der gröfste Raum gewidmet ist. Sie ist vornehmlich für Studirende bestimmt, denen die fortdauernde Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums des gemeinen Rechts um so eindringlicher empfohlen werden mufs, je mehr von manchen Seiten sich Mühe gegeben wird, ihnen die Entbehrlickeit desselben darzuthun, und je geneigtere Aufnahme solche unwissenschaftliche und engherzige, die Trägheit fördernde, Behauptungen bei denen finden, welche aus andern Rücksichten, als denen der Liebe zur Wissenschaft und einer tüchtigen theoretischen Ausbildung für den praktischen Beruf, sich dem Rechtsstudium widmen und in möglichst kurzer Frist, in dürftiger Beschränkung auf das unmittelbar Anwendbare, von der Universität hinwegeilen. Gern erweitert der besser Gesinnte den Kreis seines Wissens, und in keinem Gebiete darf

eine lediglich auf das Brauchbare und bloss Nützliche sich beschränkende Weise des Lehrens und Lernens geduldet werden, wenigstens nicht sofern von Wissenschaft die Rede ist, und die des Rechts, die eine nothwendige historische Grundlage hat, macht in dieser Hinsicht und nach der Richtung und den Fortschritten der Zeit bestimmte Ansprüche, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, wie denn auch die Einrichtung aller, auch der preussischen, Universitäten und die Besetzung der Lehrstellen ein äusseres Zeugniss gibt, dass jene innere und über der geistigen Armuth stehende Nothwendigkeit von den höchsten Behörden, denen die Leitung des Unterrichtswesens anvertraut ist, gehörig gewürdigt werden. Es ist hier nicht der Ort und auch in der Schrift selbst nicht beabsichtigt, die Quelle eines dennoch immer mehr um sich greifenden Irrthums aufzudecken, aber es ist Pflicht, solchem Irrthume mit Gründen, die sich aus der Sache selbst ergeben, zu begegnen; und diess ist um so leichter, als sich nicht bloss die Nützlichkeit, nicht bloss die auf tiefen Grundlagen beruhende innere Nothwendigkeit des Studiums der Rechte in einem umfassendern Sinne, als dem des preussischen Rechts, sondern auch die äussere Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit des gemeinen Rechts auch für preussische Praktiker auf das Ueberzeugendste darthun lässt, wie es in dieser kleinen Schrift versucht worden ist. Für die Kenner, für die Freunde echtwissenschaftlicher Bestrebungen, die sich über die hier widerlegten entgegengesetzten Ansichten

billig

billig wundern, bedurfte es freilich dieser Bemerkungen nicht, die auch nicht auf Neuheit Anspruch machen. Vielmehr konnte sich der Verfasser, um nur neuere Gewährsmänner zu nennen, außer auf *Klein* und *Haubold*, vornehmlich auf *Savigny* und *Mühlenbruch* berufen, was mit gebührender Anerkennung geschehen, übrigens aber, bei der für sich selbst sprechenden Sache, kaum erforderlich ist. Die Darstellung hat sich daher auf dem rein objectiven Standpuncte zu halten gesucht. *Savigny* hat aber bekanntlich den Zusammenhang der heutigen Zeit und ihrer Rechtsbildung mit der Vorzeit, hauptsächlich in legislativer Hinsicht erörtert, wobei er allerdings auch Gelegenheit fand, vielfach treffliche Erinnerungen über die *Methode des Studiums* zu machen. Dieser und die Meisten sind dabei von dem *bürgerlichen Rechte* ausgegangen. In der That ist aber, wie einmal unsere Einrichtungen und Gewohnheiten sind, die hier den wissenschaftlichen Forderungen begünstigend entgegenkommen, nicht so leicht zu befürchten, daß es irgend einem tadelnswerthen, unwissenschaftlichen Einflusse gelingen werde, diejenigen des geschichtlichen und dogmatischen, römischen, canonischen, germanischen und Feudal-Rechts zu verdrängen. Schlimmer hingegen ist es im Gebiete des *Strafrechts* und insbesondere des *Verfahrens*, und hier wieder vornehmlich des *Civilprocesses*. Daher ist in den „*Bemerkungen*" gerade hierauf und auf die von den genannten Vorgängern, als außerhalb ihres Planes liegend, übergangenen oder

doch nur im Vorbeigehen berührten Lehren genauere Rücksicht genommen, und dabei die Gelegenheit benutzt worden, auch in deren Inhalt, so weit es die Kürze und der Zweck der Schrift erlaubte, weiter einzugehen; und vielleicht findet sich in dem, was der Verfasser hier namentlich §. 18—27. sagt, Einiges, das auch für andere Leser nicht ohne Interesse ist.

Zwar ist die Schrift mit besonderer Rücksicht auf Preufsen gearbeitet, aber nicht nur ihr erster Theil hat eine allgemeinere Richtung, sondern auch der zweite, dem preufsischen Rechte gewidmet, wird auf die wohlwollende Beachtung auch auswärtiger Freunde der Wissenschaft einigen Anspruch machen dürfen, sowohl eben darum, weil sie dieses sind, als auch wegen des allgemeinern Interesses, welches sich, bei dem lebhafteren Studium vergleichender Jurisprudenz, dem preufsischen Rechte, vorzüglich dem Processe zuwendet, und endlich weil, was über das Verhältnifs des preufsischen Rechts zu dem gemeinen gesagt ist, im Ganzen eben so von jedem anderen Landesrechte gilt.

Es wird erlaubt seyn, eine Inhalts-Anzeige beizufügen, die der Verf. begreiflich mit keinen weitern Bemerkungen begleiten, darum aber Etwas vollständiger geben wird. Nach einer Einleitung (§. 1.) über den Standpunct, von dem hier ausgegangen wird, ist die Rede I. von der praktischen Bedeutung des gemeinen Rechts überhaupt (§. 2.), und seit Auflösung des Reichsverbandes (§. 3.). Es wird deren Einflufs auf das

öffentliche, Privat-, das Straf-Recht und den Procefs (§. 4—6.) gezeigt; dann von dem fortdauernden praktischen (§. 7.), dem geschichtlichen und wissenschaftlichen Werthe (§. 8.) des gemeinen Rechts und der Verbindung der fremden und einheimischen Rechte gesprochen (§. 9.), woran sich Folgerungen für das Studium, die Praxis und Gesetzgebung anschliefsen (§. 10—12.). Der zweite Abschnitt (II.) hat das Verhältnifs des gemeinen Rechts zu dem preufsischen zum Gegenstande, welches dessen Grundlage ist (§. 13.). Insbesondere in Ansehung des Strafrechts und Strafprocesses (§. 14.). Dabei wird genauer erörtert das Verhältnifs des Processes zur Rechtstheorie (§. 15.); von dem preufs. Crim. Rechte ist §. 16., dem preufs. Crim. Processe §. 17., ausführlich aber von dem preufs. Civilprocesse §. 18—25. gehandelt; indem außer den hieher gehörigen allgemeinen Bemerkungen noch nähere Erläuterungen vorkommen über die Grundlage des Processes, die materielle Seite desselben, die Bedingungen des Rechtsstreites und des Beweises, über die formelle Seite des Processes etc., worauf das sogenannte Verhandlungs- und Untersuchungs-Princip und die darauf gegründete Methode gewürdigt werden. Als Resultat dieser in dem Inhalte der Lehre zugleich mit Rücksicht auf französisches Recht eingehenden Darstellung ergibt sich die Wichtigkeit des gemeinrechtlichen Verfahrens für den preufsischen Praktiker (§. 26.); und

endlich wird §. 27. noch aus den Bestimmungen der deutschen Bundesacte und späterer Bundesbeschliessungen die praktische Wichtigkeit des gemeinen Rechts und Processes für Preussen, die Manche verkennen, besonders für die auseinandergesetzt, denen allein noch die Anwendbarkeit und die Möglichkeit, dass sie in den Fall kommen könnten, Gebrauch davon machen zu müssen, noch ein Grund ist, oder seyn würde, Studien ernstlicher zu betreiben, für welche die preussische Regierung Sorge zu tragen gewiss dankbar anzuerkennende Gründe hat.

J. F. H. Abegg.

Nachweisungen zum Rechte der Gutsherren und Bauern im Königreiche Hannover, von W. Heine. Lüneburg bei Herold und Wahlstab. 1831. VIII. u. 39 S. 8.

Diese Abhandlung enthält, nach der Absicht des Verfs. (er bekleidet die Stelle eines Amtsassessors und Secretairs bei der Landdrostei zu Hannover), nur eine Nachweisung und kurze Inhaltsanzeige der für die Praxis besonders wichtigen Untersuchungen, Abhandlungen und im Drucke bekannt gewordenen Erkenntnisse, welche die Rechte der Gutsherren und Bauern im Königreiche Hannover betreffen, und in den Werken vaterländischer Rechtslehrer enthalten sind. Lediglich aus diesem Gesichtspuncte wird daher dieselbe zu beurtheilen seyn, und so kann es sich also nur fragen, ob die Arbeit des

Verfs. dem beabsichtigten Zwecke entspricht, d. h. die Anordnung derselben angemessen, und Vollständigkeit des Inhalts erreicht sei.

In Betreff der Anordnung hat der Verf. den gewöhnlichen Weg solcher praktischen Repertorien, nämlich eine alphabetische Ordnung der einzelnen Gegenstände, verlassen und eine methodische, wiewohl keineswegs systematische, erwählt. Er hat dieselben nämlich unter folgende Abschnitte vertheilt: 1. Bemeierung, Meierbriefe, Besetzung der Höfe; 2. Weinkauf, Auffarth; 3. Verpflichtung der Gutsherren, die Höfe zu besetzen; 4. die den administrativen Behörden, hinsichtlich der von der königl. Domainenkammer relevirenden Meiergüter zustehenden Befugnisse; 5. Umfang des den Bauern an ihren Gütern zustehenden Rechts; 6. Fähigkeit der Colonen zu Verträgen und andern Rechtsgeschäften; 7. gerichtliche Bestätigung der Verträge der Bauern; 8. Theilung von Bauergütern und Vereinigung mehrerer in einer Hand. Veräufserung und Vindication von Pertinenzien; 9. Verpachtung des Hofes oder einzelner Stücke; 10. Processe des Meiers; 11. Consentirte Meierschulden; 12. bäuerliche Lasten (im Allgemeinen, Art der Ableistung der Dienste, Umfang der Dienstpflicht, Ueberlassung der Dienste an Andere, Zinsfrucht, Veränderung der bäuerlichen Lasten, Remission an den gutsherrlichen Gefällen, Rechte des Gutsherrn wegen nicht geleisteter Dienste und Abgaben); 13. Rechte des Gutsherrn an dem auf dem Bauergute befindlichen Holze; 14. Erblichkeit der Bauergüter und Vermuthung für das Meier-

verhältnifs; 15. Erbrecht und Erbfolge (Erbrecht im Allgemeinen, Anerberecht, Erbrecht der Descendenten, der Ehefrau und der Seitenverwandten, Recht zu letztwilligen Verfügungen, Erbrecht des Interimswirths und seiner Kinder, Recht des Gutsherrn, den Anerben zu bestimmen, Erbrecht des Gutsherrn; insbesondere Sterbfall, Verlust des Erbrechts); 16. Abfindung; 17. Interimswirthschaft; 18. Leibzucht; 19. Rechte der Ehefrau hinsichtlich ihres Eingebrachten; 20. Bauerlehen; 21. persönliche Unfreiheit der Bauern; 22. Aufkündigung des Meiercontracts von Seiten des Meiers; 23. Abmeierung; 24. Geschichtliches. — An und für sich mag dieses nicht getadelt werden, da eine Zusammenstellung des Verwandten das praktische Urtheil mehr leitet und schärft, als die durch alphabetische Ordnung gebotene Trennung desselben, und, weil die Specialität der Rubriken das Auffinden erleichtert; die Hinzufügung eines kürzern alphabetischen Sachregisters würde aber dennoch die Brauchbarkeit des Werkchens, wenigstens für angehende Geschäftsmänner, bedeutend befördert haben. Dafs die Rubriken systematischer hätten gestellt werden können, fällt in die Augen; Rec. will dieses jedoch nicht rügen, sondern nur bemerken, dafs die 24. Rubrik als hors d'oeuvre erscheint, und um so füglicher hätte wegbleiben können, als sie nur sehr dürftige geschichtliche Notizen enthält.

Die Vollständigkeit der Nachweisungen betreffend, so ist dem Verf. das Zeugnifs, nach solcher mit allem Fleifse gestrebt zu haben, nicht zu ver-

sagen; indessen sind dennoch einige Werke unbenutzt geblieben, welche billig nicht hätten übersehen werden sollen. Für die Herzogthümer Bremen und Verden sind die Decisionen des Mevius, die doch so manches hierher Gehörige enthalten, nicht benutzt; für das Fürstenthum Grubenhagen nicht Kleinschmidt's Erörterung, warum der Bauerngüter halber eine Vermuthung für Colonatqualität rechtlich anzunehmen sei? Einbeck 1827. 8.; für das Herzogthum Arenberg-Meppen nicht Behnes Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster. Emden 1830. 8. Bödiker Rechtsgutachten über die Frage: ob die im Herzogthume Arenberg-Meppen unter dem uneigentlichen Namen der Landfolgen vorkommenden Dienste und Geldprästationen zu dem in der deutschen Bundesacte gesicherten Patrimonial- und Privat-Eigenthume des Herzogs von Arenberg als Standesherrn gehören, und ob dieselben als gesetzlich aufgehoben angesehen werden können? Meppen 1830. 4.; so wie die Gegenschriften: Behnes, die unter Münster'scher und Herzogl. Arenb. Hoheit von den Einwohnern des jetzigen Herzogthums Arenberg-Meppen geforderten sogenannten Landfolgen haben einen höchst persönlichen Charakter, sind jüngern Ursprungs und sowohl gesetzlich als contractlich aufgehoben. Meppen 1830. 8.; Mulert Beleuchtung des von — Bödiker herausgegebenen Rechtsgutachtens über die Frage: ob u. s. w. — betrachtet werden können? Meppen 1830. 8.; für die vormals Kur-Hessischen Landestheile nicht die Decisionen von Canne-

gisten und die praktischen Ausführungen von Pfeiffer u. s. w.

Spangenberg.

Nachträge zum praktischen Commentare über das allgemeine Landrecht für die preufsischen Staaten, von Dr. G. A. Bielitz. I. Heft. Erfurt 1831. bei Keyser. 8. XVIII und 214 S. (1. fl. 36 Xr.) Auch unter dem Titel: Abhandlungen zur Erläuterung der preufsischen Gesetze. Istes Heft.

Des Verfassers aus 8 Bänden bestehender Commentar über das allgem. preufs. Landrecht wurde in dieser Zeitschrift bereits angezeigt. Sogleich bei Ausarbeitung dieses Commentars zeigte sich dem Verf. — wie er in der Vorrede zu diesen Nachträgen anzeigt, — die Unmöglichkeit, alle darin zur Sprache kommende Gegenstände vollständig und erschöpfend darzustellen. Auf verschiedene, im Commentare unberührt gebliebene, Puncte war der Verf. erst später aufmerksam geworden. Um demnach das Werk selbst zu vervollständigen und solches mit der fortschreitenden wissenschaftlichen Ausbildung des preufs. Rechts auf gleichem Standpuncte zu erhalten, sind diese Nachträge entstanden, bestehend aus Abhandlungen über einzelne Rechtsmaterien, welche von Zeit zu Zeit fortgesetzt werden sollen. Jeder Abhandlung sind die betreffenden Gesetze und die Stellen des Commentars beigefügt. Da der Abhand-

lungen 60 sind, so müssen wir uns darauf beschränken, auf die wichtigsten derselben, welche auch noch für die vormaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth von praktischem Werthe sind, aufmerksam zu machen. Abh. I. Von Giltigkeit und Erfordernissen der Gewohnheitsrechte. VII. Ueber das Entstehen objectiv dinglicher Rechte. XV. Von Erlangung des Eigenthums durch dreifsigjährigen Besitz ohne Titel. XX. Haftung des Bürgen für den Werth der Vorliebe. XXII. Von unverlangt zugesendeten Lotterieloosen. XXIII. Ueber Umfang des Pfandrechtes der Verpachter und Vermiether. XXV. Von der vermutheten Freigebigkeit. XXVII. Vom guten Glauben bei der Extinctiv-Verjährung. XXXI. Vom Verkaufe der Staatspapiere. XXXII. Von Verzinsung eines Cautions-Capitals. XXXIII. Von Annahme der Bürgschaft. XXXIV. Vom Beweise des Eigenthums. XL. XLII. XLIII. XLVIII. LIX. Von Verhältnissen der Eheleute hinsichtlich ihres Vermögens. Die Bearbeitung dieser Abhandlungen geschah übrigens in demselben Geiste und mit demselben Fleifse, wie die des Commentars selbst, so dafs auch sie Theoretiker und Praktiker nicht werden unbefriedigt lassen.

Die Intestaterbfolge nach den Provinzialrechten des ehemaligen Fürstenthums Ansbach. Von Johann Heinrich von Luz, Regierungs-Director. Neue verbesserte Ausgabe. Ansbach, bei Dollfufs 1830. VII u. 156 S. 8. (1 fl. 12 Xr.)

Die Eigenheiten der ansbachischen Particularrechte über die eheliche Erbfolge, und die Verschiedenheit der Meinungen über die Art der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, veranlaßten den Verf. in früheren Verhältnissen (als Rechtsanwalt) zum Versuche einer Abhandlung über die Intestaterbfolge nach den Provinzialrechten des Fürstenthums Ansbach. (Nürnberg 1793.) Gebraucht bei den Gerichtsstellen als Leitfaden in Erbschaftsangelegenheiten, ward eine neue Auflage dieses Versuches gewünscht, und dieß mit Recht, um so mehr, da — selbst wenn Baiern so glücklich seyn wird, ein vollkommenes bürgerliches Gesetzbuch zu erlangen, abgesehen von der noch lange nach Abschaffung der ältern Gesetze nothwendig bleibenden Beurtheilung der Rechtsfälle aus früheren Zeiten nach jenen, — an eine gänzliche Nichtachtung und Verwerfung der Provinzialgesetze über eheliche Gütergemeinschaft und damit verwandte Materien vom dem neuen Legislator kaum wird gedacht werden dürfen.

In der Einleitung wird, nach Anführung der Quellen des ansbach. Provinzialrechtes (bestehend hauptsächlich in der vom Markgrafen Joachim Ernst unter dem 4. April 1608 promulgirten Amtsordnung) gezeigt, daß nicht die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft (welche im vormaligen Fürstenthume Baireuth herrscht), sondern nur die Gemeinschaft der Errungenschaft als rechtsgiltig unter den ansbachischen Eheleuten anzunehmen sei. (§. 11.) Dieser vom Verf. mit Widerlegung der Gegengründe, aus Wort und Geist der

Rechtsquellen klar erwiesene Grundsatz ist auch unseres Wissens von allen Gerichtsbehörden angenommen. Hierauf behandelt der Verf. die Materie selbst mit Anführung des röm. Rechts, da wo dessen Successionsordnung zur Grundlage dient, und der Abweichungen davon und der selbst wieder von den Grundlagen der Errungenschaftsgemeinschaft abweichenden particularen Bestimmungen. A) Erster Abschn.: Die Intestaterbfolge, wo ein überlebender Ehegatte vorhanden ist. §. 20. f. Hier hat einzutreten, in der I. Classe: Die Erbfolge der Descendenten und des hinterlassenen Ehegatten. §. 27. f. In II. Classe: Die Erbfolge des Ascendenten und des hinterlassenen Ehegatten. §. 52. f. In III. Classe: Die Erbfolge des hinterlassenen Ehegatten allein. §. 62. f. B) Zweiter Abschnitt: Intestaterbfolge, wo kein überlebender Ehegatte vorhanden ist. §. 67. f., behandelt in I. Classe: Die Erbfolge der Descendenten §. 68. f., in II. Classe: Die Erbfolge der Ascendenten und vollbürtigen Geschwister, nebst gestorbener, vollbürtiger Geschwister Kinder §. 73. f., in III. Classe: Die Erbfolge der Halbgeschwister und Halbgeschwister Kinder §. 83. f., in IV. Classe: Die Erbfolge der übrigen Seitenverwandten §. 88. f. C) Der dritte Abschnitt stellt die Intestaterbfolge außer dem ehelichen oder verwandtschaftlichen Verhältnisse dar. §. 93—96.

Ein wohlgeordneter, lichtvoller Vortrag, eine gründliche Erörterung und eine dem Gegenstande und dem Zwecke der Bearbeitung angemessene

Berücksichtigung des gemeinen und preuſs. Rechtes, und selbst der neuern Literatur, müssen dieses dem Geschäftsmanne besonders willkommene Werkchen solchem nur um so werthvoller machen.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1831. Nr. 151—153. Sp. 561—581.

Doctrina Pandectarum. Scholarum in usum scripsit Chr. Frid. Mühlenbruch. Edit. tertia. Hal. Vol. I. 1830. Vol. II. et III. 1831. 8.

Selbstanzeige des Verfassers. Diese Auflage werde mit Recht eine vermehrte genannt; sie enthalte zum Theil ganz neue Materien, zum Theil eine genauere Darstellung einzelner Lehren, und zwar vorzugsweise der eigenthümlichen Ansichten des Verf. In dem ganzen Buche dürfte kaum eine einzige Materie, ja kaum ein einziger §. sich finden, welcher nicht mehr oder weniger erhebliche Zusätze, oder doch eine veränderte Darstellung, sei es in der Sache oder im Ausdrucke, erhalten hätte. Daſs dieſs eben so viele Verbesserungen seien, glaube der Verf. zuversichtlich. Sehr viele Aenderungen habe die Stellung der Lehren erfahren. Die bemerkenswerthe-

sten werden hervorgehoben. Sodann einige Bemerkungen über den in die Pandektenvorlesungen aufzunehmenden Stoff, über den Werth der Novellen im Verhältnisse zu den Pandekten bei der Darstellung des geltenden röm. Rechts, und endlich über einige gegen einzelne Sätze und Meinungen des Verfs. gemachte Einwendungen, und über die Benutzung der neuern Literatur des röm. Rechts überhaupt.

Ebendaselbst. Ergänz. Bl. Nr. 78. Sp. 623 u. 624.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Herausgegeb. von Dr. F. Schlüter u. Dr. L. Wallis. 2ter Jahrg. Lüneburg 1827. 3ter Jahrg. 1828. 8. Ergänzungshefte Nr. 3—7.

Diese Zeitschrift sei ganz und gar dasjenige für Hannover, was die bekannte Mathis'sche Monatsschrift für Preußen war. Während die Zeitschrift für die Civil- und Criminalrechtspflege im Königr. Hannover von Gans, gleich der früheren von Düve'schen, schon eingegangen zu seyn scheine, scheine die erstere jedes Jahr an Absatz und Verbreitung zu gewinnen; unstreitig, weil sie durch Mittheilung der in die Gesetzsammlung nicht aufgenommenen landesherrlichen und Ministerialrescripte, so wie durch kürzere Mittheilungen aus der neuesten Praxis, am Meisten dem Bedürfnisse der Geschäftsmänner entspreche. So theile der Jahrg. 1827. 26 dergl. Rescripte und Verfügungen, der Jahrg. 1828. 21 derselben mit. Die umfassendern

Beiträge in der Zeitschrift selbst und in den Ergänzungsheften werden einzeln näher bezeichnet. An kürzeren Abhandlungen und Rechtsfällen seien im Jahrg. 1827. 46, und im Jahrg. 1828. 56 geliefert, überdiess auch die stehenden Rubriken Jurisdictionsveränderungen, Literatur und Miscellen reichlich ausgestattet.

Ebendaselbst Nr. 165. u. 166. Sp. 33—45.

Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Grossherzogthums Hessen in einzelnen Ausarbeitungen und mit besonderer Beachtung merkwürdiger Rechtsfälle. In Verb. mit mehreren prakt. Juristen herausgegeb. von Ph. Bopp. 1. u. 2. Bdch. Darmstadt 1830; 3. Bdch. ebend. 1831. 8.

Das Unternehmen des Hrn. Bopp verdiene nicht bloss der Idee, sondern auch der Ausführung nach gebührendes Lob, da die Mittheilungen, wenigstens die des ersten und zweiten Bändchens, meistens von der Art seien, dass sie irgend eine mehr oder minder interessante Seite darböten. Dagegen enthalte das dritte Bändchen Manches, was der Veröffentlichung doch wohl nicht ganz werth seyn dürfte. Da im Grossherzogthume Hessen das gemeine Recht immer noch, nicht bloss die innere, sondern auch die äussere Grundlage des gesammten Rechtszustandes ausmache, so beträfen auch viele Mittheilungen das gemeine Recht geradehin, besonders solche Controversen desselben, die von den hess. Gerichten entschieden worden seien; das hess. OAG. aber gebe

Entscheidungen, die sich vor den Urtheilen vieler anderer Gerichte durch gründliche Theorie und richtige sowohl, als veste Praxis zugleich auszeichnen. Die einzelnen Ausarbeitungen sollen unter folgenden Hauptrubriken mitgetheilt werden: 1. Abtheil. Abhandlungen aus dem Gebiete der Civil- und Criminalgesetzgebung des Großherzogthums — mit Ausschluſs der Provinz Rhein-Hessen; 2. Abtheil. Auserlesene Rechtsfälle, und zwar der Regel nach solche, die von den Gerichten ausersehen wurden, ein jus certum einzuführen; 3. Abtheil. Kurzgefaſste Rechtsfragen und Rechtssätze; 4. Abtheil. Abdruck derjenigen wichtigen, das Civil- und Crim. R., so wie den Civil- und Crim. Proceſs betreffenden Gesetze und Verordnungen, die in ihren Exemplaren seltener geworden seien. In der Beurtheilung des Einzelnen hebt Rec. insbesondere dasjenige von dem in den drei ersten Bändchen Gegebenen hervor, das dem gemeinen Rechte näher liege, und daher für das gesammte deutsche Juristenpublicum gröſseres Interesse habe. (Rec. Dr. D—k.)

Ebendaselbst. Ergänz. Bl. Nr. 82. Sp. 649—653.

Ueber den Einfluſs allgemeiner Pfandrechte auf die einzelnen Sachen des Schuldners. A. u. d. T.: Versuche in Bearbeitung des röm. R. Erstes Heft. Von Heinr. K. Hofmann. Darmstadt 1831. 8.

Der Verf. bilde sich zuerst eine sogenannte Natur der Sache und gehe sodann darauf aus, diese in

den Quellen wieder zu finden, statt seine Theorie von Vorn herein aus den röm. Rechtsquellen zu construiren. Rec. ist weder durchaus mit der hier gegebenen Grundlage, noch mit den gewonnenen Resultaten einverstanden, und theilt dagegen seine eigene Ansicht über den fraglichen Gegenstand kurz mit. (Rec. A. v. B.)

Ebendaselbst. Ergänz. Bl. Nr. 82. u. 83. Sp. 653 — 660.

Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erkenntnissen des OAG. in Cassel. Von Dr. B. W. Pfeiffer. 3. Bd. Hannover 1831. 4.

Auch dieser Band schliefse sich auf eine würdige Weise den vorhergehenden an; er möchte sogar als der wichtigste in Bezug auf seinen Inhalt erscheinen. Drei Viertheile dieses Bandes umfassen nämlich eine Abhandlung über das höchst wichtige und dabei höchst verschiedenartig beurtheilte rechtliche Verhältnifs der Justiz zur Administration, wobei dem Verf. das unleugbare Verdienst gebühre, seinen Gegenstand in allen seinen Richtungen gründlich durchforscht und die Grundsätze nachgewiesen zu haben, nach welchen eine genaue Sonderung des amtlichen Wirkungskreises der Gerichte und der Verwaltungsbehörde möglich werde, um für einzelne Fälle die Competenz dieser oder jener zu bestimmen. Aufser dieser Ausführung enthalte der vorliegende Band noch 9 Abhandlungen, von denen sich 4 auf das römische, 3 auf das deutsche

sche Privatrecht und 2. auf das Kirchenrecht beziehen.

Ebendaselbst. Ergänz. Bl. Nr. 83. Sp. 660 — 664.

Christ. Ern. Weissii opuscula academica aucta et emendata. T. I. Lips. 1829. 8.

Nur über eine einzige der in diesem Bande enthaltenen 8 Abhandlungen, nämlich die: Exemplum bigamiae per dispensationem pontificis romani admissae überschriebene, gibt Rec. einige Bemerkungen, welche gegen die vom Verf. nicht bezweifelte Authenticität der in der Minerva v. J. 1804 Bd. IV. S. 411 f. abgedruckten angeblichen Bulle Papst Pius VI vom 16. Jan. 1784. gerichtet sind.

2) In den gött. gel. Anz. Jahrg. 1831. St. 138. S. 1374 — 1376.

Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft mit besonderer Rücksicht auf preuſs. provinzielles und allgemeines Recht, dargestellt von Dr. H. Philipps. Berlin 1830. 8.

Auch der Verf. habe in dieser schwierigen Lehre, wie Mittermeier und Eichhorn in ihren Lehrbüchern, die leitenden Grundsätze mehr durch historische Forschung, als durch Schluſsfolgerungen aus der sogenannten Natur der Sache zu entwickeln gesucht, wiewohl die überwiegend praktische Richtung, welche er beabsichtige, die ihr zur Grundlage dienende historische Forschung einigermaſsen in den Hintergrund gestellt habe, woraus es sich erkläre, daſs

der erste Theil seines Werkes ein dürftiges Ansehen erhalten habe, da in demselben lediglich nur der einheimischen Rechtsquellen Erwähnung geschehe. Von gröſserer Wichtigkeit sei dagegen der 2te Theil, welcher die dogmatische Darstellung der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach allen ihren Richtungen enthalte, und dieselbe nach klaren und deutlichen Grundsätzen erörtere.

Ebendaselbst St. 172. S. 1717—1720.

Praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Von F. Spangenberg. Erster Bd. Hannover 1831. 4. Auch unter dem Titel: Dr. Th. Hagemann's praktische Erörterungen. Fortgesetzt von F. Spangenberg. 9ter Band.

Selbstanzeige des Verfs. Diese Fortsetzung des Hagemann'schen Werkes, die jedoch zugleich auch als ein für sich bestehendes Werk angesehen werden könne, sei nach gleichen Grundsätzen bearbeitet, wie das Unternehmen, dem sie sich anschlieſse. Der vorliegende Band enthalte 64 Theils ausführlichere, Theils kürzere Abhandlungen, von denen sich 8 auf das Staats- und Verfassungsrecht der dortigen Lande, 13 auf das römische, 17 auf das deutsche Privatrecht, 6 auf das Kirchenrecht, 7 auf das Criminal- und Polizei-Recht und die übrigen 12 auf den Civilprozeſs bezögen.

Ebendaselbst St. 174. S. 1729—1735.

Civilistisches Magazin, von G. J. R. R. Hugo. Bd. VI. Heft 2. Berlin 1830. 8.

Anzeige des Herausgebers. Vergl. uns. Jahrb. Bd. XIV. S. 280 fl.

Ebendaselbst St. 178. 179. S. 1769—1780. Die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Eine civil. Abh. von G. C. Burchardi. Gött. 1831. 8.

In diesem Buche sei zugleich dem praktischen Bedürfnisse entsprochen, und die Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabe mit Ernst und Umsicht versucht worden. Rec. beschränkt seine Bemerkungen auf die drei ersten Capitel desselben, welche die allgemeinsten Fragen betreffen, und namentlich auf den Begriff der eigentlichen Restitution und den Unterschied derselben von der Restitution im weiteren, uneigentlichen Sinne. Der Verf. wolle den Begriff der eigentlichen (prätorischen) Restitution dahin bestimmen: sie sei die Wiederherstellung eines früheren Rechtsverhältnisses, welche von der Richterbehörde als eine Gnadenbewilligung gewährt werde, nnd führe dafür 6 Gründe an. Aus seinen Gründen würde sich nun aber zwar nicht ergeben, dafs seine Definition falsch, wohl aber, dafs sie zu weit sei. Das noch erforderliche nähere Kriterium der prätorischen Restitution liege lediglich in der Form der ganzen Verhandlung. Sie sei die unmittelbare Herstellung früherer Rechtsverhältnisse durch freies, richterliches Ermessen, d. h. eine Herstellung, welche durch den Richter allein, ohne wesentliche Concurrenz des Gegners bewirkt werde, und an und für sich immer durch negative Fictio-

nen geschehe, nämlich durch die Erklärung des Richters, ein bestimmtes geschehenes Ereignifs ignoriren zu wollen. Hiernach müsse es sich nun beinahe von selbst ergeben, in wie weit Rec. auch die Gränzbestimmung des Verfs. zwischen der Restitution im engern und im weitern Sinne zu verändern genöthigt sei. Der Verf. unterscheide von seinem Standpuncte aus sehr klar und verständig dreierlei Restitutionen im weiteren Sinne; Rec. müsse dagegen von seinem Standpuncte aus vier Classen von einander sondern, und könne dann namentlich in den weiteren Abtheilungen der zweiten Classe des Verfs. mit demselben sich nicht vereinigen, wie näher ausgeführt und mit Gründen unterstützt wird. Uebrigens, schliefst Rec., würde er sich sowohl gegen den Verf., als gegen die Lehre versündigen, wenn er nicht offen bekennen wollte, dafs es nur die drei einleitenden Kapitel seien, gegen welche so zahlreiche Einwendungen sich ihm aufgedrängt hätten. Das eigentliche Detail des Buches sei ihm eben so belehrend durch die gründliche Benutzung der Quellen, als anziehend durch die Klarheit und Vollendung des Ausdrucks geworden. (Rec. B.)

Ebendaselbst St. 185. S. 1847 u. 1848.

Fualdes angebliche Ermordung; nähere Beleuchtung des merkwürdigsten Criminalfalles unseres Jahrh., durch Peter v. Kobbe. Celle 1831. 8.

Seien die der Schrift zu Grunde gelegten, öffentlich im Drucke erschienenen Actenstücke, welche über jenen berühmten Criminalfall verhandelt

wurden, echt — und daran dürfte wohl nicht zu zweifeln seyn, — so habe der Verf. bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit, ja vielleicht bis zur völligen Evidenz, aus denselben das Resultat abgeleitet, daſs die ganze Geschichte der Ermordung des Fualdes in dem bamalschen Hause eine Fabel war, und daſs die angeblichen Mörder unschuldig bestraft worden seien.

Ebendaselbst St. 188. S. 1879 u. 1880.

Das Corpus juris civilis in's Deutsche übersetzt, von einem Vereine Rechtsgelehrter, und herausgeg. von Dr. C. E. Otto, Dr. Br. Schilling und Dr. C. Friedr. Ferd. Sintenis, als Redactoren. 2ter Bd. Leipzig 1831. 8.

Umfasse die Uebersetzung des XII. Buches der Pandekten bis zum XXVII. einschlieſslich.

3) In den heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1831. Heft 8. S. 774—783.

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Groſsherzogthume Baden. Herausgeg. von Dr. J. G. Duttlinger, Freih. G. v. Weiler und J. v. Kettenacker. Bd. I. u. II. Freiburg 1830. 8.

Durch diese Zeitschrift werde einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen. Sie umfasse alle Theile des badischen Rechts, der Rechtspolizei und der Gesetzgebung. Der Plan des Archivs und der Inhalt der bisher erschienenen Bände wird ohne weiteres Urtheil speciell angegeben.

Ebendaselbst Heft 9. S. 865—886.

Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, herausgeg. v. C. E. Weifs. Frankf. Bd. I. 1830. Bd. II. 1831. 8.

Der Plan der Zeitschrift und der Inhalt der einzelnen in den beiden Bänden enthaltenen Abhandlungen wird meist beistimmend referirt. Bei der nothwendigen Verbindung der Theologie und der Jurisprudenz in der Kirchenrechtswissenschaft sei es erfreulich, dafs diese Zeitschrift unter den Mitarbeitern sowohl Theologen als Juristen zähle. Ungeachtet Rec. sich über einige Puncte (des Plans) mifsbilligend ausgesprochen, so könne er doch das Unternehmen des Herausgebers nur loben, und gestehe ohne Rückhalt, dafs durch dieses Archiv einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werde.

Ebendaselbst Heft 10. S. 952—955.

De jure commorientium ex disciplina Romanorum. Scr. Th. H. F. Gaedke. Rost. et Güst. 1830. 8.

Eine kurze Relation des Inhaltes. Rec. ist zwar mit dem im ersten Kapitel Gegebenen nicht ganz einverstanden, hält aber die Schrift für einen schätzbaren Beitrag zur Erläuterung der fraglichen Lehre.

Ebendaselbst Heft 10. S. 956—959.

C. H. L. Pölitz, Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, mit vergleichender Rücksicht auf die Verfassun-

gen von Schwarzburg-Sondershausen, Kurhessen, Hannover u. Braunschweig. Leipz. 1831. 8.

Der Zweck des Verfs. sei, eine Fortsetzung der früheren Schrift: „über das constitutionelle Leben" zu liefern, da die Verfassungen der auf dem Titel genannten Staaten erst nach dem Erscheinen jener Schrift in's Leben traten. Jede neue Verfassung, wenn sie die Bedingung ihres zukünftigen Lebens und ihrer langen Dauer in sich tragen solle, müsse auf dem Systeme der Reformen ruhen, welches die Vereinigung des geschichtlich Bestehenden, soweit es als noch brauchbar sich ankündige, mit den aus den Fortschritten der Civilisation hervorgehenden zeitgemäſsen Fortbildungen im Neubaue des inneren Staatenlebens beabsichtige. Ob, wie und bis wie weit diese Verbindung in den bereits erschienenen neuen Verfassungen vestgehalten worden und gelungen, das solle in diesen Andeutungen über die Grundgesetze nachgewiesen und im Einzelnen durchgeführt werden. Die vielen Freunde des geschätzten Verfs. würden ihm für die Mittheilung dieser Andeutungen und für die Kritik dieser Verfassungen Dank wissen; aber auch dem praktischen Geschäftsmanne werde diese Schrift willkommen seyn, welche ihn so tief in die Grundbedingung jeder neuen landständischen Verfassung einführe.

4) In der jen. Lit. Zeit. Jahrg. 1831. Nr. 83. Sp. 177—182.

1. Chr. Ern. Weissii Opuscula academica aucta et emendata. T. 1. Lips. 1829. 8.

2. **Chr. Gottl. Biener**, Opuscula academica edid. et praefatus cet. **Frid. Aug. Biener.** Vol. I. et II. Lips. 1830. 4.

Die Sammlung Nr. 1. enthalte 8 von dem Domherrn Weisse in den Jahren 1805—1824. geschriebene Abhandlungen über verschiedene Gegenstände, Theils aus dem deutschen Privat-, Lehn- und Criminalrechte, Theils aus der Geschichte. Alle zeugen von des Verfs., durch sein Handbuch der Geschichte der kursächs. Staaten und sein vor Kurzem erst vollendetes sächs. Staatsrecht bewährten, gründlichen Gelehrsamkeit, und haben, wenn auch nicht gerade für den gewöhnlichen Praktiker, doch für den die Wissenschaft leitenden Kenner gewiſs genugsames Interesse. Sie seien übrigens in einer Sprache geschrieben, womit selbst der Philolog zufrieden seyn könne. Der specielle Inhalt der einzelnen Abhh. wird kurz angedeutet.

Die Sammlung Nr. 2. enthalte im ersten Bande 26 Dissertationen. 15 andere noch unter dem Namen Biener's früher gedruckte Diss., die nach dessen eigenem Zeugnisse von den Respondenten selbst herrühren sollen und bloſs unter seinem Vorsitze vertheidigt worden seien, seien von dem Herausgeber hinweggelassen worden. Im 2ten Bande folgen zuerst 14 unter verschiedenen Titeln erschienene Programme, sodann 86 quaestiones und endlich 37 capita Interpretationum et Responsor. praes. ex jure saxonico, wovon Nr. 37. hier zum ersten Male gedruckt sei. Die Ausstattung des Werkes, so weit

sie vom Herausgeber herrühre, sei ziemlich mager ausgefallen. An dem Texte habe er gar Nichts geändert, und die dem zweiten Theile beigefügten Indices legum explicatarum et emendatarum ex omni jure und rerum seien Nichts weniger als vollständig (Rec. D. D.)

5) In der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1831. Nr. 176. Sp. 1401—1407.

Encyclopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden Kirchenrechts. Mit geschichtlichen Erläuterungen und steter Rücksicht auf die neuesten kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich, Preufsen, Baiern etc. Von Alex. Müller. Erster Bd. A—Capitula(ria). Erfurt 1829. 4.

Der Verf. gehöre bekanntlich zu denjenigen Katholiken, welche die Gebrechen ihrer Kirche tief fühlen und beklagen, demungeachtet aber an der Idee einer rein-katholischen Kirche vesthalten, weil sie jene Gebrechen nicht den Fundamentallehren der kathol. Kirche, sondern der angemafsten Gewalt der Hierarchie und des Papstthums zur Last legen. Diese mit allen Kräften zu bestreiten halten sie daher für die Pflicht eines wahren Katholiken. Jene Idee nun liege auch dem gegenwärtigen Werke zu Grunde, und bestimme dessen höhere Tendenz und dessen Charakter. Der unmittelbare Zweck des Werkes aber sei: Juristen, Theologen und allen Geschäftsmännern Gelegenheit darzubieten, in gedrängter Kürze nicht nur die Hauptgrundsätze, auf denen der

rechtliche Bestand der katholischen und evangelischen Kirche und deren verschiedene Institutionen beruhen, zusammengestellt, sondern auch Alles das auf eine einfache Weise erörtert zu finden, was zur Kenntnifs der wechselseitigen Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen und nach ihren besondern Beziehungen führt, und was überhaupt auf dem ganzen kirchlichen Gebiete in Ansehung aller Glieder der christlichen Kirche Rechtens sei. Das Werk habe hiernach eine doppelte Seite; eine polemisch-reformatorische und eine praktisch-dogmatische. Die Polemik des Verfs. richte sich Theils gegen einzelne in der katholischen sowohl als in der protestantischen Kirche herrschende Mifsbräuche, Theils gegen die Quelle aller Mifsbräuche, das Papstthum. In der erstern Beziehung enthalte das Buch eine Reihe sehr interessanter Artikel. Die Sprache in denselben sei edel und warm, das Gesagte wahr, die gemachten Vorschläge beherzigenswerth. Anders aber verhalte es sich, wo der Verf. unmittelbar gegen das Papstthum in die Schranken trete; hier lasse sich der Verf. gar manchmal zu unnützen Declamationen und Uebertreibungen, ja selbst zu ungerechten Beschuldigungen hinreifsen, und was er statt des Papstthumes biete, dürfte der katholischen Kirche schwerlich zum Heile gereichen, ein Territorialsystem nämlich, dessen Gränzen wenigstens nicht scharf genug gezogen seien, um es von einer Vormundschaft des Staates über die Kirche zu unterscheiden. Was den praktisch-dogmatischen Inhalt des Werkes betreffe, so habe Rec. die äufsere

Darstellung klar und fliefsend gefunden; nur hier und da scheine eine gewisse Flüchtigkeit bemerkbar. Einzelne Verstöfse werden nachgewiesen. Im Uebrigen zeige sich bei der Bearbeitung der einzelnen Materien ein lobenswerthes Streben nach Gründlichkeit. Der Verf. habe nicht nur die vorhandenen historischen Nachrichten fleifsig benutzt und die positiven Bestimmungen des canonischen Rechts vollständig angegeben, sondern auch die Ansichten der bewährtesten Rechtslehrer erörtert und die vorzüglichsten Schriften über jede Materie angeführt. Besonderen Fleifs aber habe der Verf. auf die vollständige Anführung der neueren Gesetzgebungen gewendet. Zum Schlusse hebt Rec. noch Einzelnes heraus, was ihm entweder als unrichtig oder als nicht gehörig begründet erschienen sei.

III.

Beförderungen und Ehrenauszeichnungen.

Der Doctor der Rechte und Unterbibliothekar Hr. Henning Ratjen in Kiel ist zum aufserordentlichen Professor der Rechte an der Universität daselbst ernannt worden.

Die Herren Dr. Gustav Asverus und Dr. Reinhold Schmid, bisher Privatdocenten an der Universität zu Jena, sind zu aufserordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an dieser Universität ernannt worden.

Hr. Dr. Bickell, bisher ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Marburg, ist zum Oberappellationsgerichtsrathe in Cassel befördert worden.

Der wirkliche Geheimerath und Staatssecretär Hr. Ancillon in Berlin ist von Sr. Maj. dem Könige von Preuſsen, an die Stelle des in Ruhestand getretenen Kabinetsministers Hrn. Grafen von Bernstorf, zum Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden.

Hr. Dr. Sanio, bisher auſserordentlicher Professor der Rechtswissenschaften an der Universität zu Königsberg, ist zum ordentlichen Professor, und Hr. Dr. Sietze zum auſserordentlichen Professor der Rechtswissenschaften daselbst ernannt worden.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Berg, Dr. Jo. Godofr., jus feudale megalopolitanum juri longobardico comparatum in usum praelectionum scripsit. — Rostochii, Stiller. 8 Bg. gr. 8. brosch. 4 Gr.

— — über den mecklenburgischen Civilproceſs, insbesondere über die zeitgemäſse Aufhebung der von den früheren Mecklenburgischen Landesgerichten eingeführten gesetz- und proceſsordnungswidrigen ehemaligen Reichskammergerichtspraxis, zum Gebrauche bei seinen Vorträgen über den Mecklenburgischen Civilproceſs. Rostock, Stiller. 8 Bg. gr. 8. brosch. 8 Gr.

Cohen, Moritz (Dr. d. R. u. Adv.), über die Lage der Juden nach gem. deutsch. Rechte und die Mittel, dieselbe zu verbessern, mit besonderer Berücksichtigung des Königr. Hannover. Ein Versuch von —. Hannover, Hahn. 8 Bog. gr. 8. brosch. 10 Gr.

Entwurf zur Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover. Braunschweig, Meyer. 2¼ Bg. gr. 8. geh. 3 Gr.

Erhard, Dr. Christian Dan. (ehem. K. S. Oberhofgerichtsrath, ord. Prof. d. peinl. R. an der Universität zu Leipzig, Ritter etc.), Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden peinlichen Rechts. Zweite verm. Aufl., besorgt von Dr. Ernst Moritz Schilling. A. u. d. T.: Handb. des im Königr. Sachsen geltenden peinl. R. Von Dr. E. M. Schilling. Erster Th. Von Verbrechen und Strafen. Leipzig, Serig. 18½ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Feuerbach, Dr. Anselm Ritter von (königl. baier. wirkl. Staatsrath, Präsident des Appell. G. für den Rezatkreis u. s. w.), Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts. Eilfte verb. Aufl. Giefsen, Heyer. 28 Bg. gr. 8. 3 fl. 36 Xr.

Gaertner, Gustav Friedr., Kritik des Untersuchungs-Principes des preufsischen Civil-Processes. Berlin, Duncker und Humblot. 11¼ Bg. gr. 8. brosch. 1 Thlr.

Glück, Dr. Christ. Friedr. von, ([ehem.] geh. Hofr. und ordentl. Lehrer der Rechte an der Universität in Erlangen, Ritter des Civ. Verd. O. der baier. Krone), ausführliche Erläuterungen der Pandekten nach Hellfeld, ein Commentar von —. Nach des Verfs. Tode fortgesetzt von Dr. Christ. Friedr. Mühlenbruch, geh. Justizrathe und ordentl. Lehrer der Rechte an der vereinten Friedrichs-Univ. in Halle, Ritter des rothen

Adler-Ordens 3. Cl. Fünf und dreifsigster Theil. Erlangen, Palm'sche Verl. Handl. 26 Bg. gr. 8. Pränum. Preis 1 fl. 48 Xr.

Gründler, Dr. Carl Aug. (k. baier. Hofrath und ordentl. Prof. d. R. auf d. Friedrich-Alexanders Univ. zu Erlangen), Uebersicht der Quellen der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Land- und Lehnrechte, nebst Sammlungen derselben und Nachweisung der darüber vorhandenen Commentare und Schriften. Ilmenau, Voigt. 37 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Grundsätze über Ablösung der deutschrechtlichen Reallasten und über Gemeinheitstheilungen, in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht aufgestellt von K. Helmstädt, Fleckeisen. 7½ Bg. gr. 8. 12 Gr.

Hafemann, Ferd. Jul. (Kgl. Justizcommissarius), Handbuch des preufs. Criminal-Processes. Zusammenstellung der Vorschriften der Criminal-Ordnung, mit den Gesetzen, Verordnungen und Rescripten, welche solche ergänzen, abändern oder erläutern. Mit XI Anhängen. Berlin, Rücker. 36¾ Bg. gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

Heimsoeth, Henr., de usufructu accrescendo ex jure romano. Diss. inaug., quam — scripsit —. Colon., Dumont-Schauberg (m. d. J. Z. 1831.). 3¼ Bg. gr. 8. geh. 37 Xr.

Hermann, Ludwig, Sammlung der im Lehrbuche des heutigen röm. Rechts vom Hrn. Geh. Justizrathe u. Prof. Dr. Mackeldey citirten Belegstellen. Herausgeg. von —. Erster Theil. Giefsen, Heyer. 37 Bg. gr. 8. Der 1. und 2. Th. zusammen 8 fl. 6 Xr.

Huck, Dr. J. J. (Privatdocent in Tübingen), der Grund des Wechselrechts, nebst einer Darstellung und Beurtheilung der bisherigen Hypothesen. Ein deutschrechtlicher Versuch. Tübingen, Osiander. 4¼ Bg. gr. 8. 36 Xr.

Hugo, Geh. Justiz-Rath, Ritter, Lehrbuch eines civilistischen Cursus. Dritter Bd. A. u. d. T.: Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts bis auf Justinian. Eilfte, sehr veränd. Aufl. Erste Abth. Berlin, Mylius. 78¼ Bg. kl. 8. 4 Thlr.

Jannasch, R., tabellarische Uebersicht der römischen Rechtsgeschichte, entworfen von —. Mit einem Vorworte vom Prof. Dr. Otto. Leipzig, Serig. (Mit d. J. Z. 1831.) 3¼ Bg. gr. 4. brosch. 9 gr.

Kriegel, Dr. C. Joh. Alb. (Antecessor lipsiensis), symbolae criticae ad novellas Justiniani sive novella LXXXVII. in integrum restituta e cod. Veneto, Florentino atque Vindobonensi. Lips. Baumgärtner. 6 Bg. gr. 4. brosch.

Madai, Car. Otto de (juris utr. doct.), Commentatio juris romani de vi publica et privata ab ill. Ict. berolinensium ordine praemio regio ornata. Halis, orphanotr. 7¼ Bg. gr. 8. 10 Gr.

Martius, Dr. C. F. Ph. von (Ritter des Civ. V. O. d. baier. Krone, Mitgl. der k. Acad. der Wissenschaften, Professor u. s. w.), von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. Eine Abhandlung von —. Leipzig, Fr. Fleischer in Commiss. 14 Bg. gr. 4. brosch. 1 Thlr.

Murhard, Friedr., das Recht der Nationen zur Erstrebung zeitgemäfser, ihrem Culturgrade angemessener Staatsverfassungen. Frankf. a. M., Hermann. 26½ Bg. 8. brosch. 3 fl. 36 Xr.

— — der Zweck des Staats. Eine propolitische Untersuchung im Lichte unseres Jahrh. Götting., Dietrich. 27¾ Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Nahmer, Wilh. von der, Entwickelung der Territorial- und Verfassungs-Verhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins, vom ersten Beginne der franz. Revolution bis in die neueste Zeit; oder Ausmittelung der im Grofsherzogthume Hessen, Herzogth. Nassau, in den

königl. preuſs. Reg. Bezirken Coblenz, Trier, Aachen, Cöln und Düsseldorf, und der rhein. Besitzungen von Baiern, Oldenburg, Coburg u. Hessen-Homburg enthaltenen früheren Territorien, und Einleitung in ihre Geschichte und älteren Staatseinrichtungen. Ein Handbuch für Staatsmänner, Rechtsgelehrte und Verwaltungsbeamte. Frankf. a. M., Sauerländer. A. u. d. T.: Handbuch des rheinisch. Particular-Rechts von —. Dritter Band. 65½ Bg. gr. 8. Text nebst mehreren Bogen Tabellen. brosch. 4 Thlr.

Nolte, Dr. G., Bemerkungen über die Rechte der Provinzial-Landschaften des Königr. Hannover, bei der bevorstehenden Veränderung der Verfassung desselben. Lüneburg, Herold u. Wahlstab. 3 Bg. gr. 8. geh. 4 Gr.

— — (in Diepholz), Bemerkungen über die Repräsentativ-Verfassung im Königr. Hannover. Lüneburg, Herold u. Wahlstab. (1831.) 3 Bg. gr. 8. geh. 4 Gr.

Ostermeyer, F. W. (Amtsassessor und Garnisonauditeur zu Celle), die Militär-Rechtspflege im Königr. Hannover. Hannover, Hahn. 13½ Bg. gr. 8. 18 Gr.

Patrimonialgerichtsbarkeit, die, in ihrer dem Gemeinwohle nachtheiligen Vernunft- und Rechtswidrigkeit. Von einem König. sächs. Justizbeamten. Leigzig, Kollmann. 6 Bg. 8. brosch. 12 Gr.

Ribbentrop, Dr. Ge. Jul. (auſserordentl. Prof. d. R. zu Göttingen), zur Lehre von den Correalobligationen. Gött., Dietrich. 18½ Bg. gr. 8. 1 Thlr.

Savoye, J., (Adv. am Appellath. in Zweibrücken), Garantieen der freien Presse im baier. Rheinkr. Zweibrücken, Ritter. 6 Bg. gr. 8. brosch. 54 Xr.

Schragge, Ludw., wie verloren die Juden das Bürgerrecht im west- u. oströmischen Reiche? Eine indirecte Beantwortung der Frage: Sollen die Juden das Bürgerrecht erlangen? Beantwortet von

von —. Berlin, Fröhlich. 6 Bg. kl. 8. brosch. 18 Gr.

Schweppe, Dr. Albr. ([ehem.] Prof. zu Kiel und Göttingen, dann Oberappellationsgerichtsrath zu Lübeck), römische Rechtsgeschichte u. Rechtsalterthümer, mit erster vollständiger Rücksicht auf Gajus und die vaticanischen Fragmente. 3te Aufl., mit literarischen Anmerkungen vermehrt herausgegeben von Dr. Carl Aug. Gründler, k. baier. Hofrathe u. ordentl. öffentl. Prof. zu Erlangen. Göttingen, Vandenhoeck u. Rupprecht. 71½ Bg. gr. 8. 4 Thlr. 8 Gr.

Städte-Ordnung, allgemeine, für das Königr. Sachsen, mit dem dazu gehörigen Gesetze und der Verordnung v. 2. Febr. 1832. Dresden, königl. Hofbuchdruckerei (ohne Jahrzahl). 9 Bg. 8. 8 Gr.

Statuten, die, der Stadt Breslau, mit beigefügtem Commentare nach der Bearbeitung des verstorbenen Justiz-Commissionsrath und Notariats-Director Uber. Breslau, Aderholz. 8 Bg. 8. brosch. 16 Gr.

Stengel, Freih. v. (Hofrichter in Mannheim), über die Duelle auf den deutschen Universitäten, in besonderer Beziehung auf das Groſsh. Baden. (Aus d. Archive für Rechtspflege und Gesetzgeb. für das Groſsh. Baden Bd. II. H. 3. besonders abgedruckt.) Freiburg, Groos. 3 Bog. gr. 8. brosch. 27 Xr.

Ueber das Wesen und die Bedeutung des Strafrichteramts und die Eigenschaften des Strafrichters. Resultate der Erfahrungen eines praktischen Criminalisten. Marburg, Garthe. 9 Bog. gr. 8. brosch. 1 fl. 12 Xr.

Verfassungs-Urkunde beider Hessen. Gieſsen, Heyer. 3 Bog. gr. 12. geh. 18 Xr.

Weber, Dr. Ad. Dietr. ([ehem.] Prof. zu Rostock), über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprocesse. 2te Ausg. mit Anmerkungen und

Zusätzen von Dr. Aug. Wilh. Heffter, Prof. zu Halle. Halle, Renger. 21 Bogen. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Weiler, Freiherr C. v. (Groſsh. Bad. Geh. R., Ritter d. jähr. Löw. Ord., Mitgl. d. Staatsministeriums und der groſsh. Gesetzgebungscommission), die Ergebnisse des badischen Landtages v. 1831. für das öffentl. und Privatrecht. (Aus d. Archive für Rechtspflege und Gesetzgeb. für das Groſsh. Baden Bd. II. Heft 4. bes. abgedruckt.) Freiburg, Groos. 3 Bog. gr. 8. brosch. 27 Xr.

Wunderlich, Agathon (Seminarii regii philol. gotting. nuper sodalis), de antiqua literarum obligatione diss. philologico-juridica. Gött., Hath. 5 Bg. gr. 8. brosch.

Zachariä, Dr. Carl Salomo (Groſsh. Bad. Geh. R. u. Prof. auf der Univ. zu Heidelberg), der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. Dargestellt und beurtheilt von —. Heidelberg, Oſswald, 4¼ Bg. gr. 8. 36 Xr.

Zeitschrift für Civilrecht und Proceſs. Herausgeg. von Dr. J. T. B. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll, und Dr. A. W. von Schröter. 5ter Band 2tes Heft. Gieſsen, Ferber. 9 Bg. gr. 8. brosch. Der Bd. zu drei Heften 2 Thlr.

Zu Hilfe wider die Juden! Ein Nothruf und Beitrag zur Gesetzgebung. Nürnberg, Riegel u. Wieſsner. 4¾ Bg. gr. 8. geh. 36 Xr.



